Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3843

21. 03. 1980

Sachgebiet 7810

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

A. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1980 bis 1983

B. Sonderrahmenplan 1977 bis 1980

Inhaltsverzeichnis

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Teil III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — 521 — 6048/80 — vom 17. März 1980.

TEIL IV

Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern

TEIL V

TEIL VI

TEIL VII

Seite

Übersichten zum Rahmenplan 1980 bis 1983

Übersichten zum Vollzug des Rahmenplans 1978 bis 1981

B. Sonderrahmenplan 1977 bis 1980 — Programm für Zukunftsinvestitionen

Inhaltsverzeichnis

Kurzübersicht

Dieser Rahmenplan enthält eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes. Die nachstehende Zusammenfassung gibt einen groben Überblick über die Förderungsmöglichkeiten. Einzelheiten über Begünstigte, Voraussetzungen für eine Förderung, Verwendungszweck, Art und Höhe sind in den Förderungsgrundsätzen enthalten. Dazu erlassen die Länder Durchführungsbestimmungen in Form von Landesrichtlinien. Die Bewilligung erfolgt durch die Länder.

In den Finanztableaus sind Planansätze über den Umfang der einzelnen Maßnahmen enthalten.

Der Rahmenplan 1980 sieht die Förderung in folgenden Bereichen vor:

Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine überörtliche Entwicklungsplanung im ländlichen Raum. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Situation des Untersuchungsraumes werden Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft nach Art, Umfang und Zeitpunkt ihrer Durchführung vorgeschlagen. Die notwendigen Erhebungen werden in Gemeinden und Betrieben durchgeführt. Analyse und Gutachten werden in einem Bericht mit den erforderlichen Karten dargestellt. Die agrarstrukturelle Vorplanung wird durch Zuschüsse gefördert, die von der Größe des Untersuchungsgebietes und von der Zahl der untersuchten Betriebe abhängig sind.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 19

— Finanztableau siehe Seite 136

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

Die Flurbereinigung kann durch Zuschüsse und Darlehen zu den Kosten der Vorarbeit — soweit es sich nicht um Verfahrenskosten nach dem Flurbereinigungsgesetz handelt — und zu den Ausführungskosten gefördert werden. Zu den Ausführungskosten zählen insbesondere die Ausbaukosten der gemeinschaftlichen Anlagen, Kosten für die Instandsetzung der neuen Grundstücke, für den Zwischenerwerb von Land, für den Ausgleich der Wirtschaftserschwernisse und vorübergehender Nachteile, für Geldabfindungen und Geldentschädigungen sowie für sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft. Die Ausführungskosten sind in Flurbereinigungsverfahren bis zur Höhe von 3 800 DM, in Weinbergsflurbereinigungen grundsätzlich bis zu 75 000 DM und in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren bis zu 1 650 DM, jedoch als Vorschaltverfahren nur bis zu 800 DM je ha bearbeitete Fläche zuschußfähig. Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft muß im Landesdurchschnitt mindestens 20 % der zuschußfähigen Ausführungskosten betragen.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 20

— Finanztableau siehe Seite 136

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

Der freiwillige Tausch ländlicher Grundstücke im Wege des Eigentumswechsels oder des Besitzüberganges aufgrund eines Pachtvertrages wird durch Zuschüsse gefördert, die zu den Aufwendungen gewährt werden, die den Tauschpartnern infolge der Inanspruchnahme eines zugelassenen Helfers entstehen und ihnen darüber hinaus nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen. Der Zuschuß zur Helfervergütung ist von der Zahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke sowie von der getauschten Fläche abhängig. Die sonstigen Kosten, die bis zu 75 % erstattet werden können, dürfen für Folgemaßnahmen zur Instandsetzung der neuen Grundstücke nur bis zu 950 DM je ha als zuschußfähig anerkannt werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 22

— Finanztableau siehe Seite 136

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung

Um bei der Bodenordnung in der Flurbereinigung die Entwicklung der Betriebsstruktur zu unterstützen, können Teilnehmer von den Flurbereinigungsbeiträgen für Flächen befreit werden, die sie in der Flurbereinigung für mindestens zwölf Jahre verpachten und die durch die Flurbereinigung als solche allein oder mit anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt oder auf andere Weise nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet werden können.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 23

— Finanztableau siehe Seite 136

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung

Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen

Die einzelbetriebliche Förderung wird Haupterwerbslandwirten (Eigentümern oder Pächtern) als Einzelunternehmer oder als Mitglied einer Kooperation gewährt, die die Buchführung aufnehmen und

über eine ausreichende berufliche Ausbildung verfügen und nach einem genehmigten Betriebsentwicklungsplan spätestens in vier Jahren nach Einsetzen der Förderungsmaßnahmen ein am außerlandwirtschaftlichen Einkommen orientiertes Arbeitseinkommen sowie eine ausreichende Kapitalverzinsung erwirtschaften können. Dabei werden Betriebe mit mehr als 50 % Dauergrünland oder 80 % Futterbau besonders begünstigt.

Die Investitionsförderung kann im wesentlichen gewährt werden für den Kauf von Maschinen und Geräten, für bauliche Maßnahmen in Altgehöften, für Aussiedlungen, Teilaussiedlungen und Betriebszweigaussiedlungen. Für die Förderung der Milchvieh- und Schweinehaltung bestehen Sonderbestimmungen.

Die Förderung erfolgt primär durch eine Zinsverbilligung um 4 % für Kapitalmarktdarlehen. Besonders zinsgünstige Darlehen und Beihilfen können nur bei Aussiedlungen, Teilaussiedlungen, Betriebszweigaussiedlungen sowie baulichen Maßnahmen in Altgehöften (bei Milchviehhaltung nur in Betrieben mit mehr als 30 % Grünlandanteil) gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 24

— Finanztableau siehe Seite 136

Investitionen für NE-Landwirte

Investitionen, die der endgültigen betrieblichen Umstellung von der haupt- auf eine nebenberufliche Landbewirtschaftung dienen, können durch die Umstellungshilfe gefördert werden.

Die Anpassungshilfe kann Nebenerwerbslandwirten, die Grünland- und Futterbaubetriebe bewirtschaften, zur arbeitswirtschaftlichen Anpassung und der Extensivierung der Produktion gewährt werden. Förderungsfähig sind die Investitionen bei Um-, An- und Ausbauten, technischen Einrichtungen (soweit sie mit den Stallungen fest verbunden sind) und umfassende Instandsetzungsarbeiten.

Die Gewährung der Förderung setzt einen auf die besonderen betrieblichen Verhältnisse ausgerichteten Umstellungs- und Anpassungsplan zu den Einzelmaßnahmen über einen Vierjahreszeitraum voraus.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 34

— Finanztableau siehe Seite 136

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Im Produktionsbereich können in landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, so u. a. in Ställen, Bruträumen, Fischzuchtanlagen, Trocknungsanlagen sowie in Gewächshäusern und anderen gartenbaulichen Kulturräumen Investitionen für bauliche und technische Maßnahmen, die zur Einsparung von Energie führen, gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 35

— Finanztableau siehe Seite 136

Verbesserung des Wohnteils

Im Rahmen der Wohnhausförderung für landwirtschaftliche Familien können entwicklungsfähige Haupterwerbslandwirte beim Kauf, Neubau, Aus- und Umbau sowie bei der Aufstockung ihrer Wohnhäuser mit einer 4prozentigen Zinsverbilligung gefördert werden sowie für Verbesserungen im arbeitswirtschaftlichen Bereich der Wohnhäuser eine einmalige Beihilfe bis zu 3 450 DM (23 % des auf 15 000 DM begrenzten Investitionsvolumens) erhalten.

Die Förderung von GAL-Nebenerwerbslandwirten erfolgt entweder für den An-, Aus- und Umbau und die Aufstockung ihrer Wohnhäuser oder für Verbesserungen im arbeitswirtschaftlichen Bereich mit einer Beihilfe bis zu 23 % des auf 15 000 DM begrenzten Investitionsvolumens.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 36

— Finanztableau siehe Seite 136

Überbrückungshilfe

Landwirtschaftliche Unternehmer, die nicht die Voraussetzungen als entwicklungsfähige Haupterwerbslandwirte, aber auch nicht für den Bezug einer Landabgaberente oder von Altersgeld erfüllen, können Förderungen für die zur Weiterführung des Betriebes notwendigen Investitionen an Wirtschaftsgebäuden und Inventar erhalten. Die Finanzierungshilfe erfolgt als Zinsverbilligung.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 37

— Finanztableau siehe Seite 136

Aufstiegshilfe

Damit Haupterwerbslandwirte ihren Betrieb schrittweise entwickeln können, ohne den Anschluß an die Entwicklungsfähigkeit zu verlieren, kann ihnen nach Aufstellung eines Betriebsentwicklungsplanes und mit der Auflage der Buchführung zweimal nach einem zeitlichen Mindestabstand von zwei Jahren für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von 60 000 DM eine Zinsverbilligung bis zu 4 % gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 38

— Finanztableau siehe Seite 136

Ländliche Siedlung

Durch Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden gefördert

— die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten,

— die flächenmäßige Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe (Anliegersiedlung) und

— der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken (Bodenzwischenerwerb) zur Erleichterung strukturverbessernder Vorhaben im ländlichen Raum.

Die Förderung erfolgt durch öffentliche Darlehen, die als Zwischenkredit an Siedlungsunternehmen oder als Direktkredit dem zu fördernden Landwirt gewährt werden, und durch Zuschüsse.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 39

— Finanztableau siehe Seite 136

Buchführung

Um einen Anreiz zur Aufnahme der Buchführung zu geben, wird landwirtschaftlichen Betrieben ein gestaffelter Zuschuß zu den Buchführungskosten gewährt. Die Zuschüsse betragen 2 100 DM je Fall und werden in sechs Jahresraten von je 350 DM gezahlt.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 43

— Finanztableau siehe Seite 136

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben

Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie reiner forstwirtschaftlicher Betriebe können unter den für entwicklungsfähige Betriebe bestehenden Voraussetzungen gefördert werden. Es kann unter besonderen Bedingungen ein Zuschlag bei der Errechnung des vergleichbaren Arbeitseinkommens gemacht werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 49

— Finanztableau siehe Seite 136

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete)

Erleichterte Investitionsförderung

In Ergänzung der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und der ländlichen Siedlung erhalten in den benachteiligten Gebieten entwicklungsfähige Betriebe einen erleichterten Zugang zur Förderung.

Die Erleichterung besteht darin, daß bei der Ermittlung des vergleichbaren Arbeitseinkommens das außerlandwirtschaftliche Einkommen stärker berücksichtigt und in den Berg- und Kerngebieten die Ausgleichszulage angerechnet wird. Außerdem können, um das vergleichbare Einkommen zu erreichen, auch Einkommen aus der Forstwirtschaft und den nicht gewerblichen Nebenbetrieben zum landwirtschaftlichen Einkommen zählen. Die Zinsverbilligung ist in der Regel um 2 % höher als in anderen Gebieten und kann bis zu 6 % betragen.

Innerhalb einer Kooperation können Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 50

— Finanztableau siehe Seite 136

Ausgleichszulage

Eine Ausgleichszulage als direkte Einkommensübertragung erhalten landwirtschaftliche Unternehmer als Ausgleich für ständige natürliche Nachteile und damit zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, wenn 3 ha ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche in Berggebieten oder Kerngebieten der benachteiligten Agrarzonen oder in den sog. Kleinen Gebieten liegen und sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit mindestens fünf weitere Jahre auszuüben. Die Ausgleichszulage wird nur für Rinder, Schafe und Ziegen, z. T. auch für Milchkühe gewährt. Der Grundbetrag der Ausgleichszulage beträgt je nach Region zwischen 70 und 180 DM/GVE und ha Futterfläche.

Dazu kommen Zuschläge für bestimmte extensive Viehhaltungsformen, die je nach Tierart und Region unterschiedlich sind. Für Berlin gilt eine Sonderregelung.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 52

— Finanztableau siehe Seite 136

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

Damit bei der Einstellung landwirtschaftlicher Tätigkeit die freigesetzten Flächen der Agrarstrukturverbesserung zugeführt werden, kann den Eigentümern oder Bewirtschaftern, die die Flächen für mindestens 12 Jahre an entwicklungsfähige Betriebe, Bodengesellschaften oder juristische Personen verpachten, eine Prämie in Höhe von 100 DM je ha gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 55

— Finanztableau siehe Seite 138

Grundsätze für die Förderung der Rebflächenumstellungen im Weinbau

Beim Wiederaufbau reblauszerstörter, reblausverseuchter und reblausgefährdeter Flächen sowie in Verbindung mit Flurbereinigungsverfahren auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Reblausbefall können die Kosten für Rebpflanzgut und Unterstützungsvorrichtungen (Pfahl- und Drahtrahmenanlagen) bis zu 25 % der entstehenden Erstattungskosten bezuschußt werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 56

— Finanztableau siehe Seite 138

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Zur Anpassung der Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse können vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung, und zwar in der Regel Erstabnehmer, bei Vorliegen eines auf den jeweiligen Warenbereich bezogenen regionalen Strukturplanes gefördert werden.

— Molkereien durch Stillegungsbeihilfen und Arbeitnehmerabfindungen,

— Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven durch Investitionsbeihilfen,

— Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen durch Investitionsbeihilfen,

— Einrichtungen zur Be- und Verarbeitung von Kartoffeln durch Investitionsbeihilfen,

— Seefischmärkte durch Investitionsbeihilfen oder Stillegungsbeihilfen und Arbeitnehmerabfindungen,

— sonstige Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 durch Investitionsbeihilfen.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 57

— Finanztableau siehe Seite 138

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert. Anerkannten Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können zur Erleichterung ihrer Gründung Startbeihilfen für bestimmte Verwaltungskosten und Investitionsbeihilfen gewährt werden. Nur Investitionsbeihilfen können auch Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung land- und fischwirtschaftlicher Produkte erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen langfristige Lieferverträge eingehen.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 61

— Finanztableau siehe Seite 138

Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und anerkannte Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 können Startbeihilfen, anerkannte Erzeugergemeinschaften für Hopfen nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1696/71 und Nr. 1170/77 darüber hinaus noch Beihilfen zur Sortenumstellung und Neugliederung entsprechend den in den genannten EG-Verordnungen niedergelegten Bestimmungen erhalten.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 65

— Finanztableau siehe Seite 138

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Die wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen umfassen

— die Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze, insbesondere Entwässerung, Bewässerung, Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftliche Verwertung von Abfällen und Klärschlamm sowie andere Vorhaben zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit,

— den Ausgleich des Wasserabflusses durch die Anlage von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teichen, durch Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete sowie durch Anlagen zur Grundwasseranreicherung,

— den Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind durch Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden, insbesondere durch Wildbachverbauung, ferner durch Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser und durch die Anlage von Schutzpflanzungen,

— die Befestigung und den Neubau von Wirtschaftswegen zur besseren Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen,

— zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen zum Ausbau der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gemeinden und der schadlosen Beseitigung des Abwassers.

Außerdem sind förderungsfähig die Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmenbereiche.

Träger der Vorhaben können die Bundesländer und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Zuschüsse werden bis zu 80 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten gewährt. Niedrigere Höchstsätze bestehen für Dränung (40 %), landbautechnische Maßnahmen (40 %), Beregnung (50 %) und Wegebau (70 %).

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 67

— Finanztableau siehe Seite 140

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Waldbauliche Maßnahmen

Für Vorarbeiten, Erstaufforstung, Umwandlung sowie Umbau nicht standortgerechter Bestockung in

standortgemäßem Hochwald, waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, Wertästung, Trennung von Wald und Weide, Anlage von drei- bis fünfreihigen Schutzpflanzungen sowie Feldgehölzen, Nachbesserungen in geförderten Kulturen bei mehr als 40prozentigem Ausfall in den beiden ersten Jahren können Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände sowie sonstige forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse einen nach Baumarten in unterschiedlicher Höhe festgesetzten Zuschuß (50 % bis 70 %) zu den als förderungsfähig ermittelten Kosten erhalten.
Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 70

— Finanztableau siehe Seite 142

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Für die erstmalige Beschaffung von Forstmaschinen und -geräten sowie für die Anlage von Holzaufarbeitungs- und Holzlagerplätzen, für die Verwaltung, Beratung und für Geschäftsunkosten kann an im einzelnen festgelegte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ein in unterschiedlicher Höhe festgesetzter Zuschuß (20 % bis 40 %) zu den entstehenden Kosten gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 73

— Finanztableau siehe Seite 142

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der Neubau von forstwirtschaftlichen Wegen und die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der Vorarbeiten kann im Privat- und Körperschaftswald mit einem einheitlichen Zuwendungssatz bis zu 70 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 74

— Finanztableau siehe Seite 142

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen, Kontrolltätigkeiten bei der Schweinemast, bei der Aufzucht von Sauen in Ferkelerzeugerbetrieben, bei der Rindermast und bei der Mast von Lämmern und Jungmasthammeln kann an die Kontrollringe ein nach Tierarten in unterschiedlicher Höhe festgelegter Zuschuß zu den jährlich laufenden Kosten gewährt werden. Für die bauliche Errichtung und den Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe können die Bundesländer und Körperschaften des öffentlichen Rechts als Träger bis zu 100 % der förderungsfähigen Investitionen, Tierzucht- und Besamungsorganisationen bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionen bezuschußt erhalten.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 76

— Finanztableau siehe Seite 142

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Landarbeiterwohnungsbau

Um in der Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter Arbeitnehmer zu erhalten, können landwirtschaftliche Arbeitnehmer — nicht der Hofnachfolger sowie Personen, die mit dem Arbeitgeber im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind — beim Bau, Kauf oder bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung durch nach dem Lebensalter gestaffelte Zuschüsse gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 78

— Finanztableau siehe Seite 142

Anpassungshilfe

Die Anpassungshilfe können ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die ihren Arbeitsplatz verlieren, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes strukturbedingt aufgelöst wird.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 81

— Finanztableau siehe Seite 142

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

Die Maßnahmen des Küstenschutzes dienen der Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten. Sie umfassen

— den Neubau, die Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen,

— die Anlage von Sperrwerken und Bauwerken in den Hochwasserschutzwerken,

— den Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen,

— Vorlandsicherungen und Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen.

Außerdem gehören zu diesen Maßnahmen die Vorarbeiten zu den aufgeführten Anlagen.

Träger der Maßnahmen können die Küstenländer und andere im Bereich der Nord- und Ostseeküste bestehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Die Zuschüsse betragen bis zu 100 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 82

— Finanztableau siehe Seite 144

Programm für Zukunftsinvestitionen

Wasserwirtschaft und Küstenschutz

Im Programm für Zukunftsinvestitionen enthält der Programmbereich „Wasserwirtschaftliche Zukunftsvorsorge" Förderungsmaßnahmen für die Wasserwirtschaft und den Küstenschutz. Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen umfassen die Förderung von

— zentralen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden und Gemeindeteilen,

— Vorhaben zur Abwehr von Erosion und Überschwemmung durch Bau von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teichen, durch Wildbachverbauung, durch Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden und durch Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser.

Für die Förderung des Küstenschutzes im Tidegebiet der Nordsee gelten die Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz) des Rahmenplanes (vgl. S. 82).

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 214

— Finanztableau siehe Seite 217

Dorferneuerung

Im Bereich „Verbesserung der Wohnumwelt" ist die Förderung der Dorferneuerung neben der Ausarbeitung des Dorferneuerungsplanes durch öffentliche und private Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrs- und Erschließungsverhältnisse, durch Neubau sowie Modernisierung und Instandsetzung von landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden einschließlich einer Erhaltung und Gestaltung ortsbildprägender Bausubstanz vorgesehen. Die Zuschüsse werden für jede Einzelmaßnahme in % der Kosten berechnet und dürfen für den Dorferneuerungsplan und die Baumaßnahmen an Gebäuden bestimmte Höchstbeträge nicht überschreiten.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 215

— Finanztableau siehe Seite 217

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Vom 3. September 1969

(BGBl. I 1969, S. 1573) geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I 1971, S. 2140)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
   a) Flurbereinigung und freiwilligen Landtausch,
   b) Vergrößerung und Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
   c) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung,
   d) sonstige Maßnahmen, die für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
   a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
   f) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stillegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
4. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Die Maßnahmen sind mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4

Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplans

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrunde liegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner bei den Maßnahmen Angaben über

1. den Verwendungszweck der Mittel und die Förderungsvoraussetzungen,
2. die Art und Höhe der Bundes- und Landesmittel sowie die Beteiligung Dritter und der Begünstigten,

3. die Sicherung der Mittel,
4. die Tilgung und Verzinsung von Darlehen,
5. die Rückforderung von Mitteln.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(4) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldungen zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jeden Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 v.H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

70 v.H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und leitet die zurückerhaltenen Beträge an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten

auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Überleitungsvorschrift

Bis zum Beginn der Durchführung des ersten Rahmenplans kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 — BGBl. I S. 5173 — (GemAgrG) durch Beschluß vom 19. Februar 1971/20. Juli 1972/1. Mai 1975 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses

§ 1

Bezeichnung

Der Planungsauschuß führt die Bezeichnung „Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz" (PLANAK).

§ 2

Mitglieder

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuß vertritt.

§ 3

Vorsitz

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4

Unterausschuß

(1) Der Planungsausschuß setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlußfassung einen Unterausschuß ein.

(2) Der Unterausschuß setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzendem sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan

§ 5

Anmeldung

(1) Der Planungsausschuß beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6

Widerruf

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses

§ 7

Sitzungsort

Der Planungsausschuß tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsauschuß kann Ausnahmen beschließen.

§ 8

Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuß nach Bedarf ein. Der Planungsausschuß ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 9

Beschlußfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlußfähigkeit fest. Der Planungsaus-

schuß ist beschlußfähig, wenn der Bund und mindestens sieben Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlußfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsauschuß; über Abweichnungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluß des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen. Der Planungsausschuß kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und — soweit erforderlich — Berichterstatter bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegeheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlußfassung, einen Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muß, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muß mindestens 3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muß amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuß durch Beschluß aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

a) die Namen der Teilnehmer,

b) die behandelten Beratungsgegenstände,

c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,

d) die Anträge,

e) die Beschlüsse,

f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

(3) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsauschuß.

§ 15

Verfahren des Unterausschusses

(1) Der Unterausschuß bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, daß jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuß kann dem Planungsausschuß Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuß Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.

A. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1980 bis 1983

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die elf Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573) in der Fassung vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140) folgenden gemeinsamen Rahmenplan beschlossen:

TEIL I

Einführung

1. Durch Artikel 91 a GG wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, da sie für die Gesamtheit bedeutsam ist und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beiträgt. Bund und Länder tragen bei der Gemeinschaftsaufgabe gleichermaßen Verantwortung. Diese Verantwortung dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91 a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden. Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird seit 1. Januar 1973 durchgeführt.

Dieses Gesetz hat das Ziel, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Mit dieser sehr allgemeinen Zielsetzung in Verbindung mit dem Artikel 91 a GG hat der Planungsausschuß die Einzelmaßnahmen ausgewählt, die unter den Anwendungsbereich des GemAgrG fallen sollen.

3. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Darlehen, Zuschüsse, Zinszuschüsse) sowie die Zielvorstellungen der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muß der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird auf Grund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuß vor. Die Anmeldungen müssen Art und Umfang der Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten enthalten. Außerdem sind die angemeldeten Maßnahmen zu begründen.

4. Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben zur Aufstellung des Rahmenplans einen Planungsausschuß gebildet, in dem der Bund durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je einen Minister (Senator) vertreten sind. Dem Bund stehen ebenso viele Stimmen zu wie den 11 Ländern zusammen. Es wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen Beschluß gefaßt, so daß zu einer Beschlußfassung 17 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuß hat die Förderungsgrundsätze, die Anmeldungen der Länder und die Vorschläge des Bundes zu überprüfen und durch Beschluß über deren Aufnahme in den Rahmenplan zu entscheiden. Bei dieser Aufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden.

5. Bei der Förderung sind die Bestimmungen des Gemeinsamen Agrarmarktes zu berücksichtigen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

6. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, daß Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuß über die Abgrenzung derartiger Aufgaben gegenüber den Gemeinschaftsaufgaben.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege die notwendige Berücksichtigung finden. Insbesondere sollen Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer wesentlichen sonstigen Beeinträchtigung ökologisch seltener oder wertvoller Biotope nicht gefördert werden. Dabei sind die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen.

7. Im Zusammenhang mit der Umstellungsprämie auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973, die in die Gemeinschaftsaufgabe einbezogen worden war, hatte der Planungsausschuß 1973 folgende Erklärung beschlossen:

> „Angesichts der rechtlich noch ungeklärten Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen kommen Bund und Länder unter Aufrechterhaltung ihrer unterschiedlichen Auffassungen über die Finanzierung der EG-Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung überein, diese Maßnahme wegen der zeitlichen Dringlichkeit (Beginn 1. Oktober 1973) vorläufig im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zu finanzieren und durchzuführen. Der PLANAK wird die weitere Finanzierung dieser Maßnahme erneut prüfen, sobald die Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen einer rechtlichen Klärung zugeführt ist."

Diese Erklärung gilt seit 1974 sinngemäß auch für die Ausgleichszulage auf Grund der Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten und seit 1977 auch für die Gewährung einer Rodeprämie gemäß VO (EWG) Nr. 194/76.

8. Der Planungsausschuß hat beschlossen, daß die von ihm verabschiedeten Förderungsgrundsätze verbindlich sind.

9. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, wie sich dies zur Zeit insbesondere bei der Förderung von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zeigt, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuß auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

10. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Bund dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die im Rahmenplan für die einzelnen Maßnahmen festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses. Die vorherige Zustimmung des Bundes ist bei Umschichtungen innerhalb der einzelnen Maßnahmengruppen nicht erforderlich. Bei Umschichtungen zwischen den einzelnen Maßnahmengruppen ist die vorherige Zustimmung des Bundes einzuholen, sofern der umzuschichtende Betrag 2 % des Landesanteils am Gesamtvolumen des Rahmenplans oder 20 % je Maßnahmegruppe übersteigt. Abweichungen, die den Küstenschutz betreffen, sind in jedem Fall vorher mit dem Bund abzustimmen. Die Länder teilen dem Bund unmittelbar nach Quartalsende mit, welche Umschichtungen im abgelaufenen Quartal vorgenommen wurden. Diese Regelung ist bis zum 31. Dezember 1981 befristet.

TEIL II

Förderungsgrundsätze

Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die agrarstrukturelle Vorplanung nach § 1 Abs. 2 GemAgrG wird als überörtliche Entwicklungsplanung im ländlichen Raum gefördert.

1.2.

Die Vorplanung ist auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten und hat die regionale Wirtschaftsstruktur, die Infrastruktur sowie die Landschaftstruktur zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne sind zu beachten.

1.3.

Die Vorplanung enthält:

Vorschläge für die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen.

Die voraussichtliche Entwicklung der Bodennutzung und der Landeskultur, die Notwendigkeit einer Dorferneuerung, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Freizeit und Erholung und die außerlandwirtschaftliche Erwerbssituation sind aufzuzeigen.

1.4.

In der Vorplanung sind als Entscheidungshilfe Art und Umfang geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie der Zeitpunkt ihrer Durchführung vorzuschlagen.

Hierbei ist zu prüfen, inwieweit der erzielbare Erfolg die notwendigen Investitionen gesamtwirtschaftlich rechtfertigt. Die Vorplanung soll zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte bei der Verbesserung der Agrarstruktur beitragen.

1.5.

Projektgebundene Vorarbeiten können nur nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert werden.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Auf der Grundlage einer agrarstrukturellen Rahmenplanung oder sonstiger Strukturdaten und Entwicklungsmerkmale ist zu prüfen, ob voraussichtlich großräumige Ordnung- und Entwicklungsmaßnahmen notwendig sind und durchgeführt werden können. Anderenfalls ist auf die Vorplanung zu verzichten.

2.2.

Die im Rahmen der Vorplanung notwendige Bestandsaufnahme wird durch einheitliche Gemeinde- und Betriebserhebungen vorgenommen, damit die Daten untereinander verglichen, fortgeführt und für größere Räume zusammengefaßt werden können. Sie sind — soweit möglich elektronisch — auszuwerten und in geeigneter Form mit kurzem Erläuterungstext darzustellen.

2.2.1.

Im Gemeindeerhebungsbogen — Teil A — werden erfaßt:

- die Altersstruktur der Bevölkerung,
- die Wohnbevölkerung nach dem Hauptunterhalt der Ernährer,
- die Erwerbspersonen nach Wirtschaftsbereichen,
- die Berufspendler,
- die Katasterfläche,
- die Eigentumsverteilung,
- die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe,
- die Bodennutzung,
- die Viehhaltung,
- die agrarstrukturellen Einzelmaßnahmen,
- der Stand der Bauleitplanung und
- der Stand der Flurbereinigung.

2.2.2.

Die Gemeindeerhebung — Teil B — enthält Angaben zu überregionalen Planungen, sonstigen Planungen, soweit sie für die betreffenden Gemeinden konkretisiert sind, sowie Angaben zur Infrastruktur und zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, soweit diese Angaben bei der Gemeindeerhebung — Teil A — nicht bereits erfaßt sind.

Hinweis:
Alle Änderungen der Förderungsgrundsätze gegenüber dem Rahmenplan 1979 bis 1982 sind durch eine Wellenlinie neben dem Text gekennzeichnet.

2.2.3.

Durch die Betriebserhebung werden erfaßt:

— der Betriebsleiter und die Hofnachfolge,

— die Entwicklung des Betriebes,

— die Betriebsflächen,

— die Viehhaltung,

— die strukturellen Verhältnisse (insbesondere Flurmängel) und

— die Notwendigkeit einer Gebäudesanierung.

Der Umfang der Betriebserhebung richtet sich nach der jeweiligen Situation des Betriebes und den gegebenen Strukturverhältnissen im Vorplanungsgebiet.

2.2.4.

Die Erhebungen sind gegebenenfalls durch repräsentative Erhebungen in den Haushaltungen oder in anderen Bereichen zu ergänzen.

2.3.

Die Ergebnisse der Vorplanung sind in einem abschließenden Bericht nach der folgenden Gliederung zusammenzufassen:

1. Übersicht
2. Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung
3. Überörtlich bedeutsame Großprojekte
4. Landwirtschaft
5. Forstwirtschaft
6. Städtebau und Dorferneuerung
7. Naturschutz und Landschaftspflege
8. Freizeit und Erholung
9. Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen
10. Schlußbemerkungen.

2.4.

Die für die Vorplanung erforderlichen Karten sind nach einheitlichen Mustern zu fertigen.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Zu den Kosten der Vorplanung werden folgende Zuschüsse gewährt:

3.1.1.

Nach der Gesamtfläche des Vorplanungsgebietes

bis zu	5 000 ha	bis zu 11,70 DM/ha
bis zu	10 000 ha	bis zu 10,60 DM/ha
bis zu	20 000 ha	bis zu 8,80 DM/ha
bis zu	30 000 ha	bis zu 7,00 DM/ha
über	30 000 ha	bis zu 5,90 DM/ha

Der sich aus den Zuschüssen ergebende Höchstbetrag der jeweils niedrigeren Gruppe braucht beim Übergang zur nächsthöheren Gruppe nicht unterschritten zu werden.

3.1.2.

Je Betrieb, für den ein Betriebserhebungsbogen erstellt wurde, bis zu 65 DM.

3.1.3.

Für die Erarbeitung einer Standortkarte bis zu 3,50 DM/ha.

3.2.

Das Land kann Ausnahmen von den Zuschüssen nach 3.1 zulassen.

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die Mittel zur Förderung der Flurbereinigung können verwendet werden für die Finanzierung der Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und für Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit ihre Kosten nicht Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG sind.

1.2.

Ausführungskosten sind Ausbaukosten und sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft. Ausbaukosten sind die durch die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehenden Aufwendungen. Sonstige Verbindlichkeiten sind die der Teilnehmergemeinschaft für die bei Vermessung, Vermarktung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Kosten und alle übrigen der Teilnehmergemeinschaft nach § 105 FlurbG zur Last fallenden Aufwendungen. Ausführungskosten entstehen insbesondere auch für folgende Zwecke:

1.2.1.

die Instandsetzung der neuen Grundstücke und die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

1.2.2.

den Zwischenerwerb von Land (z. B. zur Aufstokkung, zur Ausscheidung von Grenzertrags- und Brachflächen, zur Bereitstellung von Straßen-, Bau-, Gewerbe- und Industrieland sowie von Land für Erholungseinrichtungen),

1.2.3.

die Verluste infolge Landerwerb insoweit, als sie der Teilnehmergemeinschaft bei der Verwendung

der Flächen für die Verbesserung der Agrarstruktur entstehen,

1.2.4.

die Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Abs. 5 FlurbG), soweit eine anderweitige Förderung nicht erfolgt,

1.2.5.

Maßnahmen der Dorferneuerung, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung im Sinne von § 1 Abs. 1, 1 a des Gemeinschaftsaufgabengesetzes dienen und eine anderweitige Förderung nicht erfolgt,

1.2.6.

den Ausgleich für Wirtschaftserschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

1.2.7.

die Zinsen für die von der Teilnehmergemeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen,

1.2.8.

die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz sowie den Naturschutz und die Landschaftspflege erforderlichen Maßnahmen,

1.2.9.

die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG).

1.3.

Die Umwandlung oder sonstige wesentliche Beeinträchtigung von Mooren, Magerrasen, Binnendünen, Sumpf, Ried und Röhricht sowie von offenen großflächigen Zwergstrauchheiden darf grundsätzlich nicht gefördert werden.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Der Anordnung einer Flurbereinigung oder einer beschleunigten Zusammenlegung soll eine agrarstrukturelle Vorplanung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen vorausgehen. Das Ergebnis dieser Vorplanung muß einen erheblichen agrarstrukturellen Erfolg und eine reibungslose Verbindung der Flurbereinigung mit der allgemeinen Entwicklung des Raumes erwarten lassen. Im übrigen sind die Flurbereinigungsmaßnahmen mit den Vorhaben anderer Bereiche, insbesondere der Landschaftsplanung, den Verkehrsplanungen und den kommunalen Planungen abzustimmen.

2.2.

Die Mindestgröße eines oder mehrerer zusammenhängender Flurbereinigungsgebiete soll 2 000 ha betragen.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Zur Finanzierung der Ausführungskosten können an Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte (Begünstigte) öffentliche Darlehen und Zuschüsse gewährt werden.

3.2.

In Flurbereinigungsverfahren sind Ausführungskosten bis zur Höhe von 3 800 DM je ha bearbeiteter Fläche zuwendungsfähig.

In beschleunigten Zusammenlegungsverfahren sind Ausführungskosten bei Vorschaltverfahren bis zur Höhe von 800 DM und bei Verfahren, die ein Flurbereinigungsverfahren entbehrlich erscheinen lassen (z. B. bei Zweitbereinigungen), bis zur Höhe von 1 650 DM je ha bearbeiteter Fläche zuwendungsfähig.

Vorstehende Sätze dürfen jeweils im Landesdurchschnitt nicht überschritten werden.

In Weinbergsflurbereinigungen sind Ausführungskosten bis zur Höhe von 75 000 DM je ha bearbeiteter Fläche im Landesdurchschnitt zuwendungsfähig. Ein Überschreiten dieses Höchstsatzes ist zulässig, soweit die Zuschüsse und Darlehen überwiegend in Verfahren mit Steillagen eingesetzt werden, wenn keine Ausweitung der Rebfläche erfolgt.

3.3.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten ist von den Kosten auszugehen, die der Teilnehmergemeinschaft nach Abzug der Zuschüsse und Sachleistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben.

3.4.

Die öffentlichen Darlehen sind nach höchstens zwei tilgungsfreien Jahren mit mindestens 3 % jährlich zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 15. Mai und 15. November jeden Jahres zu leisten.

3.5.

Zum Landerwerb für Zwecke des Zwischenerwerbs im Sinne von 1.2.2. können öffentliche Darlehen, und zwar bis zur vollen Höhe des Preises, gewährt werden. Sie dürfen nicht unterverteilt werden und sind spätestens nach Ablauf von 3 Jahren nach der Ausführungsanordnung zurückzuzahlen.

3.6.

Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft muß mindenstens 20 % der zuwendungsfähigen Ausfüh-

rungskosten im Landesdurchschnitt ohne Berücksichtigung des Landabzugs nach § 47 FlurbG betragen.

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

1. Verwendungszweck

1.1.

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen:

1.1.1.

in einem selbständigen Verfahren nach § 103 a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG),

1.1.2.

in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 103 j und 103 k FlurbG,

1.1.3.

durch Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und

1.1.4.

durch Tausch von Pachtland.

1.2.

Die Tauschpartner können sich beim freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen; dies gilt bei Verfahren in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nur, soweit die Flurbereinigungsbehörde einwilligt.

1.3.

Die Mittel zur Förderung des freiwilligen Landtausches können verwendet werden für die den Tauschpartnern entstehenden Kosten. Solche sind

1.3.1.

die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallenden Aufwendungen (in Verfahren nach dem FlurbG, vgl. § 103 g FlurbG), insbesondere für Folgemaßnahmen, die zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendig sind, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend dem im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können;

1.3.2.

Vergütungen an Helfer.

1.4.

Aufgabe der Helfer ist es insbesondere,

1.4.1.

in Verfahren nach dem FlurbG den nach § 103 c Abs. 1 FlurbG erforderlichen Antrag zu stellen;

1.4.2.

in Verfahren mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland

- in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen,
- die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen;

1.4.3.

in allen Verfahren

- die Bewilligung der Zuschüsse nach 3. zu beantragen,
- die auszuführenden Folgemaßnahmen nach 1.3.1. vorzuschlagen und mit Kostenvoranschlägen der Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,
- die Verwendungsnachweise zu führen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Förderungsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn mindestens ein Tauschpartner (Eigentümer oder Pächter) oder ein Pächter eines Tauschpartners

- landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte (GAL) oder
- juristische Person ist, die ihren Haupterwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung landwirtschaftlicher Betriebe zieht.

2.2.

Die Förderung des freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen in Verfahren

2.2.1.

mit Eigentumswechsel, soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt oder werden gegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzte Besitzstücke getauscht;

2.2.2.

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage,

— wenn eine Vermessung oder Folgemaßnahmen notwendig sind, es sei denn, die Länder lassen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu;

— wenn mehr als drei Tauschpartner beteiligt sind;

2.2.3.

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland, wenn die Tauschbesitzstücke in einem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet liegen, es sei denn, daß die Ausführungsanordnung nach den §§ 61 oder 63 FlurbG erlassen ist;

2.2.4.

mit Tausch von Pachtland, wenn die Pachtdauer weniger als zwölf Jahre beträgt.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Helfervergütung wird als Zuschuß gewährt, der nach der folgenden Formel zu errechnen ist:

HV = (1,5 TP + TB) · [140 — 0,1 · (1,5 TP + TB)] + 80 F — 400

HV = Helfervergütung (Zuschuß in DM)

TP = Anzahl der Tauschpartner

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke

F = getauschte Fläche in ha.

3.2.

Bei einem Verfahren mit Tausch von Pachtland wird eine Helfervergütung nur gewährt, wenn mindestens drei Tauschpartner beteiligt sind oder mindestens fünf Besitzstücke getauscht werden. Die Helfervergütung beträgt 60 % des nach 3.1. zu errechnenden Betrages.

3.3.

Als Tauschbesitzstück gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann, es sei denn, sie werden durch Dritten gehörende Wege oder Gewässer getrennt. Es dürfen auch Besitzstücke berücksichtigt werden, die von den Tauschpartnern aus Anlaß des freiwilligen Landtausches zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung zugekauft oder gepachtet werden, soweit der Helfer hierfür nicht anderweitig eine Vergütung oder ähnliche Leistung erhält.

3.4.

Die Kosten für Folgemaßnahmen können nur bis zur Höhe von 950 DM je ha getauschter Fläche als zuwendungsfähig anerkannt werden. Diese sowie die sonstigen Kosten nach 1.3.1. können bis zu 75 % erstattet werden.

3.5.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Tauschpartner) sind zuwendungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages ergeben würde. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für die Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

4. Übergangsbestimmung

Sind bei einem freiwilligen Landtausch mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage bis zum 1. April 1977 die Tauschverträge zwar geschlossen, die Förderungsmittel jedoch nicht mehr bewilligt worden, so können diese Tauschfälle noch nach Maßgabe des 3. Rahmenplanes 1975 bis 1978 gefördert werden, wenn anderenfalls eine Förderung nach diesen Grundsätzen ausgeschlossen wäre.

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die langfristige Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Flurbereinigung kann besonders gefördert werden.

1.2.

Eine Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung sowie eine solche durch Prämien sind nebeneinander möglich. Sie ist ebenfalls nicht ausgeschlossen, wenn der Verpächter (Begünstigter) eine Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in Anspruch nimmt.

1.3.

Die Förderung der langfristigen Verpachtung ist auch dann zulässig, wenn der Begünstigte die Pachtfläche vorübergehend der Teilnehmergemeinschaft verpachtet oder dieser das Recht gibt, die Pachtfläche mit Wirkung für und gegen ihn vorübergehend einem Dritten zu verpachten oder die langfristige Verpachtung endgültig vorzunehmen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Pachtfläche muß

2.1.1.

die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes umfassen und eine Mindestgröße von 1 ha je Pachtvertrag und Pächter haben, ausgenommen sind die Hofstelle, das Ödland sowie die forstwirtschaftliche Nutzfläche;

für mehrjährige Sonderkulturen und andere besondere Fälle können geringere Mindestgrößen zugelassen werden;

in begründeten Ausnahmefällen kann von der Verpachtung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche abgesehen werden;

2.1.2.

durch die Flurbereinigung als solche allein oder mit anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt oder auf andere Weise nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet werden können;

2.1.3.

landwirtschaftlich voll nutzbar sein.

2.2.

Der Begünstigte muß

2.2.1.

in der Regel die Pachtfläche gegebenenfalls unter Einschluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers seit mindestens drei Jahren selbst bewirtschaftet haben, er darf sie in dieser Zeit auch Personen im Sinne von 2.3.3. zur Bewirtschaftung überlassen haben und darf

2.2.2.

keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten.

2.3.

Der Pächter muß

2.3.1.

für die Leitung seines landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betriebes nach der Aufstokkung persönlich und fachlich geeignet sein sowie

2.3.2.

seinen Betrieb grundsätzlich im Haupterwerb bewirtschaften und darf

2.3.3.

nicht Ehegatte des Begünstigten, mit diesem in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein,

2.3.4.

die verpachtete Fläche für die Dauer der Pacht nach 2.5 nicht unterverpachten sowie

2.3.5.

keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet haben oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

2.4.

Der landwirtschaftliche (und forstwirtschaftliche) Betrieb des Pächters muß während des Jahres vor der Pachtung ein Unternehmen im Sinne des § 1 GAL gebildet haben. Die Pachtflächen sind vorrangig an solche Betriebe zu verpachten, die von Haupterwerbslandwirten im Sinne von Ziffer 10.2. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung bewirtschaftet werden.

2.5.

Die Pachtdauer muß mindestens zwölf Jahre betragen.

2.6.

Der Pachtvertrag muß nach Erlaß des Flurbereinigungsbeschlusses (§ 4 FlurbG) und vor dem Zeitpunkt, in dem die Besitzeinweisung (§ 62 Abs. 2 Satz 1 FlurbG) wirksam wird, abgeschlossen sein.

2.7.

Der Pachtvertrag muß nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) angezeigt und darf nicht rechtskräftig beanstandet worden sein.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Leistung der nach § 19 des Flurbereinigungsgesetzes von einem Teilnehmer für langfristig verpachtete landwirtschaftliche Nutzflächen aufzubringenden Geldbeträge kann gegenüber dem Teilnehmer übernommen werden.

3.2.

Die im Zeitpunkt der Antragstellung nach 2.8. für die Pachtfläche bereits aufgebrachten Geldbeiträge können dem Begünstigten ohne Zinsen erstattet werden.

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung

Erster Teil

(Dieser Teil gilt für alle Abschnitte dieser Grundsätze)

1.

Förderungsmittel dürfen nur insoweit gewährt werden, als

— der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,

— andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden können und

— der Begünstigte eigene und seines Ehegatten Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.

1.1.

Förderungsmittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Begünstigte oder sein Ehegatte erhebliche Vermögenswerte besitzt, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken des Begünstigten oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden könnten und die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.

1.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

2.

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Umsatzsteuer, für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Umsatzsteuer, maßgebend.

3.

Die Wiederholung der Förderung eines Betriebes ist möglich, wenn der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg noch nicht erreicht werden konnte. Falls ein neuer Betriebsentwicklungsplan erstellt wird, gelten für das vergleichbare Arbeitseinkommen sowie für die Höhe der zinszuverbilligenden Kapitalmarktmittel die Grundsätze, die zum Zeitpunkt der wiederholten Förderung maßgebend sind. Für eine Bewilligung der öffentlichen Darlehen und Zuschüsse gilt, daß durch die erste und die wiederholte Förderung die jeweils geltenden Höchstsätze insgesamt nicht überschritten werden dürfen. Der Betrieb wird durch den neuen Betriebsentwicklungsplan für das Erstattungsverfahren zu einem neuen Förderungsfall.

Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, gilt bei Wiederholung der Förderung in den Bereichen

— Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte,

— Investitionshilfen zur Energieeinsparung,

— Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils,

— Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen,

— Aufstiegshilfe,

— ländliche Siedlung,

daß durch die erste und die wiederholte Förderung die jeweils geltenden Höchstsätze insgesamt nicht überschritten werden dürfen.

4.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

4.1.

laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen und Kreditbeschaffungskosten für nach diesen Grundsätzen geförderte Investitionen,

4.2.

Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gelten,

4.3.

Bodenverbesserungen und der Bau von Wirtschaftswegen, soweit sie von einer Gebietskörperschaft, einer Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz oder einem Wasser- und Bodenverband durchgeführt werden.

Zweiter Teil

5. Die Einzelbetriebliche Investitionsförderung

umfaßt:

5.1.

Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen,

5.2.

Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte,

5.3.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung,

5.4.

Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils,

5.5.

Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen,

5.6.

Aufstiegshilfe.

6. Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen

7. Verwendungszweck

7.1.

Zur Schaffung der strukturellen Voraussetzungen für eine merkliche Verbesserung der Einkommen und der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft können betriebliche Investitionen, die der Rationalisierung eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen und die eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der geförderten Betriebs- und Unternehmenseinheiten erwarten lassen, gefördert werden.

7.2.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch:

7.2.1.

die Kosten für die Erstellung eines Betriebsentwicklungsplanes,

7.2.2.

die beim Grundstückserwerb anfallenden Gebühren,

7.2.3.

die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

7.3.

Bei Verfahren, bei denen ein anerkannter Sachverständiger (Betreuer) eingeschaltet wird, hat dieser mindestens die geschäftliche und technische Oberleitung zu übernehmen. Die Leistung für diese Tätigkeit wird im Rahmen der jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure abgegolten.

8.

Die Gebühren für das Tätigwerten eines von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen (Betreuer) werden nur für Verfahren, in denen öffentliche Darlehen eingesetzt oder gewährt werden können, gewährt und als Zuschuß gezahlt.

8.1.

Sie errechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der Fassung vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1077) genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM einschließlich,

b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM einschließlich,

c) von 1,00 % über 550 000 DM.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten, und das förderungsfähige Investitionsvolumen für Maschinen und Geräte für die Hofwirtschaft.

8.2.

Durch die Gebühr nach 8.1. sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

8.3.

Die Gebühren dürfen bis zu 60 % unmittelbar nach der Bewilligung der Mittel gezahlt werden, die restlichen 40 % jedoch erst nach Abschluß des Vorhabens (Vorlage des Verwendungsnachweises).

8.4.

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 60 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

9.

Eingeschränkte Förderung oder Förderungsausschluß.

9.1.

Ankauf, Aufstockung aus eigener Nachzucht und Zukauf von lebendem Inventar werden grundsätzlich nicht gefördert. Jedoch gilt folgende Ausnahme:

9.1.1.

Der Kauf von Rindvieh und Schafen kann in Grünland- und Futterbaubetrieben gefördert werden. Das geförderte Rindvieh darf jedoch nicht zur Milch- oder Kalbfleischerzeugung verwendet werden.

Beim Kauf darf nur der im Betriebsentwicklungsplan vorgesehene erste Erwerb berücksichtigt werden.

9.1.2.

Ist im Betriebsentwicklungsplan der Kauf von Rindern oder Schafen vorgesehen, so ist eine Förderung davon abhängig, daß der Anteil der Verkäufe aus der Rinder- und Schafhaltung nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60 % der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmacht.

9.1.3.

Sofern der Betriebsentwicklungsplan eine Investition im Bereich der Schweinehaltung vorsieht, so ist eine Förderung davon abhängig, daß die Investition mindestens 37 000 DM und höchstens 185 600 DM beträgt und nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mindestens 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermittel vom Betrieb selbst erzeugt werden könnten. Bei gemeinschaftlicher Produktion durch mehrere Betriebe ist die letztgenannte Bedingung erfüllt, wenn 35 % der Futtermittel von einem oder mehreren der beteiligten Betriebe erzeugt werden könnten.

9.2.

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung werden nicht gefördert.

9.4.

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen werden nicht gefördert.

9.6.

Für Landankäufe zur Vergrößerung der Eigentumsflächen und der Erwerb von Hofstellen durch selbstwirtschaftende Eigentümer, Verpächter oder Pächter wird eine Förderung nur in folgenden Fällen zugelassen:

9.6.1.

in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder

9.6.2.

außerhalb solcher Verfahren, wenn eine langfristige Pachtung auf mindestens 12 Jahre von zur Betriebsvergrößerung geeigneten Flächen zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist.

9.6.3.

Bei Verpächtern ist die Förderung des Landankaufs außerdem nur möglich, wenn der Betrieb vom Vater an den Sohn verpachtet wurde oder ein dieser Situation vergleichbares Pachtverhältnis vorliegt.

9.6.4.

Bei der Förderung des Landankaufs ist entwicklungsfähigen Betrieben vorrangig Land zur Verfügung zu stellen, das durch eine Förderung zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit freigeworden ist.

10. Förderungsvoraussetzungen

10.1.

Gefördert werden kann:

10.2.

Ein landwirtschaftlicher Unternehmer oder ein Fischwirt der Binnenfischerei (Begünstigter), wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der landwirtschaftliche Anteil an seinem Gesamteinkommen mindestens 50 % beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerbslandwirt).

10.3.

Für Begünstigte, die Verpächter oder Pächter sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

10.3.1.

Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsentwicklungsplanes Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebs durchführen, können insoweit gefördert werden; die Einschränkung der Förderung des Landankaufs gemäß 9.6. bleibt hiervon unberührt.

10.3.2.

Begünstigte, die einen landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet haben (Betriebspächter) oder

10.3.3.

die überwiegend auf gepachteten Flächen und auf Flächen wirtschaften, die im Eigentum des Begünstigten, seines Ehegatten, des Hofübernehmers oder dessen Ehegatten stehen, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer — in der Regel 12 Jahre — durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

10.4.

Begünstigte (juristische Personen), deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, können unter den Voraussetzungen nach 10.2. (Haupterwerbslandwirte) gefördert werden, wenn der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebs aufweist.

10.5.

Antragsteller, deren Betrieb oder Betriebsteil nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird, sind insoweit von der Förderung ausgeschlossen. Begünstigte, deren Viehbestände steuerrechtlich nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, sind für die steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuften Tierhaltungszweige auch dann von der Förderung ausgeschlossen, wenn sie sich an einer Kooperation beteiligen.

11.

Für Haupterwerbslandwirte in Einzelunternehmen gilt folgendes:

11.1.

Der Begünstigte muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder durch eine angemessene Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten.

11.2.

Ist der Beteiligte jedoch nach dem 31. Dezember 1953 geboren, so muß der Bewerber mindestens die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf des Berufsfeldes Landwirtschaft bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen können.

11.2.1.

Als gleichwertige Berufsausbildung gilt eine Ausbildung, die den Begünstigten befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

11.2.2.

Über Ausnahmen bezüglich der Ausbildung und Berufserfahrung (nach 11.1. und 11.2.1.) wird unter

besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeit des Betriebsinhabers entschieden.

11.2.3.

Die Bestimmungen über die Ausbildung und Berufserfahrung (nach 11.1. und 11.2.) gelten auch für Pächter und bei juristischen Personen für den Betriebsleiter.

11.3.

Die Förderung setzt außerdem die Einführung einer ordnungsgemäßen Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Rechnungsjahr, voraus. Bei Investitionen unter 50 000 DM besteht die Buchführungspflicht mindestens für die Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes, bei den Fällen, in denen gleichzeitig eine Buchführungsbeihilfe gewährt wird, jedoch so lange, wie die Zahlung gewährt wird, also mindestens sechs Jahre.

Verpächter, die Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebs durchführen (10.3.1.), sind von der Buchführungspflicht befreit. Der Verpächter wird jedoch nur gefördert, wenn sich der Pächter rechtsverbindlich zur Buchführung im Sinne dieser Grundsätze verpflichtet. Die Durchsetzung der Buchführungsauflage muß durch den Verpächter gewährleistet werden.

11.3.1.

Als Nachweis für die Erfüllung dieser Auflage dient die formlose Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder der Stelle, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde beauftragt ist.

11.3.2.

Diese Bescheinigung muß sich darauf erstrecken, daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Rechnungsjahr verbindlich angemeldet ist.

11.3.3.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses sowie ein Datenblatt — möglichst auf Magnetband — für die Auswertung des Jahresabschlusses der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen. Der Betriebsinhaber erklärt damit sein Einverständnis, die Buchführungsdaten seines Betriebes anonym für eine betriebswirtschaftliche Auswertung zu verwenden. Alle mit der Auswertung befaßten Stellen sind ihrerseits zur Geheimhaltung der individuellen Daten verpflichtet.

Der Jahresabschluß muß mit einem Prüfungsvermerk von dem Leiter der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle versehen sein.

11.4.

Die Buchführung muß hinsichtlich der Aufzeichnungen und der Ergebnisse den in 73.2. bis 73.3.6. dieser Grundsätze genannten Anforderungen an eine Buchführung entsprechen.

Für Fischereibetriebe ist eine entsprechende Buchführung einzurichten.

12.

Der Begünstigte hat auf Grund eines Betriebsentwicklungsplanes nachzuweisen, daß er spätestens im vierten Jahr (Zieljahr) nach Einsetzen der Förderungsmaßnahmen eine Verbesserung seines wirtschaftlichen Betriebsergebnisses und ein Arbeitseinkommen erzielen kann, das dem in außerlandwirtschaftlichen Berufen in dem betreffenden Gebiet erzielten Arbeitseinkommen vergleichbar ist.

12.1.

Das vergleichbare Arbeitseinkommen wird jeweils für das Jahr der Antragstellung zum 1. Januar festgelegt. Für das Jahr 1980 ist der Bundesdurchschnitt auf 27 600 DM/AK festgesetzt. Die regionale Differenzierung dieses Wertes geht aus Anlage 1 und 2 hervor.

12.2.

Vom Jahr der Antragstellung bis zum Zieljahr wird das vergleichbare Arbeitseinkommen entsprechend dem geschätzten Zuwachs des Realeinkommens jährlich um 1,5 % fortgeschrieben.

12.3.

Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens können nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkünfte bis zur Höhe von 20 % des je Unternehmen vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommens berücksichtigt werden, sofern für eine Vollarbeitskraft das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen erzielt wird. Forst, Jagd und nichtgewerbliche Nebenbetriebe gehören hierbei nicht zum landwirtschaftlichen Unternehmen.

12.4.

Die Verzinsung des Eigenkapitals wird auf 3,5 % festgesetzt, muß jedoch mindestens 2 000 DM/Betrieb betragen. Die Verzinsung des Fremdkapitals richtet sich nach dem tatsächlich zu zahlenden Zinssatz.

12.5.

Hat der Begünstigte für sein Unternehmen das festgelegte Arbeitseinkommen bereits im Ist-Jahr überschritten, entfallen öffentliche Darlehen und Zuschüsse; die Zinsverbilligung wird nur für 80 % des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens gewährt, wenn die Struktur seines Betriebes so beschaffen ist, daß die Erhaltung des Einkommens auf vergleichbarer Höhe gefährdet ist; wird das Arbeitseinkommen um 20 % und mehr überschritten, so entfällt jede Förderung. Bei Aussiedlungen sind Ausnahmen im Einzelfall zulässig.

12.6.

Der Betriebsentwicklungsplan enthält Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens und seine mit dem Vorhaben angestrebte zukünftige Entwicklung unter Nachweis des dabei erzielbaren wirtschaftlichen Erfolges sowie eine Beschreibung der Maßnahmen und insbesondere der Investitionen, die zur Erreichung der angestrebten Ergebnisse durchgeführt werden müssen. Bei der Aufstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist davon auszugehen, daß das vergleichbare Arbeitseinkommen erreichbar sein muß, ohne daß die jährliche Arbeitszeit 2 300 Stunden/AK übersteigt.

Der Betriebsentwicklungsplan soll im Inhalt einem bundeseinheitlichen Rahmen entsprechen (Anlage 3). Die Daten des Rahmens müssen entweder selbst Bestandteil des Betriebsentwicklungsplanes sein oder sich aus den Daten des Betriebsentwicklungsplanes errechnen lassen. Für die Erstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist der Antragsteller selbst verantwortlich.

12.7.

In begründetem Ausnahmefall ist eine Verlängerung der Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes auf sechs Jahre zulässig. Der Förderungszeitraum darf dadurch jedoch nicht verlängert werden. Gleichzeitig muß das in 12.1. geförderte Arbeitseinkommen bis zu dem geänderten Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes fortgeschrieben werden.

12.8.

Können Haupterwerbslandwirte (nach 10.2.) für reine fischwirtschaftliche Unternehmen oder für den fischwirtschaftlichen Betriebsanteil gemischter Unternehmen keinen dem Betriebsentwicklungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, so kann an dessen Stelle ein Gutachten von der nach Landesrecht zuständigen Behörde treten. In diesen Fällen ist nachzuweisen, daß die Investition unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investitionen bedingten Zinsbelastung wirtschaftlich und tragbar ist.

12.9.

Im Zieljahr muß eine angemessene, für das notwendige Wachstum des Unternehmens ausreichende Eigenkapitalbildung gewährleistet sein.

12.10.

Eine Förderung von Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung ist nur bis zu einem Bestand von 60 Milchkühen zulässig; beträgt der Bestand im Ist-Jahr bereits mehr als 80 Milchkühe oder im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes nach einer geplanten Aufstockung mehr als 80 Milchkühe, so ist eine Förderung unzulässig.

13.

Die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gehöftes mit Wohnhaus (Aussiedlung) oder ohne Wohnhaus (Teilaussiedlung) an einem anderen Standort anstelle des bisherigen Gehöftes sowie die Ausgliederung eines Betriebszweiges aus dem weiterhin am alten Standort bestehenden Unternehmen (Betriebszweigaussiedlung) können nur dann gefördert werden, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Bei einer Aussiedlung muß die alte Hofstelle in vollem Umfang veräußert oder anderweitig verwertet werden. Bei Teilaussiedlungen darf eine über die Eigenversorgung hinausgehende Viehhaltung am alten Standort nicht mehr betrieben werden.

13.1.

Ein erhebliches öffentliches Interesse, das besonders darzulegen ist, liegt insbesondere vor, wenn

13.1.1.

die alte Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spieplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird, oder

13.1.2.

die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil einer Flurbereinigung oder städtebaulicher und ordnungspolitischer Maßnahmen (Dorferneuerung) durchgeführt wird, oder

13.1.3.

zu wenig entwicklungsfähige Betriebe mit einer ausbaufähigen Hofstelle vorhanden sind

13.1.4.

oder die Hofstelle ausgesiedelt werden muß, weil Erweiterungsbauten am alten Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.

13.2.

Für Investitionen bei Aussiedlungen, die den Wohnteil betreffen, gilt folgendes:

13.2.1.

Wohnhausneubauten können nur gefördert werden, wenn die in § 39 Abs. 1 bis 4 des zweiten Wohnungsbaugesetzes zugelassenen Wohnflächen nicht überschritten werden.

13.2.2.

Dabei sind Wohngebäude mit Altenteil, auch wenn das Altenteil als eigener Baukörper errichtet ist, den Familienheimen mit zwei Wohnungen gleichgestellt.

13.2.3.

Die Berechnung der Wohnfläche richtet sich nach §§ 42 ff. der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung).

13.2.4.

Fremdenzimmer können bei der Berechnung der Wohnfläche außer Betracht gelassen werden; diese Regelung ist jedoch auf Betriebe in solchen Gebieten beschränkt, die für den Fremdenverkehr erschlossen sind oder nach ihrer Lage und Struktur eine entsprechende Nachfrage nach Fremdenzimmern erwarten lassen.

13.2.5.

Die Kosten der Fremdenzimmer und ihre Finanzierung sind von den Kosten des zu fördernden Vorhabens und dessen Finanzierung zu trennen.

14. Art und Höhe der Förderung

14.1.

Das durch einen Betriebsentwicklungsplan ausgewiesene Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze nicht unterschreiten und ist nur bis zu einer Höchstgrenze förderungsfähig. Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Die Mindesteigenleistung bei Maschinen kann betrieblich oder regional zwischen 20 % und 50 % differenziert werden.

14.2.

Erreicht das im Betriebsentwicklungsplan ausgewiesene förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 20 000 DM (Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens), so kann der Begünstigte nach diesen Grundsätzen nicht gefördert werden.

In Ausnahmefällen kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Mindestgrenze auf 10 000 DM festsetzen.

14.3.

Überschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 145 000 DM/Vollarbeitskraft, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Zinsverbilligung erhalten.

14.4.

Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens, für das eine Zinsverbilligung gewährt wird, liegt bei 600 000 DM/Unternehmen.

14.5.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens 145 000 DM/Vollarbeitskraft kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für die Gesamthöhe des aufzunehmenden Kapitalmarktdarlehens gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden. In Fällen, in denen die effektiven Zinsen der zu verbilligenden Darlehen nicht marktgerecht sind, kann die Zustimmung zur Zinsverbilligung verweigert werden.

14.6.

Die Laufzeit der zu verbilligenden Kredite soll dem Verwendungszweck angepaßt werden und beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei anderen Investitionen bis zu zehn Jahren.

14.7.

Die Verbilligungsdauer von Krediten, die gleichzeitig der Finanzierung sowohl kurzfristiger als auch langfristiger Investitionen dienen, ist in der Regel innerhalb der Höchstgrenze dem Mischungsverhältnis der Kreditanteile anzupassen.

14.8.

Kredite unter 10 000 DM/Jahr sowie Kredite mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

14.9.

In den Fällen, in denen eine Aussiedlung, eine Teilaussiedlung, eine Betriebszweigaussiedlung oder eine Althofsanierung in einem Verfahren der Flurbereinigung oder der Bewässerung erfolgt, erhalten die Begünstigten für Althofsanierungen, Teilaussiedlungen und Betriebszweigaussiedlungen einen Zuschuß in Höhe von 10 000 DM und für Aussiedlungen 20 000 DM. Das öffentliche Darlehen wird um diesen Betrag gekürzt.

14.10.

Wenn der Betriebsentwicklungsplan eine schwerpunktmäßige Ausrichtung auf die Rindfleisch- oder Schaffleischerzeugung vorsieht, kann eine Ausrichtungsprämie je Hektar für die Fläche gewährt werden, die für die Rindfleisch- und Schaffleischerzeugung eines Betriebes erforderlich ist.

Der Betriebsentwicklungsplan muß vorsehen, daß der Anteil der Verkäufe von Rindern und Schafen nach Durchführung dieses Planes (Zieljahr) mehr als 50 % des gesamten Verkaufserlöses des Betriebes ausmacht.

Die Prämie beläuft sich

— für das erste Jahr auf 165 DM je Hektar bis höchstens 16 500 DM je Betrieb,

— für das zweite Jahr auf 110 DM je Hektar bis höchstens 11 000 DM je Betrieb und

— für das dritte Jahr auf 55 DM je Hektar bis höchstens 5 500 DM je Betrieb.

Die Prämie wird zusätzlich zu den Investitionshilfen für entwicklungsfähige Betriebe gewährt.

15.

Für umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Gehöftes einschließlich ihrer technischen Ausrüstung (Althofsanierung) wird das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen auf 380 000 DM begrenzt; in begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen zulässig. Für die Althofsanierungen können ein Dar-

lehen aus öffentlichen Mitteln (öffentliches Darlehen) und ein Zuschuß gewährt werden. Für die Gewährung des öffentlichen Darlehens und des Zuschusses gelten die nachstehenden Grundsätze:

15.1.

In Betrieben mit mehr als 50 % genutztem Dauergrünland (Grünlandbetriebe) oder in Betrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 % beträgt (Futterbaubetriebe), kann ein öffentliches Darlehen bis zu 67 % des förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens, jedoch höchstens bis zu 120 000 DM gewährt werden, wenn die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige betrifft. Der Begünstigte kann jedoch ein öffentliches Darlehen nur dann erhalten, wenn das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 60 000 DM beträgt. Grünland- und Futterbaubetriebe müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung und Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes Dauergrünland von mehr als 50 % der LF oder Futterbau von mehr als 80 % der LF erreichen.

15.2.

Darüber hinaus kann, wenn die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige betrifft, ein Zuschuß bis zu 40 % des 80 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens gewährt werden, jedoch nicht mehr als 30 000 DM.

15.3.

In allen übrigen Betrieben und für bauliche Maßnahmen in Grünland- und Futterbaubetrieben, die nicht grünlandbezogene Tierhaltungszweige betreffen, beträgt das öffentliche Darlehen bis zu 50 % des baulichen Investitionsvolumens, jedoch höchstens 50 000 DM. Der Begünstigte kann jedoch ein öffentliches Darlehen nur dann erhalten, wenn das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 80 000 DM beträgt.

Betriebe mit weniger als 30 % genutztem Dauergrünland erhalten für Investitionen der Milchviehhaltung nur noch eine Zinsverbilligung, jedoch keine öffentlichen Darlehen mehr.

15.4.

Neben dem öffentlichen Darlehen und den Zuschüssen kann eine Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen gewährt werden.

15.5.

nicht besetzt

15.6.

Die Finanzierung einer Betriebszweigaussiedlung ist der einer Althofsanierung gleichgestellt. Zu den Kosten der Erschließung kann zusätzlich ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden.

16.

Für Aussiedlungen gelten folgende Finanzierungsgrundsätze:

16.1.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen liegt bei höchstens 600 000 DM; wird es überschritten, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

16.2.

Dem Begünstigten kann ein Zuschuß bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Gebrauchswert und dem Veräußerungs- oder Verwertungswert seiner alten Hofstelle gewährt werden (Altstellenzuschuß), wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

16.2.1.

Die Veräußerung oder anderweitige Verwertung der alten Hofstelle muß im Einklang mit dem erheblichen öffentlichen Interesse stehen.

16.2.2.

Der Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle muß angemessen sein.

16.2.3.

Der Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle muß unter ihrem Gebrauchswert liegen. Der Gebrauchswert der alten Hofstelle wird auf 60 000 DM festgesetzt (Altstellengarantiewert).

16.2.4.

Der Erlös der alten Hofstelle ist voll ins Verfahren einzusetzen.

16.3.

Ist die alte Hofstelle nicht alsbald zu verwerten, kann der im Hinblick auf den voraussichtlichen Altstellenerlös zu erwartende Altstellenzuschuß unter Vorbehalt bewilligt werden.

16.4.

Für das den Altstellengarantiewert und die Eigenleistung übersteigende förderungsfähige Investitionsvolumen können ein öffentliches Darlehen, zinsverbilligte Kapitalmarktmittel sowie Zuschüsse gewährt werden.

16.4.1.

Das öffentliche Darlehen beträgt für Grünland- und Futterbaubetriebe höchstens 180 000 DM und für alle übrigen Betriebe höchstens 160 000 DM.

16.4.2.

Grünland- und Futterbaubetrieben kann ein Zuschuß bis zu 30 % des 150 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens (ohne Erschließung) gewährt werden, jedoch nicht mehr als 60 000 DM.

16.5.

Zu den Kosten für die Erschließung des Aussiedlungsgehöftes (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Ein-

grünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung und an das Fernsprechnetz) kann ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden.

16.6.

Wenn bei Aussiedlungen Mittel des sozialen Wohnungsbaus in Anspruch genommen werden, so sind diese auf die Förderung anzurechnen.

17.

Für die Teilaussiedlungen gelten folgende Finanzierungsgrundsätze:

17.1.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen liegt bei höchstens 450 000 DM; wird es überschritten, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

17.1.1.

Wird der Wirtschaftsteil der bisherigen Hofstelle veräußert oder für nichtlandwirtschaftliche Zwecke verwendet, so beträgt der Altstellengarantiewert 40 000 DM.

Die Bestimmungen, die für eine Aussiedlung gelten, sind entsprechend anzuwenden.

Der Zuschuß zu den Kosten der Erschließung beträgt bis zu 70 000 DM.

17.2.1.

Das öffentliche Darlehen beträgt für Grünland- und Futterbaubetriebe höchstens 120 000 DM und für alle übrigen Betriebe höchstens 100 000 DM.

17.2.2.

Grünland- und Futterbaubetrieben kann ein Zuschuß bis zu 30 % des 100 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens (ohne Erschließung) gewährt werden, jedoch nicht mehr als 42 000 DM.

18.

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle nach den aufgeführten Grundsätzen gefördert werden. Eine Erschließungsbeihilfe kann auch hier nur insoweit gewährt werden, als tatsächlich Erschließungskosten anfallen.

18.1.

Die erworbene Hofstelle muß die betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Anforderungen, wie sie an ein Aussiedlungsgehöft gestellt werden (ggf. nach den vorgesehenen Umbaumaßnahmen), erfüllen.

18.2.

18. gilt entsprechend, wenn ein landwirtschaftliches Gehöft am bisherigen Standort oder an einem Standort, der keine wesentliche neue Erschließung verursacht, in vollem Umfange neu errichtet wird. Eine Neuerrichtung in vollem Umfange liegt auch dann vor, wenn die Wirtschaftsgebäude nicht vollständig abgerissen werden, der Wiederbeschaffungswert der stehenbleibenden Gebäude oder Gebäudeteile jedoch 40 000 DM nicht übersteigt. Ein Altstellenzuschuß kann bei Neuerrichtung am bisherigen Standort nicht gewährt werden.

19.

Die öffentlichen Darlehen sind mit 1 % zu verzinsen und nach zwei tilgungsfreien Jahren mit 3,5 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

20.

Eine Förderung ist insoweit ausgeschlossen, als die Finanzierung durch Eigenleistung erbracht wird oder im Widerspruch zu 1.1. (hohe Vermögenswerte des Begünstigten oder des Ehegatten) dieser Grundsätze steht. Als Eigenleistungen gelten bare oder unbare Aufwendungen des Begünstigten, die bei Maßnahmen nach diesen Grundsätzen erbracht werden. Unbare Eigenleistungen werden nur bei baulichen Investitionen einschließlich Erschließung anerkannt.

20.1.

Für die Berechnung der unbaren Eigenleistungen gilt folgendes:

20.1.1.

Bei der Berechnung von Hand- und Spanndiensten des Begünstigten ist höchstens der Aufwand zugrunde zu legen, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer abzüglich eines pauschalen Unternehmerzuschlages von 20 % ergeben würde; als Hand- und Spanndienste gelten sowohl die Arbeitsleistungen des Antragstellers selbst als auch die seiner eigenen Arbeitskräfte.

20.1.2.

Sachleistungen des Begünstigten dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

21.

Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte überbetriebliche Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen. Der Vertrag muß schriftlich abgeschlossen werden, soweit nicht notarielle Formen vorgeschrieben sind. Die Zusamenarbeit kann den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebszweige oder Teilaufgaben umfassen.

21.1.

Eine Vollfusion ist der Zusammenschluß ganzer bestehender landwirtschaftlicher Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.

21.2.

Eine Teilfusion ist der Zusammenschluß einzelner Betriebszweige nach Ausgliederung aus weiterbestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.

21.3.

Eine sonstige Kooperation ist die gemeinsame Bewirtschaftung von Betriebszweigen ohne Ausgliederung aus weiterbestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen sowie die gemeinsame Erledigung von Teilaufgaben.

21.4.

Jedem Landwirt bleibt es freigestellt, seine einzelbetriebliche Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrzunehmen. Insoweit wird seine Förderung als Einzelunternehmer eingeschränkt.

21.5.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft vor der Gewährung der Zuschüsse zu den Gründungs- und Verwaltungskosten die Wirtschaftlichkeit der Kooperation. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag der Kooperation mindestens Bestimmungen enthält über

21.5.1.

die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muß,

21.5.2.

die Voraussetzungen für die Übertragung von Aktien oder Geschäftsanteilen an einer GmbH, wobei festgelegt werden muß, daß eine AG ausschließlich Namensaktien ausgeben darf und die Übertragung der Aktien bzw. Geschäftsanteile an die Einwilligung der AG bzw. GmbH gebunden ist, die frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Eintragung der Gesellschaft erteilt werden kann,

21.5.3.

die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschlußfassung, insbesondere über die Auflösung der Kooperation, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen vorgeschrieben werden muß, sofern nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist,

21.5.4.

die Dauer des Bestehens der Kooperation, wobei mindestens eine Dauer von fünf Jahren vorgesehen sein muß.

22.

Im Rahmen einer Kooperation können Begünstigte gefördert werden, wenn alle Beteiligten Haupterwerbslandwirte oder Nebenerwerbslandwirte sind. Bei einer Kooperation, die auf die unmittelbare Flächenbewirtschaftung ausgerichtet ist, können jedoch Begünstigte auch dann gefördert werden, wenn nicht alle Beteiligten landwirtschaftliche Unternehmer im oben genannten Sinne sind.

22.1.

Nebenerwerbslandwirte

22.2.

oder Haupterwerbslandwirte, deren Betrieb die Voraussetzungen als entwicklungsfähiger Betrieb nicht erfüllt,

22.3.

können gefördert werden, wenn sie sich an einer Kooperation beteiligen, die auf eine unmittelbare Flächenbewirtschaftung (z. B. in Form der Maschinenringe) gerichtet ist und soweit sie Investitionen im Interesse einer solchen Kooperation vornehmen.

23.

Die bei einer Vollfusion entstehende neue Wirtschaftseinheit muß die Voraussetzungen hinsichtlich Buchführung und Erreichen des vergleichbaren Arbeitseinkommens im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes erfüllen.

24.

Bei einer Teilfusion und einer sonstigen Kooperation (mit Ausnahme der auf unmittelbare Flächenbewirtschaftung gerichteten Kooperation) ist die Einführung einer jährlichen Gewinnermittlung aufgrund ordnungsgemäßer Aufzeichnungen für die Kooperation selbst erforderlich.

25.

Für die Förderung gilt folgendes:

25.1.

Gefördert werden die an der Kooperation beteiligten Landwirte (Begünstigte).

25.2.

Die Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei Kooperationen (unbeschadet von 25.4.) beträgt je Vorhaben für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren 20 000 DM, in Ausnahmefällen 10 000 DM.

25.3.

Die Förderung der einzelnen Antragsteller richtet sich nach den Grundsätzen, die für den einzelnen Haupterwerbslandwirt gelten, wobei das förderungsfähige Investitionsvolumen 1 Million DM insgesamt nicht übersteigen darf.

25.4.

Begünstigte, die sich an einer Kooperation, die auf die unmittelbare Flächenbewirtschaftung gerichtet

ist, beteiligen, können einmalig in einem Zeitraum von vier Jahren für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen bis zu 12 500 DM einen Zuschuß von 15 % erhalten.

25.5.

Bei Kooperationen (mit Ausnahme von Maschinenringen), die nach dem 20. April 1972 gegründet worden sind, können die Begünstigten nach der Gründung der Kooperation Zuschüsse zu den Gründungs- und Verwaltungskosten der Kooperation erhalten. Der Zuschuß darf in den ersten drei Jahren folgende Beträge nicht übersteigen:

25.5.1.

Für Vollfusionen 8 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 27 450 DM.

25.5.2.

Für Teilfusionen 6 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 18 000 DM.

25.5.3.

Für sonstige Kooperationen 5 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 15 000 DM.

25.5.4.

Der Zuschuß wird in den ersten drei Jahren nach der Gründung der Kooperation gezahlt und beträgt im ersten Jahr bis zu 60 %, im zweiten Jahr bis zu 40 % und im dritten Jahr bis zu 20 % der angemessenen Gründungs- und Verwaltungskosten.

26. Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte

26.1. Verwendungszweck

26.1.1.

Förderungsfähig sind

26.1.2.

Umstellungsinvestitionen, die zur Erleichterung der endgültigen betrieblichen Umstellung von der haupt- auf die nebenberufliche Landbewirtschaftung notwendig sind, soweit die Bestimmungen nach Ziffer 9 und 12.10. (z. B. Einschränkungen bei lebendem Inventar, Landzukauf, Milchbereich) dem nicht entgegenstehen.

Diese Umstellung muß innerhalb eines Jahres vor Antragstellung erfolgt sein und der Landwirt muß vorher Haupterwerbslandwirt gewesen sein.

26.1.3.

Anpassungsinvestitionen in Grünland- und Futterbaubetrieben, die zur Erleichterung der arbeitswirtschaftlichen Anpassung notwendig sind und die der Arbeitseinsparung und -erleichterung sowie Extensivierung der Betriebsorganisation dienen. Hierzu zählen Um-, An- und Ausbauten, technische Einrichtungen, soweit sie mit den Stallgebäuden fest verbunden sind, sowie umfassende Instandsetzungsarbeiten in oder an Wirtschaftsgebäuden in Betrieben der begünstigten Nebenerwerbslandwirte für die Aufnahme extensiver Viehhaltungsformen, Weideeinrichtungen.

26.2.

Maschineninvestitionen werden nur im Rahmen der Kooperation nach den dafür geltenden Bestimmungen (vgl. 22.3. und 25.4.) gefördert.

26.3.

Von der Förderung sind Investitionen im Bereich der bodenunabhängigen Veredelung und der Milchviehhaltung sowie laufende Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden und Einrichtungen ausgeschlossen. Eine Förderung von arbeitserleichternden Investitionen in der Milchviehhaltung (s. B, Verbesserung der Fütterungstechnik, Entmistungsanlagen, Melkmaschinen, Entlüftungsanlagen, kleinere Baumaßnahmen) kann nur in Grünland- und Futterbaubetrieben gemäß Ziffer 15.1. ohne wirtschaftliche Produktionsalternativen zur Milchviehhaltung erfolgen. Sachliche und räumliche Einschränkungen bleiben den Ländern überlassen.

26.4. Förderungsvoraussetzungen

26.4.1.

Gefördert werden können Landwirte

— im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, deren landwirtschaftlicher Anteil am Gesamteinkommen weniger als 50 % beträgt oder deren für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Nebenerwerbslandwirt) und

— bei denen das zu versteuernde Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten in dem der Antragstellung vorangehenden Jahr den 1,5fachen Wert der Förderungsschwelle nicht überschritten hat.

26.4.2.

Die begünstigten Nebenerwerbslandwirte haben aufgrund eines Anpassungs- oder Umstellungsplanes für vier Jahre nachzuweisen, durch welche Einzelmaßnahmen die Extensivierung der gesamten Betriebsorganisation, die Verringerung des Arbeitseinsatzes im landwirtschaftlichen Betrieb und eine deutliche Arbeitserleichterung erzielt werden soll. Nach Durchführung der Umstellungs- oder Anpassungsmaßnahmen darf der gesamte Tierbestand 2 GVE/ha LF, davon höchstens 1 GVE/ha LF Milchvieh, nicht überschreiten. Für die Erstellung des Anpassungs- oder Umstellungsplanes ist der Antragsteller selbst verantwortlich.

26.4.3.

Eine Förderung ist nur insoweit zulässig, als sie den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbe-

triebes entspricht und wenn dadurch die Voraussetzungen für den außerlandwirtschaftlichen Hauptberuf erleichtert und verbessert werden.

26.5. Art und Höhe der Förderung

26.5.1.
Das durch den Anpassungs- oder Umstellungsplan ausgewiesene Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze von 6 000 DM nicht unterschreiten.

26.5.2.
Begünstigte Nebenerwerbslandwirte können für Anpassungs- und Umstellungsinvestitionen bis zu einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von höchstens 25 000 DM, für Weideeinrichtungen allein jedoch nur bis zu einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von höchstens 12 500 DM, einmalig einen Zuschuß in Höhe von 15 % erhalten.

27. Investitionshilfen für Energieeinsparung

27.1. Verwendungszweck

27.1.1.
Gefördert werden können

bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in

— beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen,

— beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,

— beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen,

Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen und Windkraftanlagen, die Umstellung der Heizanlagen von Heizöl auf

— Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz,

— bei Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz, soweit dadurch eine nachhaltige Energieeinsparung zu erreichen ist, sowie auf Kohle.

27.1.2.
Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977, und bei Gewächshäusern, die nach dem 31. Dezember 1978 erstellt worden sind, dürfen die Zuschüsse gemäß Nr. 27. 4. 3. für Investitionen für Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik nicht gewährt werden.

Von der Förderung sind Investitionen zur Energieeinsparung ausgenommen, die nur dem landwirtschaftlichen Wohnhaus dienen.

27.2.
Gefördert werden können

27.2.1.
Haupterwerbslandwirte,

27.2.2.
Träger (Begünstigte) von Heißlufttrocknungsanlagen für Kartoffeln und Futterpflanzen, die als eingetragene Genossenschaften oder rechtsfähige Gemeinschaften überwiegend aus Landwirten bestehen und auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen über Anlieferung der Rohware und Rücknahme des Trockenguts arbeiten.

27.3. Förderungsvoraussetzungen

27.3.1.
Der Begünstigte muß einen Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringen.

27.3.2.
Bei Investitionen von mehr als 20 000 DM müssen Träger von Heißlufttrocknungsanlagen einen Nachweis über eine längerfristig hohe Auslastung ihrer Betriebsanlagen vorlegen.

27.4. Art und Höhe der Förderung

27.4.1.
Erreicht das förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 4 000 DM, so kann der Begünstigte nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden. Im Falle der Wärmerückgewinnung bei der Milchkühlung kann das Mindestinvestitionsvolumen auf 2 000 DM gesenkt werden.

27.4.2.
Das förderungsfähige Investitionsvolumen, bis zu dessen Höchstgrenze der Begünstigte innerhalb einer Frist von 5 Jahren gefördert werden kann, beträgt 250 000 DM.

27.4.3.
Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 25 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

27.4.4.
Eine Förderung durch Investitionshilfen zur Energieeinsparung kann nicht zusätzlich zu den übrigen Investitionshilfen nach diesen Grundsätzen, ausgenommen bei Rationalisierungsmaßnahmen durch Verbesserung des Wohnteils, dem BVFG und dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz gewährt werden.

Auch die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen in Form von erhöhten Absetzungen nach § 51 Absatz 1, Nr. 2, Buchstabe q, Doppelbuchstaben bb und cc des Einkommensteuergesetzes schließt die Gewährung von Investitionsbeihilfen zur Energieeinsparung aus.

28. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

29. Verwendungszweck

29.1.

Gefördert werden folgende Rationalisierungsmaßnahmen:

29.1.1.

Kauf und Neubau von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen).

29.1.2.

An-, Aus- und Umbau sowie Aufstockung von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen).

29.1.3.

Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser (-teile).

29.1.4.

Zuschüsse für Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser (-teile) können gleichzeitig mit Förderungsmitteln für Kauf und Neubau oder An-, Aus- und Umbau sowie die Aufstockung in Anspruch genommen werden.

30.

Als Wohnteil gilt der Teil eines landwirtschaftlichen Gebäudes, der dem Betriebsinhaber und seiner Familie als Wohnung dient (einschließlich Altenteil).

30.1.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch

- — die Kosten für die Erstellung eines Betriebsentwicklungs- oder Überbrückungsplanes,
- — die beim Grundstückserwerb anfallenden Gebühren,
- — die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

31.

Als Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich gelten:

31.1.

Erstmalige Beschaffung von Warmwasserversorgungs- und zentralen Heizungsanlagen.

31.2.

Erstmalige Beschaffung und Verbesserung von Bädern, Duschen und Handwaschbecken.

31.3.

Neuzeitliche Einrichtungen der Wirtschaftsräume in den Wohnhäusern oder Wohnteilen (Wasserzapfstellen, Spülbecken, Ausgüsse, entlüftbare Speisekammern).

31.4.

Schaffung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen und an die Kanalisation, sowie Klärgruben, wenn in den nächsten 10 Jahren nicht mit einer gemeinsamen Einrichtung zu rechnen ist.

31.5.

Umbauten zur Schaffung von Wohnungsabschlüssen.

31.6.

Bauliche Veränderungen, die im Rahmen der Maßnahmen zu 31.1. bis 31.4. notwendig sind.

31.7.

Schaffung geeigneter Fußböden in Wirtschafts-, Bade- und Duschräumen in den Wohnhäusern oder Wohnteilen.

31.8.

Instandsetzungsarbeiten im Rahmen von An-, Aus- und Umbaumaßnahmen sowie von Aufstockungsmaßnahmen.

32.

Als Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich gelten nicht:

32.1.

Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen sowie Ersatzbeschaffungen.

32.2.

Beschaffung von nicht mit dem Gebäude fest verbundenen Gegenständen.

32.3.

Beschaffung von aufwendigem Zubehör (z. B. Heizkörperverkleidungen).

32.4.

Beschaffung von Einbauschränken.

32.5.

Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen.

33. Förderungsvoraussetzungen

33.1.

Gefördert werden können:

33.1.1.

beim Kauf und Neubau Haupterwerbslandwirte mit entwicklungsfähigen Betrieben,

33.1.2.

beim An-, Aus- und Umbau sowie der Aufstockung alle Haupterwerbslandwirte und Nebenerwerbslandwirte (vgl. 26.4.1.),

33.1.3.

bei Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich alle Haupterwerbslandwirte und Nebenerwerbslandwirte (vgl. 26.4.1.)

34.

Für Verpächter und Pächter gilt 10.3 sinngemäß.

35.

Eine Wohnhausförderung ist nur insoweit zulässig, als sie den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens entspricht. Bei Neubauten gelten bezüglich der Wohnflächen die Bestimmungen der Aussiedlungen (vgl. 13.2.).

36.

Wenn für Wohnhausbau Mittel des sozialen Wohnungsbaus in Anspruch genommen werden, so sind diese auf die Förderung anzurechnen.

37.

Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich werden nicht in Gebäuden gefördert, die nachweislich reparaturunwürdig sind.

38. Art und Höhe der Förderung

39.

Erreicht das förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 6 000 DM, so kann der Begünstigte nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

40.

Überschreitet das förderungsfähige Volumen bei Kauf oder Neubau den Betrag von 80 000 DM und beim An-, Aus- und Umbau oder der Aufstockung den Betrag von 60 000 DM, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung nach diesen Grundsätzen erhalten.

40.1.

Eine Förderung ist auch dann zulässig, wenn der Betriebsentwicklungsplan ausweist, daß zur Zeit keine betrieblichen Investitionen erforderlich sind, weil die Wirtschaftsgebäude die technischen Voraussetzungen für eine moderne Bewirtschaftung erfüllen und die Voraussetzungen für einen entwicklungsfähigen Betrieb (vgl. 11.1., 11.2. und 12.) mit Ausnahme der Buchführung vorliegen.

40.2.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von 85 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden. In Fällen, in denen die effektiven Zinsen der zu verbilligenden Darlehen nicht marktgerecht sind, kann die Zustimmung zur Zinsverbilligung verweigert werden. Liegt das zu fördernde Investitionsvolumen für den An-, Aus- und Umbau oder die Aufstockung zwischen 6 000 DM und 15 000 DM, kann anstelle der Zinsverbilligung ein Zuschuß in Höhe von 23 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

40.3.

Die Laufzeit der zu verbilligenden Kredite soll dem Verwendungszweck angepaßt werden; der Verbilligungszeitraum beträgt höchstens 20 Jahre. Kredite mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

41.

Falls die Voraussetzungen für einen entwicklungsfähigen Betrieb nicht vorliegen, beträgt die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens für An-, Aus- und Umbau oder Aufstockung 15 000 DM. Für Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich gilt generell ebenfalls diese Höchstgrenze. In diesen Fällen kann ein Zuschuß in Höhe von 23 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

Nebenerwerbslandwirten kann nur alternativ für den An-, Aus- und Umbau und die Aufstockung von landwirtschaftlichen Wohnhäusern oder für Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich ein Zuschuß in Höhe von 23 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens von höchstens 15 000 DM gewährt werden.

41.1.

Für die Berechnung der unbaren Eigenleistung für alle Wohnteilförderungen gelten die Bestimmungen nach 20.1. dieser Grundsätze.

42. Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen

43. Verwendungszweck

43.1.

Förderungsfähig sind die zur Weiterführung des Betriebes notwendigen Investitionen an Wirtschaftsgebäuden und Inventar, soweit die Bestimmungen nach 9. und 12.10. (z. B. Einschränkungen bei lebendem Inventar, Landzukauf, Milchbereich) dem nicht entgegenstehen. Anschaffungskosten für Maschinen und Geräte sind höchstens bis zu 80 % förderungsfähig gemäß Ziffer 14.1.

43.2.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch

— die Kosten für die Erstellung eines Überbrückungsplanes,

— die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

44. Förderungsvoraussetzungen

45. Gefördert werden können

45.1.

Haupterwerbslandwirte, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 60 Jahre sind,

45.1.1.

sofern ihr Betrieb die Voraussetzungen für entwicklungsfähige Betriebe nicht alle erfüllt,

45.1.2.

sofern sie Alternativmaßnahmen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte nicht in Anspruch nehmen können,

45.1.3.

sofern eine sozialökonomische Beratung die Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe ergibt.

45.2.

Nicht gefördert werden Investitionen für die bodenunabhängige Veredelungswirtschaft. Im übrigen sind Maschineninvestitionen ausgeschlossen, wenn eine Beteiligung an einer überbetrieblichen Maschinennutzung möglich ist.

45.3.

Für Pächter gilt 10.3. sinngemäß.

46.

Der Antragsteller hat auf Grund eines Überbrückungsplanes nachzuweisen, daß die geplanten Maßnahmen zur Weiterführung des Betriebes notwendig sind. Der Überbrückungsplan enthält Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes und seine mit dem Vorhaben angestrebte zukünftige Entwicklung. Für den Überbrückungsplan ist ein bundeseinheitlicher Vordruck zu verwenden.

47. Art und Höhe der Förderung

48.

Das durch einen Überbrückungsplan ausgewiesene förderungsfähige Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze von 6 000 DM nicht unterschreiten und eine Höchstgrenze von 40 000 DM — in Betrieben mit mehr als 80 % absolutem Grünland 45 000 DM — nicht überschreiten.

48.1.

Überschreitet das Investitionsvolumen den Betrag von 40 000 DM bzw. 45 000 DM, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

48.2.

Einmalig kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von 85 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden. In Fällen, in denen die effektiven Zinsen der zu verbilligenden Darlehen nicht marktgerecht sind, kann die Zustimmung zur Zinsverbilligung verweigert werden. Kredite mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

48.3.

Die Zinsverbilligung kann zusätzlich zu den Förderungsmitteln für den An-, Ausbau und Umbau sowie die Aufstockung von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen) und den arbeitswirtschaftlichen Verbesserungsmaßnahmen gewährt werden, wenn die dafür geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

49. Aufstiegshilfe

49.1.

Die Aufstiegshilfe soll es Betriebsleitern ermöglichen, ihren Betrieb schrittweise so zu entwickeln, daß sie den Anschluß an die Entwicklungsfähigkeit nicht verlieren.

49.2. Verwendungszweck

49.2.1.

Förderungsfähig sind Investitionen für Wirtschaftsgebäude und Inventar, soweit die Verbote und Einschränkungen nach 9. und 12.10. (z. B. Einschränkungen beim lebenden Inventar, Landzukauf, Investitionen in der Schweinehaltung und dem Milchbereich) dem nicht entgegenstehen. Maschineninvestitionen sind ausgeschlossen, wenn eine Beteiligung an einer überbetrieblichen Maschinennutzung möglich und zumutbar ist. Anschaffungskosten für Maschinen und Geräte sind höchstens bis zu 80 % förderungsfähig gemäß Ziffer 14.1.

49.2.2.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch

- — die Kosten für die Erstellung eines Betriebsentwicklungsplanes,
- — die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

49.3. Förderungsvoraussetzungen

49.3.1.

Gefördert werden können Haupterwerbslandwirte, wenn sie

49.3.1.1.

über eine berufliche Qualifikation (vgl. 11.1., 11.2) verfügen,

49.3.1.2.

Alternativmaßnahmen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte nicht in Anspruch nehmen können,

49.3.1.3.

die das vergleichbare Arbeitseinkommen nicht erreichen,

49.3.1.4.

zum Zeitpunkt der ersten Antragsstellung einen Betriebsentwicklungsplan aufstellen,

49.3.1.5.

von dem Rechnungsjahr an, das auf die erstmalige Bewilligung der Aufstiegshilfe folgt, für die Dauer von 6 Jahren mit einer ordnungsgemäßen Buchführung (vgl. 73.3) beginnen.

49.3.2.

Der Nachweis, daß die Buchführung seit der erstmaligen Bewilligung vorhanden ist, ist die Voraussetzung für jede weitere Bewilligung. Auf der Grundlage der Buchführungsdaten wird ein vereinfachter Betriebsentwicklungsplan aufgestellt.

49.3.3.

Der Betrieb muß eine positive Eigenkapitalbildung ausweisen, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für die weitere Entwicklung des Betriebes als ausreichend angesehen wird. Die Investition muß wirtschaftlich und der Kapitaldienst tragbar sein.

Mit den vorzulegenden Jahresabschlüssen muß ein Eigenkapitalzuwachs in mindestens der Höhe des Kapitaldienstes für die zu fördernde Investition nachgewiesen werden.

49.3.4.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft auf Grund der regionalen Gegebenheiten, ob der Antragsteller durch die geplanten Investitionen und durch künftige Flächenaufstockung das Ziel der Aufstiegshilfe erreichen kann.

49.3.5.

Die Aufstiegshilfe schließt eine spätere Förderung als NE-Landwirt oder auch die Überbrückungsmaßnahmen aus.

49.4. Art und Höhe der Förderung

49.4.1.

Eine Förderung darf ein zweites Mal frühestens nach zwei Jahren gerechnet von der ersten Bewilligung bewilligt werden. Bei einer weiteren Förderung muß der Betrieb die Voraussetzungen als entwicklungsfähiger Betrieb erfüllen. Er kann dann nach Teil II dieser Grundsätze „Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen" gefördert werden.

49.4.2.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen darf je Bewilligung eine Mindestgrenze von 20 000 DM nicht unterschreiten und eine Höchstgrenze von 60 000 DM nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Mindestgrenze auf 10 000 DM festsetzen.

49.4.3.

Überschreitet das Investitionsvolumen den Betrag von 60 000 DM, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

49.4.4.

Es kann eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zu 100 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden. In Fällen, in denen die effektiven Zinsen der zu verbilligenden Darlehen nicht marktgerecht sind, kann die Zustimmung zur Zinsverbilligung verweigert werden.

Dritter Teil

50. Ländliche Siedlung

51. Verwendungszweck

51.1.

Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden durch das öffentliche Interesse bestimmt, mit der Verbesserung der Agrarstruktur zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete beizutragen.

52. Die Mittel sind zu verwenden

52.1.

zum Zwecke des Landauffangs für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben als umfassende Maßnahme sowie in Ausnahmefällen für ihre Errichtung (Auffangbetriebe);

52.2.

für die flächenmäßige Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe als Einzelnmaßnahme (Anliegersiedlung);

52.3.

für den vorsorglichen Ankauf von Grundstücken für die in 56. genannten Zwecke (Bodenzwischenerwerb).

52.4.

Es können gefördert werden:

52.4.1.

Bei Auffangbetrieben

52.4.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.4.1.2.

die Besiedlung einschließlich notwendiger Bodenverbesserungsarbeiten,

52.4.1.3.

die Einrichtung der Betriebe,

52.4.1.4.

das Aufstellen des Betriebsentwicklungsplanes,

52.4.1.5.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.5.1.

Bei der Anliegersiedlung

52.5.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.5.1.2.

notwendige Bodenverbesserungsarbeiten auf diesen Grundstücken,

52.5.1.3.

das Aufstellen des Betriebsentwicklungsplanes,

52.5.1.4.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.6.

Für den Ankauf von Grundstücken für Auffangbetriebe und für die Anliegersiedlung dürfen die Mittel nur und insoweit gewährt werden, als die Nutzung geeigneter Flächen auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

52.7.

Für Bodenverbesserungsarbeiten dürfen Mittel nur gewährt werden, wenn eine im öffentlichen Interesse erforderliche landwirtschaftliche Nutzung von Brachflächen ohne die Bodenverbesserung nicht möglich ist und die Kosten der Bodenverbesserung 1 000 DM je Hektar der zu verbessernden Fläche nicht überschreiten.

52.8.

Bei der Förderung der Einrichtung der Betriebe nach 52.4.1.3. gelten die Bestimmungen von 9. bis 9.4 und 12.10. Wenn ein Auffangbetrieb zur Erfüllung seines Zwecks aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf Schweinehaltung angewiesen ist, können Baumaßnahmen hierfür unter der Voraussetzung gefördert werden, daß nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mindestens 75 % der Futtermittel im Betrieb selbst erzeugt werden können.

52.9.

Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben kann in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden. Die Neuerrichtung von Landauffangbetrieben wird nicht gefördert.

53. Förderungsvoraussetzungen

54.

Förderungsvoraussetzungen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung.

54.1.

Die Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung setzt ein erhebliches öffentliches Interesse voraus. Dieses ist — abgesehen vom Fall 54.3 — nur gegeben, wenn

54.1.1.

die Vorhaben dem Auffang und der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen dienen, die brachgefallen sind oder bei denen aus begründetem Anlaß damit zu rechnen ist, daß sie brachfallen,

54.1.2.

die Brache aus agrarstrukturellen Gründen verhindert werden soll und

54.1.3.

eine bessere Verwendung der Flächen nicht möglich ist.

54.2.

Auffangbetriebe sind nach den Förderungskonditionen dieses Teils der Grundsätze nur zu fördern, wenn auf Grund ihrer ungünstigen Ausgangssituation eine Förderung nach dem zweiten Teil dieser Grundsätze nicht zu wirtschaftlich tragbaren Belastungen führen würde.

54.3.

Bei der Anliegersiedlung liegt das erhebliche öffentliche Interesse ferner dann vor, wenn die Landzulage erforderlich ist, um örtlich eine sinnvolle Zahl von entwicklungsfähigen Betrieben zu erhalten.

54.4.

Bei der Anliegersiedlung muß die Gesamtfläche, deren Zulage (Kauf oder mindestens 12jährige Pacht oder ähnliche vertraglich gesicherte Nutzung) gefördert werden kann, je Vorhaben mindestens 4 ha betragen, im Einzelfall sind Ausnahmen hiervon zulässig.

54.5.

Hinsichtlich des zu erzielenden Betriebsergebnisses, der beruflichen Befähigung des zu fördernden Landwirts, der Buchführung, des Betriebsentwicklungsplanes sowie der Voraussetzung der Förderung von Wohnhäusern bei Auffangbetrieben gelten die Bestimmungen von 11., 12. und 13. dieser Grundsätze.

54.5.1.

Dabei sollte jedoch die Betriebsgröße möglichst auf die Beschäftigung von zwei Arbeitskräften (VAK) angelegt und besonders auf die bisherigen wirtschaftlichen Leistungen des zu fördernden Landwirts geachtet werden. Die Organisation eines Auffangbetriebes ist so zu planen, daß unter den gegebenen Standortverhältnissen eine möglichst große Betriebsfläche je Arbeitskraft bewirtschaftet werden kann.

54.6.

Auffangbetriebe und im Wege der Anliegersiedlung vergrößerte Betriebe müssen außerdem ihrem betriebswirtschaftlichen Zuschnitt und ihrer örtlichen Lage nach erwarten lassen, daß die sich auch fernerhin im Sinne des Förderungszwecks entwickeln.

55.

Bei der Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung sind das erhebliche öffentliche Interesse im Sinne von 54.1. und 54.3. und die in 54.6. geforderte Erwartung besonders zu begründen.

56.

Der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken durch Siedlungsunternehmen (Bodenzwischenerwerb) kann nur gefördert werden, wenn er der Entwicklung oder Errichtung von Auffangbetrieben oder der Anliegersiedlung oder der Durchführung von sonstigen öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung nach Maßgabe des SFG und RSG und der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach Maßgabe des Titels „Landwirtschaft" des BVFG oder anderen Strukturmaßnahmen dient.

57. Art und Höhe der Förderung

58.

Der zu fördernde Landwirt (Begünstigte) hat Eigenleistungen in zumutbarem Umfange in das Verfahren einzubringen.

58.1.

Für die in 52. genannten Verwendungszwecke — außer der Besiedlungsgebühr — sind in erster Linie Darlehen zu gewähren.

58.2.

Die Darlehen werden entweder einem zugelassenen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (Zwischenkredit) oder dem zu fördernden Landwirt unmittelbar (Direktkredit) gewährt.

58.3.

Die als Zwischenkredit gewährten Darlehen sind im Siedlungsverfahren auf die einzelnen Betriebe unterzuverteilen (unterverteilter Zwischenkredit). Mit Beginn des Kalenderhalbjahres, das auf die Genehmigung der Unterverteilung des Kredits durch die Siedlungsbehörde und die persönliche Schuldübernahme durch den zu fördernden Landwirt folgt, ist das Siedlungsunternehmen aus der persönlichen Haftung für den Zwischenkredit zu entlassen.

59.

Der dem Siedlungsunternehmen gewährte Zwischenkredit darf für den Erwerb von Grundstücken bis zu 90 % des von der zuständigen Siedlungsbehörde als angemessen anerkannten Kaufpreises sowie für die Besiedlung bis zu 100 % der von der Siedlungsbehörde als notwendig anerkannten Aufwendungen betragen.

60.

Die Bedingungen für den Zwischenkredit sind folgende:

60.1.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für einen Auffangbetrieb oder die Anliegersiedlung oder ein Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz verwendet, so ist er für das Siedlungsunternehmen bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der fünf Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.2.

Der dem Siedlungsunternehmen für die Besiedlung gewährte Zwischenkredit ist bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der drei Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.3.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für ein in 56. genanntes Vorhaben verwendet, das nicht schon zu den in 60.1 genannten Verfahren zählt, so ist der Zwischenkredit bis zu dieser Verwendung, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, mit

jährlich 3 % zu verzinsen. Der Zwischenkredit ist am letzten des Monats zurückzuzahlen, der dem Monat folgt, in dem diese Verwendung geschieht, spätenstens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren.

60.4.

Kann ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück nicht für ein Verfahren oder Vorhaben nach 60.1. und 60.3. verwendet werden, so ist der Zwischenkredit unbeschadet der Rückzahlungspflicht von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahreserster an für die Dauer von fünf Jahren mit jährlich 3 %, danach mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.5.

Siedlungsverfahren oder sonstige Vorhaben im Sinne von Nr. 56., für die Zwischenkredite gewährt werden, sind in der von der zuständigen Siedlungsbehörde festgesetzten Frist durchzuführen, soweit die Siedlungsbehörde für begründete Einzelfälle keine Ausnahmen zugelassen hat.

60.6.

Ergeben sich bei der Verwertung von mit Zwischenkrediten erworbenen Grundstücken Überschüsse, stellen die Länder sicher, daß diese Überschüsse in angemessenem Umfang für Maßnahmen der ländlichen Siedlung, die nach diesen Grundsätzen gefördert werden, verwendet werden.

61.

Die Höhe des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung wird wie folgt geregelt:

61.1.

Der dem Begünstigten bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit dürfen nur so hoch sein, daß die jährliche Zins- und Tilgungsleistung innerhalb der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze abzüglich des Kapitaldienstes für bereits bestehende Belastungen des Betriebes liegt; dabei darf beim Ankauf von Grundstücken der Förderung nur der von der zuständigen Siedlungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als angemessen anerkannte Kaufpreis zugrunde gelegt werden.

61.2.

Die nachhaltige Kapitaldienstgrenze wird unter Berücksichtigung des Betriebsentwicklungsplanes festgestellt; dabei ist besonders auf eine ausreichende Eigenkapitalbildung zu achten.

62.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei Auffangbetrieben sind folgende:

62.1.

Der bei Auffangbetrieben gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit sind mit jährlich 1 % zu verzinsen und mit 3,5 % des ursprünglichen Darlehensnennbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen.

Dabei darf der Teil des Darlehens, der für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 49 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 71 700 DM/AK betragen. Würde die Kapitaldienstgrenze bei einer Förderung zu diesen Bedingungen überschritten, so kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde der Zinssatz bis auf 0,5 % und der Tilgungssatz bis auf 2 % herabgesetzt werden. Hierbei darf der Teil des Darlehens, der auf die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 44 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 63 500 DM/AK betragen.

62.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredits sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Zinsen und Tilgung des Direktkredits sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an zu entrichten, das auf die von der Siedlungsbehörde festgestellte wirtschaftliche Übernahme des geförderten Vorhabens folgt.

Es können bis zu drei — bei besonderen Anlaufschwierigkeiten mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde bis zu fünf — Freijahre gewährt werden.

62.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

63.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei der Anliegersiedlung sind folgende:

63.1.

Der bei der Anliegersiedlung gewährte Kredit ist mit 3 % jährlich zu verzinsen und mit 2,75 % des ursprünglichen Darlehensbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen und darf nicht mehr als 86 % der Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 124 700 DM/AK betragen.

63.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredites sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Un-

terverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Die Verzinsung und Tilgung des Direktkredites beginnt mit dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

In Ausnahmefällen kann ein Freijahr gewährt werden.

63.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

64.

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich zum 1. April j. J. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni und zum 1. Oktober j. J. für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember fällig. Bleibt der Zahlungsverpflichtete mit der Zahlung länger als zehn Tage in Verzug, so können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je Monat, und zwar für jeden angefangenen Monat voll, erhoben werden.

65.

Für die Finanzierung von Auffangbetrieben können in Ergänzung eines Darlehens auch Zuschüsse gewährt werden, wenn mit der Gewährung von Darlehen allein der Förderungszweck nicht erreicht werden kann. Die Zuschüsse dürfen im Einzelfall ein Drittel der für die Maßnahme gewährten Darlehen nicht überschreiten; die zuständige oberste Landesbehörde kann diesen Anteil bis auf die Hälfte erhöhen, wenn anderenfalls die Kapitaldienstgrenze überschritten werden würde. Soweit im Rahmen dieser Regelung für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtungen des Betriebes anstelle von Darlehen Zuschüsse gewährt werden, dürfen sie nicht mehr als 31 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Zuschußhöchstbetrag von 44 300 DM/AK betragen.

66. Besiedlungsgebühr

66.1.

Die Besiedlungsgebühr (nach 52.4.1.5. und 52.5.1.4.) wird den mitwirkenden Siedlungsunternehmen als Zuschuß gezahlt.

66.2.

Als Besiedlungsgebühr werden gewährt

66.2.1.

bei Auffangbetrieben

— die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure,

— eine Betreuungsgebühr in entsprechender Anwendung von 8. bis 8.4.,

— eine Gebühr nach 66.2.2. für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen.

66.2.2.

Die Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung beträgt

— 600 DM je Hektar, jedoch nicht mehr als 8 000 DM je Verfahren in Kauffällen,

— 300 DM je Hektar für zur Nutzung auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen vertraglichen Nutzungsverhältnisses mit mindestens 12jähriger Dauer im Siedlungsverfahren vermittelten Landes.

67.

Bei den nach diesen Grundsätzen zu fördernden Vorhaben muß ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes mitwirken.

68. und **69.** nicht besetzt.

Vierter Teil

70. Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben

71.

Die Gewährung von Zuschüssen zur Einführung der Buchführung in land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben ist als Anreiz für die Aufnahme der Buchführung gedacht. Die bezuschußte Buchführung soll Daten zur Betriebskontrolle und zur Verbesserung der Betriebsführung liefern. Wird ein Betrieb von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgewählt, Buchführungsdaten für Informationszwecke und Zwecke der wissenschaftlichen Untersuchungen, insbesondere im Rahmen des Informationsnetzes der Buchführungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu liefern, so hat sich der Betriebsinhaber, der nach diesen Förderungsgrundsätzen einen Zuschuß erhält, zu verpflichten, die Buchführungsdaten seines Betriebes den genannten Stellen anonym zur Verfügung zu stellen.

72.

72.1.

Gefördert werden können Haupterwerbslandwirte im Sinne von 10.2.,

72.1.1.

wenn sie erstmals mit einer laufenden Buchführung für ihren Betrieb beginnen und diese Buchführung in Zusammenarbeit mit einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden Stelle aufnehmen. Eine frühere Buchführungstätigkeit gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz vom 9. September 1955 schließt eine Förderung nicht aus.

72.1.2.

Werden Betriebe, die freiwillig mit der Buchführung begonnen haben und die Zuschüsse nach diesen Grundsätzen zu den Buchführungskosten erhalten,

für das BML-Testbetriebsnetz gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz vom 9. September 1955 ausgewählt, entfallen die Verpflichtungen und die Zuschüsse (für Folgejahre) zur Buchführung nach diesen Grundsätzen.

72.2.

Keine Zuschüsse erhalten Personen,

72.2.1.

die auf Grund von Vorschriften des Steuerrechts buchführungspflichtig sind,

72.2.2.

oder die für ihre Buchführung anderweitig aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse erhalten.

73. Förderungsvoraussetzungen

73.1.

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn durch die Buchführung mindestens die ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses für Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaus, des Weinbaues und der Fischereiwirtschaft sichergestellt ist (gemäß Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 192 vom 15. Oktober 1975) oder gemäß jeweils gültigem Jahresabschluß für die Testbetriebsbuchführung des Agrarberichts gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz).

Vom 1. Juli 1977 an, d. h. für das Wirtschaftsjahr 1977 bis 1978, ist der Jahresabschluß in der Fassung des Bundesanzeigers Nr. 192 zu verwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann noch nach dem Verfahren des dritten Rahmenplanes BT-Drucksache 7/3563 verfahren werden.

73.2.

Die ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses wird als sichergestellt angesehen, wenn die Buchführung mindestens folgende Aufzeichnungen umfaßt:

73.2.1.

Laufende Aufzeichnungen aller Geldvorgänge mit einer Verteilung auf Sachvermögenskonto, Kapitalkonto und Erfolgskonto sowie einer Untergliederung des Erfolgkontos nach Ertrags- und Aufwandsarten (Kassenbuch),

73.2.2.

Erfassung des Aktivvermögens am Anfang und am Ende des Wirtschaftsjahres (Inventur),

73.2.3.

monatliche Aufzeichnung der Naturalentnahmen für Haushalt und Deputat,

73.2.4.

vierteljährliche Feststellung der Viehbestände,

73.2.5.

Erfassung der erzeugten und verkauften Mengen bei den wichtigsten pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen,

73.2.6.

Erfassung des Arbeitskräftebestandes im Wirtschaftsjahr,

73.2.7.

Erfassung der Bodennutzung im vorhergehenden und laufenden Wirtschaftsjahr (Anbauverzeichnis).

73.3.

Auf Grund dieser Aufzeichnungen ist ein Jahresabschluß zu erstellen, der im Aufbau und Inhalt der in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 192 vom 15. Oktober 1975 veröffentlichten Fassung oder dem jeweils gültigem Jahresabschluß für die Testbetriebsbuchführung des Agrarberichts gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz entspricht. Folgende Abschnitte sind obligatorisch:

73.3.1.

Jahresbilanz (Abschnitt 1),

73.3.2.

Gewinn- und Verlustrechnung (Abschnitt 3),

73.3.3.

Betriebsfläche am Bilanzstichtag (Abschnitt 4.1.),

73.3.4.

Anbau, Naturalerträge und Erlöse der Boden- und Fischereinutzung (Abschnitt 5),

73.3.5.

Bestand, Leistungen und Erlöse der Viehhaltung und Fischerei (Abschnitt 6.1. und 6.3.),

73.3.6.

Arbeitskräfte (Abschnitt 7.1. und 7.2.).

73.3.4.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses nach Abschluß des Wirtschaftsjahres der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen. Der Prüfungsvermerk auf dem Jahresabschluß muß von dem Leiter der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle unterzeichnet sein.

74. Art und Höhe der Förderung

74.1.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den für die Buchführung aufzuwendenden Kosten und beträgt für die ab 1. Januar 1977 bewilligten neuen Förderungsfälle bis zu 350 DM pro Jahr. Der Zuschuß wird sechs Jahre lang gezahlt. Er darf den jährlichen Rechnungsbetrag (ohne Umsatzsteuer) der landwirtschaftlichen Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle nicht übersteigen.

74.2.

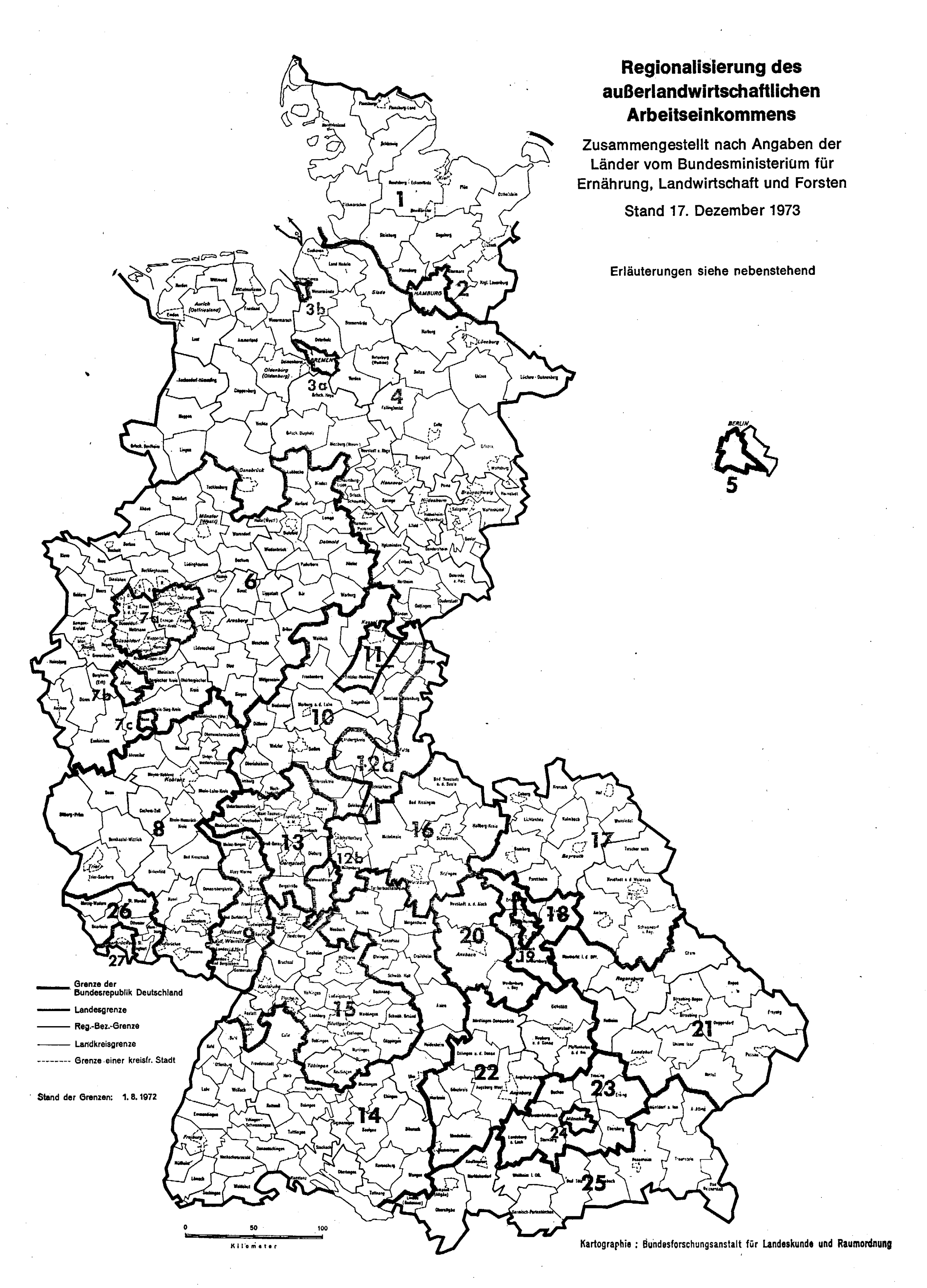
Nach dem sechsten Jahr werden keine Zuschüsse zur Buchführung gewährt.

Anlage 1

Regionalisierung des außerlandwirtschaftlichen Arbeitseinkommens 1980

Land und Regionen	DM/AK	
Bundesdurchschnitt	100	27 600
Schleswig-Holstein		
Region 1	94	25 940
Hamburg		
Region 2	105	29 000
Bremen		
Region 3 a	97	26 800
Region 3 b		
Niedersachsen		
Region 4	94	25 900
Berlin		
Region 5	101	27 900
Nordrhein-Westfalen		
Region 6	99	27 320
Region 7 a		
Region 7 b	111	30 640
Region 7 c		
Rheinland-Pfalz		
Region 8	89	24 560
Region 9	105	28 980
Hessen		
Region 10	90	24 800
Region 11	95	26 200
Region 12 a		
Region 12 b	85	23 500
Region 13	105	29 000
Baden-Württemberg		
Region 14	92	25 400
Region 15	104	28 700
Bayern		
Region 16	89	24 600
Region 17	82	22 600
Region 18	83	22 900
Region 19	99	27 300
Region 20	78	21 500
Region 21	79	21 800
Region 22	88	24 300
Region 23	93	25 700
Region 24	108	29 800
Region 25	85	23 500
Saarland		
Region 26	94	25 900
Region 27	104	28 700

Anlage 2


Regionalisierung des außerlandwirtschaftlichen Arbeitseinkommens
Zusammengestellt nach Angaben der Länder vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Stand 17. Dezember 1973
Erläuterungen siehe nebenstehend
Grenze der Bundesrepublik Deutschland
Landesgrenze
Reg.-Bez.-Grenze
Landkreisgrenze
Grenze einer kreisfr. Stadt
Stand der Grenzen: 1. 8. 1972
0
50
100
Kilometer
Kartographie : Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
HAMBURG
BREMEN
BERLIN

Anlage 3

Rahmen für einen Betriebsentwicklungsplan

Zu einem bundeseinheitlichen Rahmen für einen Betriebsentwicklungsplan gehören:

1. **Antragsformular** mit folgenden Angaben:

1.1.

Förderung nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung

oder

1.2.

nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben

1.3.

Höhe und Art der beantragten Förderungsmittel

1.4.

Verpflichtungserklärung über das Bekanntsein der Auflagen und Rückforderungsbestimmungen

2. **Darstellung der Kapazitäten** für Ist- und Zieljahr

2.1.

Betriebsfläche

landwirtschaftlich genutzte Fläche
forstwirtschaftliche Nutzfläche
bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche
Ackerfläche
Dauergrünlandfläche
Dauerkulturen
Unterglasfläche

2.1.1.

Eigentumsflächen

2.1.2.

Pachtflächen

2.2.

Bodennutzung

Getreide
Raps
Kartoffeln
Zuckerrüben
Ackerfutter

2.3.

Viehhaltung

Milchkühe
Rindvieh
Schafe über sechs Monate
Mastschweine (Jahresproduktion)
Zuchtsauen
Legehennen
Mastgeflügel (Jahresproduktion)

2.4.

Arbeitskräfte

Familienarbeitskräfte
Fremdarbeitskräfte

2.5.

Maschinen

Art der Maschine, Baujahr, Anschaffungspreis

2.6.

Gebäude

3. **Darstellung der geplanten Maßnahmen**

3.1.

Beschreibung der Maßnahmen

3.2.

DM insgesamt Bruttoinvestitionen (einschließlich MWSt)

— Wohngebäude
— Wirtschaftsgebäude
  davon Rindviehstall
— Gewächshäuser einschließlich Heizanlagen
— Landzukauf
— Meliorationen
— Maschinen
— Vieh
— Umlaufvermögen
— sonstige Investitionen

3.3.

DM förderungsfähig

4. **Art der Finanzierung**

4.1.

Eigenmittel einschließlich Eigenleistung

4.2.

Kredite: unverbilligt
zinsverbilligte Darlehen
öffentliche Darlehen

4.3.

Zuschüsse

4.4.

Sonstige Finanzierung (z. B. Versicherungen)

5. Darstellung und Art der Verbindlichkeiten

5.1.

Arten, Summe der Verbindlichkeiten

5.2.

Laufzeiten und Höhe der Verbindlichkeiten

5.3.

Konditionen der Verbindlichkeiten

5.4.

Aufnahmejahr — Ablösung

5.5.

Kapitaldienst p. a. für einzelne Kredite und Summe

6. Bürgschaften

6.1.

Höhe

6.2.

Bürgschaftsgeber

7. Arbeitsrechnung im Zieljahr

8. Daten zu den einzelnen Produktionsverfahren der Bodennutzung und Viehhaltung für Ist und Ziel

8.1.

Preis/Einheit, Erträge

8.2.

Zahl der Einheiten

9. Eigenkapitalbildung

10. Erfolgsrechnung im Ist- und Zieljahr

10.1.

Unternehmensaufwand fakultativ zu ermitteln, sofern der Gewinn nach Deckungsbeitragsrechnung ermittelt wird [1]) [2]).

Siehe auch 10.2., 11.1., 11.2.

Zweckaufwand

Fußnote s. Seite 49

10.1.1.

Betriebsmittelaufwand errechnet sich aus

+ Ausgaben für Materialien und Vieh [4])
+ Minderbestand an zugekauftem Material und Vieh [4]) [5])
— Mehrbestand an zugekauftem Material und Vieh [4]) [5])
+ Ausgaben für Unterhaltung von Gebrauchsgütern
+ Abschreibungen für Gebrauchsgüter

Aufwand für Mieten und Pachten

+ Ausgaben für Mieten und Pachten
+ Wert des diesbezüglichen Naturalaufwandes

10.1.2.

Aufwand für Dienstleistungen

10.1.3.

Lohnaufwand errechnet sich aus
(ohne Berufsgenossenschaften)

+ Ausgaben für Löhne und Gehälter
+ Wert der Naturallöhne
+ Mietwert der Werkwohnungen

10.1.4.

Aufwand für Versicherungen und Rechte

10.1.5.

Aufwand für Steuern und andere Abgaben

10.1.6.

Aufwand für Fremdkapital errechnet sich aus

+ Ausgaben für Zinsen
+ Damnum, Disagio, Bankgebühren

10.2.

Unternehmensertrag [2]) [3])

Zweckertrag

10.2.1.

Hauptertrag errechnet sich aus

+ Einnahmen für Verkaufsgüter
+ Mehrbestand an selbsterzeugten Gütern und Vieh [5])
— Minderbestand an selbsterzeugten Gütern und Vieh [5])
+ aktivierte Eigenleistungen
+ Zuschreibungen

Ertrag an Mieten und Pachten

+ Einnahmen für Mieten und Pachten
+ Wert des diesbezüglichen Naturalertrages

10.2.2.

Ertrag an Dienstleistungen

10.2.3.

Wert der Naturallöhne [6])

10.2.4.

Ertrag aus Versicherungen und Rechten

10.2.5.

Wert der Naturalentnahmen [6])

10.2.6.

Ertrag aus Finanzvermögen errechnet sich aus
+ Einnahmen aus Zinsen
+ Dividende

11. Berechnung der Förderungsschwelle

11.1.

Unternehmensertrag

11.2.

— Unternehmensaufwand

11.3.

Gewinn

11.4.

± Saldo aus nichtgewerblichen Nebenbetrieben

11.5.

± Saldo aus Forstwirtschaft und Jagd

11.6.

+ Lohnaufwand (ohne Berufsgenossenschaft)

11.7.

— Zinsansatz für das Eigenkapital

11.8.

vergleichbares Arbeitseinkommen Landwirtschaft (Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 72/159/EWG)

11.9.

Zuschlag für außerlandwirtschaftliche Einkünfte maximal 20 % des vergleichbaren Arbeiteinkommens (Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 72/159/EWG)

11.10. Förderungsschwelle

12. Außerlandwirtschaftliche Einkommen

12.1.

nichtgewerbliche Nebenbetriebe

12.2.

Jagd und Forstwirtschaft

12.3.

Kapital

12.4.

Sonstige Tätigkeiten

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben

In Ergänzung der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt folgendes:

1.

Gefördert werden können:

1.1.

Ein Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der land- und/oder forstwirtschaftliche Anteil an seinem Gesamteinkommen mindestens 50 % beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht, sowie

---

[1]) Ohne Aufwand für Unternehmerwohnung, Altenteilerwohnung, Lohnsatz, Zins- und Pachtansatz. Aus praktischen Gründen wird der Aufwand für Unternehmer- und Altenteilerwohnung jedoch häufig dem Unternehmensaufwand zugerechnet.

[2]) Werden bei den Erträgen und Aufwendungen Nettobeträge ausgewiesen, so kann ein Überschuß der erhaltenen Mehrwertsteuer-Beträge (MWSt auf das Erzeugnis) über die Vorsteuerbeträge (abziehbare MWSt auf Aufwand und Investitionen) beim Ertrag, ein Zuschuß dagegen beim Aufwand als gesonderte Position aufgeführt werden.

[3]) Ohne Mietwert der Unternehmer- und Altenteilerwohnung. Aus praktischen Gründen wird dieser Mietwert jedoch häufig dem Unternehmensertrag zugerechnet.

[4]) zuzüglich solcher Naturaleinlagen

[5]) Falls eine Trennung zwischen zugekauften und selbsterzeugten Materialien und Vieh nicht möglich ist, wird ihr Mehr- bzw. Minderbestand nur auf der Ertragsseite berücksichtigt.

[6]) Die Naturallöhne und die Naturalentnahmen können den jeweiligen Positionen des Hauptertrages unmittelbar zugerechnet werden.

1.2.

Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

1.3.

Die Förderung ist jedoch nur zulässig, wenn eine Förderung nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung nicht möglich ist.

2.

Bei Begünstigten nach 1. gehören auch die Forstwirtschaft und nicht gewerbliche Nebenbetriebe zum landwirtschaftlichen Unternehmen.

3.

Können Begünstigte nach 1.1. für reine Forstbetriebe oder für den forstlichen Betriebsteil gemischter Betriebe wegen aussetzender Nutzung oder aus anderen vergleichbaren Gründen keinen dem Betriebsentwicklungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, so kann an dessen Stelle ein Gutachten von der nach Landesrecht zuständigen Behörde über die Höhe des auf Grund des Zuwachses oder des Nutzungssatzes nachhaltig möglichen Gewinns treten. Auf Grund eines Kostenvergleichs ist in diesen Fällen nachzuweisen, daß die Investitionen unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investition bedingten Zinsbelastung wirtschaftlich und tragbar ist.

Begünstigte, die gemischte Betriebe bewirtschaften, können auch allein für den landwirtschaftlichen Teil ihres Unternehmens einen Betriebsentwicklungsplan aufstellen und den anderen Betriebsteil im Rahmen der außerlandwirtschaftlichen Einkünfte berücksichtigen.

4.

In begründeten Fällen kann bei Begünstigten nach 1. ein Zuschlag bis zu 10 % zu dem Arbeitseinkommen des zu fördernden Betriebes gemacht werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn das vergleichbare Arbeitseinkommen in einer Region nur erzielt werden kann, wenn eine größere Entfernung zu dem Arbeitsplatz zurückgelegt werden muß und zumutbare außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten nicht vorhanden sind.

5.

Im übrigen gelten für eine Förderung von Begünstigten nach 1. die Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung entsprechend.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete)

Gebietsverzeichnis vgl. Bundestagsdrucksache 7/5671 Seite 51 ff. [1])

In Ergänzung der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt folgendes:

1. Allgemeines

1.1.

Ziel der Förderung ist es, in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung

---

[1]) Mit Wirkung vom 1. Januar 1978 wie folgt ergänzt:

a) Gebiet 5.2.
Ziffer 1.2. Davon Kerngebiet Insel Neuwerk

b) Gebiet 6
Ziffer 2.2.
Landkreis Bremervörde
Die Ortsteile der Stadt Bremervörde werden ergänzt um Mehedorf

Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 wie folgt ergänzt:

a) das Berggebiet im Gebiet 12 ist für den Hochsauerlandkreis zu erweitern um
Hallenberg mit dem Ortsteil Trambach; Olsberg mit dem Ortsteil Heinrichsdorf; Schmallenberg mit den Ortsteilen Nesselbach, Ohlenbach, Nordenau, Hoher Knochen, Jagdhaus, Schanze.
Die vorstehend genannten Ortsteile sind im Gebiet 12 unter den Ziffern 2.1. und 2.2. beim Hochsauerlandkreis herauszunehmen.

b) das Berggebiet im Gebiet 25 ist um die unterstrichenen Teilorte und Ortsteile zu erweitern im
Regierungsbezirk Freiburg
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
— Buchenbach mit den Teilorten Buchenbach (jedoch nur die Ortsteile Haberstrohhof, Nessellache, Pfaffendobel, Rufenhof, *Diezenbach),* Falkensteig, *Unteribental (jedoch nur der Ortsteil Schwärzlehof und anschließendes Gebiet Hinteres Ibenbachtal),* Wagensteig.
Landkreis Ortenaukreis
— Oppenau mit den Teilorten Lierbach, *Maisach;*
— *Oberwolfach (jedoch nur die Ortsteile Schwarzenbruch, Landeck);*
— *Wolfach mit den Teilorten Kinzigtal (jedoch nur die Ortsteile Äcker, Elmlisberg, Grube, Hinterheubach, Oberippichen, Oberlangenbach, Oberübelbach, Ruxen, St. Roman, Trillen), Kirnbach (jedoch nur die Ortsteile Grafenloh, Grube, Morgend, Mosenmättle, Obertal, Rotsel);*
Landkreis Waldshut
— Wutach mit dem Teilort *Ewattingen (jedoch nur der Ortsteil Bruderhof).*
Die vorstehenden unterstrichenen Gemeinden mit ihren Teilorten und Ortsteilen sind im Gebiet 25 unter den Ziffern 2.1. und 2.2. (soweit hier enthalten) entsprechend herauszunehmen.

der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.

1.2.

Die Förderung umfaßt

1.2.1.

Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), wenn sie der in 1.1. genannten Zielsetzung dienen; es darf sich dabei jedoch nicht um Daueraufgaben handeln,

1.2.2.

einzelbetriebliche Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben,

1.2.3.

Investitionen in Kooperationen,

1.2.4.

Gewährung einer Ausgleichszulage in Teilräumen der benachteiligten Gebiete.

1.3.

Benachteiligte Gebiete sind die in der Bundestagsdrucksache 7/5671 Seite 51 ff. aufgeführten

1.3.1.

Berggebiete,

1.3.2.

Benachteiligten Agrarzonen,

1.3.3.

Kleinen Gebiete.

2. Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

2.1.

Förderungsvoraussetzungen

2.1.1.

Für die Förderung von entwicklungsfähigen Betrieben gelten die jeweiligen Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2.1.2

In Abweichung von 12.3. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung können bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkünfte bis zur Höhe von 50 % des je Unternehmen vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommen berücksichtigt werden, sofern für eine Vollarbeitskraft das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen erzielt wird.

2.1.3.

In Berggebieten gemäß 1.3.1. muß das vergleichbare Arbeitseinkommen für eine Vollarbeitskraft mindestens zu 70 % aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammen.

2.1.4.

Die Ziffer 2. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben gilt entsprechend, wenn nur durch diese Anrechnung die Förderungsschwelle erreicht werden kann.

2.1.5.

Die nach 4. zu gewährende Ausgleichszulage wird in das landwirtschaftliche Arbeitseinkommen eingerechnet.

2.1.6.

Die Flächen des Unternehmens müssen überwiegend innerhalb der benachteiligten Gebiete liegen.

2.2.

Art und Höhe der Förderung

2.2.1.

Abweichend von 14.5. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung beträgt in den benachteiligten Gebieten die Zinsverbilligung bis zu 6 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 2 % betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden.

3. Förderung von Investitionen in Kooperationen

3.1.

Förderungsvoraussetzungen

3.1.1.

Für die Förderung von Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gilt folgendes:

3.1.2.

Gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie an Kooperationen im Sinne von 21. ff. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für

die Förderung der ländlichen Siedlung beteiligt sind. Eine Kooperation als solche kann nur bei Maßnahmen nach 3.1.3. gefördert werden, wenn die Förderung ihrer Mitglieder einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde, an der Kooperation ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmer beteiligt sind und sämtliche Mitglieder die Voraussetzungen nach 2.1.6. erfüllen.

3.1.3.

Im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion können Anlagen zur Produktion, Gewinnung und Verarbeitung von wirtschaftseigenem Futter für Rindvieh, Schafe und Ziegen gefördert werden, wenn keine Alternativen vorhanden sind und ein nachhaltiger Erfolg der Rentabilität als gesichert erscheint.

3.1.4.

Zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen kann

3.1.4.1.

die Einrichtung von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten und

3.1.4.2.

die Einrichtung von Almgebäuden gefördert werden.

3.1.4.3.

Den unter 3.1.4.1. genannten Einrichtungen sind Anschlußwege bis zu einer Länge von 500 m und Meliorationen bis zu einem Betrag von 1 000 DM/ha gleichgestellt, ausgenommen sind Meliorationen ökologisch seltener oder wertvoller Feuchtbiotope.

3.1.5.

Eine Förderung nach 3.1.4. erfolgt nur, wenn die gemeinsam genutzten Weiden und Almen mindestens 10 ha umfasen.

3.1.6.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen je Vorhaben beträgt:

3.1.6.1.

für Maßnahmen nach 3.1.3. mindestens 10 000 DM und höchstens 1 000 000 DM,

3.1.6.2.

für Maßnahmen nach 3.1.4.2. mindestens 10 000 DM und höchstens 150 000 DM,

3.1.6.3.

für Maßnahmen nach 3.1.4.1. und 3.1.4.3. mindestens 4 000 DM und höchstens 50 000 DM.

3.1.6.4.

Für Maßnahmen nach 3.1.3. und 3.1.4.2. muß das förderungsfähige Investitionsvolumen je Begünstigten mindestens 3 000 DM betragen, für Maßnahmen nach 3.1.4.1. und 3.1.4.3. beträgt die Mindestgrenze 1 000 DM.

3.1.6.5.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

3.2.

Art und Höhe der Förderung

3.2.1.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens gemäß 3.1.6.1. wird den Begünstigten eine Zinsverbilligung gemäß 2.2.1. gewährt.

3.2.2.

Bis zur Höchstgrenze nach 3.1.6.3. wird den Begünstigten ein Zuschuß in Höhe von 35 %, nach 3.1.6.2. in Höhe von 50 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt.

4. Ausgleichszulage

4.1.

Verwendungszweck

4.1.1.

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit werden in Teilräumen der benachteiligten Gebiete (Berggebiete und Kerngebiete der Benachteiligten Agrarzonen und der Kleinen Gebiete) mit extrem ungünstigen natürlichen Standortbedingungen oder spezifischen Nachteilen landwirtschaftliche Unternehmer durch eine Ausgleichszulage gefördert.

4.2.

Förderungsvoraussetzungen

4.2.1.

Gefördert werden können landwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen sowie Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§ 51 ff. Abgabenordnung — AO 1977) verfolgen, wenn der

Betrieb des Begünstigten mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in Teilräumen der benachteiligten Gebiete umfaßt.

4.2.2.

Landwirtschaftliche Unternehmer erhalten die Ausgleichszulage, wenn sie sich verpflichten, die in den Teilräumen nach 4.2.1. belegenen Flächen ihres Betriebes ab Beginn des Kalenderjahres, für das die Ausgleichszulage gewährt wird, mindestens fünf Jahre lang zu nutzen.

Sie erhalten keine Ausgleichszulage und werden von dieser Verpflichtung befreit

— sobald sie ein Altersgeld nach den Bestimmungen des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte beziehen

— bei strukturverbessernder Abgabe der Flächen und damit bei der Gewährung der Landabgaberente oder der Verpachtungsprämie bei sonstiger Abgabe, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt

— im Falle genehmigter Aufforstungen oder

— bei höherer Gewalt, insbesondere bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (z. B. Altersrente der Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung, Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, Seekasse, landesrechtliches Altersgeld aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen) aufgrund eines Gesetzes beziehen und denen die Ausgleichszulage auf Antrag gewährt wird, sind von der Verpflichtung des Absatzes 1 nicht befreit.

4.3.

Bemessungsgrundlage der Ausgleichszulage ist

4.3.1.

in Teilräumen der benachteiligten Gebiete im Falle der Rindvieh-, Schaf- und Ziegenhaltung der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand je Betrieb am 3. Juni eines jeden Jahres. Im Gebiet 27 gilt der entsprechende Viehbestand am 15. Juli eines jeden Jahres als Bemessungsgrundlage.

4.3.2.

Jedoch können abweichend von 4.3.1. in den Benachteiligten Agrarzonen und den Kleinen Gebieten höchstens bis zu 10 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb einbezogen werden.

4.3.3.

Für die Umrechnung von Kühen, Rindern, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

4.3.3.1.

Kühe und Rinder von mehr als zwei Jahren 1,0 GVE,

4.3.3.2.

Rinder von sechs Monaten bis zu zwei Jahren 0,60 GVE,

4.3.3.3.

Schafe (Mutterschafe) 0,15 GVE,

4.3.3.4.

Ziegen (Muttertiere) 0,15 GVE.

4.3.4.

Unter Berücksichtigung von 4.3.2. darf die Ausgleichszulage für die nach 4.3.3. errechneten Großvieheinheiten für Kühe zur Milchgewinnung 80 % des für andere GVE in dem Gebiet gewährten Grundbetrages nicht übersteigen.

4.3.5.

Pro Betrieb wird höchstens eine Großvieheinheit je Hektar Futterfläche in Teilräumen der benachteiligten Gebiete berücksichtigt.

Futterflächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern die landwirtschaftlichen Unternehmer nach 4.2.1. antragsberechtigt sind und die übrigen Bedingungen erfüllen.

4.3.6.

Im Lande Berlin kann die Ausgleichszulage nach Maßgabe der bewirtschafteten Fläche gewährt werden.

4.4.

Art und Höhe der Förderung

4.4.1.

Die Ausgleichszulage wird dem Begünstigten jährlich auf Antrag gewährt.

4.4.2.

Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 55 DM und höchstens 183 DM für jede nach 4.3. ermittelte Großvieheinheit.

4.4.3.

Die regionale und die betriebliche Differenzierung der Ausgleichszulage ist in Anlage 1 aufgeführt.

4.4.4.

Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 10 000 DM je Begünstigten und Jahr nicht übersteigen; 1. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt entsprechend.

Anlage 1

Regionale und betriebliche Differenzierung der Ausgleichszulage

Gebiet Nr.	Land	Grundbetrag in DM je GVE	Zuschläge für überwiegende Viehhaltungsformen in den Betrieben der Begünstigten	Gebietsart [2]) [7])
2	SH	70 bis 120	50 % für Rindvieh und Schafe [3]) 25 % für Schafe [4])	K
4	SH	70 bis 120	25 % für Schafe	K
5	HH	70 bis 120	25 % für Schafe	K
6	NS/HB	70 bis 120	25 % für Schafe	A
7	NS	70 bis 120	25 % für Schafe	A
8	NS	70 bis 120	25 % für Schafe	K
12	NW	70 bis 120	25 % für Rindvieh, Schafe	B
12	NW/HE	70 bis 120		A
13	NW	70 bis 120	25 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe [6]) (gilt für Gebiete 12 NW/HE, 13, 15)	K
15	RP	70 bis 120		K
16	NW	70 bis 120	25 % für Rindvieh, Schafe	B
16	NW/RP	70 bis 120	25 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe	A
17	HE	70 bis 120		A
19	HE	70 bis 120		A
20	HE	70 bis 120	50 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe 25 % für Jungvieh (gilt für Gebiete 17 bis 22 HE)	K
21	HE	70 bis 120		K
22	HE	70 bis 120		A
22	BW	70 bis 120	50 % für Schafe	A
24	BW	70 bis 120	50 % für Schafe	A
25	BW	70 bis 120	25 % für Rindvieh, 50 % für Schafe 50 % für Schafe	B A
26	BY	70 bis 120	50 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe, 25 % für Jungvieh	A
27	BY/BW	70 bis 120	50 % für Rindvieh [5]) 50 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe, 25 % für Jungvieh	B
28	B	70 bis 120 [1])	50 % [1])	K

[1]) In Berlin gilt Grundbetrag und Zuschlag je ha LF
[2]) B = Berggebiet, A = benachteiligte Agrarzone, K = Kleines Gebiet
[3]) Halligen
[4]) Inseln und Deichvorländereien
[5]) Alm- und Alpwirtschaft
[6]) Im hessischen Gebietsteil Zuschläge analog den Gebieten 17 bis 22
[7]) In Kerngebieten (A und K) mit 25 % und mehr Hangneigung und 400 m und mehr Höhe kann eine Ausgleichszulage wie in den Berggebieten gewährt werden.

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

1. Verwendungszweck

1.1.

Gefördert wird die langfristige Verpachtung eines landwirtschaftlichen Unternehmens durch den Eigentümer oder den Bewirtschafter. Das freigesetzte Land muß mindestens zu 85 % an einen entwicklungsfähigen Betrieb verpachtet werden, der Investitionen gemäß dem zweiten Teil der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung vornimmt oder

1.2.

an eine Gebietskörperschaft, einen Gemeindeverband oder einen kommunalen Zweckverband oder einen rechtsfähigen Verein bzw. juristische Person auf dem Gebiet des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, sofern das Land einer landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entzogen wird, oder

1.3.

an eine juristische Person, die sich mit Aufgaben der Agrarstruktur (u. a. Bodengesellschaften) befaßt, zur späteren und weiteren Verwendung, um das Land der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen oder nach 8. zu verwenden.

2.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Verpächter (Zuwendungsempfänger) eine Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) in Anspruch nimmt.

3.

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen sowie eine solche nach den Grundsätzen zur Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung sind nebeneinander möglich.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1.

Die verpachtete Fläche muß

4.1.1.

die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes umfassen und eine Mindestgröße von 1 ha je Pachtvertrag und Pächter haben, wobei die nach Landesrecht zuständige Behörde nach Maßgabe entsprechender Regelungen dem Begünstigten eine landwirtschaftliche Nutzfläche bis zu 1 ha belassen und für mehrjährige Sonderkulturen und andere besondere Fälle geringere Mindestgrößen vorschreiben kann,

4.1.2.

landwirtschaftlich voll nutzbar sein.

5.

Der Zuwendungsempfänger muß

5.1.

die verpachtete Fläche gegebenenfalls unter Einschluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers seit mindestens drei Jahren selbst bewirtschaftet haben und

5.2.

darf keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten und muß

5.3.

den Antrag auf Gewährung der Prämie spätestens 12 Monate nach Beginn des Pachtverhältnisses gestellt haben.

5.4.

Liegen die verpachteten Flächen in einem Flurbereinigungsverfahren, so gilt anstelle von 5.1. folgendes:

Der Zuwendungsempfänger darf die Flächen in der in 5.1. genannten Zeit auch Personen im Sinne von 6.3. zur Bewirtschaftung überlassen haben.

6.

Der Pächter muß

6.1.

für die Leitung seines landwirtschaftlichen Betriebes nach der Vergrößerung durch Pacht persönlich und fachlich geeignet sein sowie

6.2.

seinen Betrieb im Haupterwerb bewirtschaften und

6.3.

darf nicht Ehegatte des Zuwendungsempfängers, mit diesem in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein.

6.4.

Er darf gepachtete Flächen für die Dauer der Pacht nicht unterverpachten,

6.5.

keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet haben oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

6.6.

Eine Bewirtschaftung im Haupterwerb im Sinne von 6.2. liegt nur vor, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung der Prämie der landwirtschaftliche Anteil am Gesamteinkommen des Pächters mindestens 50 % beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht.

7.

Der landwirtschaftliche Betrieb des Begünstigten darf während der letzten fünf Jahre vor der Verpachtung keinen das Fünffache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe übersteigenden Einheitswert oder Arbeitsbedarf haben und nach der Verpachtung nur noch mit einer Veredlungsproduktion geführt werden, die den Eigenbedarf nicht übersteigt. Überschreitet der Betrieb des Begünstigten das Fünffache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe, so kann er die Prämie nur dann erhalten, wenn er nachweist, daß sein Betrieb trotz der Größe als nicht entwicklungsfähig anzusehen ist im Sinne von 12. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung.

8.

Der landwirtschaftliche Betrieb des Pächters muß

8.1.

nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gefördert werden oder durch die Aufnahme des Landes (Aufstockung) allein bereits das dort genannte Arbeitseinkommen nach 12. erreichen können.

8.2.

Wird der Pächter nicht nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gefördert und hat er das dort genannte Einkommensziel bereits erreicht, so kann der Verpächter die Prämie nur erhalten, wenn kein Pächter gemäß 8.1. vorhanden ist.

8.3.

Ist kein Pächter vorhanden, durch den die Bedingungen von 8.1. und 8.2. erfüllt werden können, dann kann der Verpächter die Prämie nur erhalten, wenn der Pächter nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben gefördert wird oder wenn der Betrieb des Pächters mit der Pachtfläche gegenwärtig oder ausnahmsweise in absehbarer Zeit durch Kauf oder Pacht weiterer Nutzflächen oder Veränderung der Betriebsorganisation die Größe eines Betriebes i. S. von 6.6. erreicht und nicht ausläuft.

9.

Die Pachtdauer muß mindestens 12 Jahre betragen.

10.

Der Pachtvertrag muß nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) angezeigt und darf rechtskräftig nicht beanstandet worden sein.

11.

Die Vorschriften von 6.1. bis 6.5. und 8. gelten nicht für die in 1.3. genannten juristischen Personen und die in 1.2. genannten Körperschaften.

12. Art und Höhe der Förderung

12.1.

Dem Verpächter kann ein Zuschuß in Höhe von 100 DM je Hektar gewährt werden, jedoch nicht mehr als 4 000 DM insgesamt.

Grundsätze für die Förderung der Rebflächenumstellungen im Weinbau

1. Verwendungszweck

Gefördert werden kann die Beschaffung von Rebpflanzgut (Pfropfreben) und der Unterstützungsvorrichtung (Pfahl- oder Drahtrahmenanlage) für den Wiederaufbau reblauszerstörter, reblausverseuchter und reblausgefährdeter Rebflächen sowie in Verbindung mit Flurbereinigungsverfahren auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Reblausbefall.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Eine Förderung setzt voraus, daß

2.1.1.

den Erfordernissen eines fortschrittlichen Qualitätsweinbaues Rechnung getragen wird,

2.1.2.

zertifiziertes Rebpflanzgut empfohlener Rebsorten angepflanzt wird. Soweit zertifiziertes Pflanzgut nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall auch die Verwendung von Standardpflanzgut zulassen,

2.1.3.

der Wiederaufbau nicht zu einer Ausweitung des Weinbaus auf Flächen führt, die außerhalb der Anbaugrenzen liegen (§ 1 Weinwirtschaftsgesetz).

2.2.

Gefördert werden nur Aufbaugemeinschaften im Rahmen der durch die nach Landesrecht zuständige

Behörde anerkannten und genehmigten Wiederaufbauverfahren.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.
Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

3.2.
Der Zuschuß beträgt bis zu 25 % der für die Wiederaufbaugemeinschaft entstehenden Beschaffungskosten des Rebpflanzgutes und der Unterstützungsvorrichtung.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

1. Förderziele

1.1.
Durch die Förderung soll die Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Kreis der Förderungsberechtigten

2.1.
Als Förderungsberechtigte kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für land- und fischwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht. Es können nur solche Unternehmen gefördert werden, die mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinsachftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen auf öffentlichen Schlachthöfen sowie bei öffentlichen Lebensviehmärkten (Referenzmärkte), Seefischmärkten und Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzusehen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.
Voraussetzung für eine Förderung ist, daß

3.1.1.
ein auf den jeweiligen Warenbereich bezogener regionaler Strukturplan vorliegt, dessen Aufstellung Ländersache ist.

Bezüglich der Investitionen für Vorhaben gemäß Ziffer 6.8. dieser Grundsätze steht ein gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigtes Programm, dem der Planungsausschuß hinsichtlich des betroffenen Warenbereichs zugestimmt hat, dem vorgenannten Strukturplan gleich. Für Vorhaben, die sich in ein Programm einordnen, das bereits im Jahr 1978 gemäß Artikel 4 der Verordnung an die Kommission der EG übermittelt wurde, genügt diese Übermittlung auch im Jahr 1980.

Aus dem Strukturplan muß ersichtlich sein:

— Anzahl und Größe der vorhandenen Kapazitäten,
— Anzahl und Größe der erforderlichen Kapazitäten,
— die Standortorientierung der Kapazitäten.

Für ein Programm nach der Verordnung (EWG) 355/77 gelten die Anforderungen des Artikels 3 dieser Verordnung.

Solange eine Förderung in dem betreffenden Warenbereich erfolgt, ist der Strukturplan für fünf Jahre im voraus aufzustellen und in angemessenen Zeitabständen fortzuschreiben;

3.1.2.
das zu fördernde Vorhaben sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan einordnet;

3.1.3.
die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind;

3.1.4.
im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen;

3.1.5.
im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse durch die Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird;

3.1.6.
im Falle der Stillegung von Kapazitäten eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wird, durch die sich die Eigentümer verpflichten, die Anlage für einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren stillzulegen.

3.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

3.3.

Die Förderung von Stillegungen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die stillgelegten Anlagen vor Ablauf von 12 Jahren nach Stillegung wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden.

4. Förderungsfähige Aufwendungen

4.1.

Als förderungsfähig werden angesehen angemessene Aufwendungen für

4.1.1.

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

4.1.2.

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtung,

4.1.3.

Stillegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung.

4.1.4.

Arbeitnehmerabfindungen.

Zu den förderungsfähigen Aufwendungen zählen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

Im Rahmen der Kapazitätsstillegungen werden die infolge der Stillegung eintretenden Kosten und Verluste als zuschußfähig angesehen. Der Ausgleich von Kosten und Verlusten kann durch paschalierte Beträge in Abhängigkeit von Einheiten der stillgelegten Kapazität erfolgen. Die stillgelegte Kapazität ist auf der Grundlage der im Durchschnitt in den drei der Stillegung vorausgegangenen Jahre tatsächlich ausgelasteten Kapazität zu berechnen.

Soweit für Arbeitnehmer infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stillegungen besondere Härten eintreten (Entlassung, finanzielle Nachteile infolge von Umbesetzung), können Abfindungen zu den förderungsfähigen Aufwendungen gerechnet werden.

Für die Berechnung der förderungsfähigen Abfindungssumme ist das Schema der Anlage II anzuwenden.

4.2.

Finanzierungshilfen werden nicht gewährt für

4.2.1.

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

4.2.2.

eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

4.2.3.

Wohnbauten nebst Zubehör,

4.2.4.

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen und -geräte,

4.2.5.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,

4.2.6.

Ersatzbeschaffungen,

4.2.7.

Stillegungen von Kapazitäten und Arbeitnehmerabfindungen, wenn sich die betreffenden Betriebe überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden und

Stillegungen von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist,

4.2.8.

Arbeitnehmerabfindungen in solchen Fällen, in denen auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen Zuschüsse zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden.

4.3.

Investitionszuschüsse werden Unternehmen der Molkereiwirtschaft, die jährlich mehr als 300 Mill. kg Milch verarbeiten, nicht gewährt. Diese Regelung gilt bei den vorgenannten Unternehmen für Vorhaben, für die bis zum 31. Dezember 1974 noch keine Investitionszuschüsse bewilligt worden sind.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1.

Zu den Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2. werden Zuchüsse bis zu 25 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

Abweichend von Satz 1 und 2 beträgt der Zuschuß in den Fällen des Anwendungsbereichs nach Ziffer 6.8. höchstens 10 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens.

Unterschreiten die förderungsfähigen Kosten des Vorhabens die in Anlage I jeweils festgelegte Mindestinvestitionssumme, entfällt die Förderung. Wird die in Anlage I festgelegte Höchstinvestitionssumme überschritten, entfällt für die überschreitenden Kosten die Förderung.

Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen sowohl von der Mindest- als auch von der Höchstinvestitionssumme zulassen.

5.2.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.3. soll der Zuschuß in jedem Warenbereich die Kosten und Verluste der Stillegung gleichwertig abdecken; er kann bis zu 40 % der Kosten und Verluste [1]) betragen.

Bei Unternehmensstillegungen von geringem Umfang kann ein pauschaler Zuschuß gewährt werden, der je stillgelegtes Unternehmen den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigen darf.

5.3.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.4. beträgt der Zuschuß 50 % der Arbeitnehmerabfindung entsprechend der Berechnung nach Anlage II.

6. Anwendungsbereich

Die Grundsätze werden angewandt bei

6.1.

Molkereistrukturverbesserung

a) — für Vorhaben, zu denen bis zum 31. Dezember 1976 eine Bewilligung von Investitionsbeihilfen erfolgt ist und/oder die in einer zwischen dem Bund und dem Land abgestimmten Projektliste aufgenommen sind —

mit der Maßnahme gemäß 4.1.1., wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, soweit mit den Maßnahmen gemäß 4.1.3. und 4.1.4.

b) — für andere Vorhaben —

mit der Maßnahme gemäß 4.1.3., wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit der Maßnahme gemäß 4.1.4.

6.2.

nicht besetzt

6.3.

nicht besetzt

6.4.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Investitionen zum Ausbau und/oder der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.,

6.5.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

6.6.

Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

a) mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2., wenn die

Investitionen von Absatzeinrichtungen vorgenommen werden, die sich ganz oder überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand oder einer Gesellschaft befinden, an der die öffentliche Hand ganz oder überwiegend beteiligt ist,

b) mit Maßnahmen gemäß 4.1.3., wenn die Begünstigten zu Auktionen zugelassene und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der Frischfischbearbeitung sind, wenn durch diese Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird und wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit dafür die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit der Maßnahme gemäß 4.1.4.

6.7.

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Ver-

[1]) Die Berechnung der Verluste erfolgt auf der Basis des kalkulatorischen Restwertes (Wiederbeschaffungswert); dabei ergibt sich der Verlust aus dem kalkulatorischen Restwert, der bei technischen Einrichtungen um 33 % und bei Gebäuden um die tatsächlichen oder — falls diese nicht ermittelt werden können — die geschätzten Verkaufserlöse zu reduzieren sind.

edelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie zur Herstellung von Kartoffelstärke, Dextrinen, löslicher Stärke und Eiweiß

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

6.8.

Investitionen für Vorhaben, für die ein Antrag auf Förderung aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gestellt wird

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen können auf der Grundlage dieses Anwendungsbereiches jedoch erst nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Anerkennung berücksichtigt werden.

Im Rahmen dieses Anwendungsbereichs werden nur Vorhaben gefördert, die sich in Programme einfügen, die folgende Kriterien erfüllen:

— überregionale Bedeutung,

— Anwendung nur in Bereichen, in denen ein erheblicher struktureller Anpassungsbedarf und ein enger Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Produktion besteht,

— Ausrichtung auf eine ausgewogene Marktstruktur unter Vermeidung von Ungleichgewichten,

— landesspezifische Maßnahme von erheblicher Bedeutung.

Anlage I

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Mindest- und Höchstinvestitionssummen der einzelnen Warenbereiche

in Millionen DM

a) Mindestinvestitionssumme [1])

b) Höchstinvestitionssumme

Anwendungsbereich	Neu- und Ausbau Maßnahme 4.1.1.	innerbetriebliche Rationalisierung Maßnahme 4.1.2.
1. Molkereistrukturverbesserung	a) Neubau: 4,0 Ausbau: 0,5 b) 30,0 20,0	entfällt
2. nicht besetzt		
3. nicht besetzt		
4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse einschließlich Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven	a) 0,2 b) 8,0	0,1 3,0
5. Investitionen für Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
6. Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte	a) 2,0 b) 15,0	0,5 3,0
7. Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
8. Investitionen nach 6.8. dieser Grundsätze	keine	keine

[1]) Der Betrag in Höhe der Mindestinvestitionssumme wird in die Förderung einbezogen.

Anlage II

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung

Die Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung erfolgt auf der Grundlage der anliegenden Punktwerttabellen 1 und 2. Dabei entsprechen 14 Punkte einem Bruttomonatsverdienst. Der Monatsverdienst wird aus dem Durchschnittsbruttoverdienst des betroffenen Arbeitnehmers in den letzten 12 Monaten vor Stillegung des Betriebes ermittelt.

Dabei wird die Betriebszugehörigkeit mit einem von 1 bis 25 Jahren ansteigenden Punktwert von 0 bis zu 84 Punkten nach der Punktwerttabelle 1 berück-

sichtigt; bei weiterer Dauer der Betriebszugehörigkeit tritt keine Erhöhung des Punktwertes ein.

Bei der Ermittlung dieses Punktwertes werden die vor dem 25. Lebensjahr des Arbeitnehmers liegenden Zeiten der Betriebszugehörigkeit voll berücksichtigt.

Ferner wird das Lebensalter des ausscheidenden Arbeitnehmers mit dem Punktwert nach der Punktwerttabelle 2 berücksichtigt. In der Tabelle sind etwaige Verschlechterungen des bisherigen sozialen Besitzstandes bewertet worden, insbesondere Verdienstminderung, Arbeitslosigkeit und Minderung der Rechte aus der Altersversorgung.

Die sich unter Berücksichtigung der Punktwerttabellen 1 und 2 und des Bruttomonatsverdienstes ergebende Arbeitnehmerabfindung darf im Einzelfall den Betrag von 30 000 DM nicht übersteigen.

Punktwerttabelle

Berücksichtigung der Dauer der Betriebszugehörigkeit

Jahr	Punkte
1	0
2	2
3	4
4	7
5	10
6	14
7	18
8	22
9	26
10	31
11	36
12	41
13	46
14	50
15	54
16	57
17	60
18	63
19	66
20	69
21	72
22	75
23	78
24	81
25	84

Punktwerttabelle 2

Alter	Punkte
25	20
26	22
27	24
28	27
29	30
30	32
31	34
32	36
33	39
34	40
35	42
36	44
37	46
38	47
39	48
40	49
41	51
42	52
43	53
44	54
45	55
46	55
47	55
48	56
49	82
50	86
51	87
52	89
53	90
54	93
55	93
56	95
57	89
58	82
59	75
60	67
61	58
62	48
63	38
64	24
65	0

Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes

1. Startbeihilfen (Zweckbestimmung)

Die Beihilfen haben den Zweck, die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern.

1.1. Erzeugergemeinschaften

1.1.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muß jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

Mit den Beihilfen dürfen nur Erzeugergemeinschaften gefördert werden. Es darf mit ihnen keine unmittelbare Förderung der Mitglieder erfolgen.

1.1.2. Bemessungsgrundlagen der Beihilfen

1.1.2.1.

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3 %, im zweiten Jahr bis zu 2 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 % des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Beihilfen für das vierte und fünfte Jahr nach der Anerkennung können auch diejenigen Erzeugergemeinschaften erhalten, die am 1. September 1975 länger als vier Jahre anerkannt waren.

Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilfenberechnung einbezogen werden.

1.1.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle.

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60 %, im zweiten Jahr auf höchstens 40 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils auf höchstens 20 % ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle — im weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet. Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.1.2.2.1.

Gründungskosten;

1.1.2.2.2.

Personal- und Reisekosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft auf Grund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;

1.1.2.2.3.

Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen;

1.1.2.2.4.

Kosten für die Zusammenfassung des Angebots durch die Erzeugergemeinschaft ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.5.

Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht und diese Kosten nicht bei Maßnahmen der Marktregelung berücksichtigt werden. Abschreibungsbeträge für Investitionen sowie mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.6.

Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisse sowie der Verpackung und der Etikettierung, soweit diese Kosten für die betreffenden Erzeugnisse der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft über das bisherige Ausmaß hinaus auf Grund der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft im Hinblick auf eine Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen. Abschreibungsbeträge für Investitionen sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.7.

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft;

1.1.2.2.8.

Kosten der Eigenwerbung und des Verkaufs für das Angebot ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.9.

Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle.

Im Rahmen der Anwendung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln die Kosten eines gemeinschaftlich durchgeführten Gesundheitsdienstes sowie bei pflanzlichen Erzeugnissen auch die Kosten für Warndienste. Hierzu rechnen insbesondere die damit in Verbindung stehenden Kosten der Überwachung der Durchführung vorbeugender Gesundheits- und Hygienemaßnahmen. Dabei können unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Notwendigkeiten auch diejenigen Kosten als beihilfefähig angesehen werden, die sich auf Vorprodukte des Erzeugnisses beziehen, für das die spezielle Erzeugergemeinschaft gebildet ist (darunter fallen z. B. bei einer Erzeugergemeinschaft Schlachtschweine gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Gesundheits- oder Hygienemaßnahmen, die sich auf Ferkel in Mitgliedsbetrieben beziehen, oder bei einer Erzeugergemeinschaft für Wein gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Maßnahmen zur Schadensverhütung, die sich auf Weintrauben beziehen);

1.1.2.2.10.

Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

1.1.2.3.

Nicht beihilfefähig sind:

1.1.2.3.1.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten;

1.1.2.3.2.

Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

1.1.2.4.

Für die Förderung von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nummern 1.1.2.1., 1.1.2.2. und 1.1.2.2.1. bis 1.1.2.2.10. maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 20 S. 1) sowie Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72 der Kommission vom 2. März 1972 über die Abgrenzung des Begriffs der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft (ABl. Nr. L 54 vom 3. März 1972, S. 31).

1.1.3.

Behandlung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen hervorgehen.

1.1.3.1.

Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

Als wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

1.1.3.1.1.

die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden; und/oder

1.1.3.1.2.

die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des zum Verkauf Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft;

1.1.3.1.3.

die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von Nummer 1 bzw. 2 verbunden ist.

1.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

1.2.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

1.2.2. Bemessungsgrundlage der Beihilfen

1.2.2.1.

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften (vgl. Nr. 1.1.2.1.). Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

1.2.2.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten
Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.2.2.2.2.1

die Kosten wie unter den Nummern 1.1.2.2.1., 1.1.2.2.2., 1.1.2.2.3. und 1.1.2.2.9. in Verbindung mit den Erzeugergemeinschaften angeführt;

1.2.2.2.2.2.

sofern eine Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses und die Verpackung übernimmt, finden die Bestimmungen der Nummer 1.1.2.2.5. und 1.1.2.2.6. entsprechend Anwendung;

1.2.2.2.2.3.

hat eine Vereinigung mit der Übernahme von unter Nummer 1.2.2.2.2.2. angeführten Tätigkeiten ein Risiko zu tragen, die Kosten einer entsprechenden Risikoversicherung.

1.2.3.

Für die Förderung von Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nummern 1.2.2.1. und 1.2.2.2.2. maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 sowie Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72.

1.3. Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

§ 5 Abs. 3 des Gesetzes bestimmt, daß für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Führt also eine Erzeugergemeinschaft Beiträge an die Vereinigung ab,

aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, nur

— entweder bei den Erzeugergemeinschaften als Ausgaben

— oder bei den Vereinigungen als Kosten

Grundlage für eine Beihilfegewährung sein.

2. Investitionsbeihilfen

2.1. Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen

2.1.1. Empfänger der Beihilfen

Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften [1]) im Sinne des Marktstrukturgesetzes, anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 175 vom 4. August 1971, S. 1) sein. Es können also nur Investitionen bezuschußt werden, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden. Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

2.1.2. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

2.1.3. Beihilfefähige Investitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen; Ersatzbeschaffungen können nicht bezuschußt werden. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

2.1.3.1.

Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen;

2.1.3.2.

Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse);

2.1.3.3.

Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots;

2.1.3.4.

Investitionen für die Lagerung des Angebots.

2.1.4. Nicht beihilfefähige Investitionen

Nicht beihilfefähig sind:

2.1.4.1.

Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;

2.1.4.2.

Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Bauvorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten). Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

2.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

Als beihilfefähige Investitionen können — sofern die Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung übernimmt — angesehen werden:

— Investitionen für die Lagerung der Angebote der angeschlossenen Erzeugergemeinschaften;

— Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung und Etikettierung der Angebote.

Nicht beihilfefähig sind die unter 2.1.4. aufgeführten Kosten.

3. Förderung von Unternehmen

3.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Gesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträge in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

3.2. Beihilfefähige Investitionen

Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des oder der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.

[1]) Auf Grund der MStrG anerkannte Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse können in Abweichung von dem generell geltenden siebenjährigen Förderungszeitraum nur in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Investitionsbeihilfen erhalten.

Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse betreffen, die in der Anhangliste [2]) aufgeführt sind. Es zählen weiter dazu Investitionen, die der Be- oder Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- und Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangliste [2]) des Gesetzes aufgeführt ist. (So können z. B. Maschinen oder Anlagen für die Herstellung von Butter oder Käse gefördert werden, wenn in entsprechendem Umfang mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge über Milch abgeschlossen sind. Es können dagegen beispielsweise nicht Investitionen gefördert werden, die unmittelbar mit der Herstellung von Kondensmilch in Verbindung stehen, weil Kondensmilch in der Anhangliste des Gesetzes nicht erfaßt ist.)

Nicht beihilfefähig sind die Investitionen für Vertriebsfahrzeuge sowie die unter Nummer 2.1.4. aufgeführten Kosten.

3.3. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Ziffer 2.1.2. Satz 2 gilt entsprechend.

Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. Ausschluß der Doppelförderung

Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschußt werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden.

Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

4.2. Beginn der Förderung

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrages auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde, entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

Das erste Förderungsjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

[2]) Bei Lieferverträgen mit Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft müssen die Investitionen Erzeugnisse betreffen, die in Artikel 1 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 105/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Anerkennung der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft (Abl. Nr. L 20, S. 39) aufgeführt sind.

Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72

1. Zweck der Beihilfe

Im Rahmen der EWG-Vorschriften (Verordnung [EWG] Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 S. 1 in der jeweils geltenden Fassung) für das Funktionieren des Gemeinsamen Obst- und Gemüsemarktes ist die Bildung von Erzeugerorganisationen vorgesehen, die zu einer besseren Anpassung der Angebote an die Markterfordernisse und zu einer stabilen Marktentwicklung beitragen sollen. Um deren Gründung und Tätigkeit zu erleichtern, haben die Mitgliedstaaten der EG die Möglichkeit, den genannten Organisationen Beihilfen zu gewähren. Die Höhe dieser Beihilfen ist begrenzt und nur während einer Übergangszeit vorgesehen, um die volle Eigenverantwortung der Erzeuger nicht in Frage zu stellen.

2. Erzeugerorganisationen

2.1.

Als Erzeugerorganisation nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gelten die Organisationen von Obst- und/oder Gemüseerzeugern, die auf Veranlassung der Erzeuger

2.1.1.

insbesondere zu folgendem Zweck gegründet worden sind:

2.1.1.1.

Förderung der Konzentration des Angebots sowie der Regulierung der Erzeugerpreise bei einem oder mehreren der unter Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 fallenden Erzeugnisse,

2.1.1.2.

Bereitstellung geeigneter technischer Hilfsmittel für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger zur Aufmachung und Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse sowie die

2.1.2.

für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger die Verpflichtung vorsehen:

2.1.2.1.

die gesamte Produktion des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die ihren Beitritt begründet haben, über die Erzeugerorganisation abzusetzen,

2.1.2.2.

bei der Erzeugung und Vermarktung die Vorschriften anzuwenden, die die einzelne Erzeugerorganisation im Hinblick auf die qualitative Verbesserung der Erzeugnisse und die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse festgelegt hat.

2.2.

Erzeugerorganisationen müssen die Form eines rechtsfähigen Zusammenschlusses haben und eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ausüben. Eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist nur dann gegeben, wenn die Erzeugerorganisationen die Erfassung und Vermarktung ihrer Erzeugnisse unmittelbar selbst vornehmen. Sie sollen bei der Vermarktung nach Möglichkeit mit den bestehenden Handelseinrichtungen zusammenarbeiten.

2.3.

Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind — vorbehaltlich der weiteren Antragsvoraussetzungen — nur dann beihilfefähig, wenn sie die in den Nummern 2.1. und 2.2. genannten Voraussetzungen erfüllen und damit selbst unter den Begriff der Erzeugerorganisation fallen.

3. Antragsvoraussetzungen

3.1.

Eine Beihilfe kann den Erzeugerorganisationen nur gewährt werden,

3.1.1.

wenn sie nach Verkündung der Verordnung Nummer 159/66/EWG am 27. Oktober 1966 gegründet worden sind und nach strengem Maßstab ausreichende Garantien in bezug auf die Dauer und die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit bieten; die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die Erzeugerorganisationen ihre Tätigkeit vor Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem sie die letzte Beihilfe erhalten haben, einstellen oder im Falle der Nr. 3.2. den Weisungen der Vereinigung nicht mehr unterstehen,

3.1.2.

wenn ihre nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 errechnete jährliche Erzeugung mindestens den Wert von 6 Millionen DM — bei Vereinigungen 12 Millionen DM — oder die Menge von 9 000 t — bei Vereinigungen 18 000 t — erreicht und

3.1.3.

wenn der Zusammenschluß gegenüber dem bisherigen Zustand eine wesentliche Konzentration des Angebots bewirkt.

3.2.

Eine wesentliche Konzentration des Angebots kann darin gesehen werden, daß sich Erzeugerorganisationen zum Zwecke der Vermarktung bestimmter Erzeugnisse zu einer Vereinigung zusammenschließen und sich den Weisungen dieser Vereinigung insbesondere zur Regulierung der Erzeugerpreise sowie zur qualitativen Verbesserung der Erzeugnisse und der Anpassung der Angebotsmenge an die Markterfordernisse unterwerfen. Die Vereinigung ist selbst nicht zwingend an einen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gebunden, sondern berechtigt, ihre Absatzfunktion auf ihre Mitgliederorganisationen zu übertragen. Die nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 errechnete jährliche Erzeugung, die den Weisungen der Vereinigung unterliegt, muß mindestens den Wert von 12 Millionen DM oder die Menge von 18 000 t erreichen.

3.3.

Ausnahmen zu dem Erfordernis des Mindestumsatzes sind nur in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Die Ausnahme kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden.

3.4.

Es ist eine strenge Auswahl zu treffen hinsichtlich der Reihenfolge der zu fördernden Erzeugerorganisationen und hinsichtlich der Notwendigkeit, Vereinigungen zu bilden oder solchen beizutreten. In einem Hauptanbaugebiet sollte nur eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung gebildet und gefördert werden. Bei der Beurteilung sind die jeweiligen Strukturpläne für die Förderung des Obst- und Gemüsebaues zu berücksichtigen.

4. Verpflichtung der Mitglieder

4.1.

Die Erzeugerorganisationen haben zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 2.1.2. die Verpflichtungen ihrer Mitglieder (Erzeuger) in der Satzung und in ergänzenden Richtlinien für alle Mitglieder verbindlich festzulegen; statt in Richtlinien kann dies auch in anderer schriftlicher Form geschehen. Dabei haben sie auch zu bestimmen, in welcher Weise eine Einhaltung dieser Verpflichtungen von ihnen überwacht wird und welche Maßnahmen bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen ergriffen werden. Die einzelnen Erzeugerorganisationen haben dabei zu bestimmen, wie sichergestellt wird, daß geeignete Arten und Sorten zu einheitlichen Partien zusammengefaßt, richtig behandelt, entsprechend gelagert und unter Beachtung der geltenden Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet in angemessener Verpackung und zur richtigen Zeit dem Markt zugeführt werden. Die Erzeugerorganisationen haben in diesem Zusammenhang für eine verbesserte Markttransparenz Sorge zu tragen. Sie haben auch sicherzustellen, daß die über ihre Organisation dem Markt zufließende Ware der freiwilligen Qualitätskontrolle unterzogen wird.

4.2.

Die einzelne Erzeugerorganisation kann unter bestimmten Voraussetzungen und für bestimmte Men-

gen Ausnahmen von der Verpflichtung zulassen, die gesamte Produktion über ihre Einrichtungen zu vermarkten. Eine ausreichende Konzentration des Angebots darf durch diese Ausnahmen nicht gefährdet werden.

4.3.

Die Satzung muß die Gewähr für eine ausreichende Beschlußfassung zur verpflichtenden Durchführung der Maßnahmen geben.

4.4.

Schließen sich Erzeugerorganisationen zu einer Vereinigung im Sinne der Nummer 3.2. zusammen, so muß schriftlich in verbindlicher Form sichergestellt werden, daß die Weisungen der Vereinigung von allen Mitgliederorganisationen eingehalten werden.

5. Beihilfe

5.1.

Die Beihilfe darf im ersten Wirtschaftsjahr nach Gründung der Erzeugerorganisation drei vom Hundert, im zweiten Jahr zwei vom Hundert und im dritten Jahr eins vom Hundert des Wertes der von der Tätigkeit der einzelnen Erzeugerorganisationen erfaßten vermarkteten Erzeugung nicht überschreiten. Der Wert dieser Erzeugung wird nach Artikel 4 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 449/69 des Rates vom 11. März 1979 für jedes Erzeugnis ermittelt. Grundlage hierfür bilden nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 die vermarktete Durchschnittsproduktion und die durchschnittlich erzielten Erzeugerpreise der der Erzeugerorganisation beigetretenen Erzeuger in den drei ihrem Beitritt vorausgegangenen Kalenderjahren.

5.2.

Die Beihilfe soll zur Deckung der personellen und sächlichen Kosten beitragen, die im Zusammenhang mit der Gründung und dem Tätigwerden in dem Zeitraum entstehen, für den die Beihilfe bewilligt wird. Ihre Auszahlung ist frühestens nach der ordnungsmäßigen Gründung der Erzeugerorganisation zulässig.

5.3.

Die Beihilfe darf nicht an Einzelmitglieder weitergegeben werden, auch nicht in Form von Sachzuwendungen; Anschaffungen (z. B. technische Hilfsmittel — vgl. Nummer 2.1.1.2. —) müssen Gemeinschaftseigentum der Erzeugerorganisation bleiben.

5.4.

Nach Möglichkeit sind vorhandene Einrichtungen und technische Hilfsmittel weitgehend zu benutzen.

5.5.

Schließen sich Erzeugerorganisationen zu einer Vereinigung im Sinne der Nummer 3.2. zusammen, so sind nur die einzelnen Erzeugerorganisationen beihilfeberechtigt. Das gilt nicht für Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die selbst unter den Begriff der Erzeugerorganisation fallen (vgl. Nummer 2.3.). Beiträge zu der Vereinigung können beihilfefähig sein, soweit sie zur Deckung der personellen und sachlichen Kosten dienen sollen, die im Zusammenhang mit der Konzentration entstehen. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Wert der den Weisungen der Vereinigung unterliegenden Erzeugnisse der einzelnen Erzeugerorganisationen. Die Nummern 5.1. bis 5.5. finden sinngemäß Anwendung.

Hinweis:

Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen bezüglich

— Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 100/76)

— Hopfen (VO [EWG] Nr. 1696/71 und 1170/77)

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse richtet sich unmittelbar nach der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 (Amtsblatt der EG L 20, S. 1) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

Die Förderung der Erzeugergemeinschaften für Hopfen einschließlich der Maßnahmen zur Sortenumstellung und Neugliederung richtet sich unmittelbar nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1696/71 (Amtsblatt der EG L 175, S. 1) und Nr. 1170/77 (Amtsblatt der EG L 137, S. 7) sowie dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Die Mittel zur Förderung der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Vorhaben können zur Finanzierung der nachfolgenden Maßnahmen verwendet werden.

1. Verwendungszweck

1.1.

Vorarbeiten;

1.2.

Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze,

1.2.1.

Entwässerung,

1.2.2.

Bewässerung,

1.2.3.

Landbautechnische Maßnahmen;

1.2.4.

Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm;

1.3.

Ausgleich des Wasserabflusses,

1.3.1.

Talsperren,

1.3.2.

Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche,

1.3.3.

Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete,

1.3.4.

Anlagen zur Grundwasseranreicherung;

1.4.

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind,

1.4.1.

Wildbachverbauung,

1.4.2.

Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden,

1.4.3.

Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser,

1.4.4.

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen,

1.4.5.

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen;

1.5.

Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen,

1.5.1.

Verbindungswege,

1.5.2.

landwirtschaftliche Wege;

1.6.

Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden,

1.6.1.

Wasserversorgungsanlagen,

1.6.2.

Abwasseranlagen.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1.

Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.

Landbautechnische Maßnahmen und Entwässerungsmaßnahmen, die eine Umwandlung von Mooren, Magerrasen, Binnendünen, Sumpf, Ried und Röhricht sowie von offenen großflächigen Zwergstrauchheiden zur Folge haben oder zur Folge haben können, dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden.

2.2.3.

Landbautechnische Maßnahmen werden gefördert, wenn sie andere wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Arbeiten ergänzen oder entbehrlich machen.

2.4.1.

Die Wildbachverbauung umfaßt den Ausbau von Wildbächen und die wasserwirtschaftliche Sanierung der Niederschlagsgebiete.

2.4.4.

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert, wenn sie zum Schutz gegen Bodenabtrag und Austrocknung durch Wind sowie gegen örtliche Kaltluft und Windfröste erstmals angelegt werden.

2.4.5.

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert als Erstaufforstungen von Ödland und ertragsarmen Böden, z. B. Grenzertragsböden. Weihnachtsbaumkulturen und die Umwandlung von Nieder- in Hochwald sind keine Aufforstungen im Sinne dieser Grundsätze.

2.5.

Neubau und Befestigung von Verbindungswegen und landwirtschaftlichen Wegen.

2.5.1.

Gefördert werden

der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen Brücken, und zwar:

Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen und zur Aufschließung dieser Nutzflächen,

Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten (Verbindungswege),

kurze Ortsausfahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einem Ausbau ländlicher Wege stehen; sie dürfen 10 % der Gesamtlänge des jeweiligen Weges nicht überschreiten und höchstens 100 m betragen. Die Auswahl der Wege, die befestigt oder neu gebaut werden sollen, ist im Benehmen mit der zuständigen Flurbereinigungsbehörde vorzunehmen. An die Auswahl ist hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Bedeutung und der Dringlichkeit der strengste Maßstab anzulegen.

2.5.2.

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landaustausch unter Beteiligung mehrerer landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

2.5.3.

Nicht gefördert werden

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete,

sonstige Wege im ländlichen Raum; insbesondere Fußwege, Radwege und Reitwege.

2.6.

Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

2.6.1.

Gefördert werden

Anlagen in ländlichen Gemeinden; das sind Gemeinden, ihre Ortsteile oder Ortschaften, die keinen überwiegend städtischen oder gewerblichen Charakter haben. Bei Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 m Länge die Kosten für die über 50 m hinausgehenden Längen, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtlänge von 800 m.

2.6.2.

Nicht gefördert werden

Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen zur Erschließung neuer oder geplanter Siedlungs- oder Industriegebiete, Kanalisationsleitungen, die nicht Bestandteil einer zentralen Abwasseranlage sind oder die Abwässer einleiten sollen, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kanalisation keine ausreichende Abwasserreinigung vorhanden ist; Auswechslungen veralterter Anlagen oder Anlagenteile, sofern diese als Erneuerungsarbeiten durchgeführt werden; Grundstückszuleitungen ab Rohrleitungsnetz bzw. Grundstücksentwässerungsleitungen bis Kanalnetz, mit Ausnahme der Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe gem. 2.6.1.

2.7. Allgemeine Abgrenzung

2.7.1.

Die Kosten für Bauentwürfe, für Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.7.2.

Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigte Flächen förderungsfähig.

2.7.3.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.7.4.

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig. Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.7.5.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.7.6.

Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf kultivierter im Eigentum des Bauträgers stehenden Ödländereien oder ertragsarmen Flächen entstehen, sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.

2.7.7.

Unterhaltung und spätere Pflege von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen und das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.7.8.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

Der Bau von Verwaltungsgebäuden ist nicht förderungsfähig.

2.8.

Infolge der Ausführungen wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Vorhaben notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

2.9.

Bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sind die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung und der agrarstrukturellen Vorplanung zu berücksichtigen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3.2.

Die Begünstigten dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Ziffer 1.1. nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3.

Werden durch eine wasserwirtschaftlich-kulturbautechnische Baumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

3.4.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Abweichend hiervon gelten für folgende Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen nachstehende Höchstsätze:

Dränung 40 %
Beregnung 50 %
Landbautechnische Maßnahmen 40 %
Wegebau 70 %.

Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4.

Bei Schutzpflanzungen und Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen sind die Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen einzuhalten.

4.5.

Bei der Förderung von Wasserversorgungsanlagen darf der Höchstzuschuß für ein Vorhaben abweichend von 4.3. 70 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4.6.

Bei der Förderung von Abwasseranlagen (Kanalisationen, Kläranlagen) darf der Höchstzuschuß für ein Vorhaben abweichend von 4.3. bei Kanalisationen 50 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

1. Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfaßt:

1.1.

waldbauliche Maßnahmen,

1.2.

forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,

1.3.

den forstwirtschaftlichen Wegebau.

2. Förderung waldbaulicher Maßnahmen

2.1. Verwendungszweck

Zu den waldbaulichen Maßnahmen im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gehören:

2.1.1.

Vorarbeiten;

2.1.2.

Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland, ausgenommen Magerrasen sowie ökologisch seltene oder wertvolle Feuchtbiotope;

2.1.3.

Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald;

2.1.4.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen;

2.1.5.

Wertästung;

2.1.6.

Trennung von Wald und Weide;

2.1.7.

Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen;

2.1.8.

Nachbesserungen.

2.2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.2.1.

Vorarbeiten sind Untersuchungen und Erhebungen, die der Vorbereitung von Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau, Wertästung, Trennung von Wald und Weide sowie der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen dienen.

2.2.2.

Aufforstungen werden gefördert, wenn sie sich auf Flächen erstrecken, die bisher nicht forstlich genutzt wurden.

2.2.3.

Umwandlung von Nieder- und sonstigem Stockausschlagwald sowie Umbau von sonstiger ertragsschwacher oder nicht standortgerechter Bestockung werden gefördert, wenn diese die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Leistung erheblich unterschreitet und beim Umbau ihr Alter 70 % des betriebszielgemäßen Umtriebsalters nicht übersteigt.

2.2.4.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden gefördert mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen. Gefördert werden waldbauliche Eingriffe in Jungbeständen aller Baumarten und Baumartenmischungen außer in Pappelreinbeständen, und zwar

— in Nadelholzbeständen bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren,

— in Laubholzbeständen bis zu einem Bestandesalter von 60 Jahren.

Die Länder können anstelle des vorbezeichneten Altersrahmens einen entsprechenden mittleren Brusthöhendurchmesser, eine entsprechende Oberhöhe oder ein anderes vergleichbares Kriterium wählen. Bei Eingriffen in Mischbeständen ist in der Regel die Hauptholzart maßgebend.

2.2.5.

Die Wertästung wird gefördert, wenn dadurch eine erhebliche Verbesserung der Produktionsbedingungen erzielt wird.

2.2.6.

Die Trennung von Wald und Weide wird gefördert, wenn sie der Freistellung des Waldes von der Viehweide dient. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen, für die grundsätzlich auf bestehende Weideflächen zurückzugreifen ist.

2.2.7.

Schutzpflanzungen (3-, 4- und 5reihig, jeweils mit Füllholz) und Feldgehölze werden gefördert, wenn Landschaftsschäden oder Schäden für Menschen, Nutztiere oder Nutzpflanzen durch Umwelteinwirkungen eingetreten oder zu befürchten sind. Mit der Anlage von Schutzpflanzungen soll zugleich auch ein Nutzholzertrag angestrebt werden. Die Förderung von Gehöfteinbindungen erfolgt nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft.

2.2.8.

Nachbesserungen werden gefördert, wenn in den beiden ersten Jahren im Rahmen von Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau sowie der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 % der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

2.2.9.

Landschaftspflege

Infolge der Ausführung waldbaulicher Vorhaben notwendige Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

2.2.10.

Unterhaltungsarbeiten

Unterhaltung und spätere Pflege von Waldbeständen, Viehweiden, Schutzpflanzungen, Feldgehölzen sind einschließlich des dazu benötigten Materials nicht förderungsfähig. Die Förderung waldbaulicher Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen bleibt unberührt.

2.3. Förderungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger können sein:

2.3.1.

landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL);

2.3.2.

juristische Personen als Eigentümer von Betrieben, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Nutzung der von ihnen allein oder gemeinsam betriebenen Land- oder Forstwirtschaft ziehen;

2.3.3.

sonstige Betriebsinhaber oder Grundbesitzer, deren Vorhaben im Interesse der angestrebten Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur einer Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahme wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen. Von den kommunalen Gebietskörperschaften dürfen nur ländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände in die Förderung einbezogen werden. Ihr Anteil an der Förderung von Maßnahmen nach 2. darf grundsätzlich nicht überwiegen. Die Regelung in der Nr. 2.3.7. bleibt unberührt;

2.3.4.

anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände sowie sonstige Zusammenschlüsse im Sinne des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), sofern sich ihre Aufgabe satzungsgemäß nach § 17 des genannten Gesetzes bestimmt, wenn sie die Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen;

2.3.5.

Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

2.3.6.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden nur gefördert bei Betrieben mit einem Einheitswert für die forstwirtschaftliche Nutzung bis zu 100 000 DM.

2.3.7.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen auf Grundstücken von Forstbetrieben des Bundes und der Länder. Maßnahmen auf Grundstücken von Forstbetrieben nichtländlicher Gemeinden oder nichtländlicher Gemeindeverbände werden nur gefördert, wenn sie Mitglied eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses sind, dem auch Privatwald oder Körperschaftswald ländlicher Gemeinden oder ländlicher Gemeindeverbände angeschlossen ist und wenn ihr Flächenanteil den des angeschlossenen Privat- oder ländlichen Körperschaftswaldes nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

2.4. Art und Höhe der Förderung

Förderungsfähig sind

2.4.1.

Bei Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau sowie bei der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen die angemessenen Kosten für

— Saat- und Pflanzgut

— Saat und Pflanzung (einschließlich Startdüngung)

— Schutz der Kultur gegen Wild (Zäunung oder Einzelschutz)

— Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre (Erfahrungssatz) und soweit dies in Ergänzung der genannten Maßnahmen notwendig ist,

— Bodenmelioration (einschließlich Düngung)

— Kulturvorbereitung (einschließlich Aufwuchsbeseitigung);

2.4.2.

bei Nachbesserungen die angemessenen Kosten für Saat- und Pflanzgut sowie Saat und Pflanzung;

2.4.3.

bei Vorarbeiten, Wertästung sowie bei der Trennung von Wald und Weide die angemessenen Kosten;

2.4.4.

bei den waldbaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen einmal im Bestandesleben die Kosten für das Fällen, Aufarbeiten und die sonstige Beseitigung der zu entnehmenden Bäume.

2.4.5.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten gilt folgendes:

— Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden;

— Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des angemessenen Kaufpreises.

2.4.6.

Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter.

2.4.7.

Zu den förderungsfähigen Kosten können folgende Zuschüsse gewährt werden:

— bis zu 70 % bei der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen sowie bei Aufforstung, Umwandlung bzw. Umbau und Nachbesserungen, wenn es sich um reine Laubholzkulturen oder Laubholzkulturen mit einer Beimischung bis zu 20 % Nadelhölzern handelt, sowie bei den anfallenden Vorarbeiten;

— bis zu 60 % bei Aufforstung, Umwandlung bzw. Umbau und Nachbesserungen, wenn es sich um Mischkulturen handelt, bei der Trennung von Wald und Weide, sowie bei den anfallenden Vorarbeiten;

— bis zu 50 % bei Aufforstung, Umwandlung, Umbau und Nachbesserungen, wenn es sich um reine Fichten- oder Kieferkulturen handelt, bei Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, bei der Wertästung, sowie bei den anfallenden Vorarbeiten.

3. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

3.1. Verwendungszweck

Zuschüsse können gewährt werden für:

3.1.1.

Erstinvestitionen;

3.1.2.

Kosten der Verwaltung und der Beratung.

3.2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

3.2.1.

Förderungsfähige Investitionen sind

3.2.1.1.

Aufwendungen für die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen, die für die nachstehend aufgeführten forstlichen Betriebsarbeiten bestimmt und geeignet sind:

— Kulturvorbereitung und Bodenbearbeitung sowie Düngung;

— Saat und Pflanzung sowie Pflanzenzucht;

— Schutz und Pflege der Kulturen, der Bestände und des Rohholzes;

— Wegebau und Wegeinstandhaltung;

— Fällen, Entrinden, Entasten, Sortieren, sonstiges Bearbeiten und Verarbeiten einfachster Art (z. B. Fertigung von Pfählen, Verarbeitung von Brennholz, Räucherspänen, Hackschnitzeln u. ä. — nicht jedoch Herstellung von Schnittholz und sonstigen holzwirtschaftlichen Erzeugnissen), Bringen und Rücken sowie Transportieren des Rohholzes;

3.2.1.2.

die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen;

3.2.1.3.

die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen, Holzöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen sowie von Einrichtungen und Wasseranlagen zur langfristigen Holzlagerung;

3.2.1.4.

die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

3.2.2.

Förderungsfähige Kosten der Verwaltung und der Beratung sind die angemessenen Aufwendungen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für ihre Verwaltung und für die Beratung ihrer Mitglieder. Zu den förderungsfähigen Verwaltungs- und Beratungskosten gehören:

— Gründungskosten;

— Personal- und Reisekosten;

— Geschäftsunkosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte;

— im Rahmen der Beratung auch Kosten für die Fortbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln;

— Mehrkosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen (ausgenommen die Kosten für die Holzernte, Holzbringung und die Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse);

— Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluß betrifft;

— Kosten des Angebots und des Verkaufs ausschließlich der Frachten.

3.2.3.

Nicht förderungsfähige Investitionen:

3.2.3.1.

Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden;

3.2.3.2.

Investitionen nach den Nummern 3.2.1.1. und 3.2.1.2. (mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen), wenn es sich nicht um neue und neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt;

3.2.3.3.

Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach Nummern 3.2.1.3. und 3.2.1.4. für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume oder für spätere durchzuführende Erweiterungsbauten);

3.2.3.4.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und sonstige Vergünstigungen. Sie sind vor der Be-

messung des Zuschusses vom Rechnungsbetrag abzusetzen;

3.2.3.5.

Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile. Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen;

3.2.3.6.

Investitionen, wenn beim einzelnen Antrag sich eine Beihilfe von weniger als 200 DM ergeben würde.

3.2.4.

Nichtförderungsfähige Verwaltungs- und Beratungskosten:

3.2.4.1.

Abschreibungsbeträge für Investitionen;

3.2.4.2.

Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z. B. bei den Landwirtschaftskammern);

3.2.4.3.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Die Bestimmung, die die Mehrkosten in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebotes betrifft, bleibt hiervon unberührt.

3.2.5.

Sind an forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen auch Forstbetriebe des Bundes, der Länder, nichtländlicher Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligt, so sind die auf diese Mitglieder des jeweiligen Zusammenschlusses entfallenden anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten nicht förderungfähig. Der Berechnung der Förderungsfähigkeit sind die jeweils angeschlossenen Flächen zugrunde zu legen.

Dies gilt nicht für die Beteiligung nichtländlicher Gemeinden oder Gemeindeverbände an Zusammenschlüssen, denen zugleich auch Privatwald oder Körperschaftswald ländlicher Gemeinden oder Gemeindeverbände angeschlossen ist, wenn ihr Flächenanteil den des Privat- oder ländlichen Körperschaftswaldes nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

3.3. Förderungsvoraussetzungen

3.3.1.

Zuschüsse können erhalten:

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die nach dem Dritten Kapitel des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) oder nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543) anerkannt oder als Körperschaften des öffentlichen Rechts gebildet wurden oder nach § 39 Bundeswaldgesetz diesen gleichstehen, sowie die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

3.3.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

3.4. Art und Höhe der Förderung

3.4.1.

Der Förderungssatz für Erstinvestitionen beträgt bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten. Bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen, von Holzhöfen einschl. geeigneter technischer Einrichtungen, von Einrichtungen und Wasseranlagen zur langfristigen Holzlagerung sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können dabei unbare Eigenleistungen, soweit sie an Hand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden, bis zu 15 % der anerkannten Bausumme als förderungsfähige Aufwendungen berücksichtigt werden.

3.4.2.

Der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung beträgt in den ersten sechs Jahren der Förderung bis zu 40 %, in den folgenden vier Jahren bis zu 30 % und für weitere fünf Jahre bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten.

4. Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaues

4.1. Verwendungszweck

4.1.1.

Zu den Maßnahmen der Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaues im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gehören:

4.1.1.

Vorarbeiten;

4.1.2.

Bau forstwirtschaftlicher Wege.

4.2. Abgrenzung des Verwendungszweckes

4.2.1.

Vorarbeiten sind Zweckforschungen und Erhebungen. Sie werden nur gefördert, wenn sie unmittelbar mit dem Bau forstwirtschaftlicher Wege im Zusammenhang stehen.

4.2.2.

Neubau und Befestigung von forstwirtschaftlichen Wegen.

4.2.2.1.

Gefördert werden

— der Neubau befestigter forstwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen, und zwar

— Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörenden Nutzflächen und

— Wege zur Aufschließung dieser Nutzflächen sowie zu deren Anschluß an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landtausch unter Beteiligung mehrerer land- oder forstwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

4.2.2.2.

Nicht gefördert werden

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

4.2.2.3.

Der Neubau und die Befestigung forstwirtschaftlicher Wege werden nur im Privat- und Körperschaftswald gefördert.

4.2.3.

Allgemeine Abgrenzung.

4.2.3.1.

Planung

Die Kosten für Bauentwürfe, für Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

4.2.3.2.

Unbare Leistungen (Eigenarbeiten und Sachleistungen des Zuwendungsempfängers) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

4.2.3.3.

Geräte

Werkzeuge und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

4.2.3.4.

Unterhaltungsarbeiten

Unterhaltung und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

4.2.3.5.

Infolge des Baues forstwirtschaftlicher Wege notwendig werdende Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

4.2.3.6.

Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Ergebnisse der forstlichen Rahmenplanung oder — soweit diese nicht vorliegt — die der agrarstrukturellen Vorplanung und die der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

4.3. Förderungsvoraussetzungen

4.3.1.

Träger des Vorhabens (Begünstigte) können sein: das Land oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, ferner Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

4.3.2.

Die Begünstigten dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

4.3.3.

Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4.4. Art und Höhe der Förderung

4.4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen der Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Erster Teil

1. Milchleistungsprüfung

1.1.

Die Milchleistungsprüfung ist die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung.

Die Förderungsmittel sind zur teilweisen Abdeckung der laufenden Kosten der Milchleistungsprüfung bestimmt.

2. Verwendungszweck

2.1.

Gefördert werden können

2.1.1.

die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der damit verbundenen Beratung,

2.1.2.

die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Gefördert werden können nur Kontrollverbände und Kontrollvereine und sonstige mit dieser Aufgabe betraute Einrichtungen (Zuwendungsempfänger), die der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

4.2.

Die Höhe der Förderung beträgt im Jahr bis zu 26 DM für jede Kuh, für die die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

Zweiter Teil

5. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

5.1.

Die Förderungsmittel sind dazu bestimmt, die Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben durch Ertrags- und Qualitätskontrollen zu verbessern.

6. Verwendungszweck

6.1.

Gefördert werden können die Durchführung

6.1.1.

der Schweinemastkontrolle,

6.1.2.

der Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben,

6.1.3.

der Rindermastkontrolle,

6.1.4.

der Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel

6.2.

einschließlich der damit verbundenen Beratung und der Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen 6.1.1., 6.1.2. und 6.1.4.

7. Förderungsvoraussetzungen

7.1.

Gefördert werden können nur Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und ggf. auch kombinierte Ringe (Zuwendungsempfänger), die

7.1.1.

ausschließlich zum Zweck der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten,

7.1.2.

unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sind und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,

7.1.3.

in ihrer Satzung die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig machen.

8.

Für Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben können Förderungsmittel nicht bereitgestellt werden. Für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.

9.

Bei der Kontrolle der Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

9.1.

laufende Aufzeichnungen über Deckdaten mit Angabe des Ebers, Geburtsdatum der Ferkel, Zahl der geborenen und abgesetzten Ferkel. Die Ferkel sind zu kennzeichnen.

9.2.

nicht besetzt

9.3.

Die bezuschußten Ferkelerzeugerbetriebe müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

10.

Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Marktstrukturgesetzes).

11.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung auszugehen. Zu den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung rechnen die im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen und nachgewiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen sächlichen Aufwendungen für Büroräume, Schreibmaterial, Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Waagen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen. Ausgenommen sind Beiträge an übergeordnete Organisationen, die Kosten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Werte von mehr als 20 DM je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen und dergleichen sowie Medikamente.

12. Art und Höhe der Förderung

13.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

14.

Förderungsmittel können in folgender Höhe gewährt werden:

14.1.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine bis zu 2 DM je Mastschwein, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst,

14.2.

für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 8 DM je Wurf, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst,

14.3.

für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder bis zu 0,80 DM im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastrind, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung,

14.4.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer und Jungmasthammel bis zu 1,75 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

Dritter Teil

15. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe

15.1.

Die Förderungsmittel sind dazu bestimmt, den Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sicherzustellen.

16. Verwendungszweck

16.1.

Gefördert werden die bauliche Errichtung und der Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe einschließlich der erforderlichen technischen Einrichtungen.

17.

Von der Förderung sind ausgeschlossen

17.1.

Wohnbauten nebst Zubehör,

17.2.

Büroeinrichtungen, Fahrzeuge,

17.3.

Erwerb von Grund und Boden,

17.4.

die laufende Unterhaltung der Anstalt.

18. Förderungsvoraussetzungen

18.1.

Träger (Zuwendungsempfänger) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

18.2.

Tierzucht- und Besamungsorganisationen.

18.3.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

19. Art und Höhe der Förderung

20.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

21.

Förderungsmittel können in folgender Höhe gewährt werden:

21.1.

die Förderung beträgt bis zu 100 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.1. Genannten die Prüfungsanstalten errichten;

21.2.

die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.2. Genannten die Prüfungsanstalten errichten und die Prüfungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht werden.

22.

Die Mindestsumme des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 100 000 DM.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch

— Hilfen im Landarbeiterwohnungsbau und

— Anpassungshilfen

Erster Teil

Landarbeiterwohnungsbau

1. Förderungsziel

Durch die Förderung soll erreicht werden, daß der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer erhalten bleibt.

2. Zu fördernde Vorhaben

2.1.

Gefördert werden

- der Bau und Kauf von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen,
- die bauliche Verbesserung solcher Objekte, sofern das Gebäude oder die Wohnung erhaltungswürdig ist.

2.2.

Beim Kauf muß das Gebäude oder die Wohnung im Wohnwert einem Neubau oder einer Neubauwohnung vergleichbar sein oder durch Verbesserungsmaßnahmen nach 2.3., die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb stehen, vergleichbar gemacht werden.

2.3.

Bauliche Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, Größe und Ausstattungsgrad der Wohnungen so zu verändern, daß sie den heutigen Wohnansprüchen genügen. Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen sind förderbar, wenn sie durch bauliche Verbesserungen verursacht worden sind.

Nicht zu den baulichen Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze gehören die Schaffung von Garagen und die Anschaffung von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden.

2.4.

Gefördert werden nur Vorhaben, die den Anforderungen der §§ 39 bis 41 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprechen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Förderungsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit die Maßnahme ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht durchgeführt werden könnte und andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht oder nicht in ausreichender Höhe in Anspruch genommen werden können; der landwirtschaftliche Arbeitnehmer und sein Ehegatte müssen Vermögenswerte im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringen.

3.2.

Die Förderung können nur solche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die hauptberuflich in einem sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Dauerarbeitsverhältnis — mindestens aber neun Monate im Jahr — in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben im Produktionsbereich tätig sind (landwirtschaftliche Arbeitnehmer); die Betriebe müssen gemäß § 13 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden und dürfen nicht auf Rechnung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden.

Arbeitnehmer, die in Gewerbebetrieben kraft Rechtsform tätig sind, können gefördert werden, wenn die Betriebe im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweisen.

3.3.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind auch

— Gutshandwerker,

— Arbeitnehmer in der Binnenfischerei,

— Angehörige tierpflegerischer oder sonstiger Spezialberufe in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,

— Arbeitnehmer in überbetrieblichen Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Unternehmen (Maschinenringe, Maschinengemeinschaften, Melkeraushilfsdienste u. ä.), wenn sie ausschließlich für die diesen Zusammenschlüssen angehörenden landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind,

— Arbeitnehmer, die regelmäßig zur Vertretung des Betriebsinhabers oder einer anderen Arbeitskraft in landwirtschaftlichen Betrieben für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt sind, unabhängig von der Person ihres Arbeitgebers.

3.4.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Umwandlung des Zuschusses in ein Darlehen gemäß 7. für den Fall, daß der landwirtschaftliche Arbeitnehmer beim Bau oder Kauf nicht weitere zehn, bei baulichen Verbesserungen nicht weitere fünf Jahre hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer bleibt (Bindungsfrist).

Die Zeit einer Fortbildung oder Umschulung in einem landwirtschaftlichen Beruf wird als hauptberufliche landwirtschaftliche Tätigkeit anerkannt, wenn Art und Dauer der Maßnahme durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachgewiesen werden.

Der landwirtschaftliche Arbeitnehmer muß bei Bezug des Familienheims oder der Eigentumswohnung verheiratet sein und darf im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle das 55. Lebensjahr — bei baulicher Verbesserung das 60. Lebensjahr — nicht vollendet haben. Bei weiblichen landwirtschaftlichen Arbeitnehmern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

Das Jahreseinkommen darf die Einkommensgrenze des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht überschreiten.

3.5.

Unverheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind verheirateten gleichzustellen, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen nach 3.1. bis 3.4. erfüllen und mit mindestens einem ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3.6.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer werden nur gefördert, wenn ihr Arbeitsplatz in ihrem jetzigen Betrieb voraussichtlich auf Dauer gesichert ist oder die für den Fall des Verlustes ihres jetzigen Arbeitsplatzes in zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung aller Voraussicht nach wieder Arbeit als landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Sinne dieser Grundsätze finden werden. Als Dauer gilt beim Bau oder Kauf ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen ein solcher von mindestens fünf Jahren.

4. Förderungsausschlüsse

4.1.

Nicht förderungsberechtigt sind landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bereits in irgendeiner Form Förderungsmittel nach diesen Grundsätzen oder nach entsprechenden früheren Richtlinien des Bundes oder der Länder als Landarbeiter erhalten haben.

Zugelassen ist jedoch die Förderung einer notwendigen Modernisierung, eines An-, Aus- oder Umbaus sowie der Aufstockung bei einem bereits geförderten Objekt, sofern der landwirtschaftliche Arbeitnehmer seit der ersten Förderung ununterbrochen als solcher tätig gewesen ist und der An-, Aus- oder Umbau sowie die Aufstockung auf Grund einer wesentlichen Vergrößerung seiner Familie notwendig geworden ist.

4.2.

Nicht förderungsberechtigt sind ehemalige Betriebsleiter, die den Betrieb aufgegeben haben und in ein Arbeitsverhältnis bei dem Hofnachfolger eingetreten sind sowie künftige Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Personen, die mit dem Betriebsleiter (Eigentümer) im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses.

Die nach diesen Grundsätzen gewährten Zuschüsse sind keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

5.2.

Beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bei Antragstellung

— noch nicht 36 Jahre alt sind, bis zu 30 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 50 000,— DM,

— 36 bis 45 Jahre alt sind, bis zu 27 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 45 000,— DM,

— 46 bis 55 Jahre alt sind, bis zu 24 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 40 000,— DM.

5.3.

Der Zuschuß nach 5.2. erhöht sich für jedes Kind um 3 000,— DM. Zu berücksichtigen sind die Kinder, für die der landwirtschaftliche Arbeitnehmer bei Antragstellung Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld ausschließende Leistung für Kinder hat.

Erhöht sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder beim Bau bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit oder beim Kauf bis zum Ablauf des dritten Monats nach Eigentumsübergang oder davor liegendem Bezug, so ist der Zuschuß auf Antrag entsprechend zu erhöhen.

5.4.

Bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu 50 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 10 000,— DM.

5.5.

Gestehungskosten sind

— beim Bau die Gesamtkosten im Sinne der §§ 5 bis 11 a der Zweiten Berechnungsverordnung,

— beim Kauf der Kaufpreis einschließlich Erwerbskosten sowie die Kosten der eventuell nach 2.2. notwendigen baulichen Verbesserungen,

— bei baulichen Verbesserungen die Kosten der notwendigen Aufwendungen.

Die Gestehungskosten schließen die Mehrwertsteuer ein.

6. Eigenleistung

Mindestens 10 % der Gestehungskosten müssen durch bare oder unbare Eigenleistungen gedeckt werden. Unbare Leistungen dürfen nur bis zu 80 % der im Kostenvoranschlag veranschlagten Unternehmensleistungen als Eigenleistung anerkannt werden.

7. Umwandlung der Förderung

7.1.

Der Zuschuß ist nach Maßgabe von 7.3. bis 7.6. in ein Darlehen umzuwandeln, wenn der Zuschußempfänger innerhalb der Bindungsfrist seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend (nicht länger als ein halbes Jahr) aufgibt.

7.2.

Der Zuschuß ist nicht umzuwandeln, wenn

— der Zuschußempfänger stirbt und der überlebende Ehegatte oder seine minderjährigen Kinder hinsichtlich des Grundstücks Rechtsnachfolger von Todes wegen sind und das Familienheim oder die Eigentumswohnung bis zum Ende der in 7.1. genannten Fristen selbst bewohnen und nicht veräußern;

— der Zuschußempfänger die o. g. Tätigkeit wegen Erreichens des Rentenalters oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aufgibt und dies durch Rentenbescheid oder amtsärztliches Zeugnis nachweist;

— der Zuschußempfänger die o. g. Tätigkeit aus einem Grunde aufgibt, der ihn zur fristlosen Kündigung berechtigt, oder der Arbeitgeber den Zuschußempfänger aus einem Grunde entläßt, der nicht zur fristlosen Kündigung berechtigt, und es in beiden Fällen dem Zuschußempfänger unmöglich ist, eine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in zumutbarer Entfernung von seiner Wohnung aufzunehmen.

Unmöglichkeit liegt vor, wenn

— das zuständige Arbeitsamt im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle binnen Jahresfrist nicht in der Lage war, dem Zuschußempfänger eine den Voraussetzungen in 3.2. und 3.3. entsprechende Tätigkeit zu vermitteln bzw. nachzuweisen;

— die Übernahme der vermittelten bzw. nachgewiesenen Tätigkeit aus einem Grunde unzumutbar ist, der in der angebotenen Arbeitsstelle liegt.

7.3.

Ist der Zuschuß wegen Aufgabe der hauptberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit in ein Darlehen umzuwandeln, beträgt das Darlehen

— beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als fünf Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 15 % bis herab auf 25 %, wenn der Zuwendungsempfänger im zehnten Jahr ausscheidet;

— bei baulichen Verbesserungen eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als drei Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 20 % bis herab auf 60 %, wenn der Zuschußempfänger im fünften Jahr ausscheidet.

7.4.

Wird der Zuschuß aus den in 7.2. dritter Gedankenstrich genannten Gründen nicht in ein Darlehen umgewandelt, so ist der Zuschußempfänger verpflichtet, auf Anforderung bis zu einem Jahr nach Ausscheiden aus seinem bisherigen Arbeitsverhältnis eine Tätigkeit im Sinne von 3.2. und 3.3. auch dann anzunehmen, wenn er inzwischen eine andere Beschäftigung gefunden hat. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Zuschuß nach 7.3. in ein Darlehen umzuwandeln, sofern nicht die Übernahme der Tätigkeit aus einem Grund unzumutbar ist, der in der angebotenen Arbeitsstelle liegt.

7.5.

Die Laufzeit des Darlehens nach 7.3. oder 7.4. beginnt mit dem auf den Eintritt des Umwandlungsgrunds folgenden Vierteljahresersten. Der jeweilige Darlehensbetrag ist mit 6 % zu verzinsen und unter Zuwachs der ersparten Zinsen mit 2 % zu tilgen.

7.6.

Während der Bindungsfrist, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters oder bis zu einer etwaigen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, ist der Zuschußempfänger verpflichtet nachzuweisen, daß er noch landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ist.

Die Bindungsfrist sowie die Fristen in 7.3. rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

8. Übergangsregelung

Abweichend von 3.4. Absatz 3 Satz 1 und 5.2. können landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bei Antragstellung das 55. Lebensjahr überschritten, das 60. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben und mindestens 20 Jahre lang hauptberuflich landwirtschaftliche Arbeitnehmer gewesen sind, bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen einen Zuschuß erhalten, wenn sie den Antrag bis zum 31. Dezember 1980 gestellt haben. Der Zuschuß beträgt bis zu 16 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 26 000,— DM. Für weibliche Arbeitnehmer gilt 3.4. Absatz 3 Satz 2.

Zweiter Teil

Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

1. Verwendungszweck

1.1.

Die rationelle Gestaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung soll durch Verringerung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und Betriebszweige erreicht werden. Hierzu ist es notwendig, das Ausscheiden älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer aus diesen Betrieben durch Gewährung einer Anpassungshilfe zu fördern.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Anpassungshilfe kann ein landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, der

2.1.1.

seinen landwirtschaftlichen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers aufgibt und hierdurch dazu beiträgt, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes, der die Arbeitskraft des Arbeitnehmers überwiegend beansprucht, strukturbedingt aufgelöst wird;

2.1.2.

im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb

— in diesem Betrieb oder auf diesem Arbeitsplatz mindestens 24 Kalendermonate ununterbrochen rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,

— das 55., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,

— keine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversi-

cherungen oder Altersgeld oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezog und

2.1.3.

künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder noch sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis Arbeitslosengeld bezieht.

2.2.

Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (2.1.) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die Existenzgrundlagen im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bildeten, rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

2.3.

Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von 2.1.1. müssen eine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gebildet haben. Betriebe des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Forstwirtschaft, der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die diese Voraussetzungen erfüllen, stehen landwirtschaftlichen Betrieben gleich.

3. Art und Höhe der Anpassungshilfe

3.1.

Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt, die frühestens sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis gezahlt wird.

3.2.

Die Abfindung beträgt für jeden Kalendermonat nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 80 DM. Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

1. Verwendungszwecke

Zu den Küstenschutzmaßnahmen gehören:

1.1.

Vorarbeiten;

1.2.

Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken an der Küste, auf den Inseln und an den Wasserläufen im Tidegebiet einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 4,5 m;

1.3.

Sperrwerke und Bauwerke in den Hochwasserschutzwerken;

1.4.

der Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen;

1.5.

Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen in einer Tiefe bis 400 m.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1.

Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.

Nicht gefördert werden:

Schöpfwerke aller Art und Größe, Entwässerungen, Bewässerungen, landbautechnische Maßnahmen und der Bau von Wirtschaftswegen sowie der Bau von Verwaltungsgebäuden.

2.3.

Deichverteidigungswege können nur insoweit gefördert werden, als sie im Zusammenhang mit einer in 1.1. bis 1.5. aufgeführten Maßnahme erforderlich sind. Die Förderung darf nicht dazu führen, daß andere Wegebaulastträger entlastet werden.

Träger für den Wegebau muß die gleiche öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, die die Hauptmaßnahme ausführt.

2.4.

Allgemeine Abgrenzung

2.4.1.

Die Kosten für Bauentwürfe, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.4.2.

Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig.

Bei Vordeichungen ist vor dem Kauf von Grundstücken Einvernehmen mit dem BML herzustellen.

2.4.3.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.4.4.

Werkzeug und Kleingeräte, die für die Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.4.5.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.4.6.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf neu eingedeichter Flächen sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen oder zur Finanzierung einer anderen Küstenschutzmaßnahme zu verwenden.

2.4.7.

Unterhaltung und spätere Pflegearbeiten sowie das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.4.8.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- oder Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

2.5.

Infolge der Ausführung von Küstenschutzvorhaben notwendige Maßnahmen der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Vorhaben sind zu beachten.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Träger (Begünstigte) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergesellschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

3.2.

Die Träger der Vorhaben dürfen die Förderungsmittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3.

Werden durch Küstenschutzmaßnahmen andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen. Wenn z. B. durch einen Deichbau die Verlegung oder der Ausbau eines Vorfluters erforderlich wird, so können diese nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

3.4.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nichtförderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 95 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie für ein Einzelvorhaben bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70 % der ihm verbleibenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4.

Soweit in den Haushalten des Bundes und der Länder öffentliche Darlehen zur Verfügung gestellt werden, können auch diese zur Finanzierung der unter 1. genannten Maßnahmen herangezogen werden.

TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist nach § 1 Abs. 2 GemAgrG Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe. Sie ist eine überörtliche Fachplanung, die die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft in einem Raum erkennen lassen und feststellen soll, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft in diesem Raum zweckmäßig betrieben werden kann. Sie trägt dazu bei, regionale Entwicklungen aufzuzeigen und Fehlinvestitionen beim Einsatz der Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen nach dem GemAgrG zu vermeiden. Ihr Bezug zu einer Vielfalt sich ergänzender Maßnahmen bestimmt ihre vorrangige Aufgabe, unter politischen Vorgaben und begrenzten finanziellen Mitteln Entscheidungshilfe für die Auswahl des für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes sinnvollsten Maßnahmenbündels zu sein.

Agrarpolitik ist nicht mehr nur eine sektorale Wirtschaftspoiltik, sondern auch eine auf die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ausgerichtete Politik. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur müssen daher dieser räumlich zu verstehenden Aufgabe zugeordnet und als wesentliche Entwicklungsbeiträge angesehen werden; die agrarstrukturelle Vorplanung hat dem fortentwickelten Selbstverständnis der Agrarpolitik Rechnung zu tragen und muß sich dazu eignen, als Grundlage für den landwirtschaftlichen Teil übergeordneter und fachfremder Planungen zu dienen.

Die Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung sind für den Rahmenplan 1979 bis 1982 erstmals in sehr straffer Form neugefaßt worden. Der Neufassung lag die Absicht zugrunde, die bisherige Konzeption der agrarstrukturellen Vorplanung nicht aufzugeben, die Förderungsgrundsätze aber geänderten Bedürfnissen anzupassen und so zu formulieren, daß sie dem novellierten Flurbereinigungs-, Bau- und Naturschutzrecht Rechnung tragen. Dazu war es notwendig, folgende wesentliche Änderungen vorzunehmen:

- Ein Abgrenzungskriterium für die Untersuchungsgebiete wird nicht mehr genannt; es wird unterstellt, daß Definition und Zweckbestimmung der agrarstrukturellen Vorplanung im Einzelfall zu einer zweckmäßigen Abgrenzung führen.
- Der Maßnahmenvorschlag ist nicht mehr nur nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung sowie nach der Wirtschaftlichkeit zu begründen, sondern auch unter dem Gesichtspunkt einer räumlichen und sachlichen Schwerpunktbildung zu bewerten.
- Eine abgestufte Vorplanung wird nicht mehr vorgesehen; es wird davon ausgegangen, daß eine agrarstrukturelle Rahmenplanung (bisher 1. Stufe) keine Vorplanung im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe ist und daß projektgebundene Vorarbeiten (bisher 3. Stufe) eng den jeweiligen Maßnahmen und nicht der maßnahmenübergreifenden Vorplanung (bisher 2. Stufe) zugerechnet werden müssen.
- Für den abschließenden Bericht der agrarstrukturellen Vorplanung wird eine verbindliche Gliederung eingeführt, um den Vorplanungen bundesweit das notwendige Maß an Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit nach Form und Inhalt zu erhalten; auf einheitliche Bestandsaufnahmen und Kartenmuster wird Wert gelegt, weil es möglich sein muß, bei Bedarf für vergleichbare oder benachbarte Gebiete die Daten miteinander zu vergleichen, zusammenzufassen und auf einen Zeithorizont abzustimmen (Fortführung).
- Aussagen zu Naturschutz und Landschaftspflege sind in jede Vorplanung aufzunehmen und in die Untersuchung zu integrieren. Es wird davon ausgegangen, daß die Wahrung ihrer Interessen wie die aller übrigen öffentlichen Interessen zu der agrarstrukturellen Vorplanung gehört, die als Entwicklungsplanung im ländlichen Raum auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten ist, die regionale Wirtschaftsstruktur und Landschaftsstruktur zu berücksichtigen und die kommunalen Bauleitpläne zu beachten hat. Der dafür zu leistende Untersuchungsaufwand wird nicht mehr getrennt ermittelt, sondern bei der Festsetzung flächenabhängiger Zuschußsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung vorausgesetzt.

Die im Haushaltsjahr 1980 vorgesehenen Vorplanungen sollen Gebiete von zusammen 1,71 Millionen ha umfassen, an denen die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen einen großen Anteil haben. Als Zuschüsse sind 4,085 Millionen DM vorgesehen (siehe Übersicht 3 Seite 136).

2. Flurbereinigung

Die Flurbereinigung ist nach wie vor ein besonders geeignetes Instrument zur Verbesserung der Agrarstruktur. Sie bildet, wie sich aus der Höhe der in diesem Rahmenplan zur Verfügung stehenden Mittel ergibt, einen sachlichen Schwerpunkt im Rahmen der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

Um einer generellen Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum gerecht zu werden, sind besondere Schwerpunkte für die Durchführung großräumiger und integraler Ordnungsmaßnahmen in den Gebieten gesetzt, in denen Maßnahmen der Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der Dorfsanierung und Dorfentwicklung sowie Planungen überörtlicher und überregionaler Verkehrsträ-

ger eine Neuordnung der ländlichen Räume erforderlich werden lassen. Dabei werden der Schutz und die Pflege der Landschaft in zunehmendem Maße berücksichtigt.

Die Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung wurden aus Gründen der besseren Lesbarkeit neu gefaßt. Der Höchstsatz für die zuwendungsfähigen Ausführungskosten in Flurbereinigungsverfahren von 3 800 DM je ha bearbeiteter Fläche wurde beibehalten; in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren sind Ausführungskosten bei Vorschaltverfahren bis zur Höhe von 800 DM (gegenüber 600 DM im Vorjahr) und bei Verfahren, die ein Flurbereinigungsverfahren entbehrlich erscheinen lassen (z. B. bei Zweitbereinigungen), bis zur Höhe von 1 650 DM (gegenüber 1 500 DM im Vorjahr) je ha bearbeiteter Fläche zuwendungsfähig.

Für die Förderung der Flurbereinigung (laufende sowie 1980 eingeleitete Verfahren) sehen Bund und Länder die Vergabe von 39,400 Millionen DM öffentlicher Darlehen, 488,607 Millionen DM Zuschüsse und 6,945 Millionen DM Zinszuschüsse vor. Der finanzielle Schwerpunkt der Flurbereinigung liegt eindeutig in Bayern.

Im Rahmen der vorgenannten Flurbereinigungsverfahren werden auch Weinbergsflurbereinigungen durchgeführt. Diese beschränken sich auf 4 Bundesländer. Bund und Länder haben von den Flurbereinigungsmitteln hierfür im Haushaltsjahr 1980 3,680 Millionen DM öffentlicher Darlehen, 78,566 Millionen DM Zuschüsse und 0,692 Millionen DM Zinszuschüsse vorgesehen.

In den Bereichen, in denen es keiner integralen Neuordnung bedarf, oder in denen die Anlagen neuer Wegenetze sowie größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen nicht erforderlich oder zur Zeit nicht möglich sind, werden beschleunigte Zusammenlegungsverfahren durchgeführt. Das schließt nicht aus, daß nach einigen Jahren, wenn es die Entwicklung des betroffenen Raumes erfordert, ein integrales Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden kann. Häufig bilden diese Verfahren die Grundlage dafür, daß nach einigen Jahren, wenn sich die Entwicklung der Betriebsgrößenstruktur stabilisiert hat, ein integrales Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden kann.

Die für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren veranschlagten Mittel belaufen sich im Haushaltsjahr 1980 auf insgesamt 0,700 Millionen DM öffentliche Darlehen, 16,095 Millionen DM Zuschüsse und 0,179 Millionen DM Zinszuschüsse (siehe Übersicht 3 Seite 136).

3. Freiwilliger Landtausch

Soweit nach den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung keine integralen Neuordnungsverfahren durchgeführt werden müssen oder zur Zeit noch nicht durchgeführt werden können und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren zu kostenaufwendig erscheinen, ist der freiwillige Landtausch als Maßnahme zur Verringerung der Besitzzersplitterung und zur Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis ein agrarpolitisch bedeutsames Instrument. Der freiwillige Landtausch kann als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 103 a bis 103 i) durchgeführt werden. Er wird darüber hinaus auch als Grundstückstausch mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und als Tausch aufgrund langfristiger Pachtverträge gefördert, um diesem Instrument eine breite Anwendung zu eröffnen.

Die Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches wurden — wie die Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung — gegenüber dem Vorjahr aus Gründen der besseren Lesbarkeit neu gefaßt. Art und Höhe der Förderung bleiben im wesentlichen unverändert.

Insgesamt 3 016 ha sollen 1980 von dieser Maßnahme erfaßt werden, davon liegen allein 1 500 ha in Niedersachsen. Bund und Länder haben für den freiwilligen Landtausch im Haushaltsjahr 1980 Zuschüsse in Höhe von 2,360 Millionen DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 136).

4. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Zur Verstärkung des Landangebotes und zu der damit verbundenen Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur kann die langfristige Verpachtung durch Übernahme der in der Flurbereinigung von den Teilnehmern aufzubringenden Geldbeiträge gefördert werden.

Um das Angebot an Pachtland in der Flurbereinigung noch zu erhöhen, wurden die Förderungsgrundsätze für den Rahmenplan 1979 bis 1982 erstmals überarbeitet und restriktive Förderungsvoraussetzungen abgeschwächt. Von den wesentlichen Änderungen sind zu nennen:

- In begründeten Ausnahmefällen kann von der Verpachtung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche abgesehen werden.
- In besonders gelagerten Fällen braucht das dreijährige Selbstbewirtschaftungserfordernis nicht erfüllt zu sein.
- Die Voraussetzungen, die an den Betrieb des Verpächters geknüpft waren, wurden gestrichen.
- Die Pachtflächen sind vorrangig an solche Betriebe zu verpachten, die von Haupterwerbslandwirten im Sinne von Ziffer 10.2. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft bewirtschaftet werden.

Die geschaffenen Ausnahmetatbestände lassen eine flexiblere Handhabung der Förderungsgrundsätze als bisher zu. Wenn durch die Verpachtung im Einzelfall eine sinnvolle Vergrößerung der Betriebsgröße bei gleichzeitiger Arrondierung der Betriebsflächen erreicht wird, wird in der Regel die Förderungsfähigkeit gegeben sein. Die Maßnahme ist damit stärker den Bedingungen in der Flurbereinigung angepaßt worden. Damit die Pachtverhältnisse bei der Neuordnung des Verfahrensgebietes berücksichtigt werden können, müssen die langfristigen Pachtverträge in der Zeit zwischen Erlaß des Flurbereinigungsbeschlusses und Wirksamwerden der Besitzeinweisung abgeschlossen werden.

Wie stark sich die Nachfrage nach der Förderung entwickeln und wie effizient die Maßnahme werden wird, hängt wesentlich von einer intensiven Aufklärungs- und Informationsarbeit der landwirtschaftlichen Dienststellen und der Flurbereinigungsbehörden bei der Vorbereitung der Verfahren ab.

Diese Maßnahme hat für alle Flächenländer Bedeutung. Die Schwerpunkte liegen in Bayern und Baden-Württemberg. 1980 sollen insgesamt 6 389 ha von dieser Maßnahme erfaßt werden. Hiervon liegen allein 4 000 ha in den beiden vorgenannten Ländern. Bund und Länder stellen 1980 für die langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung insgesamt Zuschüsse in Höhe von 3,480 Millionen DM zur Verfügung (siehe auch Übersicht 3 Seite 136).

5. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Für die verschiedenen Maßnahmen dieses Bereichs sind für 1980 rund 670 Millionen DM Kassenmittel vorgesehen. Von den acht Maßnahmenkomplexen stellen die einzelbetrieblichen Maßnahmen und die ländliche Siedlung damit finanziell den zweitgrößten Bereich dar (vgl. Übersicht 1 Seite 132).

5.1. Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung sieht ihre Hauptaufgabe darin, den Inhabern von langfristig entwicklungsfähigen Betrieben Anpassungshilfen anzubieten, damit die betrieblichen Wachstumschancen zur Einkommensverbesserung leichter genützt werden können.

Der entwicklungsfähige Betrieb ist u. a. dadurch definiert, daß er nach Durchführung der geförderten Investitionen ein am außerlandwirtschaftlichen Einkommen orientiertes Arbeitseinkommen sowie eine ausreichende Kapitalverzinsung erwirtschaften kann.

Das Erreichen eines bestimmten Zieleinkommens bedeutet zwar noch keine Garantie für die Entwicklungsfähigkeit eines Betriebes. Als Orientierungsmaßstab ermöglicht es jedoch zusammen mit den anderen Förderungsvoraussetzungen wie berufliche Qualifikation, Buchführung und Betriebsentwicklungsplan eine gute Aussage über seine Zukunftschancen.

Außerdem soll vor allem die Gefahr von Fehlinvestitionen eingeschränkt werden.

Die Förderung geschieht primär durch die Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen. Bei größeren Baumaßnahmen kommen öffentliche Darlehen und Beihilfen hinzu. Futterbau- und Grünlandbetrieben werden günstigere Finanzierungsmöglichkeiten eingeräumt als den anderen Betriebstypen. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, daß rindviehhaltende Betriebe z. B. gegenüber reinen Ackerbaubetrieben wesentlich mehr Kapital einsetzen müssen, um eine bestimmte Einkommenssteigerung zu erreichen. Auch haben die Grünlandbetriebe im allgemeinen weniger betriebliche Alternativen.

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung ist seit 1972 durch die Bestimmungen der EG-Richtlinie Nr. 72/159/EWG stark beeinflußt worden. Gleichzeitig wird aber auch ein Teil der Ausgaben dieses Bereichs dem Bund und den Ländern durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) erstattet.

Die Höhe des vergleichbaren Arbeitseinkommens ist für 1980 auf 27 600 DM/AK festgesetzt. Das entspricht einer Fortschreibung gegenüber 1979 um + 6,2 %. Die Regionalisierung und die Fortschreibung während der Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes bleiben unverändert.

Durch die Investitionshilfen sollen 1980 rd. 7 270 entwicklungsfähige Betriebe gefördert werden. Die förderungsfähigen Kosten für diese Betriebe liegen bei 1 321 Millionen DM. Einschließlich der Verpflichtungen aus Vorjahren sollen 1980 468 Millionen DM für Investitionshilfen an entwicklungsfähige Betriebe gewährt werden.

5.2. Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte

Viele Nebenerwerbsbetriebe sind noch immer zu arbeits- und kapitalintensiv organisiert. Eine strukturgerechte Umstellung oder Anpassung scheiterte in der Vergangenheit häufig — insbesondere in den Grünland- und Futterbaubetrieben — an den fehlenden finanziellen Möglichkeiten.

Um in diesen Betrieben eine entsprechende Entwicklung sicherzustellen, so daß diese Betriebe ihre Funktion zufriedenstellend erfüllen können, sind deshalb die bis 1975 noch bestehenden Lücken in der einzelbetrieblichen Förderung durch eine Umstellungs- und Anpassungshilfe geschlossen worden. 1980 sollen insgesamt 176 Fälle gefördert werden. Dafür sind Zuschüsse in Höhe von 0,480 Millionen DM vorgesehen.

5.3. Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Wegen der zunehmenden Notwendigkeit zur Einsparung von bisher überwiegend verwendeten fossilen Energiearten und der dringend erforderlichen Überleitung auf die Verwendung möglichst kostengünstiger und umweltfreundlicher Energiearten werden Maßnahmen im Produktionsbereich der Landwirtschaft gefördert. Es sind dies:

- Wärmedämmung der baulichen Hüllen und der Warmwasser oder Dampf führenden Zuleitungen
- Verbesserungen der Heizungs- und der damit verbundenen Regeltechnik
- Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen sowie Solar-, Windkraft- und Biomasseanlagen
- Umstellung der Heizanlagen von Öl auf Fernwärme sowie — bei Unterglasgartenbaubetrieben — auf Gas und Kohle.

Das bisherige Programm für die Energieeinsparung wurde insbesondere von Gartenbaubetrieben in Anspruch genommen, weil dort der intensivste Heizenergieverbrauch im Produktionsbereich der Landwirtschaft besteht. In das neue Programm wurden vor allem Biomasseanlagen sowie Maßnahmen der Umstellung von Ölheizungen auf Fernwärme, Gas

und Kohle aufgenommen. Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens wurde von 150 000 DM auf 250 000 DM angehoben, die Höhe des Zuschusses kann unverändert bis zu 25 % betragen.

Bund und Länder haben für die Energieeinsparung Förderungsmittel in Höhe von 6,872 Millionen DM vorgesehen.

5.4. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

Noch immer besteht ein erhebliches Gefälle zwischen den Wohnbedingungen der im außerlandwirtschaftlichen oder im landwirtschaftlichen Bereich tätigen Menschen. Die Ursache dafür liegt oftmals darin, daß in der Landwirtschaft die betrieblichen Investitionen Vorrang vor der Verbesserung der Wohnverhältnisse genossen haben. Dies soll u. a. durch die Förderung von Kauf und Neubau, An-, Aus- und Umbau sowie Aufstockung landwirtschaftlicher Wohnhäuser, insbesondere aber durch Verbesserungsmaßnahmen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser ausgeglichen werden.

Bund und Länder wollen hierfür 1980 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 38,373 Millionen DM sowie Zinszuschüsse zur Verfügung stellen.

Der finanzielle Schwerpunkt dieser Maßnahmen liegt in den größeren Flächenländern. Das sind z. B. Bayern und Niedersachsen.

5.5. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe

Die Überbrückungshilfe wird unverändert fortgeführt. Im Rahmen der Aufstiegshilfe kann ab 1980 in allen Gebieten nach der ersten Förderung ein weiterer Entwicklungsschritt nach einem zeitlichen Mindestabstand von zwei Jahren gefördert werden. Für 1980 sind rd. 470 Fälle für beide Maßnahmen geplant; der Förderungsschwerpunkt liegt in Bayern.

5.6. Ländliche Siedlung

Durch die Maßnahmen der ländlichen Siedlung sollen im öffentlichen Interesse die Entwicklung und der Bestand landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe, deren Existenz im Interesse der Bodenordnung und der Struktur ländlicher Gebiete erforderlich ist (Auffangbetriebe), gefördert werden. Außerdem wird durch Bodenzwischenerwerb die Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen für strukturverbessernde Vorhaben im ländlichen Raum erleichtert.

Die Förderung von Auffangbetrieben erfolgt, wenn die Fortführung der Flächenbewirtschaftung im öffentlichen Interesse geboten ist. Ein öffentliches Interesse liegt z. B. vor, wenn die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes bzw. des Erholungswertes der Landschaft nur auf diesem Wege sichergestellt werden kann. Dies gilt namentlich für die Offenhaltung der Schwarzwaldtäler. Im übrigen werden Auffangbetriebe überwiegend in den Mittelgebirgslagen in Hessen und in Nordrhein-Westfalen gefördert. Im nördlichen Bereich steht die Förderung von Auffangbetrieben überwiegend im Zusammenhang mit anderen komplexen Strukturmaßnahmen.

Auch in 1980 kann die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden.

Die Anliegersiedlung (flächenmäßige Betriebsvergrößerung) hat ihren Schwerpunkt dort, wo zwar auch Tendenzen zur Aufgabe der Landwirtschaft zu erkennen sind, gleichwohl jedoch Vollerwerbsbetriebe vorhanden sind, die sich weiterentwickeln können, sofern man ihnen durch die gezielte Zulage von Land, sei es als Eigenland, sei es vor allem als Pachtland, hilft, den Anschluß zu einer zügigen Weiterentwicklung zu finden.

5.7. Buchführung

Um einen Anreiz zur Aufnahme der Buchführung zu geben, wird landwirtschaftlichen Betrieben ein gestaffelter Zuschuß zu den Buchführungskosten gewährt. Diese Maßnahme ist in der jetzigen Form Bestandteil der 1972 vom Ministerrat der EG beschlossenen Richtlinie über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (RL 72/159/EWG). Die Förderungsgrundsätze wurden an die Vorschriften dieser Richtlinie angepaßt. Der EAGFL beteiligt sich an der Finanzierung dieser Maßnahmen.

Die Buchführungszuschüsse betragen 1980 2 100 DM je Fall. Sie werden in sechs Raten von je 350 DM gezahlt.

6. Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten

Die Zielsetzung dieser Förderungsmaßnahme umfaßt

— die Verbesserung der Agrarstruktur,

— die Erhaltung der Landschaft und

— die Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Diese Maßnahme ist in der Bundesrepublik ab 1. Oktober 1974 angelaufen. Sie basiert auf einer gleichlautenden EG-Richtlinie, die der Ministerrat am 28. April 1975 beschlossen hat (RL 75/268/EWG). Der Gesamtumfang der von dieser Richtlinie erfaßten benachteiligten Gebiete, die nach einheitlichen Kriterien abgegrenzt wurden, umfaßt ca. 30 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Bundesgebietes. Auf die einzelnen Gebietskategorien entfallen folgende Anteile:

— Berggebiete	2,6 % der LF
— Benachteiligte Agrarzonen	25,4 % der LF
— Kleine Gebiete	2,0 % der LF

In diesen Gebieten erhalten entwicklungsfähige Betriebe einen erleichterten Zugang zu einer gegenüber der Richtlinie 72/159/EWG bzw. der einzelbetrieblichen Förderung verbesserten Investitionsförderung. Im Rahmen von Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen werden auch Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im investiven Bereich gefördert.

Darüber hinaus erhalten landwirtschaftliche Betriebe ab 3 ha in besonders benachteiligten Teilräumen (Berggebiete, Kerngebiete der benachteiligten Agrarzonen und der Kleinen Gebiete; 10,9 % der LF des Bundesgebietes) eine Ausgleichszulage; die für Rinder, Schafe und Ziegen pro Großvieheinheit gewährt wird. Sie dient dem Ausgleich ständiger natürlicher Nachteile und trägt insbesondere zur Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung bei.

Bund und Länder haben 1980 für die Ausgleichszulage 115,341 Millionen DM bereitgestellt. Rund 89 000 landwirtschaftliche Betriebe sollen die Ausgleichszulage wiederum erhalten (vgl. Übersicht 3 Seite 136). Die für die Investitionsförderung der entwicklungsfähigen Betriebe und die Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen der benachteiligten Gebiete bereitgestellten Mittel sind mit den Mitteln für die entsprechenden Betriebe in den nichtbenachteiligten Gebieten zusammengefaßt (vgl. Übersicht 3 auf S. 136). Die Schwerpunkte für den Einsatz der Maßnahmen liegen naturgemäß in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen mit den größten Anteilen benachteiligter Gebiete bzw. Ausgleichszulagengebiete.

Die bisherige Förderung der Landwirtschaft in den benachteiligten Gebieten hat schon jetzt eine stabilisierende Wirkung auf die Landbewirtschaftung in den am stärksten benachteiligten Gebieten gezeigt. Die Bereitschaft, noch ertragsschwache Flächen mit landespflegerischer Bedeutung weiter zu bewirtschaften, ist gestiegen.

7. Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

Obwohl sich Bund und Länder von dieser Maßnahme heute keinen wesentlichen verbessernden Einfluß auf die Agrarstruktur versprechen, muß die Maßnahme weitergeführt werden, weil die Richtlinie Nr. 72/160/EWG dies vorschreibt. Der Planungsausschuß hat die Bedingungen für die Prämiengewährung und die Prämienhöhe verändert. Die Prämie von einheitlich 100 DM/Hektar (früher 500 DM, bei Sonderkulturen 1 500 DM) wird nur noch bei einer Abgabe der Flächen im Sinne der Richtlinie Nr. 72/160/EWG an entwicklungsfähige Betriebe, Bodengesellschaften oder juristische Personen gewährt.

1980 wird die Maßnahme nur in Schleswig-Holstein, Hessen und Nordrhein-Westfalen mit einem Finanzvolumen von 230 000 DM durchgeführt.

8. Rebflächenumstellungen im Weinbau

Durch diese Maßnahme wird die Beschaffung von Rebpflanzgut und Unterstützungsvorrichtungen (Pfahl- oder Drahtrahmenanlage) beim Wiederaufbau reblauszerstörter, reblausverseuchter und reblausgefährdeter Rebflächen gefördert, wobei der Wiederaufbau in Verbindung mit der Flurbereinigung von Rebflächen auch als vorbeugende Bekämpfung des Reblausbefalls durchgeführt werden kann. Ziel der Maßnahme ist die Strukturverbesserung im Produktionsbereich. Beim Wiederaufbau werden nur bewährte, den jeweiligen Standortbedingungen entsprechende Qualitätsrebsorten angepflanzt, die die Voraussetzungen für eine Qualitätsförderung der deutschen Weine bilden.

Die Wiederaufbauvorhaben sind in den meisten Fällen mit einer Flurbereinigung der Rebflächen als einleitende Maßnahme eng verbunden.

Die Ausführungskosten für ein Wiederaufbauverfahren einschließlich Flurbereinigung belaufen sich je nach Hangneigung der Rebflächen auf durchschnittlich 20 000 bis 60 000 DM/ha.

Für die Kosten des erforderlichen Rebpflanzgutes sind 1980 4,645 Millionen DM Bundes- und Landesmittel bereitgestellt.

Die Mittel werden insbesondere in strukturschwachen Gebieten im Rahmen der Wiederaufbauprogramme der einzelnen Länder verwandt. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe führen lediglich die Länder Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland diese Maßnahme durch. 97 % der Mittel werden in Rheinland-Pfalz eingesetzt (vgl. Übersicht 3 Seite 138).

9. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

9.1. Verbesserung der Molkereistruktur

Das Programm zur Strukturverbesserung der Molkereiwirtschaft soll 1980 auslaufen. Im Hinblick darauf können Investitionsbeihilfen 1980 wie schon in den drei Jahren davor nur noch für Vorhaben gewährt werden, zu denen bis zum 31. Dezember 1976 bereits eine Bewilligung erfolgt ist und/oder die in einer zwischen Bund und Land abgestimmten Projektliste aufgenommen sind.

Diese Regelung verkennt nicht, daß in einzelnen Regionen noch eine strukturelle Verbesserung erforderlich ist. Hier geht es jedoch vorwiegend um die Stillegung unrentabler Kapazitäten. Daher können 1980 nach wie vor Beihilfen für die Kosten und Verluste der Stillegung und die Abfindung von Arbeitnehmern gewährt werden.

Regionale Schwerpunkte dieser Maßnahme liegen in diesem Jahr in den Bundesländern Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Bund und Länder stellen 1980 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 10,165 Millionen DM für die Verbesserung der Molkereistruktur zur Verfügung (vgl. Übersicht 3 Seite 138).

9.2. Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten (Referenzmärkten)

Durch diese Maßnahme konnte in der Vergangenheit der Aus- und Umbau — in Ausnahmefällen auch der Neubau — von öffentlichen Schlachthöfen sowie die innerbetriebliche Rationalisierung dieser Betriebe gefördert werden. Die Maßnahme, die schon im Jahr 1977 ausgesetzt war, ist seit 1978 gestrichen. Gefördert werden nur noch Vorhaben, die

bis zum 31. Dezember 1976 bereits bewilligt und/oder in eine zwischen Bund und Land abgestimmte Projektliste aufgenommen worden sind. Für die Weiterführung dieser Projekte stellen Bund und Länder im Haushaltsjahr 1980 Zuschüsse in Höhe von 0,125 Millionen DM bereit (vgl. Übersicht 3 Seite 138).

9.3. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse

Durch die Förderung von Einrichtungen zur Lagerung, Reinigung, Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse sowie zur Herstellung von Naßkonserven soll der Absatz von Obst und Gemüse verbessert werden. Die Maßnahme schafft Voraussetzungen dafür, geeignete Arten und Sorten zu großen einheitlichen Partien zusammenzufassen, sie richtig zu behandeln und entsprechend zu lagern. Obst und Gemüse kann, nach Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet, in angemessener Verpakkung zum richtigen Zeitpunkt dem Frischmarkt oder der Verwertungsindustrie zugeführt werden. So kann die Produktion und Vermarktung den besonderen Erfordernissen des stark importbestimmten Obst- und Gemüsemarktes angepaßt werden. Insbesondere in Verbindung mit der Förderung von Erzeugerorganisationen kann eine weitere Konzentration des Angebotes und eine Anpassung der Angebotsmengen an die Markterfordernisse erreicht werden. Im Rahmen dieser Maßnahme können auch Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven gefördert werden, soweit die entsprechenden Vorhaben einen Ausbau oder eine innerbetriebliche Rationalisierung beinhalten.

Besondere Förderungsschwerpunkte sind nach wie vor die traditionellen Obst- und Gemüseanbaugebiete in Niedersachsen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Bayern und Nordrhein-Westfalen. Da auf dem einheimischen Markt gegenwärtig eine scharfe Konkurrenzsituation zu Erzeugnissen aus anderen Mitgliedsländern der EG besteht, findet ein wichtiger Anpassungsprozeß statt, der durch diese Förderungsmaßnahmen erleichtert wird. Insgesamt sind für diese Maßnahmen 16,465 Millionen DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3 Seite 138).

9.4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

Mit der Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wird eine verstärkte Zusammenfassung der Produktion und eine Verbesserung der Angebotsstruktur sowie der Markttransparenz erreicht. Die Förderungsmaßnahme trägt dazu bei, Produktion und Vermarktung den Anforderungen des modernen Marketings anzupassen, um so die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu verbessern und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Bund und Länder stellen hierfür Zuschüsse in Höhe von 1,750 Millionen DM zur Verfügung. Der regionale Schwerpunkt der Förderung liegt in Nordrhein-Westfalen, auf das allein Zuschüsse in Höhe von 1,400 Millionen DM entfallen.

9.5. Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Durch die Förderung soll der Neu- und Ausbau sowie die innerbetriebliche Rationalisierung von Fabrikationsanlagen für aus Kartoffeln hergestellte Veredelungserzeugnisse für die menschliche Ernährung unterstützt werden.

Die Maßnahme bezieht sich ebenfalls auf Rationalisierungsvorhaben der Kartoffelstärkeindustrie, die wegen der starken Konkurrenz ausländischer Betriebe einer Modernisierung bedarf. Dadurch soll ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Die Maßnahme dient in ihrer Gesamtheit der Anpassung an die sich ändernden Verzehrsgewohnheiten der Verbraucher. Der Verbrauch verlagert sich weiterhin auf Veredelungserzeugnisse aus Kartoffeln; bei Speisekartoffeln ist auch zukünftig mit Verbrauchsrückgängen zu rechnen.

Die Maßnahme wird mit räumlichen Schwerpunkten in Niedersachsen und Bayern durchgeführt. Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 0,386 Millionen DM (vgl. Übersicht 3 Seite 138).

9.6. Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

Durch die Förderung sollen öffentliche Seefischmärkte modernisiert und rationalisiert werden. Öffentliche Seefischmärkte können Investitionsbeihilfen erhalten.

Dem Förderungsziel entsprechend sind auch Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung einbezogen, soweit sie zu Auktionen zugelassen und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätig sind. Diese Betriebe können eine Beihilfe zur Unternehmensstillegung erhalten. Damit soll den Inhabern weniger leistungsfähiger Betriebe die Unternehmensstillegung erleichtert werden; es sollen gleichzeitig Voraussetzungen für die Konzentration auf leistungsfähige, an öffentlichen Seefischmärkten tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung geschaffen werden.

Die Unternehmensstillegung soll ferner durch Gewährung von Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen erleichtert werden. Die Maßnahme kommt 1980 in den Ländern Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen zur Durchführung. Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 2,070 Millionen DM (vgl. Übersicht 3 Seite 138).

9.7. Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 355/77

Auf der Grundlage der 1977 in Kraft getretenen neuen VO (EWG) Nr. 355/77, die seit 1978 zur Anwendung kommt, besteht die Möglichkeit, Investitionen in anderen als den unter 9.1. bis 9.6. genannten Bereichen zu fördern. Die in Betracht kommenden Förderungsbereiche müssen durch Länderprogramme konkretisiert werden. Diese Programme bedürfen hinsichtlich ihres sachlichen Anwendungsbereichs, soweit die nationale Mitleistung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe erfolgt, der Zustimmung durch den Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des

Küstenschutzes". Sie müssen darüber hinaus im Verfahren vor dem Ständigen Agrarstrukturausschuß durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gebilligt werden, um auch aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds gefördert werden zu können. Insgesamt haben die Länder bisher 17 Programme zur nationalen Mitleistung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe vorgelegt. Zu den acht Programmen, denen der Planungsausschuß bereits 1978 zugestimmt hat (vgl. dazu Rahmenplan 1979, S. 106), sind 1979 die folgenden Programme hinzugekommen: Fruchtsäfte (Rheinland-Pfalz, Saarland), Wein (Hessen), Wein, Obst/Gemüse, Saat- und Pflanzgut (Baden-Württemberg), Kartoffeln, Obst/Gemüse (Bayern), Obst (Niedersachsen), Qualitätsgetreide (Schleswig-Holstein). Vorhaben, die sich in die vorgenannten Programme einfügen, können im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden.

Auf der Grundlage dieser neuen Maßnahme können auch Erzeugergemeinschaften wie andere Wirtschaftsunternehmen Investitionsbeihilfen erhalten, sofern ihre Anerkennung länger als sieben Jahre zurückliegt und eine solche Beihilfe nach dem Marktstrukturgesetz nicht mehr in Betracht kommt.

Die für diese Maßnahme vorsorglich bereitgestellten Zuschüsse belaufen sich zur Zeit auf 8,731 Millionen DM.

10. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Die auf Grund des Marktstrukturgesetzes durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Rahmenplanes. Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert.

Für Obst und Gemüse, fischwirtschaftliche Erzeugnisse und Hopfen gelten EG-Vorschriften (vgl. Nummer 11.).

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Marktposition der Erzeuger, insbesondere durch die Produktion von Qualitätserzeugnissen, die kontinuierliche Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien und die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage.

Durch die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen erfolgt eine Absatzsicherung für die betreffenden Landwirte, die in den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zur rationellen Ausweitung der Produktion zu mechanisierungswürdigen Einheiten schafft. Insofern ist ein Zusammenhang dieser Maßnahme mit dem einzelbetrieblichen Förderungsprogramm gegeben.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können — unter Berücksichtigung des am 1. September 1975 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes — in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Startbeihilfen erhalten, um ihre Gründung und Tätigkeit zu fördern. Die Beihilfe darf jedoch insgesamt nicht höher sein als im bisherigen Förderungszeitraum von drei Jahren. Unter der gleichen Zielsetzung werden Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen auch in den ersten sieben Jahren nach ihrer Anerkennung mit Investitionsbeihilfen gefördert. Investitionsbeihilfen können auch Betriebe des Handels oder der Be- und/oder Verarbeitung erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften langfristige Lieferverträge eingehen.

Durch das vorstehende Änderungsgesetz werden auch die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen, die nach EG-Bestimmungen gebildet wurden, in ihrer wettbewerbsrechtlichen Stellung den nach dem Marktstrukturgesetz gegründeten Gemeinschaften gleichgestellt; desgleichen können nach EG-Recht anerkannte Erzeugergemeinschaften bzw. Erzeugerorganisationen mit Investitionsbeihilfen auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes gefördert werden.

Die Anmeldungen für den Rahmenplan lassen erkennen, daß mit zunehmender Konsolidierung der Erzeugergemeinschaften die Gewährung von Investitionsbeihilfen stärker in den Vordergrund tritt.

Insgesamt haben Bund und Länder für 1980 Zuschüsse in Höhe von 38,531 Millionen DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 138).

11. Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen:
— Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72)
— Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 2142/70, jetzt Nr. 100/76)
— Hopfen (VO [EWG] Nr. 1696/71)

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation Obst und Gemüse ist die Bildung von Erzeugerorganisationen vorgesehen, die zu einer besseren Anpassung der Angebote an die Markterfordernisse und zu einer stabilen Marktentwicklung beitragen sollen. Um deren Gründung und Tätigkeit zu erleichtern, wird den Erzeugerorganisationen eine Starthilfe gewährt.

Für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ist die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 (Neufassung der EG-Verordnung 2142/70) maßgebend.

Für die Vergabe von Startbeihilfen sowie Beihilfen zur Sortenumstellung und Neugliederung an anerkannte Erzeugergemeinschaften ist die Verordnung (EWG) Nr. 1170/77 maßgebend. In den Hopfenbaugebieten Bayerns gibt es zur Zeit drei anerkannte Erzeugergemeinschaften, in Baden-Württemberg eine.

12. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute nicht mehr in erster Linie der landwirtschaftlichen Erzeugungssteigerung. Der Schwerpunkt solcher Maßnahmen liegt vielmehr

— in der Verbesserung der Arbeitsproduktivität und der Arbeitserleichterung;

— in der Sicherung von quantitativ und qualitativ gleichbleibenden Ernten;

— in der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen *Vorarbeiten:*

— *Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze,* d. h. Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit in der Landwirtschaft (landwirtschaftlicher Wasserbau). Die Bodenfruchtbarkeit hängt im wesentlichen von einem geregelten Wasserhaushalt ab.

— Ausgleich des *Wasserabflusses* sowie *Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind.* Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flußregelungen, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen.

— *Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen* als wesentliche Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität der landwirtschaftlichen Betriebe. Sie dienen der besseren Erschließung ihrer Nutzflächen.

— Der Ausbau der *Trinkwasserversorgung* in ländlichen Gemeinden dient vor allem der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Besondere Bedeutung kommt diesen Vorhaben bei der Erschließung schwach strukturierter ländlicher Räume zu. Diese Maßnahme wird ergänzt durch die schadlose *Beseitigung des Abwassers* aus den Gemeinden des ländlichen Raumes.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

In den Rahmenplan 1980 sind Zuschüsse in Höhe von 699,426 Millionen DM und Zinszuschüsse von 24,814 Millionen DM eingestellt. Diese Maßnahme stellt somit innerhalb dieses Rahmenplans einen deutlichen *sachlichen Schwerpunkt* dar.

Räumliche Schwerpunkte für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 2 des GemAgrG sind u. a. die schon seit längerer Zeit auch mit Bundesmitteln geförderten Regionalprogramme Küstenplan, Emslandprogramm, Programm Nord und Alpenplan. Ferner sind für den Einsatz der wasserwirtschaftlichen Mittel Schwerpunkte in schwach strukturierten ländlichen Räumen gebildet worden. Neben den vorgenannten Regionalprogrammen sind als besonderer Schwerpunkt des Hochwasserschutzes noch der Aller-Leine-Oker-Plan in Niedersachsen und der überregionale Hochwasserschutz an den hochwassergefährdeten Gewässern in Hessen und in Bayern zu nennen, ferner das Projekt zur Wasserüberleitung aus der Donau und Altmühl in das wasserarme Maingebiet als wasserwirtschaftliche Voraussetzung für die ökonomische Entwicklung auch des ländlichen Raumes im Einflußbereich der Großschiffahrtstraße Rhein-Main-Donau mit dem Schwerpunkt an Rednitz und Regnitz im Fränkischen Wirtschaftsraum.

Die Aufteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Verwendungszwecke ist aus der Übersicht 3 (Seite 140) zu ersehen.

13. Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfaßt:

— waldbauliche Maßnahmen,

— forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,

— forstwirtschaftlichen Wegebau.

Förderungsfähige waldbauliche Maßnahmen sind:

Vorarbeiten, d. s. Untersuchungen und Erhebungen, die zur Vorbereitung der folgenden Teilmaßnahmen erforderlich sind:

Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland

Die Aufforstung dieser Flächen kommt nur in Betracht, wenn dies insbesondere aus agrarstrukturellen Gründen zweckmäßig sowie landeskulturell zumindest unbedenklich ist. Die Aufforstung soll einen betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen und den Rückgang der Waldfläche insbesondere in der Nähe der Ballungszentren zumindest teilweise ausgleichen. Sie ist auch wegen der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes bedeutsam.

Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald

Dafür kommen in Betracht: Nieder- und Mittelwald sowie sonstiger Wald, der überwiegend aus Stockausschlägen entstanden ist, ferner auch sonstige geringwüchsige Waldbestände, wenn sie die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Gesamtzuwachsleistung nicht erreichen.

Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen

Hierbei handelt es sich um die zielgerechte Beeinflussung der Entwicklung jüngerer Waldbestände, die auch als „Jungwuchspflege" oder „Läuterung" bezeichnet wird. Durch stammzahlvermindernde Eingriffe, die sich in Umfang und Intensität nach der speziellen Wuchsdynamik des jeweiligen Bestandes richten, werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen zur Entwicklung eines stabilen und gesunden sowie vorrats- und wertmäßig zufriedenstellenden Altbestandes. Die Förderung umfaßt einmal im Bestandesleben die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die Beseitigung der zu entnehmenden Bäume unter Berücksichtigung der Ertrags- und Leistungsfähigkeit der Betriebe.

Wertästung

Hierunter wird das Aufästen einer angemessenen Zahl von Bäumen eines Waldbestandes im Jugendalter zur Verbesserung der Wertleistung verstanden.

Die *Trennung* von *Wald und Weide* bezweckt die Freistellung von Waldgrundstücken von der Viehweide und dient in erster Linie der Erhaltung eines standortgemäßen Waldes auf schwierigen Gebirgs- und Mittelgebirgsstandorten. Sie umfaßt die Ablö-

sung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen.

Mit der Förderung der genannten Maßnahmen soll bewirkt werden, daß

— die im Zuge der Umstrukturierung der Landwirtschaft freigesetzten Flächen einschließlich Ödland, soweit sie sich für eine Aufforstung eignen und aus landeskultureller Sicht dafür in Betracht kommen, planmäßig in Wald überführt werden;

— forstliche Strukturmängel Zug um Zug gemildert und beseitigt werden, um die Nutz-, aber auch die Schutz- und Erholungsfunktion des Privat- und Körperschaftswaldes zu verbessern.

Die Aufforstung von Grenzertragsböden und Brachflächen steht in einem engen Zusammenhang mit der Agrarstrukturpolitik, soweit diese auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur und die Vermeidung von Produktionsüberschüssen gerichtet ist. Die Teilmaßnahme hat sich an den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, der Landschaftsplanung und der Landschaftspflege zu orientieren. Grundlage sind die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung bzw. der forstwirtwirtschaftlichen Rahmenplanung.

Gleiches gilt sinngemäß für die übrigen Teilmaßnahmen. Bund und Länder stellen 1980 für die vorgenannten Maßnahmen insgesamt Zuschüsse in Höhe von 14,685 Millionen zur Verfügung (vgl. Übersicht 3 Seite 142).

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse umfaßt die Gewährung von Zuschüssen für Erstinvestitionen, die der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen sowie die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Verwaltung und Beratung.

Förderungsfähig sind nicht nur die nach Bundesrecht anerkannten Zusammenschlüsse, sondern auch die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt. Gleiches gilt für die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 gebildeten Forstverbände und für die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts sowie für die nicht förmlich anerkannten Zusammenschlüsse und die Grundbesitzer, die mit einer Forstbehörde Verträge über die gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen.

Die Förderung des Zusammenschlußwesens soll dazu beitragen, strukturelle Nachteile (geringe durchschnittliche Besitzgrößen, Besitzzersplitterung, Gemengelage) innerhalb des Privat- und Körperschaftswaldes zu überwinden. Von diesen Nachteilen ist eine Fläche von mehr als 4 Millionen ha betroffen, die von rd. 700 000 privaten Waldbesitzern und rd. 18 000 Körperschaften bewirtschaftet wird.

Das für 1980 angemeldete Zuschußvolumen beträgt 2,450 Millionen DM (vgl. Übersicht 3, Seite 142).

Beim forstwirtschaftlichen Wegebau werden gefördert der Neu- bzw. Ausbau von Forstwirtschaftswegen im Privat- und Körperschaftswald sowie Vorarbeiten, d. h. Zweckforschungen und Erhebungen für das jeweilige Bauvorhaben. Förderungsfähig sind Wege zum Aufschluß forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Wege zwischen Forstflächen und den zugehörigen Betriebsstätten sowie zum Anschluß der Forstflächen an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Mit der Förderung sollen

— nicht oder unzureichend erschlossene Waldbestände für eine sachgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung zugänglich gemacht werden und

— die Voraussetzungen für den Absatz und eine effektive Vermarktung des Holzes geschaffen oder verbessert werden.

14. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Leistungsprüfungen sind für eine weitere Rationalisierung in der tierischen Erzeugung unentbehrlich. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für den züchterischen Fortschritt sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Tierproduktion.

Die Ergebnisse der *Milchleistungsprüfungen* sind die Basis für eine leistungsgerechte Fütterung der Tiere, für die Berechnung des Zuchtwertes der eingesetzten Bullen sowie für die zur Rationalisierung der Milcherzeugung erforderliche Selektion der weiblichen Tiere. Mit Hilfe der Populationsgenetik ist es dabei möglich, züchterisch wertvolle Bullen herauszufinden, um diese dann stärker über die künstliche Besamung in der breiten Landeszucht einzusetzen. Diese Zuchtwertschätzung ist nur möglich, wenn ein hoher Anteil milchleistungsgeprüfter Tiere vorhanden ist.

Bayern für diese Maßnahmen ebenso wie die weiter unten beschriebene Förderung der Erzeuger-Kontrollringe außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft durch.

Ebenso wie die Milchleistungsprüfungen für die Milcherzeugung sind die *Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe* für den züchterischen Fortschritt auf dem Gebiet der Fleischerzeugung von zentraler Bedeutung.

Durch den freiwilligen Zusammenschluß der Erzeuger zu *Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel* wird eine Verbesserung der Qualität tierischer Produkte herbeigeführt. Die Kontrollringe bilden vielfach die Grundlage für die Arbeit der Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und sind somit ein wichtiger marktpolitischer Faktor von überregionaler Bedeutung.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder 1980 für die Förderung aller vorgenannten Maßnahmen insgesamt 42,132 Millionen DM Zuschüsse bereit.

15. Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus ist eine Strukturmaßnahme mit dem Ziel, der modernen Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Fachkräfte zu erhalten. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt naturgemäß in den Bundesländern mit Betrieben, in denen in besonders starkem Maße Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in denen Betriebshelferdienste bestehen. 1980 wollen Bund und Länder für diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 8,170 Millionen DM einsetzen (vgl. Übersicht 3 Seite 142).

Die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer dient der Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und der Verbesserung der Agrarstruktur. Im Zuge dieser Entwicklung werden Produktionszweige eingestellt und Betriebe aufgelöst. Der Entschluß des Betriebsinhabers, derartige Maßnahmen zu treffen, wird vielfach gehemmt durch die Sorge- und Treuepflicht gegenüber den davon betroffenen, langjährig beschäftigten älteren Mitarbeitern. Die Gewährung einer Anpassungshilfe an diese Arbeitnehmer erweitert seinen Entscheidungsspielraum.

Die Maßnahme entspricht der Richtlinie des Rates zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (Richtlinie Nr. 72/160/EWG). Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt. Bund und Länder haben für 1980 0,243 Millionen DM vorgesehen.

16. Küstenschutz

Küstenschutz ist die Voraussetzung für die Erhaltung des Lebensraumes an den Küsten von Nord- und Ostsee, der etwa 1 Million ha Niederungsgebiet umfaßt. Die nach technischen und wirtschaftlichen Optimalkriterien konzipierten und bisher geschaffenen Küstenschutzanlagen haben sich voll bewährt und ihre Schutzfunktion gegen Sturmfluten unter Beweis gestellt. Die schweren Sturmfluten an der Nordseeküste — zuletzt im Januar 1976 — haben erneut die Dringlichkeit unterstrichen, die dem beschleunigten Abschluß der noch notwendigen Küstenschutzarbeiten zukommt. Unter Auslastung der spezifizierten Baukapazitäten wird mit entsprechendem finanziellem Einsatz angestrebt, die Schutzanlagen an Hand der aktualisierten Generalpläne der Küstenländer so schnell wie möglich fertigzustellen. Im Jahre 1980 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Gesamtzuschüsse in Höhe von 186,675 Millionen DM erforderlich (siehe Übersicht 3 Seite 144).

TEIL IV

Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern

Schleswig-Holstein

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1980 findet sich in der Übersicht 4 (Seite 146).

Die Anmeldung des Landes Schleswig-Holstein zum Rahmenplan 1980 umfaßt ein Volumen in Höhe von 247,6 Millionen DM. Diese Planung, der der Schleswig-Holsteinische Landtag und die beteiligten Ausschüsse zugestimmt haben, geht von einer realistischen Entwicklung der Haushalte von Bund und Ländern sowie einer angemessenen Beteiligung Schleswig-Holsteins an den Bundesmitteln aus. Gleichzeitig beruhen sie auf den Werten der mehrjährigen Finanzplanung der schleswig-holsteinischen Landesregierung sowie den einschlägigen Fachplanungen. Die einzelnen Anmeldungen stellen den Bedarf an Förderungsmitteln dar, der zum Erreichen der agrarstrukturpolitischen Ziele dringend benötigt wird.

Die sachlichen Schwerpunkte sind durch den Umfang der vier wichtigsten Maßnahmengruppen gekennzeichnet, auf die folgende Anteile am gesamten Mittelvolumen entfallen:

- Küstenschutz 29,0 %
- einzelbetriebliche Investitionsförderung 26,2 %
- überbetriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (Flurbereinigung, Wirtschaftswegebau, Regelung der Wasserwirtschaft) 20,9 %
- Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen 16,7 %

Insgesamt entfallen auf diese Maßnahmengruppen somit 92,8 % der vorgesehenen Förderungsmittel.

Die räumlichen Schwerpunkte fallen bei den einzelnen Maßnahmen z. T. recht unterschiedlich aus. Sie ergeben sich aus den jeweiligen Fachplanungen und orientieren sich an den Zielen der Raumordnungspolitik. Global betrachtet erfordern vor allem die Küstenregionen sowie die strukturschwachen Gebiete im Programm Nord (Landesteil Schleswig und Dithmarschen) einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Förderungsmitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gerade in diesen Gebieten der Agrarbereich die tragende Wirtschaftskraft darstellt.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Nach wie vor stellt die agrarstrukturelle Vorplanung eine unverzichtbare Grundlage der Flurbereinigung dar. Sie hat sich in Schleswig-Holstein seit 1953 als Planungsgrundlage insbesondere im Programm Nord äußerst bewährt.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen — entsprechend der Flurbereinigung — in den Kreisen Dithmarschen, Schleswig-Flensburg und seit neuerem verstärkt auch im Kreis Herzogtum Lauenburg. Hier sind parallel zur Flurbereinigung besonders umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur sowie zur Naherholung und zur Landschaftspflege erforderlich.

In einigen Fällen müssen bereits früher aufgestellte Vorplanungen fortgeschrieben und vertieft werden.

1980 ist die Bearbeitung eines Gebietes von rd. 27 000 ha vorgesehen, was einen Zuschußbedarf in Höhe von 0,175 Millionen DM erfordert.

2. Flurbereinigung

2.1./2.3. Flurbereinigungsverfahren und Beschleunigte Zusammenlegung

Die Flurbereinigung ist unverändert das zentrale Instrument zur Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse und zur Neuordnung ländlicher Gebiete. Neben ihrer Bedeutung für die Verbesserung der Produktionsbedingungen landwirtschaftlicher Betriebe ist sie gleichermaßen wesentliche Voraussetzung für eine umfassende Entwicklung ländlicher Gemeinden. Die Flurbereinigung wird auch weiterhin einen Schwerpunkt in der Agrarstrukturpolitik des Landes Schleswig-Holstein darstellen:

— Trotz erfolgreicher Anstrengungen in der Vergangenheit bedürfen in Schleswig-Holstein noch zahlreiche Gebiete einer grundlegenden Neuordnung. Dabei stehen neben der Verminderung der Besitzzersplitterung und der Anpassung von Grundstücksform und -größe vor allem die nachhaltige Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sowie des Wirtschaftswegenetzes im Vordergrund. In zahlreichen Regionen des Landes — insbesondere in den Niederungsgebieten der Westküste, aber auch auf der Geest und im östlichen Teil des Landes — engen ein unzureichendes Wegenetz und ungeregelte Vorflutverhältnisse die Produktionsbedingungen erheblich ein und bilden damit einen begrenzenden Faktor bei der Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe.

— Die einzelbetriebliche Investitionsförderung kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie auf geordneten überbetrieblichen Strukturverhältnissen aufbaut. Um die Benachteiligung zahlreicher Gebiete, in denen die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe eingeschränkt ist, zu beseitigen, sind weiterhin erhebliche Anstrengungen auf dem Gebiet der Flurbereinigung notwendig.

— Gerade die entlegenen ländlichen Gebiete sind von besonderen Entwicklungsproblemen gekennzeichnet. Die Vergangenheit hat gezeigt, daß von der Flurbereinigung äußerst positive Auswirkungen auf die Struktur der Dörfer ausgehen. Mit der Verbesserung der Produktionsbedingungen landwirtschaftlicher Betriebe ist eine Steigerung der Wirtschaftskraft solcher Gebiete eng verbunden, die auf die Land- und Ernährungswirtschaft angewiesen sind. Gleichzeitig verbessert die Flurbereinigung die Infrastruktur ländlicher Gemeinden durch den Ausbau des Wegenetzes, durch Maßnahmen der Bodenordnung und Bereitstellung von Flächen für öffentliche Zwecke. In Verbindung mit der Dorferneuerung erhält die Flurbereinigung darüber hinaus eine besondere Effizienz.

— Die Flurbereinigung ermöglicht und erleichtert in zahlreichen Fällen die Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen. Über den Ausgleich der durch die Neuordnung selbst bedingten Eingriffe hinaus werden Flächen bereitgestellt, die für Zwecke des Naturschutzes entwickelt werden können. Bei großräumigen Verfahren werden mit Erfolg besonders schutzwürdige Gebiete ausgewiesen, in denen landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt werden können. Dies spielt insbesondere bei den Niederungsgebieten an der Westküste eine große Rolle. Erst die Flurbereinigung ermöglicht hier vielfach auch eine grundlegende Natur- und Landschaftsschutzplanung.

— Flurbereinigungen sind weiter erforderlich zur Beseitigung landeskultureller Nachteile, die durch großräumige Inanspruchnahme von Flächen für öffentliche und infrastrukturelle Zwecke — z. B. für den Straßenbau — verursacht werden.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen entsprechend dem größten Bedarf eindeutig in den Kreisen Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg und Herzogtum Lauenburg. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß in Schleswig-Holstein bisher stets nur Erstbereinigungen durchgeführt worden sind.

Aus heutiger Sicht sind in Schleswig-Holstein noch rd 190 000 ha dringend flurbereinigungsbedürftig. Das erfordert einen Förderungsbetrag in Höhe von 380 Millionen DM. Hinzukommen noch rd. 90 Millionen DM für anhängige Verfahren. Um dem Ziel, jährlich neue Verfahren in einer Größenordnung von durchschnittlich 15 000 ha einzuleiten und zu bearbeiten, zumindest annähernd gerecht zu werden, werden 1980 Förderungsmittel in Höhe von rd. 20 Millionen DM benötigt. Gegenüber den Vorjahren wird eine Erhöhung auch deswegen unumgänglich, weil EAGFL-Zuschüsse nach der Verordnung 17/64/EWG künftig entfallen.

2.4. Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch stellt eine wertvolle Ergänzung zur Flurbereinigung dar. Allerdings haben sich die Erwartungen, durch die Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes würde ein schnelles und unkompliziertes Tauschverfahren ermöglicht werden, noch nicht erfüllt. Es bleibt zu hoffen, daß die Änderung der Förderungsgrundsätze, durch die auch bei Vermessung und Folgemaßnahmen ein freiwilliger Landtausch gefördert werden kann, nicht ohne Auswirkungen bleibt.

1980 wird mit etwa 30 Verfahren bei einer Tauschfläche von insgesamt ca. 400 ha gerechnet. Dafür sind Zuschüsse in Höhe von 0,4 Millionen DM eingeplant worden.

3. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

In kaum einem anderen Land ist die Wirtschaft derart stark von der Land- und Forstwirtschaft geprägt wie in Schleswig-Holstein:

- Der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten liegt hier mit 9,8 % erheblich über dem Durchschnitt des Bundesgebietes (7,0 %). Jeder 4. Erwerbstätige findet in Schleswig-Holstein seine Arbeit im gesamten Agrarbereich; 30 % aller Umsätze werden hier getätigt.
- In den ländlich geprägten Gebieten Schleswig-Holsteins stellt die Landwirtschaft wirtschaftlich das tragende Element dar. Sie ist der größte Investor aller Wirtschaftsbranchen des Landes.
- Der Anteil der Landwirtschaft am Bruttoinlandsprodukt ist hier rd. doppelt so hoch wie im Bundesdurchschnitt.
- Nach der Prognose des Raumordnungsberichts 1977 ist in Schleswig-Holstein 1985 mit einem Defizit von 65 000 bis 380 000 Arbeitsplätzen zu rechnen. Die landespolitischen Aktivitäten sind daher darauf gerichtet, neben der Schaffung neuer Arbeitsplätze vor allem auch die vorhandenen zu erhalten und zu sichern. Gerade unter diesem Aspekt hat die Sicherung landwirtschaftlicher Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein einen besonders hohen Stellenwert.

Unter diesen Aspekten, wie auch in Anbetracht eines nach wie vor bestehenden Ungleichgewichtes in der Preis-Kosten-Entwicklung in der Landwirtschaft und des besonderen Nachteils der Marktferne ist der einzelne Betrieb weiterhin auf eine effektive Investitionsförderung dringend angewiesen.

Seit 1973 ist die Bodenmobilität deutlich geringer geworden. Der Wettbewerb um freiwerdende Flächen hat erheblich zugenommen, so daß die Betriebe mit geringerer Faktorausstattung ihn nur bestehen können, wenn ihre Entwicklungsinvestitionen gefördert werden.

Darüber hinaus werden durch einzelbetriebliche Investitionen auch erhebliche wirtschaftliche Impulse für die mittelständischen Gewerbeunternehmen im ländlichen Raum ausgelöst.

3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Die Förderung entwicklungsfähiger Betriebe bildet in Schleswig-Holstein nach wie vor einen wesentlichen sachlichen Schwerpunkt der Agrarstrukturpolitik. Die Ergebnisse der vergangenen Jahre zeigen den positiven Einfluß dieser Maßnahme auf die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Betriebe wie auch der Wirtschaftskraft der ländlichen Gebiete. Gleichzeitig hat sich hier bundesweit ein räumlicher Schwerpunkt ergeben, da der Anteil an potentiell entwicklungsfähigen Betrieben in Schleswig-Holstein verhältnismäßig am höchsten ist. Aus den bereits genannten Gründen sind diese Unternehmen auf eine effektive Investitionsförderung dringend angewiesen. Der räumliche Schwerpunkt wird auch künftig in den strukturschwächeren Grünlandstandorten der Geest liegen.

Er ist bedingt durch den hohen Anteil an baulichen Investitionen, deren Umfang in den letzten Jahren weiter zugenommen hat. Hierauf entfielen im Jahre 1978 über 90 % aller Förderungsmittel. Dementsprechend liegt der räumliche Schwerpunkt der Althofsanierung eindeutig auf der Geest mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Grünland- und Futterbaubetrieben, die — auch wegen ihrer geringeren Flächenausstattung — auf die Milchviehhaltung angewiesen sind. Dabei sind jedoch Auswirkungen dieser Förderungsmaßnahme auf die Produktionssteigerung selbst insgesamt als gering anzusehen.

Als Folge der strukturellen Entwicklung innerhalb der Landwirtschaft ist eine erhebliche Produktionsverlagerung in Schleswig-Holstein zu beobachten. So steht der Zunahme des Milchviehbestandes auf der Geest ein starker Rückgang in den Ackerbaugebieten Ostholsteins gegenüber.

In zahlreichen Betrieben stellt auch die Schweinehaltung einen wichtigen Betriebszweig dar. Dies gilt insbesondere für flächenärmere Familienbetriebe, für die es infolge der rückläufigen Bodenmobilität zunehmend schwieriger wird, ihre Ertragslage über eine Vergrößerung der Flächenausstattung zu verbessern. Die Förderung der Schweinehaltung trägt ferner dazu bei, daß die Veredlungsproduktion in bäuerlichen Betrieben verbleibt. Infolge der kleineren Produktionseinheiten werden die Immissionsprobleme verringert und somit auch den Bestrebungen des Umweltschutzes stärker Rechnung getragen. Die bauliche Entwicklung, vor allem in Fremdenverkehrsgebieten und in größeren Gemeinden, erfordert im öffentlichen Interesse zunehmend die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe. Gegenüber den Vorjahren wird ihre Zahl 1980 höher liegen müssen. 1980 sollen zusammen 200 bauliche Maßnahmen im Altgehöft und Aussiedlungen finanziert werden. Für die gesamte Förderung entwicklungsfähiger Betriebe wird mit 1 600 Förderungsfällen gerechnet, für die

- Zinszuschüsse zur Verbilligung von Darlehen in Höhe von 90 Millionen DM,
- öffentliche Darlehen in Höhe von 15,6 Millionen DM und
- Zuschüsse in Höhe von 5,5 Millionen DM

erforderlich werden. Etwa 1/4 dieser öffentlichen Mittel ist für die Förderung in benachteiligten Gebieten vorgesehen.

3.2. Ausgleichszulage

In bestimmten klar abgegrenzten Gebieten des Landes ist es erforderlich, ein Minimum an Bevölkerungsdichte zu halten. Die Förderung über die Ausgleichszulage bezweckt durch die Erhaltung der Infrastruktur, die Pflege der Landschaft für den Fremdenverkehr sowie eine Verbesserung und Unterstützung des Küstenschutzes.

Zu den benachteiligten Gebieten, in denen in Schleswig-Holstein eine Ausgleichszulage gewährt wird, zählen

— die Halligen,

— die Inseln ohne landfeste Verkehrsanbindung,

— die Deiche und Vorländereien an der Westküste

— und die Hagenower Sandplatte

mit insgesamt rd. 30 500 ha.

Der vorgesehene Mittelbedarf in Höhe von unverändert 2,1 Millionen DM basiert auf einer Zahl von 1000 Anträgen mit rd. 23 000 ha Futterfläche und rd. 20 000 bezuschußten Großvieheinheiten.

3.3. Verbesserung des Wohnteils

Ein wichtiges Anliegen der Agrarpolitik besteht in der Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung. Da der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Wohngebäude in Schleswig-Holstein vor 1948 gebaut worden ist und eine erhebliche Anzahl sogar noch aus der Zeit vor 1900 stammt, ist in diesem Bereich ein großer Nachholbedarf zu verzeichnen.

Um die arbeitswirtschaftlichen Verhältnisse an die Anforderungen anzupassen, die heute ein moderner Landhaushalt verlangt, wird auch 1980 ein erhebliches Mittelvolumen erforderlich. Darüber hinaus soll die Möglichkeit eröffnet werden, für Altenteiler angemessene und zeitgerechte Wohnungen herzurichten.

1980 sollen 1 600 Anträge gefördert werden, die Zuschüsse in Höhe von rd. 4,5 Millionen DM sowie eine Verbilligung von Kapitalmarktdarlehen in Höhe von 9,8 Millionen DM erfordern.

3.4. Buchführung

Der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit Buchführung ist in Schleswig-Holstein verhältnismäßig hoch: Fast jeder dritte landwirtschaftliche Betrieb führt Bücher. Davon wird mehr als die Hälfte der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche erfaßt.

Dennoch ist es erforderlich, die Buchführung wegen ihrer betriebswirtschaftlichen Bedeutung weiter auszudehnen. Dies gilt insbesondere für die kleineren bis mittleren Betriebe.

Für Verpflichtungen aus den Jahren 1973 bis 1979 ist ein Mittelbedarf von 0,67 Millionen DM vorgesehen. 1980 werden weitere 400 Neuanträge erwartet.

3.5. Ländliche Siedlung

Das Angebot an landwirtschaftlichen Nutzflächen für Aufstockungszwecke hat sich in den vergangenen Jahren entscheidend verringert. Um so mehr muß darauf hingewirkt werden, freiwerdende Flächen gezielt denjenigen Betrieben zur Verfügung zu stellen, die diese für ihr wirtschaftliches Wachstum dringend benötigen. Hierfür ist der Bodenzwischenerwerb ein besonders geeignetes Instrument. 1980 soll hierfür ein Ansatz in Höhe von 2,3 Millionen DM bereitgestellt werden.

4. Marktstrukturverbesserung

4.1.1. Molkereistrukturverbesserung

In Schleswig-Holstein wird die Verbesserung der Molkereistruktur durch Zuwendungen für die Stilllegung von Meiereien und die Abfindung von Arbeitnehmern auch im Jahre 1980 fortgesetzt werden müssen. Z. Z. sind noch 124 Molkereibetriebe vorhanden.

Für 1980 ist mit der weiteren Stillegung von 6 Betrieben mit einer jährlichen Milchanlieferung von ca. 20 Millionen kg zu rechnen. Die im Haushaltsjahr 1980 vorgesehenen Mittel belaufen sich somit auf 0,75 Millionen DM.

4.1.3. Investitionen für Obst und Gemüse

Die Marktferne Schleswig-Holsteins macht eine möglichst vollständige Verwertung der einheimischen Gemüseernte im Lande erforderlich. Voraussetzung hierfür sind leistungsstarke Absatzeinrichtungen und wettbewerbsfähige Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitungsindustrie.

Mit den vorgesehenen Zuschüssen von 0,8 Millionen DM soll vorrangig der weitere Ausbau und die innerbetriebliche Rationalisierung der vorhandenen Vermarktungseinrichtungen gefördert werden.

Die Zuschüsse verteilen sich auf 2 Maßnahmen für die Obst- und 3 Maßnahmen für die Gemüsevermarktung mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von zusammen ca. 3,3 Millionen DM.

4.1.6. Struktur der Seefischmärkte

Die vorgesehenen 0,1 Millionen DM werden für Investitionen am Kieler Seefischmarkt benötigt. Mit Hilfe des Zuschusses wird der bereits 1975 begonnene Um- und Ausbau der Verarbeitungs- und Absatzeinrichtungen fortgeführt.

4.1.8. Maßnahmen gemäß EG-VO Nr. 355/77

Die vorgesehenen Zuschüsse in Höhe von 1,1 Millionen DM dienen als nationale Mitleistung der anteiligen Finanzierung von Vorhaben, die durch den EAGFL nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 gefördert werden.

Die zu fördernden Vorhaben verteilen sich auf die Bereiche Baumschulen und Saatguterzeugung. Vorgesehen ist die Förderung von 3 Vermarktungseinrichtungen für Saatgut mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von ca. 4,8 Millionen DM sowie von 8 Vermarktungseinrichtungen für Baumschulerzeugnisse mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 9,3 Millionen DM.

4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

In Schleswig-Holstein sind 130 Erzeugergemeinschaften und 2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt, die sich wie folgt auf die einzelnen Warenbereiche verteilen:

Warenbereich	Zahl der anerkannten Erzeugergemeinschaften am 15. 12. 1979
Schweine	7
Ferkel	6
Schlachtrinder	1
Milch	18
Fische, Krabben, Muscheln	13
Eier, Schlachtgeflügel	4
Qualitätsgetreide	77+1 Landesvereinigung
Kartoffeln	2
Blumen, Zierpflanzen	1
Zuchtvieh	1
Insgesamt:	130+1 Landesvereinigung

Infolge der Verlängerung des Förderungszeitraumes von 3 auf 5 Jahre und infolge von Anerkennungen neu gebildeter Vereinigungen sind in Schleswig-Holstein noch 13 Erzeugergemeinschaften zu fördern, für die 1980 Startbeihilfen in Höhe von 0,75 Millionen DM eingeplant sind.

Mit der zunehmenden Konsolidierung der Erzeugergemeinschaften gewinnt die Gewährung von Investitionsbeihilfen an Bedeutung. Hierbei wird es sich schwerpunktmäßig um Maßnahmen von Vermarktern für Getreide handeln. Infolge der ständig steigenden Erntemengen und nicht zuletzt auch durch die im Rahmen der Getreidemarktordnung vorgesehenen unterschiedlichen Preise für Füll- und Qualitätsweizen zeichnet sich ein verstärkter Investitionsbedarf für moderne Getreideaufnahme- und -lagerungseinrichtungen ab. 1980 wird mit insgesamt 10 Vorhaben, einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von rd. 4,0 Millionen DM und einem Zuschußbedarf in Höhe von 0,75 Millionen DM gerechnet.

5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

5.1. bis 5.3. Beseitigung naturgegebener Nachteile, Ausgleich des Wasserabflusses und Schutz gegen Wasser und Wind

Wie kein anderes Bundesland ist Schleswig-Holstein mit einer besonderen „Wasserhypothek" belastet. Die schmale Landbrücke zwischen zwei Meeren mit einem sehr hohen Anteil an Niederungsgebieten war stets auf einen schwerpunktmäßigen Ausbau des Gewässerschutzes angewiesen.

Folgende Zahlen zeigen die große Bedeutung dieser Maßnahmen:

- Mehr als 20 000 km Wasserläufe durchziehen Schleswig-Holstein. Sie speisen über 300 Seen mit einer Fläche von insgesamt 25 000 ha.
- Ca. 350 000 ha Marsch- und Niederungsgebiete im Rückstaubereich von Nord- und Ostsee müssen ständig oder zeitweise durch rd. 400 Schöpfwerke künstlich entwässert werden. Das ist ein Viertel der Gesamtfläche des Landes. Nochmals etwa die gleiche Fläche leidet unter Vorflutproblemen.

Um den Zielen des Generalplans „Binnengewässer" gerecht zu werden, müssen 1980 rd. 50 km Vorfluter mit einer Vorteilsfläche von 3200 Hektar neu ausgebaut werden. Gleichzeitig ist die Dränung auf rd. 1 100 ha vorgesehen. Darüber hinaus wird auch weiterhin die Anlage von Speicherbecken (Poldern) hinter neuerstellten Landesschutzdeichen gefördert werden, da die Voraussetzungen für den Bau von Rückhaltebecken im Binnenland zumeist nicht gegeben sind. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in engem Zusammenhang mit der Flurbereinigung zu sehen sind. Wie dort bereits ausgeführt, dient sie — als umfassende Maßnahme — zu einem großen Teil den gleichen Zielen.

Wie bei der Flurbereinigung haben auch die Maßnahmen zur Regelung der Wasserwirtschaft die Belange von Natur- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen. So sind Moor- und Grenzertragsböden bereits seit vielen Jahren von einer Förderung ausgenommen. In enger Koordination mit den Landschaftspflegebehörden und in Anlehnung an die eindeutigen Vorgaben des Generalplans „Binnengewässer" werden die wasserwirtschaftlichen Vorteile mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege verknüpft.

Zur Erhaltung der besonderen Landschaft, die Schleswig-Holstein zu einem der bedeutendsten Feriengebiete gemacht hat, wird dies als Voraussetzung angesehen.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen heute — zum Teil in engem Zusammenhang mit größeren Küstenschutzmaßnahmen — im Süden und Südwesten (Dithmarschen, Elbmarschen) sowie bei der Dränung hochwertiger Moränenböden im Osten des Landes. Einschließlich der notwendigen Vorarbeiten sind für diese Maßnahme Förderungsmittel in Höhe von insgesamt 13,753 Millionen DM im Jahre 1980 eingeplant.

5.4. Ländliche Wege

Der Ausbau landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wege ist eine notwendige agrarstrukturelle Maßnahme, die wie die Flurbereinigung der Verbesserung der Produktionsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und der Stärkung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes dient. Der Wirtschaftswegebau hat dort seinen Schwerpunkt, wo eine umfassende Neuordnung nicht erforderlich ist, das vorhandene Wegenetz in seiner Anlage ausreichend ist, die Befestigung den heutigen Anforderungen jedoch nicht genügt.

Von besonderer Bedeutung ist der Wegebau in den entlegenen ländlichen Gebieten für die infrastrukturelle Entwicklung der dortigen Gemeinden. Gleichzeitig wird verstärkt den landschaftspflegerischen

Gesichtspunkten Rechnung getragen, indem Ausgestaltung, Trassenführung und Randbewuchs der jeweiligen Landschaft individuell angepaßt werden.

Nach den bestehenden Wegebauprogrammen sollen bis 1983 3500 km neue land- und forstwirtschaftliche Wege ausgebaut sein. Dies wird ein Bauvolumen in Höhe von rd. 267 Millionen DM erfordern. Die Finanzierung, in der EAGFL-Zuschüsse nach der VO 17/64/EWG enthalten sind, ist nur dann gesichert, wenn die notwendigen nationalen Komplementärmittel aufgebracht werden können.

Da infolge des Auslaufens der VO 17/64/EWG eine zeitliche Verzögerung nicht möglich ist, müssen 1980 etwa 350 km Wirtschaftswege ausgebaut werden. Die hierzu erforderlichen Investitionen in Höhe von rd. 29,8 Millionen DM sollen durch erwartete EAGFL-Mittel und Eigenleistungen der Träger in Höhe von rd. 15,6 Millionen DM finanziert werden. Um die Durchführung zu sichern, wird die Bereitstellung der restlichen 14,5 Millionen DM (einschließlich forstwirtschaftlicher Wegebau) im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe dringend benötigt.

5.5. Wasserversorgungsanlagen

Schleswig-Holstein hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem und einwandfreiem Trinkwasser zu sichern. Um diesen Entwicklungsstand zu halten und fortzuentwickeln, sind weiterhin hohe Mittelaufwendungen erforderlich.

Dabei sind die geringe Bevölkerungsdichte, die kostenaufwendigere Lösungen verursacht, genauso zu berücksichtigen wie die besonderen wasserwirtschaftlichen Probleme und die Bedeutung des Fremdenverkehrs im Land zwischen den Meeren.

Die räumlichen Schwerpunkte dieser Maßnahme liegen in Wassermangel- und Fremdenverkehrsgebieten.

Der Ausbau der Wasserversorgung orientiert sich an der Zielrichtung des Genralplans „Wassergewinnung und Wasserversorgung". Danach müssen in den nächsten Jahren noch die Haushalte von etwa 275 000 Einwohnern Schleswig-Holsteins an zentrale Versorgungsanlagen angeschlossen werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind für 1980 Förderungsmittel in Höhe von insgesamt 14,684 Millionen DM erforderlich.

5.6. Abwasseranlagen

In vieler Hinsicht gilt hier das gleiche wir für die Wasserversorgung. Auch hier müssen die bisherigen Anstrengungen konsequent weitergeführt werden, um zu einer zufriedenstellenden Ausstattung des Landes zu gelangen.

Schon 1971 wurde der Generalplan „Abwasser und Gewässerschutz" fertiggestellt. Er beinhaltet eine langfristige Planung für die Abwasserableitung und -behandlung sowie die gefahrlose Einleitung in die Gewässer.

Ein Bilanzbericht, der 1978 vorgelegt worden ist, kommt zu dem Ergebnis, daß sich die Zielsetzung des Generalplans als richtig erwiesen hat. Künftig werden die Schwerpunkte daher bei folgenden Maßnahmen liegen:

— Neubau zentraler Ortsentwässerungsanlagen mit Ausbau biologischer Reinigungsstufen in Gemeinden, die noch nicht kanalisiert sind:

— Verbesserung der Reinigungsleistung bestehender Kläranlagen nach dem neuesten Stand der Technik.

Infolge der großen Bedeutung einer schadlosen Abwasserbeseitigung für die Reinhaltung der Gewässer ist diese Maßnahme rechtzeitig zu einem besonderen Schwerpunkt der Agrarstrukturverbesserung geworden. Naturbedingt erfordert diese Aufgabe in Schleswig-Holstein größere finanzielle Aufwendungen je Einwohnergleichwert als in anderen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland.

Dabei liegen die räumlichen Schwerpunkte innerhalb des Landes eindeutig in den ländlich strukturierten Fremdenverkehrsgebieten, die vornehmlich in der Nähe der Meere und der Binnenseen zu finden sind und durch die saisonale Spitzenbelastung überdurchschnittlich hohe Kosten verursachen, sowie im Hamburger Nachbarraum.

Nach den Zielen des Generalplans sind nach dem heutigen Bevölkerungsstand noch etwa 287 500 Einwohner an zentrale Anlagen anzuschließen. Um 1980 die geplanten Maßnahmen fördern zu können, wird ein Mittelvolumen in Höhe von 23,541 Mill. DM benötigt.

6. Forstliche Maßnahmen

6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Mit nur 9 % verfügt Schleswig-Holstein über den geringsten Waldanteil in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesdurchschnitt 29 %). Dabei ist zu bedenken, daß seit 1950 insgesamt knapp 15 000 ha aufgeforstet worden sind. Um den Waldanteil entsprechend den Vorgaben des Landesraumordnungsplanes mittelfristig auf 12 % zu steigern, sind weiterhin erhebliche finanzielle Anstrengungen erforderlich. Entsprechend der regionalen Verteilung werden dabei die räumlichen Schwerpunkte weiterhin in den nördlichen und westlichen Landesteilen liegen. Hierbei nehmen die landschaftspflegerischen Aspekte einen gewichtigen Teil bei der Planung ein. Die Aufforstung von Grenzertragsstandorten und die Schaffung wertvoller Mischbestände in waldarmen Regionen bilden das vordringliche Ziel. In Anbetracht einer standort- und strukturbedingt geringen Wirtschaftlichkeit der Holzproduktion werden waldbauliche Eingriffe in Jungbeständen häufig nur unvollkommen durchgeführt. Vielen Aufforstungen, die durch öffentliche Mittel finanziert worden sind, droht daher Gefahr. Die Förderung der Jungbestandspflege ist für Schleswig-Holstein außerordentlich bedeutsam, weil der überwiegende Teil der Wälder weniger als 60 Jahre alt ist und die Pflege

dieser Wälder aus den Erträgen der Forstwirtschaft nicht mehr finanziert werden kann. Diese Pflege ist dringend erforderlich, weil die Wiederaufforstungen der kriegsbedingten Kahlschläge und die nach dem Kriege geschaffenen Wälder ohne pflegerische Eingriffe wertvolle Baumartenmischungen, Stabilität und Leistungsvermögen verlieren und viele Bestände ohne Pflege zugrunde gehen würden. Zur Verbesserung der Produktionsbedingungen wird daher dieser speziellen Förderungsmaßnahme Vorrang einzuräumen sein. Um die Ziele der forstlichen Fachplanung zu erreichen, sollen 1980 folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

— Aufforstung von rd. 100 ha Grenzertragsböden;

— Umwandlung und Ausbau ertragsschwacher Bestockung auf einer Fläche von rd. 40 ha;

— Strukturverbesserung von Jungbeständen auf rd. 600 ha.

Es wird mit einem Investitionsvolumen von rd. 1,44 Mill. DM gerechnet, so daß ein Mittelbedarf in Höhe von 0,8 Mill. DM erforderlich wird.

6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Der Privatwaldanteil beträgt in Schleswig-Holstein rd. 74 000 ha und macht damit ca. 54 % der gesamten Waldfläche aus. Die Flächen der etwa 11 000 Waldbesitzer sind häufig stark parzelliert und durchweg mit mehreren Baumarten bestockt. Für zahlreiche Betriebe bietet sich somit die Bildung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen an. Von den 36 000 ha Waldfläche, die sich im Besitz von 10 800 Betrieben mit bis zu 50 ha befinden, sind allein 30 000 ha in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen vereinigt. Dadurch ist eine wesentliche Erleichterung des Holzabsatzes und eine Verbesserung der Waldbewirtschaftung erreicht worden. Der Förderung dieser Organisationsform durch Zuschüsse zu den Verwaltungskosten und Investitionen kommt daher in Schleswig-Holstein besondere forstpolitische Bedeutung zu.

1980 wird mit einem Mittelvolumen in Höhe von 0,12 Mill. DM gerechnet, um die förderungsfähigen Verwaltungs- und Beratungskosten in Höhe von ca. 0,38 Mill. DM in 13 Zusammenschlüssen mit rd. 21 000 ha Mitgliedsfläche zu bezuschussen.

Für die 1980 zu erwartenden Investitionen in Höhe von rd. 0,08 Mill. DM sind Zuschüsse in Höhe von rd. 0,03 Mill. DM eingeplant.

7. Weitere Maßnahmen

7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Milchleistungsprüfungen

Knapp 30 % der Verkaufserlöse entfallen in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft auf die Milcherzeugung. Insbesondere auf den Grünland- und Futterbaustandorten der Geest ist ein Großteil der Betriebe auf die Milchviehhaltung angewiesen. Von außerordentlicher Bedeutung für den züchterischen Fortschritt ist die Milchleistungsprüfung — gerade auch als Grundlage für die Zuchtwertschätzung. Der anerkannt hohe Leistungsstand der schleswig-holsteinischen Rinderzucht beruht zu einem großen Teil auf dieser wichtigen Grundlage. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu halten, sind weiterhin finanzielle Aufwendungen erforderlich.

1980 werden rd. 284 500 Tiere — das sind 55 % aller Milchkühe — durch dieses Prüfungssystem erfaßt. Der dafür notwendige Mittelaufwand wird auf 5,69 Mill. DM veranschlagt, wobei die gewisse Erhöhung gegenüber dem Vorjahr auf eine vermehrte Beteiligung landwirtschaftlicher Betriebe an der Milchleistungsprüfung zurückzuführen ist.

Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder

Um die Rentabilität der Schweineproduktion zu verbessern, sind Leistungsprüfungen in Mast- und Ferkelerzeugerbetrieben unerläßlich. Die Prüfung und Auswertung erfolgt durch die Kontrollringe für Mastschweine und Ferkel. Die Ergebnisse werden den Erzeugern in Form einer intensiven Beratung zurückgegeben. Da Schleswig-Holstein über ein flächendeckendes Netz an Kontrollringen verfügt, können sich alle landwirtschaftlichen Schweineproduzenten diesen Institutionen anschließen.

Für die Leistungsprüfung, die die vier schleswig-holsteinischen Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder durchführen, wird 1980 ein Mittelvolumen in Höhe von 1,05 Mill. DM erforderlich werden.

Leistungsprüfungsanstalten

Die Erweiterung der Schweinemastprüfungsanstalt Achterwehr um 140 Boxen, die bereits 1979 begonnen wird, wird nach neuesten Schätzungen 1,11 Mill. DM kosten.

Nachdem für 1979 bereits ein Förderungsbetrag in Höhe von 0,56 Mill. DM eingeplant ist, werden 1980 nochmals 0,55 Mill. DM benötigt.

7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Anpassungshilfe

Durch die Anpassungshilfe soll die strukturelle Entwicklung in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft gefördert werden. Dies gilt insbesondere für die Betriebe, in denen die Beschäftigung von Fremdarbeitskräften noch eine größere Rolle spielt. 1980 wird mit 8 Förderungsfällen gerechnet, die ein Mittelvolumen in Höhe von 0,04 Mill. DM erfordern.

Landarbeiterwohnungsbau

In der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft ist eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Landarbeitern beschäftigt. Somit hat auch die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus hier eine besondere Bedeutung. Nach wie vor gilt es, durch eine spezielle Förderung qualifizierte Arbeitskräfte in der Landwirtschaft zu halten bzw. sie für die Besetzung der durch den Altersabgang bedingten offenen Stellen zu gewinnen.

1980 sollen voraussichtlich 85 Wohnungen — davon ca. 45 Bau- und Kaufvorhaben sowie ca. 43 bauliche

Verbesserungsmaßnahmen — mit einem Zuschußvolumen in Höhe von 2,57 Mill. DM (einschließlich Altverpflichtungen) gefördert werden. Zur komplementären Finanzierung sind hierfür 1,44 Mill. DM Darlehen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues vorgesehen.

8. Küstenschutz

8.1. Vorarbeiten

Für die einzelnen Küstenschutzvorhaben werden zum Teil umfangreichere Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf die hydrologischen und geologischen Verhältnisse notwendig. Sie dienen sowohl der Vorbereitung der Baumaßnahmen selbst wie auch erforderlichen flankierenden Maßnahmen. 1980 müssen Ausgaben in Höhe von 1,9 Mill. DM eingeplant werden.

8.2. Sperrwerke

Hierunter fallen die Sielbauten für die unter 8.3 genannten Vordeichungen. Insgesamt sind für diese Maßnahmen 1980 Ausgaben in Höhe von 5,5 Mill. DM vorgesehen.

8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen, Vorlandarbeiten

Entsprechend den Vorgaben des Generalplans „Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz" müssen die Neubaumaßnahmen zügig weiter vorangetrieben werden. 1980 soll an folgenden Projekten gearbeitet werden:

— Deichverstärkung Pellworm und Nordstrand
— Deichverstärkung Grothhusenkoog
— Fertigstellung der Vordeichung in der Meldorfer Bucht
— Fortsetzung der Deichverstärkung vor der Wilster und Kremper Marsch
— Fertigstellung der Vordeichung Wedel-Haseldorf
— Fortsetzung der Deichverstärkung vor der Probstei und bei Preesen auf Fehmarn.

Darüber hinaus müssen weiterhin Küstenschutzarbeiten im Vorland vor Landesschutzdeichen sowie Buhnenarbeiten vor Schardeichen durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um die Wellen bereits im Deichvorfeld zu dämpfen und den Wellenauflauf auf den Deichen zu vermindern.

Für diese wichtigen Aufgaben, die in erster Linie dem direkten Schutz der Menschen hinter dem Deich dienen, sind 1980 Ausgaben in Höhe von insgesamt 58,7 Mill. DM notwendig.

Hamburg

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1980 finden sich in der Übersicht 5 (Seite 151).

Die besondere Situation der Landwirtschaft in Hamburg wird bestimmt durch den unmittelbaren Einfluß der Großstadt auf die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe sowie auf die Märkte und durch die Tatsache, daß der größte Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Niederungsgebiet der Elbe liegt. Daraus ergeben sich auch die sachlichen Schwerpunkte der Anmeldung zum Rahmenplan:

— *Investitionsförderung zur Verbesserung der Struktur einzelner landwirtschaftlicher Betriebe*

Die Hamburger Landgebiete, in denen z. Z. auf etwa 18 000 ha nahezu 3000 überwiegend Obst-, Gemüse- und Gartenbaubetriebe mit zusammen rund 11 200 in der Landwirtschaft Tätige ihre Existenzgrundlage finden, spielen nicht nur eine erhebliche Rolle in der Versorgung des Frischmarktes für die Bevölkerung im Ballungsraum, sondern sie haben auch eine wichtige Funktion in der Gestaltung und Nutzung der hamburgischen Freiflächen, die zur Gliederung des Ballungsraumes und zur Naherholung der Bevölkerung unentbehrlich sind. Der größte Teil der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe wird trotz anhaltenden Flächenanspruchs der Stadt auch künftig erhalten bleiben. Die im Haupterwerb bewirtschafteten Betriebe sind überwiegend entwicklungsfähig, bedürfen allerdings, um die anzustrebenden Betriebsgrößen oder Betriebsstrukturen und damit die an den großstädtischen Verhältnissen orientierten Einkommenserwartungen zu erreichen, auch weiterhin der gezielten öffentlichen Hilfe.

— *Verbesserung der Marktstruktur.*

Hamburg erfüllt für den norddeutschen Raum eine zentrale Marktfunktion, die es zu erhalten und auszubauen gilt. Die öffentlichen und privaten Märkte erfassen neben dem inländischen auch das ausländische Warenangebot. Sie haben dadurch einen entscheidenden Anteil an der Versorgung der Bevölkerung Norddeutschlands. Diese leistungsfähigen Märkte, verschiedene übergebietliche Erzeugerzusammenschlüsse sowie der zentrale Schlachthof, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, soweit sie sich der heutigen agrarpolitischen Zielsetzung anpassen, sind die Basis für eine Vielzahl von Verarbeitungsbetrieben in Hamburg. Die Ernährungswirtschaft stellt einen wesentlichen Anteil an der Gesamtwirtschaft der Stadt.

— *Fortsetzung des Hochwasserschutzprogramms und der damit in Zusammenhang stehenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.*

Die Maßnahmen des Küstenschutzes und der Wasserwirtschaft sind Grundvoraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion in den Niederungsgebieten. Die Sturmfluten vom Januar 1976 haben deutlich gemacht, daß die Neukonzeption des Küstenschutzes, die allen Einwohnern im Tidegebiet dient, mit erhöhtem Mitteleinsatz gefördert und zum Abschluß gebracht werden muß. Auch die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden nach wie vor einen erheblichen Mitteleinsatz erforderlich machen. So bedarf das in den landwirtschaftlichen Räumen

noch überwiegend vorhandene System der kombinierten Ent- und Bewässerung durch ein feinmaschiges offenes Grabennetz gebietsweise einer grundlegenden Korrektur.

1. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Die Mittel für bauliche Maßnahmen in Altgehöften und sonstige Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben stehen allen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben offen. Schwerpunkte des Mitteleinsatzes sind Vorhaben in entwicklungsfähigen Gartenbaubetrieben in den Vier- und Marschlanden. Insbesondere für die Errichtung von Hochglasanlagen und Gewächshausheizungen zur Intensivierung der Produktion über das ganze Jahr und der damit verbundenen ganzjährigen Auslastung der Arbeitskräfte mit dem Ziel eines angemessenen Einkommens. Die Zahl der Förderungsfälle zeigt auf Grund der ständig steigenden Energiekosten eine abfallende Tendenz.

Eine zuehnmende Bedeutung hat dagegen die Durchführung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energiekostensenkung durch Umstellung auf wirtschaftlichere Energieträger, um die Abhängigkeit dieser Betriebe von den Kostensteigerungen — insbesondere bei den importierten Heizmitteln — zu verringern. Im Hinblick auf einen erheblichen Mehrbedarf mußte der Ansatz für die Investitionshilfen zur Energieeinsparung trotz Kürzung der Bundesmittel und somit auf Kosten anderer Maßnahmen erhöht werden. Es wird mit der Bewilligung von etwa 40 Vorhaben und förderungsfähigen Gesamtkosten von mindestens 0,800 Mill. DM gerechnet.

Eine Ausgleichszulage für Betriebe in von der Natur benachteiligten Gebieten erhalten vier landwirtschafltiche Unternehmer auf der Insel Neuwerk. Die Existenzsicherung dieser landwirtschaftlichen Betriebe auf der Insel ist zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung dringend erforderlich.

Die Aufstiegs- oder Überbrückungshilfe sowie die Förderung von Nebenerwerbsbetrieben in ihrem Wirtschaftsteil werden auch weiterhin von untergeordneter Bedeutung sein.

Insgesamt wird bei den einzelbetrieblichen Maßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils mit der Bewilligung von etwa 70 Einzelfällen mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von etwa 5,4 Mill. DM gerechnet. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Zahl der Anträge höher sein wird und — wegen der Kürzung der Bundesmittel — die Förderung auf 1981 verlagert werden muß.

2. Marktstrukturverbesserung

Vorgesehen sind Investitionszuschüsse auf dem Gebiet Obst und Gemüse für Erzeugerzusammenschlüsse und Vermarktungseinrichtungen sowie für Investitionen zum Ausbau und/oder innerbetrieblicher Rationalisierung der Produktion von land- und fischwirtschaftlichen Erzeugnissen. Dazu gehören

— der Neubau einer Packhalle auf dem Seefischmarkt mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von 3 Mill. DM,

— die Erweiterung und Modernisierung einer Naßkonservenfabrik mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von ca. 2 Mill. DM,

— ein Programm gemäß VO (EWG) 355/77 der vier Küstenländer, Seefischereierzeugnisse betreffend. Auf der Grundlage dieses Programms, das allerdings bisher von der EG-Kommission noch nicht genehmigt ist, können in Hamburg Vorhaben gefördert werden, die der Umstrukturierung und Anpassung der vorhandenen Kapazität an die sich aus der neuen Seerechtsentwicklung ergegenden Erfordernisse dienen (Verarbeitung neuer Nutzfischarten, Entwicklung und Einführung neuer Produkte u. ä.).

Da die für die genannten Aktivitäten erforderliche Aufstockung der Bundesmittel nicht erfolgte, müssen die für 1980 vorgesehenen Maßnahmen z. T. auf 1981 verschoben werden. So kann der Neubau einer Packhalle auf dem Seefischmarkt vorerst nur mit einem geringen Betrag anfinanziert werden. Das Neubauvorhaben einer Veiling-Außenstelle in Hamburg-Ochsenwerder mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von ca. 5 Mill. DM muß wegen fehlender Mittel auf 1981 verschoben werden.

Auch die 1980 vorgesehenen Investitionsbeihilfen nach dem Marktstrukturgesetz für Erzeugerzusammenschlüsse der Küstenfischerei und abnehmende Betriebe für die marktgerechte Aufbereitung ihrer Erzeugnisse müssen in das Haushaltsjahr 1981 verlagert werden.

Durch diese Umplanungen der marktstrukturverbessernden Maßnahmen entsteht 1981 ein erheblicher Mehrbedarf an Bundesmitteln. Hinzu kommt 1981 der dringend erforderliche Neubau des Blumengroßmarktes in Hamburg, für den über 1 Mill. DM Bundesmittel benötigt werden.

3. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Veranschlagt sind Zuschüsse und Zinszuschüsse als Finanzierungshilfen für

— Erhebungen und Untersuchungen im Bereich der wasserwirtschaftlichen Vorarbeiten sowie Beiträge für den Deutschen Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V.

— Zusätzliche Untersuchungen des Grundwasserdargebotes,

— Zinszuschüsse für eine Frostschutzberegnungsanlage,

— Binnenentwässerungsmaßnahmen im Rahmen der Fortsetzung des Hochwasserschutzprogramms (Ausgleich des Wasserabflusses).

— Ausführungen der Druckentwässerung in ländlichen Gebieten.

Auch hier mußten auf Grund der Mittelkürzungen die Vorhaben teilweise eingeschränkt und die Ausführung der Druckentwässerung in ländlichen Gebieten um ein Jahr verschoben werden.

Die förderungsfähigen Gesamtkosten für Vorhaben 1980 betragen ca. 12,7 Mill. DM.

4. Küstenschutz

Die Zuschüsse werden insbesondere für Vorhaben zur Fortführung der Arbeiten an den neuen Deichen und Hochwasseranlagen in Hamburg und auf der Insel Neuwerk benötigt. Hierzu gehört auch der neue staatliche Sturmflutschutz am nördlichen Elbufer unterhalb St.-Pauli-Landungsbrücken. Die letzte Sturmflut im Jahre 1976 hat gezeigt, daß die nach der Sturmflut vom Februar 1962 ausgearbeitete Konzeption des Hochwasserschutzprogramms richtig war. Sie hat aber auch neue Erkenntnisse gebracht, deren Umsetzung in die Praxis einen höheren Mittelbedarf zur Folge hat, als ursprünglich vorgesehen war. Die förderungsfähigen Gesamtkosten werden 1980 mit ca. 9,6 Mill. DM veranschlagt, nachdem durch die Reduzierung der Bundesmittel eine Umplanung und Verlagerung der Bauvorhaben des Sturmflutschutzes am St.-Pauli-Fischmarkt auf 1981 vorgenommen wurde.

5. Weitere Maßnahmen

Die Zuschüsse für Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung kommen landwirtschaftlichen Betrieben mit ca. 1600 Kühen zugute, für die die Milchleistungsprüfung die Grundlage ist für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität der Milcherzeugung.

Für die Maßnahmen

- Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben,
- Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien,
- Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen,
- Förderung von Landarbeiterwohnungen,
- Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer,

sind keine festen Beträge veranschlagt worden. Bei Bedarf werden im Wege der Deckungsfähigkeit Förderungsmittel aus anderen Maßnahmen umgeschichtet.

Niedersachsen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten für das Haushaltsjahr 1980 findet sich in der Übersicht 6 (Seite 156).

Die sachlichen Schwerpunkte des Mitteleinsatzes liegen wie bereits bei den vorhergehenden Rahmenplänen in Niedersachsen bei der Agrarstrukturverbesserung durch Flurbereinigung, der einzelbetrieblichen Investitionsförderung, den wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie dem Küstenschutz.

1. Agrarstrukturelle Vorplanungen

Von den zum Jahreswechsel 1979/80 voraussichtlich anhängigen acht Vorplanungen sollen drei im Haushaltsjahr 1980 fertiggestellt werden. Es ist beabsichtigt, 1980 neue Vorplanungen zu vergeben. Die Planungen werden sich schwerpunktmäßig auf schwach strukturierte Gebiete zur Lösung vorwiegend wasserwirtschaftlicher und agrarstruktureller Probleme erstrecken und die in den regionalen agrarstrukturellen Entwicklungsplänen aufgezeigten Entwicklungsziele insoweit konkretisieren.

2. Flurbereinigung

Die Anzahl von etwa 220 im langjährigen Durchschnitt durchgeführten Flurbereinigungen wird auch für 1980 zugrunde gelegt. Diese Verfahren umfassen eine Fläche von rd. 370 000 ha. Daneben können rd. 35 Zusammenlegungen mit einer Fläche von rd. 20 000 ha gefördert werden.

Die für 1979 geplante Fortschreibung des Flurbereinigungsprogramms wird 1980 die Einleitung von Neuordnungsmaßnahmen für mindestens 15 000 ha ermöglichen und gleichzeitig den Abschluß von Verfahren für rd. 20 000 ha fordern.

Für den Freiwilligen Landtausch ist 1 Mill. DM, davon 0,6 Mill. DM für haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren, vorgesehen. Damit sollen ca. 50 Vorhaben durchgeführt werden.

Die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung wird gegenüber den Vorjahren unverändert und in gleichem Umfange fortgesetzt.

3. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Von den rd. 149 700 landwirtschaftlichen Betrieben über 0,5 ha LN (Stand 1977) in Niedersachsen werden heute noch etwa 80 000 hauptberuflich bewirtschaftet. Davon können rd. 35 000 als entwicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe angesehen werden. Die Aufgabe der nichtentwicklungsfähigen Betriebe wird durch die allgemeine Wirtschaftslage in den nächsten Jahren voraussichtlich rückläufige Tendenz haben.

Hinsichtlich der Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben hatte das Land Niedersachsen durch den 1962 eingeführten Stufeninvestitionsplan bereits die Förderung auf die entwicklungsfähigen Betriebe beschränkt. Besondere Schwierigkeiten bestehen in Niedersachsen für die Grünlandbetriebe, weil hier der Kapitaleinsatz zur Erzielung eines zusätzlichen Einkommens das Zehn- bis Zwölffache des dafür im Ackerbaubetrieb benötigten Kapitaleinsatzes beträgt. Einer verstärkten Förderung dieser Betriebe kommt somit besondere Bedeutung zu. Es ist vorgesehen, 1980 außerhalb der benachteiligten Gebiete 23 Aussiedlungen, 480 bauliche Maßnahmen im Altgehöft und 910 sonstige Investitionen zu bewilligen.

In benachteiligten Gebieten werden von den in die einzelbetriebliche Förderung einzubeziehenden rd. 1800 Betrieben ca. 500 Betriebe die erhöhte Zinsverbilligung von 6 % erhalten. Von den zur Förde-

rung vorgesehenen Fällen entfallen 7 auf Aussiedlungen, 170 auf bauliche Maßnahmen im Altgehöft und 380 auf sonstige Investitionen.

Für Kooperationen werden 15 Fälle erwartet.
Bei der Ausgleichszulage wird mit rd. 12 000 Anträgen gerechnet.

Mit dem Bodenzwischenerwerb durch Siedlungsunternehmen soll eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum durch die

— Verbesserung der Bodenordnung und Infrastruktur,

— Schaffung ausreichender Betriebskapazitäten und Förderung der Produktivität im Einzelbetrieb,

— Sicherung der Erholungs- und ökologischen Ausgleichsfunktion im ländlichen Raum

verwirklicht werden. Der Schwerpunkt der Förderung wird den Förderungsgrundsätzen entsprechend in den strukturschwachen landwirtschaftlichen Problemgebieten liegen. Der Mitteleinsatz richtet sich nach den in den agrarstrukturellen Vorplanungen festgelegten Zielen der räumlichen Entwicklung. Vorrangig werden solche Vorhaben berücksichtigt, die in Verbindung mit anderen Förderungsmaßnahmen (z. B. Flurbereinigung) zu einer umfassenden Strukturverbesserung beitragen. Da die Landentwicklung im allgemeinen von der Bereitstellung dafür benötigter Flächen abhängt, genießt der Bodenzwischenerwerb im Rahmen der Förderung der ländlichen Siedlung besondere Priorität. Für den 8. Rahmenplan ist die Förderung des Ankaufs von ca. 750 ha vorgesehen.

Die nachfolgenden Maßnahmen sollen der Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe und damit dem Agrarstrukturwandel dienen:

— 2 700 Wohnhausförderungen

— 90 Überbrückungsmaßnahmen

— 50 Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte

— 20 Investitionshilfen für Energieeinsparung

— 10 Aufstiegshilfen

Seit Beginn der Gemeinschaftsaufgabe wurden durch Bewilligungen in die einzelbetriebliche Förderung einbezogen (Stand: 1978):

305 Aussiedlungen
4 670 bauliche Maßnahmen in Altgehöften
4 485 sonstige Investitionen
20 391 Wohnteilförderungen
678 Überbrückungsmaßnahmen
99 Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte und Energieeinsparungen
4 Aufstiesghilfen sowie
47 272 Ausgleichszulagen in Berggebieten und bestimmten anderen benachteiligten Gebieten

Die Gesamtbewilligungen betragen 201,2 Mill. DM Zuschüsse, 273,5 Mill. DM öffentliche Darlehen und Zinsverbilligungszusagen für ein Kreditvolumen in Höhe von 569,1 Mill. DM (Stand: 1978).

Die bei Einführung der freiwilligen Buchführung an land- und fischereiwirtschaftliche Betriebe zu gewährenden Zuschüsse dienen als Anreiz und zur teilweisen Erstattung der Buchführungskosten. Im Haushaltsjahr 1978 wurden für insgesamt 2540 Betriebe Zuschüsse zur Einführung der Buchführung in Höhe von 790 000,— DM zur Verfügung gestellt. Außerdem wurden in 560 Förderungsfällen Verpflichtungsermächtigungen mit einem Gesamtzuschußvolumen von 1,176 Mill. DM bewilligt. Seit dem Haushaltsjahr 1979 werden jährlich 760 Betriebe neu in die Maßnahme einbezogen; dazu sind 1,600 Mill DM Verpflichtungsermächtigungen erforderlich.

4. Marktstrukturverbesserung

Für die Marktstrukturverbesserung sind im Jahre 1980 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 20 Mill. DM vorgesehen.

Förderungsschwerpunkte sind dabei Maßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz, die Fortführung der Molkereistrukturverbesserung, Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse und Maßnahmen nach der EG-VO Nr. 355/77.

Die zur Zeit nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten 244 Erzeugergemeinschaften sollen durch gezielte Förderungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, ihre Marktposition zu festigen und auszubauen. Dabei wird die Vergrößerung bestehender und die Gründung weiterer Erzeugergemeinschaften angestrebt. Aufgrund des hohen Selbstversorgungsgrades gilt dies insbesondere für den Fleisch-, Eier- und Geflügel-, Kartoffel- sowie Milchsektor. Hier ist ein überregionaler Absatz wegen des Konzentrationsgrades entscheidend. Vorgesehen ist die Gewährung von Startbeihilfen in Höhe von insgesamt 6 Mill. DM für 100 Vorhaben sowie Investitionszuschüsse in Höhe von 5 Mill. DM für 60 Vorhaben.

Für die Molkereistrukturverbesserung stehen letztmalig 4,2 Mill. DM zur Verfügung, davon 2,0 Mill. DM zur Abdeckung von Verpflichtungsermächtigungen aus den Jahren 1976 und 1977. Die Mittel werden zur Abwicklung von 7 Altvorhaben benötigt.

Für den Ausbau der Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse sind 2,2 Mill. DM, für Blumen und Zierpflanzen, Seefischmärkte und Kartoffeln insgesamt 0,6 Mill. DM vorgesehen. Für Maßnahmen gem. EG-VO Nr. 355/77 wurden 2 Mill. DM eingeplant.

5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Unter Berücksichtigung insbesondere der naturgegebenen Verhältnisse und des damit verbundenen Entwicklungsstandes der ländlichen Räume wurde das Land Niedersachsen in die drei Förderungsbereiche Küstenplangebiet, Binnenland und Emslandgebiet unterteilt. Die Förderungsbereiche sind als räumliche Schwerpunkte im Sinne des § 2 GemAgrG anzusehen. Entsprechend den sachlichen Notwendigkeiten in den einzelnen Förderungsbereichen werden die insgesamt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe für wasserwirtschaftliche und kulturbau-

technische Maßnahmen angemeldeten Zuschußmittel für das Haushaltsjahr 1980 wie folgt aufgeteilt:

Förderungsbereich Küstenplangebiet
59,150 Mill. DM = rd. 33 %
Förderungsbereich Binnenland
95,330 Mill. DM = rd. 53 %
Förderungsbereich Emslandgebiet
24,000 Mill. DM = rd 14 %

Zuschüsse insgesamt:
178,480 Mill. DM = 100,0 %

Sachliche Schwerpunkte sind mit etwas unterschiedlichen Akzenten in allen drei Förderungsbereichen nach wie vor der Hochwasserschutz und die Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze; danach folgen die zentralen Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinmeinden und der Wirtschaftswegebau.



Im einzelnen ist hierzu folgendes auszuführen:

Beseitigung naturgegebener Nachteile

Die Schwerpunkte der standortverbessernden Maßnahme (Nr. 5.1) liegen in den Regionen Emsland- und Küstenplangebiet. Als Abschluß der wasserwirtschaftlichen Ausbauarbeiten sollen hier rd. 75 % des Gesamtansatzes der Zuwendungen dieser Maßnahmegruppe eingesetzt werden.

Im Binnenlandbereich — hier Landkreise Lüneburg, Uelzen, Lüchow-Dannenberg und Gifhorn — sollen schwerpunktmäßig, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Bau des Elbe-Seiten-Kanals, Beregnungsanlagen gefördert werden.

Für die standortverbessernden Maßnahmen insgesamt ist von einem noch erforderlichen Bauvolumen von rd. 1,9 Mrd. DM auszugehen. Bei einer durchschnittlichen Eigenleistung von 50 % und jährlichen Zuschußquoten in der jetzigen Höhe können hiervon bis zum Jahre 1990 rd. 28 % verwirklicht werden.

Hochwasserschutz

Diese Maßnahme (Nrn. 5.2. und 5.3.) hat in allen drei Förderungsbereichen Priorität, da sie erst die Voraussetzung für alle anderen Arbeiten schafft. Die durchzuführenden Einzelvorhaben liegen in den Flußgebieten von Hunte, Mittelweser, Ilmenau, Jeetzel, Hase, Vechte und im Aller-Leine-Oker-Gebiet sowie an einer Vielzahl von kleineren Gewässern. Dabei sind die derzeit größten Einzelvorhaben das HWRB Salzderhelden (53 km^3) im Aller-Leine-Oker-Gebiet sowie das HWRB Rieste-Alfhausen (20,8 km^3) an der Hase.

Das Kernprogramm für Hochwasserschutz umfaßt noch ein Bauvolumen von rd. 1,65 Mrd. DM (ab 1980). Mit den eingestellten Zuwendungen, eine in etwa gleichbleibende Jahresrate unterstellt, könnten hiervon bis zum Jahre 1990 rd. 66 % zum Abschluß gebracht werden.

Landwirtschaftlicher Wegebau

Für die notwendige, weitere Rationalisierung in der Landwirtschaft wird ein ausgebautes Wegenetz von rd. 43 000 km (rd. 1,4 km/100 ha LN) als Grundausstattung angestrebt. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen noch rd. 9400 km Wege ausgebaut werden (bis einschl. 1979 sind voraussichtlich rd. 33 600 km fertiggestellt). Mit den eingeplanten Zuwendungen — eine in etwa gleichbleibende Jahresquote unterstellt — können hiervon bis 1990 rd. 33 % realisiert werden.

Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Der Schwerpunkt für den Ausbau von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen liegt im Binnenland; rd. 77 % der Zuwendungen sollen hier eingesetzt werden.

Der Versorgungsgrad der niedersächsischen Bevölkerung mit Trinkwasser aus zentralen Versorgungsanlagen lag mit Abschluß des Jahres 1978 bei 94,8; angestrebt werden 98,0 % bis 1990. Um dieses zu erreichen, wäre ein Zuwendungsvolumen von rd. 30 Mill. DM jährlich erforderlich.

Die Anschlußquote der niedersächsischen Bevölkerung an die öffentliche Kanalisation konnte mit Fertigstellung des Bauabschnittes 1978 auf 79,9 % erhöht werden; der Anschlußgrad an vollbiologische Kläranlagen erreichte 73,6 %. Die Zielvorstellungen liegen hier bei beiden bei 90,0 %, die bis 1990 erreicht werden sollen. Dies wäre aber nur bei einem Mitteleinsatz von rd. 50 Mill. DM jährlich möglich.

6. Forstliche Maßnahmen

6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Gegenüber dem 7. Rahmenplan (2,2 Mill. DM) sind die Ansätze um 2,585 auf 4,785 Mill. DM erhöht worden, um die neu in die Gemeinschaftsaufgabe aufgenommene forstliche Maßnahme „Bestandespflege" durchführen zu können.

6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die überragende Bedeutung der Zusammenschlüsse für die Beratung und Betreuung des Privatwaldes macht diese Förderung auch für die Zukunft besonders wichtig und wirkungsvoll. 1980 sollen 150 Zusammenschlüsse mit 0,6 Mill. DM gefördert werden.

6.9. Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der Neu- und Ausbau von Wirtschaftswegen in forstwirtschaftlichen Betrieben ist eine wesentliche Maßnahme zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und häufig eine Voraussetzung für die Durchführbarkeit anderer strukturverbessernder Maßnahmen. Mit dem Ansatz von 0,8 Mill. DM ist die Förderung von geplanten Neu- und Ausbauten auf rd. 70 km Länge möglich. Das entspricht etwa der durchschnittlichen jährlichen Ausbaustrecke während der letzten 15 Jahre. Obwohl noch ein erheblicher Nachholbedarf besteht, ist bei dem relativ hohen Bedarf an Eigenmitteln von rd. 15 000,— DM/km eine Ausweitung der Maßnahmen zur Zeit nicht zu erwarten.

7. Weitere Maßnahmen

7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Die Förderungsmittel für Milchleistungsprüfungen (7,8 Mill. DM) kommen rd. 35 000 Betrieben mit rd.

650 000 Kühen zugute, für die die Milchleistungsprüfung die Grundlage für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität in der Milcherzeugung darstellt. Die Milchleistungsprüfung dient außerdem im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Zuchtwertschätzung von Bullen, durch deren Einsatz in der künstlichen Besamung die Wirtschaftlichkeit des Landes wesentlich verbessert wird.

In Niedersachsen werden rd. 50 Kontrollringe gefördert. Die Förderungsmittel — veranschlagt sind 2 180 000,— DM — sind dazu bestimmt, die wirtschaftlichen Leistungen der diesen Kontrollringen angeschlossenen Betriebe und damit ihre Beispielswirkung für die gesamte niedersächsische Landwirtschaft durch Ertrags- und Qualitätskontrollen nachhaltig zu verbessern.

Für den Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten sind Zuschüsse von 300 000,— DM eingeplant.

7.2 *Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer*

Die Ziele der Förderung von Landarbeiterwohnungen bleiben auch im 8. Rahmenplan unverändert. Mit den vorgesehenen Förderungsmitteln wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Wohnverhältnisse von Landarbeitern geleisget, um so den auf Fremdarbeitskräfte angewiesenen landwirtschaftlichen Betrieben geeignete Fachkräfte langfristig zu erhalten. Der räumliche Schwerpunkt für den Einsatz der Förderungsmittel wird weiterhin in den strukturschwachen Gebieten Nordwestniedersachsens und im Zonenrandgebiet liegen. Hier sind positive Auswirkungen der Förderungsmittel zusätzlich im gewerblichen Bereich zu erwarten, zumal bei den Förderungsmaßnahmen die Neuerrichtung und die bauliche Verbesserung von Familienheimen eindeutig überwog. Für den 8. Rahmenplan wird die Förderung von ca. 150 Einzelvorhaben angestrebt. Anpassungshilfen sollen 1980 in 10 Fällen mit einem Zuschußvolumen von 0,07 Mill. DM gezahlt werden.

8. Küstenschutz

Der Generalplan „Küstenschutz Niedersachsen" aus dem Jahre 1973 umfaßt folgende Maßnahmen:

— Erhöhung und Verstärkung von rd. 430 km Haupt-, Hochwasser- und Inseldeichen,

— Neubau von 31 Deichsielen und 5 Sperrwerken,

— Bau von 451 km Deichverteidigungswegen,

— Ausbau der Inselschutzwerke und Weiterführung der Vorlandsicherungen an der Küste.

Bis einschließlich 1977 ist davon folgender Ausbaustand erreicht:

111 km Hauptdeiche
26 km Hochwasserdeiche
11 km Inseldeiche
19 Deichsiele
2 Sperrwerke
152 km Deichverteidigungswege

Auf der Grundlage des Generalplanes, dessen Zieldaten im wesentlichen 1984 erreicht werden sollen, wird mit allen zu Gebote stehenden technischen und finanziellen Mitteln an der Sicherung der Küste weitergearbeitet. Die sehr schwere Sturmflut am 3./4. Januar 1976 hat wiederum gezeigt, daß die Maßnahmen des Küstenschutzes erste Priorität einzunehmen haben. Träger der Arbeiten sind im wesentlichen die niedersächsischen Deichverbände, die für die Unterhaltung der Deiche zu sorgen haben, sich an den Baukosten aber nicht mehr beteiligen müssen.

Im einzelnen sind 1980 u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

— *Neubau von Deichen, Schutzwerken, Buhnen, Vorlandarbeiten*

Im Haushaltsjahr 1980 müssen mit einem Kostenaufwand von rd. 75 Mill. DM weitere Hauptdeiche auf ihre endgültige Höhe und Stärke gebracht sowie die Inselschutzarbeiten auf den ostfriesischen Inseln und die Uferschutzarbeiten durch Buhnen, Lahnungen und Deichsicherungswerke weiter vorangetrieben werden.

Die Deichbaumaßnahmen werden in der Hauptsache in folgenden Verbänden durchgeführt:

Deichacht Krummhörn, Deichacht Norden, Vereinigte Emsdeichachten, Leda-Jümme-Verband, II. und III. Oldenburgischer Deichverband, Artlenburger Deichverband, Deichverband Südkehdingen und Deichverband Land Wursten.

Sperrwerke

Im Haushaltsjahr 1980 sollen Restarbeiten am Huntesperrwerk durchgeführt werden.

Bremen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1980 findet sich in der Übersicht 7 (Seite 161).

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mittelansatzes liegen in den folgenden Bereichen:

— einzelbetriebliche Förderung

— Verbesserung der Marktstruktur

— wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

— Küstenschutz

Die Vorhaben der einzelbetrieblichen Förderung, der Marktstruktur, der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen, der forstlichen Maßnahmen und die weiteren Maßnahmen werden wie in den vorherigen Rahmenplänen mit geringen Abweichungen der Mittelanforderungen fortgeführt. Aus diesem Grunde kann auf eine detaillierte Begründung der Ansätze verzichtet werden.

Der höhere Mittelbedarf des Rahmenplanes 1980 in Höhe von brutto 14,5 Mill. DM ist auf unausweich-

liche zusätzliche Maßnahmen im Bereich des Küstenschutzes zurückzuführen.

Im nachfolgenden wird dies wie folgt begründet:

Küstenschutz

Im Zusammenhang mit dem Bau der Sperrwerke in Lesum, Ochtum und Hunte war eine Erhöhung sämtlicher Landesschutzdeiche an der Weser erforderlich, was vereinbarungsgemäß Sache des jeweiligen Landes, also Bremens bzw. Niedersachsens, war. Diese Arbeiten sind auch im Land Bremen weitgehend abgeschlossen.

In Bremen geht die Deichverteidigungslinie u. a. über die Industriehafenschleuse. Im Zuge der Deicherhöhungsmaßnahmen war zunächst beabsichtigt, die Schleuse selbst und die Schleusentore so aufzuhöhen, daß sie die für den Deichschutz erforderliche Höhe haben. Bei der statischen Detailberechnung hat sich jedoch gezeigt, daß eine Aufhöhung nicht mehr möglich ist, das Gesamtbauwerk im Deichverteidigungsbereich nicht mehr den Erfordernissen des Hochwasserschutzes entspricht und in diesem Bereich ein Sturmflutsperrwerk gebaut werden muß. Die Gesamtkosten des Projektes betragen ca. 50 Mill. DM. Der sofortige Baubeginn ist unbedingt erforderlich, da nach Inbetriebnahme der Sperrwerke in Lesum, Ochtum und Hunte im Herbst 1979 mit erhöhten Sturmflutwasserständen gerechnet werden muß.

Die Arbeiten sollen in den Jahren 1979 bis 1982 durchgeführt werden. Mit dem Rahmenplan ab 1980 und Folgejahre sind folgende Mittel an Zuschüssen erforderlich:

(in Millionen DM)	1980	1981	1982	1983
Gesamt	12 500	12 500	5 834	5 834
Bund (70 %)	8 750	8 750	4 084	4 084
Land (30 %)	3 750	3 750	1 750	1 750

Die laufenden Küstenschutzmaßnahmen (Lesumsperrwerk, Ochtumsperrwerk, Huntesperrwerk sowie deren Folgemaßnahmen) sind aus den bisherigen Kontingenten für den Küstenschutz (4,666 Mill. DM Bund; 2,0 Mill. DM Land) parallel dazu bis einschließlich 1983 zu finanzieren.

Nordrhein-Westfalen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1980 findet sich in der Übersicht 8 (Seite 166).

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung soll die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft in Nordrhein-Westfalen erkennen lassen, die für agrarstrukturelle Maßnahmen vorgesehen sind. Sie geht der Flurbereinigung und den besonderen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur voraus. Im Jahre 1980 werden für 6 Verfahren rd. 1 Mill. DM benötigt.

2. Flurbereinigung

Der Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Zielsetzung des Gesetzes über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" kommt für die Weiterentwicklung einer leistungsfähigen, umwelfreundlichen Land- und Forstwirtschaft in Nordrhein-Westfalen, das zugleich das Bundesland mit dem größten Industriegebiet, zahlreichen Ballungskernen sowie städtischen Verflechtungsgebieten und ein Land mit vielfältig strukturierten Kulturlandschaften und naturnahen Räumen ist, eine besondere Bedeutung zu. Die Aufgabe der unterschiedlich einzusetzenden Instrumente von Bodenordnungsmaßnahmen besteht darin, die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Gestaltung des Landschaftsbildes, der Erholung, der Dorferneuerung sowie der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung in Einklang zu bringen.

Die im achten Rahmenplan bereitgestellten Förderungsmittel werden eingesetzt für die weitere Durchführung anhängiger Flurbereinigungsverfahren. Sie sollen außerdem verwendet werden für die Vorbereitung und Ausführung von Verfahren, die auf der Grundlage einer die untereinander konkurrierenden Nutzungsansprüche der Ökonomie und der Ökologie mehr als bisher abwägenden Vorplanung eingeleitet werden. Neue Verfahren sollen verstärkt dazu beitragen, Zielkonflikte in den ländlichen und den Ballungsrandzonen zu lösen, d. h. zugleich mit der Einkommenssicherung in der Land- und Forstwirtschaft die Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung einer ökologisch funktionsfähigen Landschaft sowie für eine Entflechtung der ökonomisch genutzten Flächen und der ökologischen Ausgleichsräume zu schaffen.

In Nordrhein-Westfalen sind nach dem Stand vom 31. Dezember 1978 329 Flurbereinigungsverfahren mit insgesamt 733 014 ha anhängig.

3. Einzelbetriebliche Maßnahmen

3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Die Zielvorstellungen zu den einzelnen Maßnahmen haben sich gegenüber den Vorjahren nicht verändert. Bemerkenswert ist, daß wegen der hohen Überschüsse auf dem Milchmarkt nunmehr die Förderung der Milchviehhaltung geringfügig eingeschränkt wird.

Die einzelbetriebliche Förderung stellt in Nordrhein-Westfalen eine der Schwerpunktmaßnahmen dar.

Dies deshalb, weil der Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung extrem niedrig ist und deshalb mit besonderer Sorgfalt darauf geachtet werden muß, daß die von der Land- und Forstwirtschaft erwarteten Funktionen gewährleistet bleiben.

Die Investitionsförderung hat über die unmittelbare Wirkung hinaus mittelbare Auswirkungen auf Gewerbe und Industrie im Lande, weil ein erheblicher Teil der Vorleistungen im Lande selbst erbracht wird. In besonders hohem Maße trifft dies für bauliche Investitionen zu, die zur Verbesserung der Beschäftigungs- und Einkommenslage im ländlichen Raum beitragen.

Die Althofsanierungen und Aussiedlungen dienen der Rationalisierung landwirtschaftlicher Betriebe und bewirken eine nachhaltige Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit. Sie bilden in der Regel zugleich die ersten Ansatzpunkte zur Flurbereinigungssanierung und -entwicklung. Die Mittel sind vorgesehen zur Abwicklung von Maßnahmen aus den Vorjahren sowie für rd. 390 neue Maßnahmen.

Im Rahmen der ländlichen Siedlung ist in bestimmten benachteiligten Gebieten die Entwicklung bereits bestehender landwirtschaftlicher Betriebe zu Landauffangbetrieben vorgesehen. Dieser Förderungsmaßnahme liegt das öffentliche Interesse zugrunde, im Hinblick auf die besondere wirtschaftliche Situation der Betriebe in diesen Förderungsgebieten zur Erhaltung und weiteren Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Landschaft beizutragen. Gleichzeitig soll im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ein Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebens- und Entwicklungschancen geleistet werden.

3.2. Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage soll im Jahre 1980 nach den bisher geltenden Förderungsgrundsätzen weitergewährt werden. An den Zielvorstellungen und Auswirkungen hat sich gegenüber den Berichten der Vorjahre nichts geändert. Bei der Anmeldung zum Rahmenplan wird davon ausgegangen, daß sich die Zahl der Antragsteller und die berücksichtigte Fläche nur unwesentlich verändern. Es ist daher mit 4000 Antragstellern und mit einem Betrag von 5,2 Mill. DM zu rechnen.

3.6. Verbesserung des Wohnteils

Der Ansatz für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnteils wurde gegenüber dem Vorjahr etwas gekürzt. Dies entspricht der langsam nachlassenden Nachfrage nach Förderungsmitteln zur Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Bedingungen in landwirtschaftlichen Wohnhäusern Nordrhein-Westfalens.

4. Marktstrukturverbesserung

4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche

4.1.1. Molkereistruktur

Der noch erforderliche Mittelbedarf ist für die Abwicklung der bis zum 31. Dezember 1973 in die Finanzierung eingeplanten Projektanträge und die dafür ausgesprochenen Bewilligungen erforderlich. Der Strukturwandel in der Milchwirtschaft hat sich im Haushaltsjahr 1978 nur noch geringfügig ausgewirkt. Die fortgeführten Rationalisierungsmaßnahmen hielten sich im Rahmen der vorliegenden Beihilfenanträge, für die Zuschüsse nach Maßgabe der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" ausgezahlt wurden.

Die durchschnittliche Milchanlieferung der in der Produktion verbliebenen Molkereiunternehmen hat sich im Jahre 1978 gegenüber der Vorjahresmenge von 45,5 Mill. kg auf 49,5 Mill. kg erhöht.

Durch die weitere Verminderung der Anzahl von Betriebsstätten, Zweigbetrieben und Sammelstellen ergibt sich nunmehr folgender Sachstand:

Jahr	Molkerei-unternehmen	Zweig-betriebe	Sammel-stellen
1977	63	26	4
1978	59	23	3
	./. 4	./. 3	./. 1

Die Rationalisierungsmaßnahmen und die damit verbundene Konzentration der Milcherfassung haben zu einer besseren Verwertung der Anlieferungsmilch und zu einer Erhöhung der Milchgeldauszahlung beigetragen.

4.1.3. Obst und Gemüse

Im Bereich Obst und Gemüse werden schwerpunktmäßig die den beiden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (Landesteil Nordrhein: Marktvereinigung Rheinland, Landesteil Westfalen: „WEO" = Westfälische Erzeugerorganisation für Gemüse und Obst) angeschlossenen Absatzgenossenschaften gefördert. Nur modernste Vermarktungseinrichtungen sind in der Lage, sich gegen den im Ballungsraum Nordrhein-Westfalens ständig steigenden Druck der Agrarexportländer zu behaupten.

Da für die nordrhein-westfälischen Genossenschaften ca. 20 000 Erzeuger vermarkten — Nordrhein-Westfalen ist führend in der Gemeinschaftsvermarktung —, sind für den weiteren Ausbau entsprechende Investitionen erforderlich. Ohne diese Absatzmöglichkeiten würde die Obst- und Gemüseproduktion dieser zahlreichen Klein- und Mittelbetriebe zusammenbrechen.

Eine weitere Förderung kommt entsprechend den „Grundsätzen zur Verbesserung der Marktstruktur" der Verarbeitungsindustrie zugute, die sich mit festen Abnahmeverträgen an die landwirtschaftlichen Produzenten bindet. Auch hier ist aufgrund der erdrückenden internationalen Konkurrenz und des steigenden Importdruckes eine Rationalisierung und ein Kapazitätsausbau erforderlich, um den Vertragsanbau der einheimischen Landwirtschaft zu sichern.

4.1.4. Blumen und Zierpflanzen

Auf Nordrhein-Westfalen entfallen — bezogen auf das Bundesgebiet — ca. 35 % der Wertschöpfung des Blumen- und Zierpflanzenanbaues. Trotz dieses hohen Anteils an der Gesamtproduktion kann nur ein Teil des Bedarfs im Lande selbst gedeckt werden.

Der übergebietliche Absatz erfolgt in der Hauptsache über gemeinschaftliche Absatzeinrichtungen wie Blumengroßmärkte und Blumenversteigerungen (von den vier Blumenversteigerungen des Bundesgebietes befinden sich drei in Nordrhein-Westfalen).

Die unmittelbare Nachbarschaft der Niederlande mit ihrem starken Expansionsdrang auf dem Sektor Blumen und Zierpflanzen sowie die ständig steigenden Drittlandimporte (Israel — Flugimportlandeplatz Köln) machen einen weiteren Ausbau und die Rationalisierung des Vermarktungssystems in Nordrhein-Westfalen dringend erforderlich. Die beabsichtigte Modernisierung und Rationalisierung der Vermarktungseinrichtungen soll verhindern, daß weitere Marktanteile für die einheimische Erzeugung verlorengehen und mehr als 35 000 Arbeitsplätze im Gartenbau des Landes erhalten bleiben.

4.2. Marktstrukturgesetz

Nach dem Marktstrukturgesetz können Start- und Investitionsbeihilfen an Erzeugergemeinschaften, Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften und Unternehmen gewährt werden. Die Bildung von neuen Erzeugergemeinschaften ist im wesentlichen abgeschlossen. Die Aktivitäten in diesem Bereich richten sich mehr auf eine Stärkung der bestehenden Erzeugergemeinschaften durch Mitgliederausweitung. Die Entwicklung der letzten Jahre läßt eindeutig einen Trend zur verstärkten Investitionstätigkeit von Unternehmen erkennen, die langfristige Bindungen mit Erzeugergemeinschaften eingehen.

Nach dem Stand vom 15. Dezember 1979 bestehen im Lande Nordrhein-Westfalen 54 Erzeugergemeinschaften und 2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften, die nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt wurden:

- 7 Erzeugergemeinschaften für Schlachtvieh und Ferkel,
- 10 Erzeugergemeinschaften für Eier und Geflügel,
- 20 Erzeugergemeinschaften für Qualitätsgetreide,
- 7 Erzeugergemeinschaften für Kartoffeln,
- 2 Erzeugergemeinschaften für Blumen und Zierpflanzen,
- 4 Erzeugergemeinschaften für Zuchtvieh,
- 1 Erzeugergemeinschaft für Wolle,
- 1 Erzeugergemeinschaft für Qualitätsraps;

außerdem:

- 1 Vereinigung von Erzeugergemeinschaften für Jungmastgeflügel,
- 1 Vereinigung von Erzeugergemeinschaften für Speisekartoffeln.

5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile

5.2. Ausgleich des Wasserabflusses und

5.3. Schutz gegen Wasser und Wind

Ein besonderer Schwerpunkt liegt beim Ausgleich des Wasserabflusses. Verteilt im gesamten Land Nordrhein-Westfalen wird der Bau weiterer Hochwasserrückhaltebecken gefördert.

Im Münsterland liegt aufgrund der natürlichen Gegebenheiten die Priorität im Ausbau der Vorflut, der zum großen Teil auch im Zusammenhang mit Flurbereinigungsverfahren erfolgt. Am Rhein sind verschiedene Maßnahmen des Hochwasserschutzes in die Förderung einbezogen.

Daneben werden die in den vergangenen Jahren begonnenen Maßnahmen fortgesetzt bzw. zum Abschluß gebracht. Schwerpunkte bildeten Retentionsmaßnahmen im oberen Lippegebiet, im Kreis Soest sowie in den Einzugsgebieten von Werre, Bega und Salze im Bereich des Regierungspräsidenten Detmold.

5.4. Ländlicher Wegebau

Der ländliche Wegebau dient der Erhöhung der Arbeitsproduktivität der landwirtschaftlichen Betriebe und der besseren Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen.

In Nordrhein-Westfalen sind zwar seit 1945 ländliche Wege in erheblichem Umfang neugebaut oder befestigt worden, wegen der Technisierung in der Landwirtschaft, insbesondere wegen der Umstellung auf schwerere Maschinen und Fahrzeuge behält der ländliche Wegebau auch weiterhin seine Bedeutung. Ein Bedarf an befestigten ländlichen Wegen besteht vor allem in Gebieten, die bisher noch nicht flurbereinigt sind.

5.5. Wasserversorgungsanlagen

Für den Bereich der Trinkwasserversorgung liegen Förderungsschwerpunkte in den Regierungsbezirken Detmold und Münster, wo z. Z. etwa 87,6 % bzw. 88,5 % der Bevölkerung an eine öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind. Dieser Raum liegt unter dem Landesdurchschnitt von 96 %. Es wird angestrebt, in diesen beiden Bezirken mit zum Teil überwiegend ländlicher Struktur die zentrale Versorgung weiter auszubauen. Auch in den ländlichen Bereichen der Regierungsbezirke Arnsberg und Köln sind weitere Ausbaumaßnahmen bei der Wasserversorgung erforderlich.

5.6. Abwasseranlagen

Im Fachbereich „Abwasserableitung und -behandlung" sind Förderungsprojekte in den Regierungsbezirken Detmold, Köln und Münster vorrangig zu bedienen. Durch die Ausklammerung dieser Gebiete aus dem Sonderprogramm Rhein-Bodensee wird bis Ende 1980 die Zuwachsrate bei den Anschlußwerten hinter dem Landesdurchschnitt zurückbleiben, wenn

nicht eine gezielte Förderung der anstehenden Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer in den vornehmlich ländlich strukturierten Gebieten vorgenommen wird. Die aus dem Programm „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" zu erwartenden Mittel sollen zum Bau neuer und zur Erweiterung und Ergänzung bestehender Anlagen zur Abwasserableitung und -behandlung verwendet werden. Ein besonderer Schwerpunkt ist auch die Reinigung von Regenwasser; unbehandelt eingeleitet, kann es erhebliche Beeinträchtigungen in den Gewässern verursachen.

7. Weitere Maßnahmen

7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe

Die Milchleistungsprüfung ist die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung. Bei ihrer Durchführung entstehen fast ausschließlich Personalkosten. Die Gesamtkosten betragen z. Z. rd. 45,— DM pro Kuh und Jahr. Zur Durchführung der Zuchtwertschätzung und im Interesse einer stetigen Verbesserung der Produktionsbedingungen ist es erwünscht, daß diese Milchleistungsprüfungen in möglichst vielen Betrieben durchgeführt werden. Der Zuschuß soll diese Entwicklung unterstützen.

Die Kontrollringe sind freiwillige Zusammenschlüsse von Landwirten, die daran interessiert sind, von einer unabhängigen Organisation Leistungsergebnisse in ihren Betrieben feststellen zu lassen. Durch Vergleiche unter einer Vielzahl von Betrieben können wertvolle Rückschlüsse auf notwendige Änderungen in der Betriebsführung gezogen werden. Die Maßnahme dient daher der Verbesserung der Produktivität und der Qualität der Erzeugnisse. In Nordrhein-Westfalen sind 9 Kontrollringe tätig. Ihre Arbeit ist positiv zu bewerten. Sie sind vielfach die Voraussetzungen zur Gründung von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz.

7.1.2. Leistungsprüfungsanstalten

Die Leistungsprüfungsanstalten wurden aus Bundes- und Landesmitteln errichtet, um einwandfreie Leistungsdaten für die züchterische Selektion zu ermitteln. Im überwiegenden Maße werden Nachkommenprüfungen auf Mastleistung und Schlachtwert durchgeführt. In letzter Zeit werden den Eigenleistungsprüfungen in Verbindung mit Nachkommenprüfung Raum gewährt. Auf Grund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse werden Änderungen der Prüfungsmethodik erforderlich, die zwangsläufige Um- und Ausbauten in den Prüfungsanstalten erfordern. Gelegentlich müssen auch Investitionen aus Rationalisierungsgründen durchgeführt werden.

In Nordrhein-Westfalen bestehen 3 Leistungsprüfungsanstalten:

1. Versuchsgut Frankenforst — Mastprüfungsanstalt,
2. Lehr- und Versuchsanstalt Haus Düsse,
3. Anstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht, Eickelborn.

Hessen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1980 findet sich in der Übersicht 9 (Seite 171).

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

In der agrarstrukturellen Vorplanung werden Zielvorstellungen für die Entwicklung des ländlichen Raumes und Vorschläge für die Verbesserung der agrarischen und landschaftlichen Struktur erarbeitet und den jeweiligen Veränderungen im wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bereich angepaßt bzw. fortgeschrieben.

Die agrarstrukturelle Vorplanung — 2. Stufe — wurde im Hinblick auf die Änderung der Grundsätze zu einem vorläufigen Abschluß gebracht. Die jetzige agrarstrukturelle Vorplanung baut auf den methodischen Grundlagen auf, die 1977 und 1978 erarbeitet wurden.

Die für das Jahr 1980 eingeplanten Mittel der agrarstrukturellen Vorplanung sind zur Fortführung der Planungen im Rahmen der Schwerpunktprogramme der Landwirtschaft und Landentwicklung bestimmt.

Bis Mitte 1980 wird in einer Grobrasterplanung die Region Nordhessen erfaßt.

Daneben wird die agrarstrukturelle Vorplanung im Maßstab 1:10 000 durch Einzelvorhaben bis Ende 1980 eine Fläche von 90 000 ha erfassen. Die Ergebnisse dieser Planung dienen als unmittelbare Grundlage für Förderungsmaßnahmen.

2. Flurbereinigung einschließlich Übernahme der Beitragsleistung und freiwilliger Landtausch

Die Erstbereinigung ist in Hessen annähernd abgeschlossen. Zur Zweitbereinigung stehen in den nächsten Jahren aufgrund einer neueren Auswertung der agrarstrukturellen Bestandsaufnahme etwa 285 000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche an.

In 1980 sollen nach den derzeitigen Planungen wiederum Flurbereinigungen mit einer Verfahrensfläche von rd. 15 000 ha eingeleitet werden. Hierin enthalten sind Verfahren, die durch größere überörtliche Planungen der Verkehrsträger und durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen bedingt sind. Über die zur Einleitung vorgesehenen Verfahren hat bereits eine Vorabstimmung und Koordinierung mit den anderen Planungsträgern stattgefunden. Neben der Einleitung neuer Verfahren sind die bereits in Durchführung befindlichen Maßnahmen weiter voranzutreiben. Dies sind etwa 280 Verfahren mit einer Fläche von knapp 180 000 ha. Für die Durchführung der vorgenannten Verfahren werden im Haushaltsjahr 1980 öffentliche Mittel im Umfange von rd. 31,6 Mill. DM benötigt. Davon sollen rd. 5 Mill. DM (4,5 Mill. DM Beihilfen, 0,5 Mill. DM Darlehen) in die Weinbergsflurbereinigung einfließen.

Die im Knüllgebiet anstehenden Flurbereinigungen dienen zum Teil nicht ausschließlich der Verbesserung der Agrarstruktur. Für den Teil der Ko-

sten, der überwiegend der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und der Erholungsfunktion der Landschaft dient, werden Mittel aus dem Landeshaushalt zusätzlich bereitgestellt. Diese Verfahren wurden auch durch die Kommission der EG finanziell gefördert.

Durch Übernahme der Beitragsleistung bei langfristiger Verpachtung im Ramen der Flurbereinigung sollen in 1980 ca. 50 ha zur Aufstockung von Vollerwerbsbetrieben mobilisiert werden. Um dieses Programm verwirklichen zu können, werden öffentliche Mittel von voraussichtlich 0,1 Mill. DM benötigt. Ob und ggf. in welchem Umfang freiwillige Landtauschmaßnahmen durchgeführt werden, ist z. Z. noch nicht zu übersehen.

3. Einzelbetriebliche Maßnahmen

3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen

a) *Aussiedlung, Althofsanierung, Auffangbetriebe, Anliegersiedlung*

Die langfristig angelegte Strukturpolitik muß auch bei konjunkturell bedingten Schwankungen kontinuierlich fortgesetzt werden. Das bedeutet, daß den entwicklungsfähigen Betrieben — wie in der Vergangenheit — die Möglichkeit gegeben werden muß, ihre Existenz zu sichern.

Trotz der Abschwächung des Umstrukturierungsprozesses in der Landwirtschaft kommt gerade den umfassenden Maßnahmen der Aussiedlung, Althofsanierung und ländlichen Siedlung auch weiterhin eine besondere Bedeutung zu, zumal aus der Betriebsgrößenentwicklung der letzten Jahre noch ein nicht unerheblicher Nachholbedarf für die bauliche Anpassung besteht.

Das Schwergewicht der Maßnahmen wird künftig bei der Althofsanierung liegen. Hierbei hat die Förderung von Betrieben in benachteiligten Gebieten und von Grünlandbetrieben in den Übergangslagen Vorrang. Eine differenziertere Behandlung wird die Förderung von Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung erfahren.

b) *Sonstige Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben*

Für das Jahr 1980 wird mit einer Zunahme der Anträge gerechnet. Der durchschnittliche ZV-Kredit in entwicklungsfähigen Betrieben wird im Jahre 1980 auf ca. 70 000,— DM/Betrieb (1979 68 000,— DM/Betrieb) ansteigen. Das höhere Investitionsvolumen je Betrieb ist begründet durch das allgemeine Ansteigen der Kosten, durch größere Entwicklungsstufen und z. T. durch Auflagen des Umweltschutzes.

Für die Investitionen ist folgende Aufgliederung zu erwarten:

64 % Baumaßnahmen
20 % Inventarbeschaffung
9 % Viehaufstockung
6 % Landkauf
1 % Sonstiges.

Auch in Zukunft wird der Schwerpunkt der Förderung in den Mittelgebirgslagen sein. Es betrifft insbesondere die Zonenrandkreise Fulda, Werra-Meißner und Kassel, sowie den Kreis Waldeck-Frankenberg.

3.2. Ausgleichszulage

Die Zahl der antragsberechtigten Betriebsinhaber wird dem allgemeinen Trend folgend auch im Jahre 1980 geringfügig zurückgehen. Der Betrag von100,— DM/GV/ha bewirkt, daß in diesen schwierigen Räumen die Bereitschaft zur Landbewirtschaftung stabilisiert wird, ohne die Strukturanpassung in gewünschtem Umfang einzuschränken.

3.3., 3.4 und 3.5. Aufstiegs-, Überbrückungs- und Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte

Für diese Förderungsmaßnahmen wird mit einem ähnlichen Bedarf wie in den Vorjahren gerechnet.

3.6. Verbesserung des Wohnteils

Nach wie vor besteht ein hoher Bedarf für die Förderung des Wohnteils. Für 1980 wird im Bereich der Zinsverbilligung mit einem Investitionsvolumen von 7,5 Mill. DM gerechnet, davon entfallen auf zinsverbilligte Kredite 2,5 Mill. DM.

Kleinere Umbaumaßnahmen und Verbesserungen im arbeitswirtschaftlichen Bereich, die mit Zuschüssen bedacht werden, finden weiterhin reges Interesse. Hier spricht u. a. auch die Notwendigkeit der Energieeinsparung — Wärmedämmung der Außenwände sowie Doppelverglasung der Fenster — wesentlich mit. Insgesamt sind Zuschußmittel in Höhe von 2,75 Mill. DM vorgesehen.

Von den Zuschüssen für Verbesserungen im arbeitswirtschaftlichen Bereich entfallen etwa 50 % auf Nebenerwerbslandwirte.

3.7. Energieeinsparung

Die Lage auf dem Heizölmarkt bringt ein wesentlich größeres Interesse an Energieeinsparungsmaßnahmen. Es ist zu erwarten, daß aus dem Raum Frankfurt, wo die Gartenbaubetriebe bevorzugt angesiedelt sind, im Laufe des Jahres ca. 100 Anträge vorgelegt werden.

3.8. Buchführung

Die veranschlagten Mittel werden zu ca. 80 % für die Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen benötigt. Vorgesehen sind für 1980 250 neue Bewilligungen.

Zur Einführung der Buchführung besteht eine zwingende Verpflichtung für Betriebe, die eine Förderung nach Maßgabe eines Betriebsentwicklungsplanes im Rahmen des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms erhalten.

3.9. Bodenzwischenerwerb

Die im Rahmen des Bodenzwischenerwerbs notwendigen Landankäufe durch das gemeinnützige ländliche Siedlungsunternehmen werden vornehmlich in

Gebieten getätigt, in denen Gesamtstrukturmaßnahmen anhängig sind. Mit den angekauften Ländereien sollen in erster Linie entstehende Nachteile für die entwicklungsfähigen Betriebe ausgeglichen werden.

3.10. Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

Der Antragsanstieg 1977 gegenüber 1976 läßt auch für 1980 die Veranschlagung mit nochmals 50 000,— DM geboten erscheinen. Damit sind bei entsprechender Verpachtungsbereitschaft 500 ha mobilisierbar und dienen einer wirtschaftlich sinnvollen Aufstokkung entwicklungsfähiger Betriebe.

3.11. Umstellungen im Weinbau

Für die Jahre 1980 bis 1983 sind für die Umstellungen im Weinbau jährlich 29 ha vorgesehen. Für den Ankauf von Rebstöcken werden ca. 10 800,— DM/ha veranschlagt; für 29 ha also 313 200,— DM.

Für „Unterstützungsvorrichtungen für Reben" ist von einem Betrag in Höhe von 7800,— DM/ha auszugehen. Bei 29 ha entstehen somit förderungsfähige Kosten in Höhe von 226 200,— DM pro Jahr.

Bei einem Beihilfesatz von 25 % beträgt der Zuschuß rd. 135 000,— DM.

4. Marktstrukturverbesserung

4.1.1. Molkereistruktur

Mit den in den vergangenen Jahren durchgeführten Maßnahmen ist man dem Ziel des Molkereistrukturplanes — Bildung von 12 Schwerpunktunternehmen, an die sich die umliegenden, d. h. räumlich mit ihnen in Verbindung stehenden Molkereibetriebe anlehnen sollten — nähergekommen. Im Einklang mit dem Strukturplan werden z. Z. noch in den folgenden Gebieten Maßnahmen durchgeführt:

Im Zonenrandgebiet Nordhessen (Eschwege, Altmorschen, Bebra), im Raum Lahn-Dill (Wetzlar) sowie im Raum Vogelsberg (Alsfeld).

Bei zwei der förderungsfähigen Vorhaben handelt es sich um EWG-Projekte.

4.1.3. Obst und Gemüse

Im Bereich der Vermakrtungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse ist im Jahre 1980 mit der Abwicklung des EG-Projektes „Odenwald-Konserven" zu rechnen. Bei förderungsfähigen Gesamtkosten von 500 000 DM werden Haushaltsmittel in Höhe von 125 000 DM benötigt.

4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO 355/77

Zur Förderung vorgesehen sind Vorhaben für die Warenbereiche Wein, Milch, Rind- und Schweinefleisch, Obst und Gemüse, Blumen und Zierpflanzen. Insbesondere sollen im Rahmen bereits erstellter Programme Vorhaben der Gebietswinzergenossenschaft Rheingau e. V. in Eltville und der Riesling-Weingüter-Erzeugervereinigung Rheingau in Eltville gefördert werden.

4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Für die Start- und Investitionsbeihilfen nach dem Marktstrukturgesetz sind Haushaltsmittel vorgesehen für

a) Hessische Erzeugergemeinschaft für Eier e. V., Gießen,
b) Gebietswinzergenossenschaft Rheingau e. V., Eltville,
c) Riesling-Weingüter-Erzeugervereinigung Rheingau, Eltville,
d) Rosen-Union eG, Bad Nauheim,
e) Hessische Wollerzeugergemeinschaft w.V., Kassel,
f) weitere in der Gründung befindliche Erzeugergemeinschaften.

Mit den öffentlichen Mitteln soll die Gründung von Erzeugergemeinschaften erleichtert und die Anpassung an die Erfordernisse des gemeinsamen Marktes erreicht werden. Die bisher für diesen Zweck eingesetzten Förderungsmittel haben sich im Sinne der Zielsetzung des Marktstrukturgesetzes positiv ausgewirkt.

Die notwendigen Maßnahmen erfordern auch 1980 umfassende Planungen und Untersuchungen als Grundlage für eine großräumige Wasserbewirtschaffung. Die bereits in den früheren Jahren eingeleiteten Arbeiten müssen auch 1980 weitergeführt werden. Ein weiterer Schwerpunkt ergibt sich in diesem Zusammenhang mit der Grundwasserversalzung im Raum Bad Hersfeld. Bereits in den vergangenen Jahren wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Erkundungen über die Auswirkungen der Versalzung und die zu treffenden Maßnahmen zur Ersatzwasserbeschaffung getroffen. 1980 ist vorgesehen, aufgrund der bisherigen Vorarbeiten eingehende Planungen und Untersuchungen durchzuführen, um zum Ausgleich der Grundwasserversalzung alle notwendigen Maßnahmen zur Ersatzwasserbeschaffung einleiten zu können.

Neben den Planungen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung werden auch Vorhaben zur Gesamtordnung der Abwasserverhältnisse notwendig.

Darüber hinaus werden auch wie in den vergangenen Jahren wasserwirtschaftliche Probleme durch einschlägige Institute untersucht und im Rahmen der Vorarbeiten gefördert. Die erarbeiteten Unterlagen dienen dann als Grundlage für die Durchführung wasserwirtschaftlicher Arbeiten im Lande Hessen.

5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Die weiterhin angespannte Grundwassersituation in bestimmten Teilbereichen Hessens erfordert auch zukünftig eine optimale Wasserbewirtschaftung. Nach wie vor gilt dies für das Hessische Ried, den Vogelsberg sowie den mittelhessischen Raum.

5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze

Zur Beseitigung naturgegebener Nachteile sind auch 1980 die notwendigen Maßnahmen im Hessischen

Ried fortzuführen. Insbesondere ist beabsichtigt, die vorhandenen beweglichen Beregnungsanlagen durch teilortsfeste Einrichtungen zu ersetzen. Gleichzeitig soll im Zusammenhang damit die Wasserentnahme für Beregnungszwecke von Grundwasser auf Oberflächenwasser umgestellt werden.

Ferner ist der Ausbau von Infiltrationsanlagen notwendig, um das Grundwasser im Hessischen Ried anzureichern und zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse beizutragen. Vorgesehen ist eine Investitionshöhe von 31,250 Mill. DM, die mit Beihilfen in Höhe von 25,0 Mill. DM gefördert wird.

5.2., 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Im Rahmen der Maßnahmengruppe wird die überbetriebliche Abflußregelung zur Bewirtschaftung der Gewässer größerer Niederschlagsgebiete 1980 planmäßig fortgesetzt. Zum Ausgleich der Eingriffe in den Wasserhaushalt und um Schäden an landwirtschaftlichen Nutzflächen und Siedlungen zu vermeiden, wird es notwendig, auch in den folgenden Jahren diese Maßnahmen zu intensivieren. Dieses gilt insbesondere für den Bau von Speicheranlagen mit Aufgaben des Hochwasserschutzes und der Niedrig- und Grundwasseranreicherung.

Im Rahmenplan 1980 sind Maßnahmen in 14 Flußgebieten vorgesehen, wofür Investitionen in Höhe von 20,6 Mill. DM zu erwarten sind. In Nordhessen werden die Bauarbeiten für das Hochwasserrückhaltebecken Wallenstein an der Efze weitergeführt. Schwerpunkt der Abflußregelung in Mittelhessen ist die Fortführung der 1979 begonnenen Arbeiten an der Haigerbachtalsperre im Dillgebiet und am Hochwasserrückhaltebecken Lich im Wettergebiet. In Südhessen soll der Bau der Kinzigtalsperre bei Steinau abgeschlossen werden. Die Arbeiten für das Hochwasserrückhaltebecken Marbach im Mümlinggebiet werden weitergeführt.

Insgesamt sollen anteilig 1 km Wasserläufe hochwasserfrei ausgebaut und Rückhalteanlagen mit einem Fassungsvermögen von rd. 2,0 Mill. m^3 erstellt werden.

5.4. Ländliche Wege

Die Förderung des ländlichen Wegebaues außerhalb der Flurbereinigung wird auch in 1980 wiederum hauptsächlich schwerpunktmäßig in großräumigen Maßnahmen, unter gleichzeitiger Inanspruchnahme von Zuschüssen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Abteilung Ausrichtung, erfolgen. Damit wird eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum herbeigeführt und die Infrastruktur wesentlich beeinflußt. Zunehmend wird aber auch den Belangen der Landschaftspflege Rechnung getragen.

Im wesentlichen werden folgende großräumige Projekte gefördert:

Beerfelden VI
Alsfeld-Mitte
Vogelsberg-Süd
Stölzinger Gebirge
Lumda-Buseckertal
Biedenkopf-Dautphetal
Kassel I
Kassel II

Es werden aber auch wieder einige Einzelvorhaben bezuschußt, da in diesem Bereich in den letzten Jahren ein erheblicher Nachholbedarf entstanden ist. Die Auswahl dieser Maßnahmen erfolgt nach Dringlichkeiten, wobei die „Nachweisung der Ausbaudichte der befestigten landwirtschaftlichen Wege im Lande Hessen" als Grundlage dient. In Zukunft wird die Einzelprojektförderung verstärkt in den Vordergrund rücken. Insgesamt wird eine Wegstrecke von rd. 200 km mit Gesamtkosten von 16 Mill. DM ausgebaut.

5.5. Wasserversorgungsanlagen

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum sind auch im Jahre 1980 die notwendigen Ausbaumaßnahmen fortzuführen und zu intensivieren. In gleicher Weise wie seither liegt der Schwerpunkt im Ausbau des überregionalen Wasserversorgungsverbundes, da die Bedarfsansprüche und die verstärkten Grundwassernutzungen es vielfach nicht mehr ermöglichen, durch örtliche Erschließungsmaßnahmen das notwendige Trinkwasser zu beschaffen. Im Rahmen des Wasserversorgungsverbundes soll auch im ländlichen Raum in zunehmendem Maße ein Ausgleich zwischen Wasserbedarf- und Wasserüberschußgebieten herbeigeführt werden, da nur so langfristig eine breite Grundlage für eine gesicherte Trinkwasserversorgung gegeben ist. Der Schwerpunkt dieser Maßnahmen erstreckt sich nach wie vor auf den mittel-, nord- und osthessischen Raum.

Das Bauvolumen der zu fördernden Maßnahmen beläuft sich auf rd. 30 Mill. DM. Durch die damit geschaffenen Anlagen kann die Trinkwasserversorgung für 40 000 Einwohner im ländlichen Raum sichergestellt werden.

5.6. Abwasseranlagen

Dem Gewässerschutz kommt in Hessen nach wie vor eine besondere Priorität zu. Dabei wird auch überprüft, inwieweit sowohl unter Berücksichtigung der abwassertechnsichen Notwendigkeiten als auch unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen, Gemeinden an Abwasserschwerpunkten zu Gruppenkläranlagen zusammenzufassen sind. Hierbei ist zu beachten, daß gerade im ländlichen Raum Gruppenkläranlagen einen optimalen Erfolg in der Abwasserbehandlung erwarten lassen. Mit dem Ausbau der Kläranlagen sind gleichzeitig auch die notwendigen Anschlußsammler auszubauen sowie die Ortskanalisation zu vervollständigen.

Das Investitionsvolumen auf der Abwasserseite beläuft sich auf rd. 75 Mill. DM, womit 130 000 Einwohner an ordnungsgemäße Abwasseranlagen angeschlossen werden können.

6. Forstliche Maßnahmen

6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

a) *Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland*

Der Landesentwicklungsplan „Hessen 80" sieht vor, rund 60 000 ha Brachflächen und Ödland aufzuforsten. In den vergangenen Jahren konnten jährlich rund 800 ha aufgeforstet werden, davon rund 500 ha mit Finanzhilfen aus EG-, Bundes- und Landesmitteln. Die Aufforstung dieser infolge des Strukturwandels von der Landwirtschaft freigegebenen Flächen wird 1980 den Regionalplanungen entsprechend zur Verbesserung der Agrar-, Wald- und Landschaftsstruktur fortgesetzt. Die vorgesehenen Maßnahmen werden überwiegend mit Zuschüssen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Ausrichtung, in den Räumen Waldeck, Lahn-Dill, Odenwald und Zonenrandgebiet durchgeführt.

b) *Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald*

Mit rund 10 000 ha ist der Umfang des Niederwalds im Nichtstaatswald verhältnismäßig hoch. Die betriebs- und volkswirtschaftlich notwendige Umwandlung in ertragreichen, standortgemäßen Hochwald wird 1980 fortgesetzt. Das gleiche gilt für den Umbau von mehr als 20 000 ha sonstiger ertragsschwacher oder nicht standortgerechter Bestockung. Die vorgesehenen Umwandlungs-/Umbaumaßnahmen werden überwiegend im Rahmen forstlicher EG-Projekte in den Gebieten Waldeck, Lahn-Dill, Odenwald und Zonenrandgebiet durchgeführt. Nachdem z. Z. bessere Verkaufserlöse für die anfallenden Holzsortimente erzielt werden, ist mit einer Zunahme der Maßnahmen durch die Waldbesitzer zu rechnen.

c) *Wertästung*

Vorrangig sind geeignete Bestände im Kleinprivatwald zur Ästung vorgesehen mit dem Ziel der Holzwertsteigerung und somit einer langfristigen Verbesserung der Ertragssituation der befreffenden Forstbetriebe.

d) *Schutzpflanzungen*

Die für 1980 vorgesehenen Schutzpflanzungen werden aus Gründen der Landeskultur in Höhenlagen der Mittelgebirge sowie in landwirtschaftlichen Intensivgebieten mit freien Fluren unter den Gesichtspunkten der Landschaftspflege und der Nutzholzerzeugung angelegt.

e) *Verbesserung der Struktur von Jungbeständen*

In der Vergangenheit unterblieben infolge der ungünstigen Lage der Forstbetriebe größtenteils kostenaufwendige Pflegemaßnahmen in Jungbeständen. Im hessischen Körperschafts- und Privatwald besteht ein sehr großer Nachholbedarf. Die Verbesserung der Bestandesstruktur in Laubholzbeständen bis zu 60 und in Nadelholzbeständen bis zu 40 Jahren ist eine entscheidende Voraussetzung für die künftige Massen- und Wertleistung der betroffenen Waldungen. Gleichzeitig wird durch die Regelung des Mischungsverhältnisses bzw. die Begünstigung vorhandener Laubholzanteile die ökologische Leistung dieser Bestände gesichert. Es ist davon auszugehen, daß in den förderungsberechtigten Betrieben (unter 100 000 DM forstlicher Einheitswert) ca. 25 000 ha derartiger Jungbestände nachträglich gepflegt werden müssen, um in einen laufenden Bestandespflegeturnus zu kommen.

6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Ein optimaler Mechanisierungsgrad ist in den Forstbetrieben der rund 60 000 Privat- und Körperschaftswaldbesitzer noch nicht erreicht. Deshalb finden die Mittel vornehmlich Verwendung zur Gewährung von Zuschüssen für die erstmalige Beschaffung von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen. Des weiteren wird zum Zwecke einer besseren Holzvermarktung die Anlage von Holzaufarbeitungs- und -lagerplätzen gefördert. Räumliche Schwerpunkte der Förderung sind die Gebiete mit überwiegend bäuerlichem Kleinprivatwald.

6.9. Forstwirtschaftlicher Wegebau

Die im Interesse einer geordneten und rationellen Bewirtschaftung des Waldes notwendige Erschließung mit lkw-fähigen Wirtschaftswegen ist im Nichtstaatswald unzureichend. Um eine mit dem Staatswald annähernd vergleichbare Wegedichte von mindestens 30 lfm/ha zu erreichen, bedarf es noch eines weiteren Ausbaus von rund 8 200 km. Die für 1980 vorgesehenen Maßnahmen werden zum größten Teil im Rahmen forstlicher EG-Projekte in den Räumen Waldeck, Lahn-Dill, Odenwald und Zonenrandgebiet durchgeführt. Außer dem jeweiligen Betrieb dienen die ausgebauten Waldwege zugleich der Allgemeinheit für den Erholungsverkehr.

7. Weitere Maßnahmen

7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

7.1.1.

Die Milchleistungsprüfungen liefern die Unterlagen für eine gezielte Zuchtplanung sowie die Verbesserung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit in der Milcherzeugung.

Sie sind ferner unentbehrlich für die Feststellung des Zuchtwertes bei Bullen und Kühen. Für die betriebswirtschaftlichen Entscheidungen sind die erzielten Ergebnisse von besonderer Bedeutung.

Von der Förderung werden rd. 7 600 Betriebe mit 108 000 Kühen erfaßt. Die vorgesehenen Zuschüsse betragen z. Z. rund 32,8 % der Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten).

Die Erhöhung des Zuschußbedarfs resultiert aus den steigenden Personalkosten, die mindestens 90 % der Gesamtkosten betragen.

Die Kontrollringe dienen der Verbesserung der Erzeugerbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben und einer verbrauchergerechten kostengünstigen Qualitätsproduktion.

In 25 hessischen Schweinekontrollringen wurden 1978/1979 in 1 437 Betrieben rund 175 000 Mastschweine und rund 14 600 Zuchtsauen erfaßt. 1978 wurde ein Rindermastkontrollring eingerichtet.

Die Erhöhung des Zuschußbedarfs ergibt sich aus einer Steigerung der Zahl der kontrollierten Mastschweine, Mastrinder und Zuchtsauen.

7.2.1. Anpassungshilfe

Die Maßnahme dient dazu, das Ausscheiden älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer aus Betrieben oder Betriebsteilen, die strukturbedingt aufgelöst wurden, zu erleichtern. Bisher wurde von dieser Förderung wenig Gebrauch gemacht, da aufgrund der früher bestehenden guten beruflichen Alternative bereits große Teile der Landarbeiter aus ihrem Beruf ausgeschieden sind.

7.2.2. Landarbeiterwohnungsbau

Im Landarbeiterwohnungsbau ist nach der in den Jahren 1956 bis 1965 erfolgten gezielten Förderung eine Anpassung an den künftig noch bestehenden Bedarf erfolgt. Die Förderung in den verbliebenen Fällen dient der Erhaltung eines Stammes an qualifizierten Landarbeitern.

Rheinland-Pfalz

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1980 findet sich in der Übersicht 10 (Seite 176).

Im Rahmenplan 1980 stehen Rheinland-Pfalz insgesamt 189,751 Mill. DM an Bundes- und Landesmitteln zur Verfügung. Das sind rund 3,5 Mill. DM mehr als 1979. Etwa 98 % der Gesamtmittel werden für die sechs Schwerpunktmaßnahmen Flurbereinigung, Einzelbetriebliche Förderung, Marktstrukturverbesserung, Wasserwirtschaft, landwirtschaftlicher Wegebau sowie für die forstlichen Maßnahmen eingesetzt. Der Anteil dieser Maßnahmegruppen am Mitteleinsatz 1980 gliedert sich im einzelnen wie folgt auf:

	Millionen DM	%
Flurbereinigung	57,2	30,1
Einzelbetriebliche Förderung	49,2	25,9
Verbesserung der Marktstruktur	9,3	4,9
Wasserwirtschaft	59,2	31,2
Landwirtschaftlicher Wegebau	6,5	3,4
Forstliche Maßnahmen	5,5	2,9

Der Ansatz für die Flurbereinigung wurde gegenüber 1979 nochmals um 2 Mill. DM aufgestockt. Der Betrag für die Einzelbetriebliche Förderung liegt um 2,4 Mill. DM höher als im Rahmenplan 1979. Von diesem Mehrbetrag müssen jedoch 1,5 Mill. DM für die steigenden Altverpflichtungen bei der Zinsverbilligung eingesetzt werden, so daß für Neubewilligungen nur zusätzlich 0,9 Mill. DM bereitgestellt werden können.

Die Ansätze für die Verbesserung der Marktstruktur, die Wasserwirtschaft, den ländlichen Wegebau und die forstlichen Maßnahmen sind verglichen mit dem Rahmenplan 1979 nicht oder nur sehr geringfügig verändert worden.

1. Flurbereinigung

Die Verbesserung der Produktionsgrundlagen in den landwirtschaftlichen Betrieben durch die Neuordnung der Gemarkungen hat in Rheinland-Pfalz auch in den nächsten Jahren Priorität gegenüber den anderen Zielsetzungen der Flurbereinigung.

Rheinland-Pfalz ist das Land mit der ungünstigsten Flurverfassung im Bundesgebiet. In der Mehrzahl der Gemeinden liegt die durchschnittliche Teilstücksgröße der landwirtschaftlich genutzten Flächen noch unter 1 ha. In den Weinbaugemarkungen des südlichen Landesteiles beträgt die durchschnittliche Teilstücksgröße rund 0,15 ha, im nördlichen Landesteil beläuft sie sich auf lediglich rund 0,06 ha. Dazu kommen eine weitgehend unzureichende Erschließung mit befestigten Wirtschaftswegen und sonstige erhebliche landeskulturelle Nachteile.

Für rd. 300 000 ha LN ist die Erstbereinigung noch durchzuführen. Dabei ist der Nachholbedarf in der Weinbergsflurbereinigung besonders groß, da bisher von der gesamten Rebfläche von rd. 66 000 ha erst rd. 29 000 ha bereinigt werden konnten. Neben der Erstbereinigung ist eine erneute Flurneuordnung von rd. 200 000 ha LN in solchen bearbeiteten Gemarkungen erforderlich, in denen die Verfahren zeitlich weit zurückliegen.

Ziel der Bodenordnung in Rheinland-Pfalz ist es, jährlich 18 000 bis 20 000 ha Verfahrensfläche zu bereinigen. In der Weinbergsflurbereinigung wird eine jährliche Flächenleistung von 1 000 ha angestrebt.

Der Mittelansatz für die Flurbereinigung wurde in der Anmeldung für den Rahmenplan 1979 um 5 Mill. DM aufgestockt. Für das Haushaltsjahr 1980 ist eine weitere Anhebung des Ansatzes um 2 Mill. DM erfolgt.

Die Wettbewerbsfähigkeit des rheinland-pfälzischen Weinbaues kann nur gesichert werden, wenn in den nächsten Jahren die Anstrengungen zur Verbesserung der strukturellen Produktionsgrundlagen mit dem Ziel der Kostensenkung verstärkt werden.

Die Weinbergsflurbereinigung nimmt daher als sachlicher Schwerpunkt der Agrarstrukturverbesserung in Rheinland-Pfalz eine Vorrangstellung ein. Der Anteil der Weinbergsflurbereinigung an den gesamten Förderungsmitteln für die Bodenordnung ist in den letzten beiden Jahren auf 60 % angestiegen.

Als Folgemaßnahme der Weinbergsflurbereinigung sind die alten Rebbestände abzuräumen und nach Zuteilung der neuen Grundstücke durch reblausresistente Reben zu ersetzen. Die Kosten für den Wiederaufbau der Rebflächen belaufen sich auf 30 000 bis 60 000 DM je Hektar, die zusätzlich zu den Ausführungskosten der Flurbereinigung entstehen. In den vergangenen Jahren konnte den Winzern eine Beihilfe von 25 % für den Wiederaufbau aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft gewährt werden. Nach dem Auslaufen der Verordnung Nr. 17/64, über die jährlich insgesamt rd. 12 Mill. DM für den Wiederaufbau in Rheinland-Pfalz bereitgestellt wurden, mußten für die Förderung des Wiederaufbaus ab 1979/80 andere Förderungsmöglichkeiten gefunden werden. Im Rahmenplan 1979 wurde bereits die Förderung der Beschaffung der Pfropfreben aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe auf die Kosten für die Unterstützungsvorrichtungen ausgedehnt. Zu den 4,5 Mill. DM aus der Gemeinschaftsaufgabe kommen 1980 7 Mill. DM aus dem Landeshaushalt hinzu, um die bodenvorbereitenden Maßnahmen des Wiederaufbaus zu fördern.

Das Ziel, jährlich 1 000 ha Rebflächen zu bereinigen und andererseits in den Acker- und Grünlandgebieten eine Flächenleistung von 18 000 bis 20 000 ha zu sichern, konnte und kann auch in Zukunft nur verwirklicht werden, wenn die Ausführungskosten so gering wie möglich gehalten werden.

In den Acker- und Grünlandverfahren nach den §§ 1, 86 und 87 des Flurbereinigungsgesetzes lagen die förderungsfähigen Ausführungskosten im Jahre 1977 im Durchschnitt bei 2 057 DM/ha. Für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren betrugen die Durchschnittskosten 718 DM/ha. In der Weinbergsflurbereinigung beliefen sich die förderungsfähigen Ausführungskosten auf 53 700 DM/ha. In den Acker- und Grünlandverfahren wurde in den vergangenen Jahren mit Erfolg versucht, vor allem den Anteil der Meliorationskosten zu senken.

In Rheinland-Pfalz gelten für die regionale Steuerung der Flurbereinigungsmittel die folgenden Vorrangkriterien:

— Gemeinden, in denen noch keine Erstbereinigung durchgeführt wurde. Dazu gehören vor allem die Weinbaugebiete.

— Gemeinden, in denen die Erstbereinigung bereits längere Zeit zurückliegt und in denen Im Verlauf des landwirtschaftlichen Strukturwandels entwicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe entstanden sind.

— Neuordnung von Gemarkungen in Verbindung mit dem Ausbau des Fernstraßennetzes oder sonstiger Entwicklungsmaßnahmen.

Bezüglich der räumlichen Schwerpunkte treten gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen ein. Bei den Acker-Grünlandverfahren liegen die Schwerpunkte in den Höhengebieten des Landes, vornehmlich in der Westeifel, dem Hunsrück — wo zunehmend Zweitverfahren durchgeführt werden —, dem Westerwald und der Westpfalz. Dazu kommt eine größere Zahl von Acker-Grünlandverfahren, weitgehend in Verbindung mit dem Bau von Autobahnen, in Rheinhessen und in der Vorderpfalz. Bei der Weinbergsflurbereinigung werden die Verfahren vornehmlich im Bereich der Mittelmosel, der Ahr, an der Rheinfront (Rheinhessen) und in der Vorderpfalz durchgeführt. Hier ist weiterhin eine deutliche Verschiebung in die hängigen und steilen Qualitätslagen mit hohem Bearbeitungsaufwand festzustellen.

2. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Nach der Agrarberichterstattung 1977 liegt das Standardbetriebseinkommen in 41 650 der insgesamt 80 000 landwirtschaftlichen Betriebe in Rheinland-Pfalz unter 10 000 DM. Diese Betriebe, auf die 52 % der Gesamtzahl der Betriebe entfallen, werden fast ausschließlich im Nebenerwerb bewirtschaftet. In der Gruppe der hauptberuflich bewirtschafteten Betriebe, die insgesamt rund 38 600 Betriebe umfaßt, erreichen 22 000 nur ein Standardbetriebseinkommen v,on 10 000 bis 30 000 DM.

Bei der Mehrzahl der Betriebe dieser Gruppe handelt es sich um Übergangsbetriebe, die nach dem Ausscheiden der älteren Betriebsleiter zumeist nicht mehr hauptberuflich fortgeführt werden.

Als bedingt entwicklungsfähig sind die rund 8 500 Be triebe zwischen 20 000 und 30 000 DM Standardbetriebseinkommen zu betrachten. Der Ausbau dieser Betriebe setzt in der Regel sehr erhebliche Investitionen voraus.

Ein Standardbetriebseinkommen von mehr als 30 000 DM erreichen in Rheinland-Pfalz etwa 17 000 Betriebe. Sie stellen die eigentliche Kerngruppe der entwicklungsfähigen Vollerwerbsbetriebe dar. Mit den bedingt entwicklungsfähigen Betrieben kann die Gesamtzahl der Vollerwerbsbetriebe in Rheinland-Pfalz mit rund 25 000 angenommen werden.

Der Flächenanteil der Vollerwerbsbetriebe mit 30 000 DM Standardbetriebseinkommen und mehr liegt in Rheinland-Pfalz bei 49 % der LF. Der Anteil der Betriebe, die noch Entwicklungsinvestitionen vornehmen müssen, um das vergleichbare Arbeitseinkommen zu erreichen, ist sehr hoch; denn bisher überschreiten in der Gruppe von Betrieben mit 30 000 DM Standardbetriebseinkommen und mehr lediglich rd. 40 % ein Standardbetriebseinkommen von 50 000 DM.

Für die Förderung der landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe bestehen zwei sachliche und räumliche Schwerpunkte:

— Förderung von baulichen Maßnahmen in entwicklungsfähigen Vollerwerbsbetrieben der Höhengebiete, die den Strukturwandel in den vergangenen Jahren genutzt haben, um ihre Betriebe flächenmäßig aufzustocken.

— Ausbau von Vollerwerbsbetrieben in den Weinbaugebieten, die schon als Selbstvermarktungsbetriebe eine günstige Ausgangsposition für die weitere Entwicklung erreicht haben.

Für den Rahmenplan 1980 wurden die Ansätze für die einzelbetriebliche Förderung mit Rücksicht auf die Priorität, die den überbetrieblichen Maßnahmen der Bodenordnung eingeräumt wird, nur um rund 0,9 Mill. DM aufgestockt. Hinzu kommt eine Erhöhung der Ansätze für die Altverpflichtungen aus der Zinsverbilligung um 1,5 Mill. DM, so daß der Aufstockungsbetrag insgesamt bei rd. 2,5 Mill. DM liegt.

Aufgrund der ungünstigen Ausgangsbedingungen, die in Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Betriebsgrößenstruktur der Vollerwerbsbetriebe und der Siedlungsstruktur in den ländlichen Räumen bestehen, liegt der Mittelbedarf je Förderungsfall auch nach Senkung der Subventionswerte in den Förderungsgrundsätzen und nach Einführung zusätzlicher restriktiver Bestimmungen in den Landesrichtlinien über dem Bundesdurchschnitt. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Relation zwischen der Zahl der Aussiedlungen und den baulichen Maßnahmen im Altgehöft.

Bei der Siedlungsstruktur, die durch das Haufendorf mit engen Hoflagen gekennzeichnet wird, ist die Fortführung der Aussiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben sowohl aus betriebswirtschaftlichen wie auch aus städtebaulichen Gründen notwendig. Hinzu kommt, daß aus Gründen des Immissionsschutzes wegen des hohen Anteils der Wohnbauten auch in kleinen Gemeinden die Baugenehmigungsbehörden den Ausbau von Bestandsgrößen in der tierischen Veredlungswirtschaft, wie sie zur Entwicklung von Vollerwerbsbetrieben notwendig sind, nicht mehr zulassen. Bei Investitionsvorhaben in der Schweinehaltung ist daher selbst bei nichtgenehmigungspflichtigen Anlagen die Aussiedlung zumeist nicht zu umgehen. Damit die Kosten dieser Vorhaben in vertretbarem Rahmen bleiben, wird angestrebt, die Standortverlagerung nach Möglichkeit auf eine Teil- bzw. Betriebszweigaussiedlung zu beschränken.

3. Marktstrukturverbesserung

Die Förderungsmittel nach dem Marktstrukturgesetz werden 1980, wie bereits in den Vorjahren, mit Schwerpunkt für die Weinwirtschaft bereitgestellt.

Die Marktposition der Winzer in Rheinland-Pfalz ist äußerst ungünstig, da noch rund 60 % der Erzeugung von den Weinbaubetrieben als Trauben, Most und Faßwein ohne vertragliche Bindung am Markt angeboten werden. Dem zersplitterten Angebot von mehr als 20 000 Weinbaubetrieben mit Faßweinvermarktung steht eine konzentrierte Nachfrage von wenigen Unternehmen des Weinhandels gegenüber. Diese Mängel der Marktstruktur in den Weinbaugebieten haben wiederholt in Jahren mit einer mengenmäßig großen Produktion zu ruinösen Preiseinbrüchen am Herbstmarkt geführt.

Ziel der Marktstrukturverbesserung im Weinbau ist es, über den Ausbau von Erzeugergemeinschaften den Anteil der überbetrieblichen Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von derzeit nur etwa 20 % in den nächsten 10 Jahren auf etwa 50 % auszudehnen. Diese Zielsetzung ist auch im Zusammenhang mit der verstärkten Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft in den Mittelmeergebieten und der beabsichtigten Erweiterung der Gemeinschaft um drei Mittelmeerländer mit einem hohen Weinbaupotential zu sehen. Der Beitritt von Griechenland, Portugal und Spanien sowie die von der EG eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen und der Marktstruktur in den Mittelmeergebieten der bisherigen Gemeinschaft werden zu einem verstärkten Wettbewerbsdruck auf den einheimischen Weinbau führen. Dieser wird sich vor allem auf Weinbaugebiete mit einer ungünstigen Marktstruktur nachteilig auswirken.

Aus diesem Grunde kommt es zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit gerade des Weinbaues in Rheinland-Pfalz darauf an, bei dem Einsatz der nationalen Förderungsmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe einen Schwerpunkt zu setzen. Für Rheinland-Pfalz folgt hieraus, daß im Vergleich mit anderen Bundesländern ein überdurchschnittlicher Anteil an Gesamtmitteln für die Förderung nach dem Marktstrukturgesetz bereitzustellen ist.

Die räumlichen Schwerpunkte der Förderung sind gegenüber dem Vorjahr unverändert die Weinbaugebiete Mosel-Saar-Ruwer, Südliche Weinstraße und Rheinhessen.

Die beiden ersten Weinbaugebiete gehören zu dem Gebietsbereich der Regionalen Aktionsprogramme der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".

4. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Die Förderung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutze" ist eine der wirksamsten Maßnahmen, um den raumordnungspolitischen Auftrag zu erfüllen, die Infrastruktur in den ländlichen Gebieten zu tragbaren Bedingungen für die dort wohnende Bevölkerung auszubauen.

Rheinland-Pfalz hat diesem raumordnungspolitischen Auftrag in den vergangenen Jahren eine hohe Priorität bei der Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete eingeräumt und neben Hessen von allen Bundesländern den höchsten Anteil seiner Gesamtmittel für die Gemeinschaftsaufgabe zur Finanzierung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden eingesetzt. Trotzdem deckten die Bundesmittel in der Gemeinschaftsaufgabe im Jahre 1977 nur etwa 35 % der insgesamt bereitgestellten Mittel ab.

Für 70 % der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz, in denen rund 60 % der Einwohner des Landes leben, ist die Wasserversorgung völlig neu zu ordnen. Der hohe Mittelbedarf für die Trinkwasserversorgung in ländlichen Gemeinden ist bedingt durch den Umfang und die Kosten der Fernwasserversorgungs- bzw. Verbundwasseranlagen, die auf Grund der hydrogeographischen Verhältnisse der Höhengebiete des Landes erforderlich sind.

Nachdem in den letzten Jahren bei der Abwasserbeseitigung aus umweltpolitischen Gründen den

Verdichtungsgebieten der Rheinachse Priorität eingeräumt werden mußte, verlagert sich der Schwerpunkt zunehmend in die ländlichen Gebiete. Technisch und wirtschaftlich optimal arbeitende Anlagen erfordern einen Einzugsbereich von 10 000 bis 12 000 Einwohnern. Auf Grund der Siedlungsstruktur im ländlichen Raum entstehen beim Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlagen Investitionskosten, die weit höher liegen als in den Verdichtungsgebieten.

Der gesamte Investitionsaufwand für die Abwasserbeseitigung wird nach den beiden 5-Jahres-Plänen der Wasserwirtschaft, die noch durchzuführen sind, mehr als 3 Mrd. DM betragen.

Die räumliche Schwerpunktbildung innerhalb der ländlichen Gebiete ergibt sich aus dem Förderungssystem, das wie bereits im Rahmenplan 1979 dargestellt, in Abhängigkeit von der zumutbaren Belastung für die Einwohner für die strukturschwächsten Räume die höchsten Zuwendungen vorsieht.

5. Landwirtschaftlicher Wegebau außerhalb der Flurbereinigung

Aus den Bestandsaufnahmen für die landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme geht hervor, daß insbesondere in den Höhengebieten der Westpfalz, des Hunsrücks und des Taunusgebietes in der Mehrzahl der Gemeinden bisher weniger als 1 000 m/100 ha Wege mit einer Befestigung ausgebaut sind. Im Interesse des rationellen Einsatzes der Maschinen in der inzwischen vollmechanischen Landwirtschaft ist der weitere Ausbau der Wirtschaftswege außerhalb der Flurbereinigung eine vordringliche Aufgabe im Bereich der kulturbautechnischen Förderungsmaßnahmen.

6. Forstliche Maßnahmen

In Rheinland-Pfalz haben die Brachflächen mit rund 64 000 ha bisher die absolut größte Ausdehnung im Vergleich zu den übrigen Bundesländern erreicht. Der Anteil der Brachflächen beträgt rund 7 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. In Verbindung mit der Ausarbeitung der Landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme werden die Grenzstandorte der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Maßstab 1 :10 000 kartiert. Nach den bisher vorliegenden Ergebnissen beträgt der Anteil der landwirtschaftlichen Grenzstandorte in den Höhengebieten im Durchschnitt 25 bis 35 % der LN. In einigen Teilgebieten mit besonders ungünstigen Erzeugungsbedingungen liegt er zwischen 50 und 80 % der LN.

Rheinland-Pfalz setzt auf Grund des hohen Brachlandanteils einen überdurchschnittlichen Anteil seiner Mittel für die waldbaulichen und sonstigen forstlichen Maßnahmen ein. Ziel ist es, jährlich ca. 900 ha Brachland aufzuforsten und etwa 500 ha ertragsschwacher Forsten umzuwandeln.

Der Aufschluß des mittleren und kleineren Privatwaldes mit forstwirtschaftlichen Wegen beträgt im Landesdurchschnitt nur 6,0 lfd. m/ha Waldfläche, während er beim Staatswald bei über 28,5 lfd. m/ha Waldfläche liegt. Zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur des mittleren und kleineren Privatwaldes sollen die Förderungsmittel für den forstwirtschaftlichen Wegebau um 0,5 Mill. DM auf 2,5 Mill. DM aufgestockt werden.

Baden-Württemberg

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1980 findet sich in der Übersicht 11 (Seite 181).

In Baden-Württemberg konzentriert sich auch 1980 der Hauptbedarf an Förderungsmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in sachlicher Hinsicht auf die Maßnahmenbereiche

- Einzelbetriebliche Investitionsförderung
- Flurbereinigung
- Wasserwirtschaft und Kulturbautechnik und auf den
- Marktstrukturbereich.

In den Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmenbereichen ist dargestellt, wo das Land regionale Schwerpunkte in der Förderung setzt.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Als überörtliche Planung ist die Agrarstrukturelle Vorplanung (in Baden-Württemberg Vorplanung zur Landentwicklung) auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ausgerichtet. Sie berücksichtigt die regionale Wirtschaftsstruktur sowie die Infra- und Landschaftsstruktur. Durch die Vorplanung werden Zielvorstellungen und Vorschläge für die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und Betriebsstrukturen, Aussagen über die künftige Bodennutzung, zur Landeskultur, Naturschutz und Landschaftspflege erarbeitet.

Räumliche Schwerpunkte bilden die Gebiete der Regionalen Strukturprogramme, Gebiete mit anstehenden Flurneuordnungsverfahren sowie Gebiete mit hoher Flächenkonkurrenz und Erholungslandschaften.

2. Flurbereinigung

Die Flurbereinigung bildet einen Schwerpunkt in der Agrarstrukturpolitik des Landes Baden-Württemberg. Sie ist ein wirkungsvolles Instrument zur Verbesserung der ungünstigen agrarstrukturellen Ausgangssituation.

Die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft bleibt weiterhin der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit, denn in Baden-Württemberg besteht noch ein großer Nachholbedarf an Erstbereinigungen, nachdem bislang erst rd. die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Landes bereinigt ist. Die Flurbereinigung nimmt jedoch in zunehmendem Maß auch neue Aufgaben wahr.

Im ländlichen Raum werden Flächen für den Straßenbau, für Freizeit- und Erholungseinrichtungen, für den Wohnungsbau, die Dorferneuerung, die Aussiedlung von Betrieben, den Umweltschutz und für andere Maßnahmen beansprucht. Der Flurbereinigung kommt dabei die Aufgabe zu, mit Hilfe ihrer Koordinierungs- und Bündelungsfunktion einen angemessenen Ausgleich zwischen diesen verschiedenen Nutzungsansprüchen zu finden und zu einer Verminderung des Landschaftsverbrauchs beizutragen. Sie hat dabei insbesondere auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen. Die Flurbereinigung dient damit nicht nur der ländlichen, sondern auch der städtischen Bevölkerung.

Die Bereitstellung der für Drittvorhaben erforderlichen Flächen, ihre Ausweisung an landesplanerisch sinnvollen Stellen und die Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft lassen sich erfahrungsgemäß durch die Bodenordnung in Unternehmensflurbereinigungen günstig lösen. Diese Art der Flurbereinigungen beansprucht derzeit rund ein Drittel der Arbeitskapazität der Flurbereinigungsämter in Baden-Württemberg.

Wegen ihrer hohen betriebswirtschaftlichen Effizienz und in Anbetracht der Bedürfnisse eines klassischen Weinbaulandes bildet die Rebflurbereinigung einen weiteren Schwerpunkt der Flurbereinigungstätigkeit. In Verbindung mit dem gemeinschaftlichen Rebenaufbau ist sie die grundlegende Voraussetzung dafür, daß sich der Weinbau des technischen Fortschritts bedienen kann.

Räumliche Schwerpunkte der Flurneuordnung sind im Jahre 1980 vor allem die Region Ostwürttemberg mit vordringlichen Unternehmensflurbereinigungen, die Region Franken, die Region Mittlerer Neckar mit dem Remstaler Rebgebiet, die Region Südlicher Oberrhein mit den Kerngebieten des südbadischen Weinbaus, die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg, die Region Donau-Iller und die Region Bodensee-Oberschwaben mit vorwiegend agrarischen Flurbereinigungen.

Seit dem 1. Januar 1954, dem Inkrafttreten des Flurbereinigungsesetzes, wurden in Baden-Württemberg 772 000 ha flurbereinigt. Damit sind bis heute insgesamt im Lande rd. 900 000 ha oder rund 46 % der bereinigungsbedürftigen landwirtschaftlichen Nutzfläche Baden-Württembergs neu geordnet. Jedes Jahr werden rund 30 000 ha neu geordnet, davon derzeit rund 1/3 in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren. Ende 1979 waren in Baden-Württemberg 751 Verfahren mit einer Gesamtfläche von 600 000 ha in Bearbeitung, an denen rund 300 000 Grundstückseigentümer beteiligt waren.

3. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

3.1. Maßnahmen in entwicklungsfähigen Betrieben

— *Aussiedlung, Teilaussiedlung, Betriebszweigaussiedlung*

In Baden-Württemberg ist eine gezielte Weiterführung dieser Maßnahmen vor allem aus Gründen der Dorfentwicklung und des Immissionsschutzes nach wie vor erforderlich.

Mit den vorgesehenen Förderungsmitteln können nach Abdeckung der Verpflichtungen aus den Vorjahren voraussichtlich 90 Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen neu eingeleitet werden.

— *Bauliche Maßnahmen in Altgehöften (Althofsanierung)*

Mehr als die Hälfte der als entwicklungsfähig anzusehenden Betriebe in Baden-Württemberg weisen ungenügende Wirtschaftsgebäude auf, deren Sanierung dringend erforderlich ist. Mit den vorgesehenen Förderungsmitteln können nach Abdeckung der Verpflichtungen aus den Vorjahren etwa 420 umfangreiche bauliche Maßnahmen in Altgehöften gefördert werden.

— *Sonstige Investitionen*

Betriebliche Investitionen, die der nachhaltigen Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen, können mit Zinsverbilligungszuschüssen gefördert werden. Hierzu gehören vor allem Maßnahmen für Mechanisierung und Rationalisierung sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Aufstokkung der Betriebsfläche.

Nach Abdeckung des komplementären Bedarfs für Aussiedlungen, bauliche Maßnahmen in landwirtschaftlichen Altgehöften, für die Wohnhausförderung, die Überbrückungshilfen und die Aufstiegshilfe verbleiben Zinsverbilligungszuschüsse für ein Darlehensvolumen von rund 17 Mill. DM. Damit kann die Mechanisierung und Rationalisierung in rund 160 Betrieben gefördert werden.

3.2. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

Mit den vorgesehenen Mitteln können rund 30 Anträge für die Förderung von Neubau oder Kauf sowie An-, Aus- und Umbau von Wohnhäusern bewilligt werden; für Maßnahmen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohngebäude stehen nach Abdeckung der Verpflichtungen aus 1979 Zuschüsse für etwa 1 520 Anträge zur Verfügung.

3.3. Ländliche Siedlung

Um in den benachteiligten Gebieten mit ihren ungünstigen Produktionsbedingungen einen Mindestbesatz an landwirtschaftlichen Betrieben zu erhalten, können bestehende Betriebe zu Auffangbetrieben entwickelt werden. Außerdem können entwicklungsfähige Betriebe im Wege der Anliegersiedlung mit Land aufgestockt werden.

Für die Beschaffung von Vorratsland für Strukturmaßnahmen werden dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen des Landes öffentliche Darlehen für den Bodenzwischenerwerb zur Verfügung gestellt.

4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

4.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanzen

In einigen Teilen des Landes, insbesondere in der Hohenloher Ebene, ist die Regelung des Bodenwasserhaushalts vor allem durch Dränung für die landwirtschaftlichen Betriebe von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. In anderen Gebieten müssen weitere Beregnungsanlagen erstellt werden.

Insgesamt ist im Haushaltsjahr 1980 die Ent- und Bewässerung von rd. 1 400 ha LN vorgesehen, wobei der Schwerpunkt bei Dränungen liegt.

4.2. Ausgleich des Wasserabflusses

Aufgrund der geographischen Verhältnisse sind vor allem Systeme kleinerer Hochwasserrückhaltebekken im Oberlauf und in den Seitengewässern der Flüsse mit dem Schwerpunkt im schwäbisch-fränkischen Hügelland vorgesehen.

4.3. Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Vorgesehen ist der Ausbau von kleineren Gewässern und Gräben im Zusammenhang mit Entwässerungsmaßnahmen mit einer Gesamtausbaulänge von rd. 30 Kilometern.

4.4. Zentrale Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden

Die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen sind dem steigenden Wasserverbrauch vielfach nicht gewachsen. Notwendig ist vor allem die Schaffung zusätzlichen Speicherraumes und der Bau von Verbundleitungen zwischen den einzelnen Versorgungsebenen. Der Schwerpunkt liegt dabei in den nördlichen Landesteilen sowie im Schwarzwald und auf der Schwäbischen Alb. Vorgesehen sind Maßnahmen zur Bereitstellung von Zusatzwasser für ca. 50 000 Einwohner.

4.5. Zentrale Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden

Auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung steht die Abwasserreinigung in zentralen Kläranlagen im Vordergrund. Angestrebt werden leistungsfähige Anlagen, die oft nur durch überörtliche Lösungen zu verwirklichen sind. Räumliche Schwerpunkte liegen in den Einzugsgebieten des Neckars und der Donau.

4.6. Befestigung und Neubau von landwirtschaftlichen Wegen

In vielen Gemeinden des Landes sind die Feldfluren noch unzureichend durch befestigte Wege erschlossen. In Streusiedlungsgebieten, insbesondere im Schwarzwald und Allgäu, haben sehr viele landwirtschaftliche Gehöfte noch keine dauernd befahrbare Verbindung mit dem Straßennetz.

Außerhalb der Flurbereinigung erfolgt der Ausbau des Wegenetzes vorwiegend in den Gebieten mit ungünstigen natürlichen Produktionsbedingungen und in den besonderen Förderungsgebieten des Landes durch Bodenverbände, die eine größere Zahl von Gemeinden umfassen und später auch die Unterhaltung der ausgebauten Wege übernehmen. Im Jahre 1980 sollen insgesamt 470 km landwirtschaftliche Wege befestigt oder ausgebaut werden.

5. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

5.1. Verbesserung der Molkereistruktur

Die Bereinigung der Molkereistruktur ist weitgehend abgeschlossen. Für 1980/81 ist die Stillegung einiger Molkereibetriebe in den württembergischen Landesteilen vorgesehen, wobei die freiwerdenden Milchmengen leistungstarken Betrieben zugeführt werden sollen.

5.2. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse

In verstärktem Maße wird der Ausbau und die innerbetriebliche Rationalisierung vorhandener Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven gefördert. Im Frischmarktbereich liegt das Hauptgewicht der Förderung auf dem Bau von CA-Kühlräumen für die Langzeitlagerung von Tafelobst und sonstigen Ausbaumaßnahmen in bestehenden Vermarktungseinrichtungen.

Räumliche Schwerpunkte für die Vermarktung von frischem Obst und Gemüse sind die Rheinebene, das Bodenseegebiet und der Neckarraum. Die Obst- und Gemüseverarbeitung konzentriert sich vor allem auf die nördlichen Landesteile.

5.3. Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77

In bestimmten Warenbereichen, die von landesspezifischer Bedeutung sind, werden auf der Grundlage von Programmen Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen, für die ein Antrag auf Förderung aus dem EAGFL gestellt ist, national mitfinanziert. Der Schwerpunkt der Förderung liegt in den Produktbereichen Wein (soweit eine Förderung gemäß § 5 Abs. 4 und § 6 des Marktstrukturgesetzes nicht möglich ist) und Fruchtsaft.

6. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Zielsetzung des Marktstrukturgesetzes ist es, die Erzeugung und den Absatz den Erfordernissen des Marktes anzupassen. Gefördert werden Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen, um die Marktposition durch die Erzeugung von Qualitätsprodukten zu verbessern und die Belieferung des Marktes mit größeren Partien einheitlicher Qualität sicherzustellen. Darüber hinaus werden unter bestimmten Voraussetzungen Abnehmer von Erzeugnissen der Erzeugergemeinschaften gefördert.

Die Schwerpunkte der Erzeugung liegen in den marktfernen Gebieten des Landes, in denen für die spezialisierten Betriebe eine kostengünstige Direktvermarktung nicht mehr im notwendigen Umfang möglich ist.

Die Erzeugergemeinschaften befassen sich deshalb und auch aus Gründen der Markttransparenz

schwerpunktmäßig mit der Rationalisierung von Erfassung und Vermarktung.

Am 15. Dezember 1979 waren in Baden-Württemberg 283 Erzeugergemeinschaften anerkannt:

34 für Schlachtvieh und Ferkel
11 für Milch
8 für Eier und Geflügel
1 für Wolle
60 für Getreide und Kartoffeln
4 für Qualitätsraps
158 für Wein
7 für Blumen und Zierpflanzen

sowie folgende Erzeugervereinigungen:

6 für Schlachtvieh und Ferkel
1 für Eier und Geflügel
6 für Getreide und Kartoffeln
1 für Wein.

Die Zahl der in den Erzeugergemeinschaften organisierten Betriebe und deren Marktanteil nimmt weiter zu.

7. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

7.1. Milchleistungsprüfungen

Leistungsprüfungen in der Rinderzucht sind Voraussetzung für eine leistungsgerechte Fütterung sowie eine systematische züchterische Auslese und Zuchtplanung. Sie tragen damit zur Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Rinderhaltung bei. Neben der Erfassung der Milchleistung und Milchinhaltsstoffe sind Unterlagen zur Fruchtbarkeit, Nutzungsdauer und Fleischleistung der Tiere von fast ebenso großer Bedeutung.

Den vom Landesverband Baden-Württemberg für Leistungsprüfungen in der Tierzucht e. V., Stuttgart, durchgeführten Prüfungen waren am 1. Oktober 1979 insgesamt 18 332 Betriebe mit 302 833 Kühen angeschlossen. Die Mittel sind zur teilweisen Abdeckung der relativ hohen Personalkosten sowie für die damit verbundene Beratung und Aufbereitung der Ergebnisse erforderlich.

7.2. Kontrollringe — Mastschweine, Ferkel und Mastrinder

Die Produktionsbedingungen in der tierischen Veredelungswirtschaft können u. a. durch Ertrags- und Qualitätskontrollen und damit verbundener Beratung wirksam verbessert werden. Mit dieser Zielsetzung arbeiten die Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder, die dem Landesverband Baden-Württemberg für Leistungsprüfungen in der Tierzucht e. V., Stuttgart, angeschlossen sind.
Das voraussichtliche Erzeugungsvolumen für das Jahr 1980 beträgt:

46 000 Zuchtsauen
400 000 Mastschweine
1 800 Mastbullen.

Dies entspricht rd. 20 % aller Zuchtsauen und 15 % aller erzeugten Mastschweine in Baden-Württemberg. Die Mittel sind zur teilweisen Deckung der hierbei anfallen Kosten erforderlich.

7.3. Leistungsprüfungsanstalten

Das Land Baden-Württemberg beabsichtigt, beim Haupt- und Landgestüt Marbach eine zentrale Prüfstation für die Nachkommen- und Eigenleistungsprüfung von Schafböcken einzurichten. Auf die Fleischleistungsprüfungen an einer zentralen Station kann nicht verzichtet werden, wenn die Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen Schafhaltung auf dem Schaffleischmarkt erhalten bleiben soll. Außerdem ist ein erster Teilbetrag für die Errichtung einer Prüfstation für Schweine zur Durchführung von Warentests gemäß der am 1. Januar 1980 in Kraft getretenen Verordnung über die Körung von Ebern bestimmt.

8. Maßnahmen im forstwirtschaftlichen Bereich

8.1. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Die Aufforstung von Grenzertragsböden, Brachflächen und Ödland, die Umwandlung sowie der Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald, die Bestandespflege, Wertästung und die Anlage von Schutzpflanzungen können auf Grund der langjährig ungünstigen Einkommensverhältnisse für die Träger der Maßnahmen nur durch entsprechende Finanzhilfen tragbar gestaltet werden. Eine räumliche Schwerpunktbildung wird im Rahmen der 3 Regionalprogramme (Schwarzwald, Alb sowie schwäbisch-fränkische Waldgebiete und Odenwald) erfolgen, in denen etwa 80 % der Maßnahmen zur Ausführung gelangen.

Langfristig noch durchzuführen sind:

			davon 1980
1. Aufforstung	etwa	70 000 ha	1 000 ha
2. Umwandlung	etwa	5 000 ha	350 ha
3. Wertästung	etwa	35 000 ha	1 000 ha
4. Bestandespflege	etwa	32 600 ha/Jahr	7 000 ha
5. Schutzpflanzungen	etwa	1 000 km	20 km

8.2. Maßnahmen gemäß Bundeswaldgesetz / forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die zum Teil ungünstige Waldstruktur (starke Flurzersplitterung, unbefriedigende Bestockungsverhältnisse, ungenügender Wegeaufschluß, starke Zersplitterung des Holzangebots und geringe durchschnittliche Waldbesitzgröße) kann in vielen Fällen nur durch Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse überwunden werden. Die Anschaffung größerer Maschinen und Geräte sowie Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen wie Holzhöfe, gemeinsame Holzaufarbeitungs- und Lagerplätze mit den notwendigen technischen Einrichtungen sind vielfach nur im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse möglich und wirtschaftlich. Ende 1979 bestanden im Lande rund 64 anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse; ihnen gehören rund 6 500 Waldbesitzer mit 175 000 ha Wald an.

Für 1980 sind von 35 Zusammenschlüssen Investitionen in Höhe von ca. 0,800 Mill. DM für die Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen sowie die Erstellung von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen vorgesehen. Der Zuschuß beträgt bis zu 40 %.

Weiter ist vorgesehen, 20 Zusammenschlüssen Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung und Beratung zu gewähren.

8.3. Forstlicher Wirtschaftswegebau

Für die Ausschöpfung der Ertragsmöglichkeiten im Wald sowie für die Erschließung der Landschaft als Erholungsraum ist ein guter Wegeaufschluß eine notwendige Voraussetzung. Insbesondere im Bauern- und sonstigen Kleinprivatwald sowie im Körperschaftswald bedeutet dies eine strukturelle Verbesserung, die sich sofort in einer Einkommensverbesserung niederschlägt.

Die vorgesehenen Maßnahmen liegen in der Regel in Gebieten, die von Natur aus benachteiligt sind und die auch vor allem im landwirtschaftlichen Bereich erhebliche strukturelle Mängel aufweisen. Außerdem handelt es sich meist um sehr steile Lagen (z. B. des Schwarzwaldes oder des schwäbisch-fränkischen Waldes), bei denen ein verstärkter Maschineneinsatz z. B. zur Holzernte oder Holzabfuhr nicht möglich ist. Eine räumliche Schwerpunktbildung erfolgt in den Gebieten des Schwarzwald-, Alb- und Wälderprogramms.

Für das Jahr 1980 ist der Bau von rd. 380 km vorgesehen. Die Baukosten je km belaufen sich im Landesdurchschnitt auf rd. 40 000 DM.

Bayern

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1980 findet sich in der Übersicht 12 (Seite 186).

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Auf der Grundlage der agrarstrukturellen Rahmenplanung und anderer geeigneter Daten werden für bestimmte Regionen Leitlinien für die weitere Entwicklung unter Berücksichtigung anderer raumbedeutsamer Fachplanungen erstellt. Die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung stellen Entscheidungshilfen für die Auswahl der zweckmäßigsten Verbesserungsmaßnahmen dar.

Im Haushaltsjahr 1980 werden für 6 neue Vorhaben mit einer Planungsfläche von 100 000 ha Mittel benötigt.

2. Flurbereinigung

2.1. Flurbereinigungsverfahren

Die Flurbereinigung in Bayern ist ein zentrales Instrument der ländlichen Strukturpolitik und die wirksamste Neuordnungsmaßnahme, um die vielschichtigen flächenbezogenen Interessen im ländlichen Raum durch sinnvolle Neuordnung auszugleichen. Schwerpunkte der Flurbereinigungsaktivitäten werden im Jahre 1980 die Regionen West-Mittelfranken, Donau-Wald, Oberpfalz-Nord und Würzburg sein. Neben der Neuordnung in besonders strukturschwachen Gebieten wird die Flurbereinigung in zunehmendem Maße zur Unterstützung raumbedeutsamer Planungen tätig. Unternehmensflurbereinigungen werden 1980 vorwiegend in Niederbayern, Schwaben und der Oberpfalz durchgeführt werden.

Um in diesen ländlichen Gebieten gleichwertige Lebensbedingungen wie in den Verdichtungsräumen zu schaffen, müssen Mängel der kommunalen und regionalen Infrastruktur behoben werden. Die Flurbereinigung führt hierzu Maßnahmen durch, welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessern, und unterstützt nach Möglichkeit Vorhaben anderer Planungsträger. Durch Bereitstellung der erforderlichen Flächen und Abstimmung aller raumbedeutsamen Planungen bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes dient die Flurbereinigung gleichermaßen den öffentlichen Interessen und den betroffenen Grundeigentümern.

Eine umfassende Bodenordnung in Flurbereingungsgebieten beseitigt die nachteiligen Folgen der in weiten Teilen Bayerns besonders großen Besitzzersplitterung, ermöglicht eine Entwicklung der Ortslagen, verbessert die allgemeine Landeskultur und führt Problemflächen einer zukunftsorientierten Nutzung zu. Im Jahre 1980 werden in Bayern voraussichtlich über 20 000 Grundeigentümer in rd. 120 Flurbereinigungsverfahren mit einer Fläche von ungefähr 90 000 ha in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden.

Das ländliche Wegenetz wird im Flurbereinigungsgebiet in seiner Gesamtheit geplant und soweit erforderlich auch ausgebaut. Ein ausreichendes Straßen- und Wegenetz ist die Voraussetzung für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft. Weitmaschige, jedoch gut ausgebaute Wegenetze dienen neben land- und forstwirtschaftlichen Zwecken der Erschließung von Einzelhöfen und Weilern, der Verbindung der Siedlungseinheiten untereinander und der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz. Sie sind Voraussetzung für ein reibungsloses Ineinandergreifen der wirtschaftlichen Einheiten und für ein funktionsfähiges, gleichberechtigtes Nebeneinander der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe. Ein gut ausgebautes ländliches Wegenetz stellt einen maßgeblichen Beitrag zur Verkehrsentflechtung, zur Verdichtung der Infrastruktur und zur Entwicklung des ländlichen Raumes dar. Von den anfallenden zuschußfähigen Ausführungskosten werden im Jahr 1980 etwa 55 % für den ländlichen Straßen- und Wegebau im Zuge von Flurbereinigungsmaßnahmen erforderlich. Dafür können etwa 1800 km Straßen und Wege befestigt werden.

2.2. Dorferneuerung

Die Maßnahmen der Dorferneuerung bilden in enger Verbindung mit den Bodenordnungsmaßnahmen in der Flurbereinigung einen weiteren Schwerpunkt bei der Neuordnung des ländlichen Raumes. Sie zielen darauf ab, eine gesunde Entwicklung der Dörfer zu fördern und den landwirtschaftlichen Betrieben eine nachhaltige wirtschaftliche Betriebsführung zu ermöglichen. Ein koordinierter Einsatz aller für die Dorferneuerung zur Verfügung stehenden Mittel wird in Bayern durch Dorferneuerungspläne gewährleistet, die für jede Teilnehmergemeinschaft erstellt

werden. Aus den vorliegenden Dorferneuerungsplänen ist ersichtlich, daß in den Dörfern der strukturschwachen Regionen von Oberfranken, Mittelfranken und Niederbayern überdurchschnittliche Investitionen erforderlich sind. In diesen Gebieten ist die Dorferneuerung entscheidende Voraussetzung, daß dringend notwendige Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung sinnvoll durchgeführt werden können und die Lebensqualität des ländlichen Raumes erhalten und verbessert wird.

Die Förderung der Dorferneuerung erfolgt bisher im Sonderrahmenplan 1977 bis 1980 des Programms für Zukunftsinvestitionen. Dieses zeitlich begrenzte Programm reicht nicht aus, um die dringend notwendigen Aufgaben auf dem Gebiet der Dorferneuerung zu befriedigen. Es ist daher erforderlich, daß auch ab 1981 Mittel für die Förderung der Dorferneuerung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Im Jahre 1980 werden die bereits begonnenen Dorferneuerungsvorhaben fortgeführt.

2.3. Freiwilliger Landtausch

Neben dem Flurbereinigungsverfahren und dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren ist der freiwillige Landtausch unter bestimmten Voraussetzungen eine weitere geeignete Maßnahme, die Agrarstruktur hinsichtlich der Besitzzersplitterung sowohl auf Eigentums- als auch auf Pachtbasis zu verbessern. Er wird insbesondere in Gegenden angewandt, in denen andere Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorerst nicht durchgeführt werden können oder nicht erforderlich sind. Für das Jahr 1980 wird keine wesentliche Änderung der Tauschfläche gegenüber dem Vorjahr erwartet.

2.4. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Durch die Übernahme der in der Flurbereinigung von den Teilnehmern aufzubringenden Geldbeträge wird das Landangebot verstärkt und damit die Betriebsgrößenstruktur verbessert. Die seit 1979 geltende Regelung der Verpachtung generell an Haupterwerbslandwirte hat das Verfahren wesentlich erleichtert. Die Zahlen des Jahres 1977 verdeutlichen, welche Bedeutung diese Maßnahme für Bayern hat. So lagen in Bayern

— 57,6 % der geförderten Fälle,
— 49,7 % der betroffenen Fläche und
— 34,0 % der Förderungsmittel.

Der erforderliche Mittelbedarf für die Übernahme der Beitragsleistung beläuft sich voraussichtlich auf etwa 1,6 Mill. DM.

3. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Diese Maßnahmegruppe stellt nach der Flurbereinigung den zweiten Schwerpunkt innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe dar. Angesichts des hohen Nachholbedarfs kommt dieser Maßnahme in Bayern besondere Bedeutung zu.

Das Schwergewicht der Förderung liegt in Betrieben mit einem Standardbetriebseinkommen von 20 000 bis 50 000 DM (ca. 71 % der Förderungsfälle), 90 % der Förderungen nach dem EFP entfallen auf Betriebe, die unter 50 000 DM StBEK erzielen (Vergleichszahl der übrigen Länder 49 %). Da nach dem Agrarbericht 1979 Betriebe mit einem Standardbetriebseinkommen von 50 000 DM und mehr bereits ein Reineinkommen je Familienarbeitskraft in Höhe von durchschnittlich 35 800 DM erreichen, ist eine Förderung dieser Betriebsgruppe grundsätzlich aus Prosperitätsgründen nicht mehr erforderlich.

Der standortbedingte Zwang zum Futterbau bedingt hohe Investitionskosten je Förderungsfall. Die durchschnittliche Investitionssumme liegt um 22 % über dem Durchschnittswert der Länder. Während in Bayern 61 % aller landwirtschaftlichen Betriebe in die Gruppe der Futterbaubetriebe fallen, sind es bei den übrigen Ländern im Durchschnitt nur 46,3 % der Betriebe.

Für die verschiedenen Maßnahmen dieses Bereiches sind für 1980 243,47 Mill. DM vorgesehen. Die Ursachen des hohen Mittelbedarfs sind einleitend bereits ausführlich dargelegt.

Da bestehende Antragsüberhänge für einzelbetriebliche Maßnahmen bereits ca. 75 % der 1979 verfügbaren Haushaltsmittel binden, wird für 1980 keine diesbezügliche Verbesserung erwartet. Trotz restriktiver Förderungspolitik reichen die Förderungsmittel nicht aus, um die bestehenden Wartezeiten von der Antragstellung bis zur Bewilligung von nahezu 1 Jahr wirksam abzubauen.

3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

— *Aussiedlungen*

Die gezielte Weiterentwicklung dieser Maßnahmen ist vor allem aus Gründen der Dorfsanierung und des Immissionsschutzes erforderlich. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Planungsträgern und dem bäuerlichen Berufsstand notwendig. Damit die Zahl der immissionsbedingten Aussiedlungen in Grezen bleibt, sind künftig bei der Aufstellung von Bauleit- und Bebauungsplänen die Belange der Landwirtschaft stärker zu beachten und die zu erwartenden Emissionen aus der Landwirtschaft entsprechend zu berücksichtigen. Es wird mit ca. 80 bis 100 Aussiedlungsanträgen im Jahr 1980 gerechnet, vorwiegend im nordbayerischen Raum.

— *Bauliche Maßnahmen in Altgehöften*

Der hohe Anteil der Futterbaubetriebe (61 %), verbunden mit einer unzureichenden und verbrauchten Gebäudesubstanz, begründet den umfangreichen baulichen Investitionsbedarf. Diese Betriebe zählen zu den einkommensschwachen Gruppen und können sich ohne ausreichende Förderung nicht weiterentwickeln. Hier können die Verhältnisse in Bayern nicht gleichgesetzt werden mit der Situation im norddeutschen Raum. Während es dort im wesentlichen um den weiteren Ausbau bereits großer Betriebseinheiten geht, müßten in Süddeutschland vielfach erst die Grundlagen geschaffen werden. Ein besonders hoher Nachholbedarf ist nach wie vor in den von der Natur benachteiligten Gebieten gegeben. Die bauliche Investitionsbegrenzung auf 380 000 DM

wirkt sich in Bayern nicht mittelsparend aus. Aufgrund der bäuerlichen Betriebsstruktur wurde diese Grenze bei Althofsanierungen nur selten überschritten. Das gleiche gilt für die Bestandsbegrenzungen bei Milchvieh.

Die veranschlagten Mittel sind erforderlich, um die Neuanträge (850) auf diesem Sektor zu bedienen und die bisher ca. einjährige Wartezeit abzubauen. Dies hat zur Folge, daß für ca. 300 bis 400 Fälle zusätzliche Mittel bereitgestellt werden müssen. Bisher war es nicht möglich, mit den verfügbaren Mitteln in der Gemeinschaftsaufgabe den Bedarf entsprechend zu befriedigen.

— *sonstige Investitionen im Wirtschaftsteil*

Die Zinsverbilligung stellt eine wirksame Maßnahme zur Erhaltung und Weiterentwicklung von leistungsfähigen Betrieben dar. Nach Abdekkung des komplementären Bedarfs für Aussiedlungen und Althofsanierungen sind Zinsverbilligungszuschüsse für etwa 450 Anträge abzudecken.

3.2. Überbrückungs- und Aufstiegshilfe

Diese Finanzierungshilfe ist im Jahre 1980 für ca. 200 Betriebe vorgesehen.

3.3. Verbesserung des Wohnteils

Die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf dem Lande stellt einen Schwerpunkt der bayerischen Agrarpolitik dar. Förderungsmaßnahmen im Bereich des Wohnhauses tragen diesem Anliegen Rechnung. Bauliche und arbeitswirtschaftliche Verbesserungen der landwirtschaftlichen Wohnhäuser entlasten die Bauern und wirken der Abwanderung aus dem ländlichen Raum entgegen.

Angesichts der in Bayern vorherrschenden Betriebsstruktur greift die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe mögliche Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues von Wohngebäuden durch zinsverbilligte Darlehen nicht im erforderlichen Umfang, da diese Förderungsmaßnahme nur entwicklungsfähigen Betrieben vorbehalten ist.

Mit Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen für die Wohnhausförderung in entwicklungsfähigen Betrieben sollen im Jahre 1980 wieder ca. 200 Anträge bedient werden. Mit den vorgesehenen Zuschüssen in Höhe von 150 Mill. DM können ca. 5000 Betriebe gefördert werden.

3.4. Ausgleichszulage

Die veranschlagten Mittel in Höhe von 55 Mill. DM werden für die Gewährung von Ausgleichszulagen gemäß der Richtlinie Nr. 75/268/EWG benötigt.

Auf Bayern entfallen:

— 37,4 % des Fördergebiets Ausgleichszulage (547 323 ha),
— 43,3 % aller ausgleichszulagenempfangenden Betriebe (38 086),
— 46 % der gesamten ausbezahlten Ausgleichsbeträge.

Durch die Gewährung der Ausgleichszulage wird ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Landbewirtschaftung im Alpen- und Mittelgebirgsraum geleistet.

3.5. Buchführung

Im Haushaltsjahr 1980 werden die Jahreszuschußbeträge zu den Buchführungskosten von ca. 6440 Anträgen zur Zahlung fällig. Darüber hinaus ist mit ca. 1200 Neuanträgen zu rechnen. Die veranschlagten Mittel dienen der Abdeckung der eingegangenen Verpflichtungen.

4. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

4.1. Verbesserung der Molkereistruktur

Die Förderung im Bereich „Verbesserung der Molkereistruktur" läuft 1980 aus. Die eingeplanten Mittel dienen der Abwicklung der Investitionsvorhaben nach der mit dem Bund abgestimmten Projektliste. Darüber hinaus dienen sie der Gewährung von Beihilfen für die Kosten und Verluste der Stillegung sowie für die Abfindung von Arbeitnehmern.

4.2. Verbesserung der Marktstruktur bei Obst und Gemüse

Bei der Vermarktung von Obst und Gemüse haben sich in den letzten Jahren deutliche Wandlungen vollzogen. Bedingt durch die Konzentration des Lebensmittelhandels hat der Absatz vom Erzeuger direkt an den Verbraucher abgenommen. Die Vermarktungseinrichtungen der Erzeugerorganisationen sind den Erfordernissen des Marktes noch nicht im ausreichenden Maße angepaßt.

Ziel dieser Maßnahme ist es.

— den Absatz von Obst und Gemüse zu verbessern,
— eine angemessene Versorgung des Marktes mit frischem Obst und Gemüse zu gewährleisten.
— eine ausreichende Produktion von Obst- und Gemüsekonserven zu ermöglichen und damit zur Existenzsicherung vieler Kleinbetriebe beizutragen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind die

— Aufbereitungs- und Lagerkapazitäten der bestehenden Vermarktungseinrichtungen auszubauen und
— bestehende Verarbeitungsbetriebe zu rationalisieren, um der ausländischen Konkurrenz standzuhalten.

Auf das diesbezügliche Programm des Freistaates Bayern gem. der VO (EWG) 355/77 wird verwiesen.

4.3. Verbesserung der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Die Konzentration des Kartoffelanbaues auf die für ihn besonders geeigneten Standorte hält in Bayern weiterhin an. Die Landwirtschaft in diesen Gebieten ist schwerpunktmäßig auf diesen Betriebszweig ausgerichtet.

Um den Absatz der Kartoffeln sicherzustellen, ist der Ausbau der Be- und Verarbeitungseinrichtungen erforderlich. Zur Erhaltung der Qualität und zur Verbesserung der marktgerechten Aufbereitung sind

insbesondere die Lagerkapazitäten zu erhöhen sowie die Sortier- und Abpackungsanlagen zu modernisieren. Der Wandel in den Verzehrgewohnheiten zugunsten der Veredelungsprodukte ist noch nicht abgeschlossen. Der Förderung der Kartoffel-Veredelungsindustrie kommt daher eine entscheidende Bedeutung zu. Dadurch wird langfristig das Einkommen der Erzeuger verbessert und gesichert.
Bayern hat auch für diesen Bereich ein entsprechendes Program gem. der VO (EWG) 355/77 erstellt.

4.4. Maßnahmen gem. Marktstrukturgesetz

In Bayern sind am 15. Dezember 1979 folgende Erzeugergemeinschaften anerkannt:

— Erzeugergemeinschaften in der pflanzlichen Produktion

24 EG für Qualitätsgetreide
22 EG für Qualitätskartoffeln
7 EG für Wein
1 EG für Qualitätsforstpflanzen
2 EG für Blumen und Zierpflanzen
3 EG für Hopfen
je 1 Vereinigung für Getreide und Kartoffeln

— Erzeugergemeinschaften in der tierischen Produktion

84 EG für Milch
11 EG für Qualitätsferkel
1 EG für Zuchtschweine
1 EG für Hybridzuchtschweine
18 EG für Schlachtvieh
1 EG für Fische
9 EG for Eier und Geflügel
1 EG für Wolle

je eine Vereinigung für Schlachtvieh und Qualitätsferkel.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit den Gemeinschaften ist mit weiteren Neugründungen zu rechnen.

Die veranschlagten Mittel sollen dazu dienen, bestehende Erzeugergemeinschaften zu konsolidieren und Neugründungen zu erleichtern.

5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Vorarbeiten

Der Beitrag ist für die Fortsetzung der Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen vorgesehen, die als Grundlage für die wirkungsvolle Durchführung der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen dienen.

5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze

In den niederschlagsarmen Gegenden Frankens, mit mittleren Jahresniederschlägen von 550 bis 600 mm, wird es immer dringender, Weinberge und landwirtschaftliche Intensivkulturen zu beregnen, damit die landwirtschaftlichen Betriebe wettbewerbsfähig bleiben können. Insbesondere für die Beregnung von Intensivkulturen sollen im Jahr 1980 größere staatliche Zuschüsse geleistet werden. Vorgesehen ist die Bewässerung von rd. 35 ha Feldgemüse, wodurch sowohl eine Qualitätsverbesserung als auch eine Ertragssicherung und damit eine Existenzsicherung der Landwirte erzielt wird.

Neben der Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen sind für diese Vorhaben Zuschüsse in Höhe von 0,6 Mill. DM erforderlich.

5.2. Ausgleich des Wasserabflusses

Durch den Bau von Talsperren und Rückhaltebecken können meist mehrere wasserwirtschaftliche Aufgaben gleichzeitig gelöst werden: Die Rückhaltung von Hochwassern ermöglicht insbesondere den Schutz der unterhalb gelegenen Siedlungen und landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Überflutungen. Durch gezielte Abgabe des gespeicherten Wassers können die Niedrigwasserabflüsse aufgehöht und damit die Wassergüte verbessert sowie vielfältige Nutzungsmöglichkeiten erhalten werden. Über Trinkwassertalsperren soll Wasser bereitgestellt werden für noch schlecht versorgte ländliche Gebiete, bei denen die hydrogeologischen Voraussetzungen für eine ausreichende Wasserverorgung aus dem Grundwasser fehlen. Etwa die Hälfte der für 1980 veranschlagten Baukosten ist für die zügige Fortführung der Bauarbeiten an der Trinkwassertalsperre am Kleinen Regen bei Frauenau vorgesehen. Die weiteren Aufwendungen werden für die Rottachtalsperre sowie für Grunderwerb und vorbereitende Arbeiten an vier geplanten Wasserspeichern benötigt.

Bei der Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet, durch die eine Verminderung der wasserwirtschaftlichen Gegensätze zwischen Nord- und Südbayern erreicht werden soll, werden auch im Jahre 1980 die Bauarbeiten für das Ausgleichbecken Altmühltal bei Gunzenhausen, am Altmühlüberleiter und an dem Vorbecken der Brombachtalsperre fortgeführt. Außerdem ist vorgesehen, mit bauvorbereitenden Arbeiten an der Talsperre Kleine Roth zu beginnen.

An Fördermitteln sind für den Bau von Wasserspeichern und für die Überleitungsmaßnahmen Zuschüsse in Höhe von 30 Mill. DM veranschlagt. Die vorgennanten Maßnahmen zur Errichtung von Talsperren und Rückhaltebecken umfassen einen Speicherraum von rd. 112 hm^3, wovon aus den Bewilligungen 1980 ein anteiliger Speicherraum von 8,8 hm^3 geschaffen wird.

5.3. Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Im Rahmen des Alpenplanes sollen durch den Ausbau von Wildbächen einschließlich der Sanierung der Niederschlagsgebiete die Grundlagen für eine Strukturverbesserung des bayerischen Berglands geschaffen werden, da nur eine wirtschaftlich gesicherte Bergbevölkerung die in Jahrhunderten gewachsene Kulturlandschaft des Alpenraumes zu erhalten vermag. Neben der Fortführung technischer und biologischer Maßnahmen zur Bekämpfung der von den unmittelbaren naturgegebenen Erosionser-

scheinungen ausgehenden Gefahren muß daher verstärkt daran gearbeitet werden, die Gebirgslandschaft in ihrer Gesamtheit zu sanieren, das teilweise gestörte natürliche Gleichgewicht wieder herzustellen und damit die Voraussetzungen für eine Gesundung des Wasser- und Geschiebehaushalts im bayerischen Alpen- und Voralpengebiet zu schaffen. Zur Verwirklichung dieses Zieles sind 1980 rd. 35 km Gewässer zu verbauen. Damit und mit den übrigen Sanierungsgebieten kann eine Fläche von rd. 1500 ha geschützt werden. Auch außerhalb des unmittelbaren Alpenbereichs ist der Schutz von Siedlungen und landwirtschaftlich genutzten Flächen vor Überflutungen eine vordringliche wasserbauliche Aufgabe. Trotz der bereits durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen werden noch heute weite Talgründe der großen Alpenflüsse sowie eine Vielzahl kleinerer Siedlungen und ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen überschwemmt. Durch Deiche, Flutmulden und Binnenentwässerungsanlagen sind diese Flächen gegen die Wassergefahren zu schützen. Die weiten Täler der Flüsse mit ihren reichlichen Wasservorkommen dienen der Landwirtschaft als Anbauflächen für Intensivkulturen; auch hierzu soll das Land weitgehend hochwasserfrei sein. An fast allen südbayerischen Alpenflüssen und an der Donau, aber auch an den Flüssen im Maingebiet, die trotz eines geringen Mittelwasserabflusses gefährliche Hochwasser erzeugen, sind daher im Jahr 1980 umfangreiche Baumaßnahmen nötig. Fortgeführt werden insbesondere die Hochwasserfreilegungen im Bereich von Regensburg, Kelheim, Deggendorf, Münchnerau bei Landshut, Peißenberg, Kötzting, Zirndorf und Babenhausen, die Arbeiten für den Hochwasserschutz im Bereich von Altenkunstadt, Weißenburg i. Bayern sowie der Ausbau der Chamb und der Schwarzach in der Oberpfalz. Begonnen werden soll mit dem Hochwasserschutz im Bereich von Weilheim/Obb. und den Anpassungen der bestehenden Hochwasserschutzmaßnahmen im Zug des Donauausbaues sowie mit der Sanierung der Wertach. Die Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich von Gemünden, Kahl am Main und Ansbach können 1980 voraussichtlich abgeschlossen werden.

Beim Bau von Fischteichen liegen die Schwerpunkte in der Oberpfalz, in Oberfranken und in Mittelfranken. Die Gesamtinvestitionssumme ist allein für diesen Bereich mit 29,8 Mill. DM veranschlagt. Die Finanzierung erfolgt mit

— 7,524 Mill. DM EAGFL-Mitteln,

— 8,94 Mill. DM GA-Mitteln,

— Rest Eigenmitteln.

Einige südbayerische Flüsse tiefen sich örtlich sehr stark ein. Sie gefährden dadurch nicht nur die Anlagen am Fluß. Der Grundwasserspiegel in den Talalluvionen wird abgesenkt; die nutzbaren Wasservorräte für die Wasserversorgung und die landwirtschaftliche Bewässerung nehmen ab. Zur Erhaltung der Flußlandschaft und zum Schutz der Landwirtschaft vor der schädlichen Austrocknung der Talböden müssen die Flüsse durch Sohlschwellen und Wehre festgelegt werden. Die dringende Sanierung der unteren Isar und des Lechs soll 1980 fortgeführt werden. Neben der Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen sind für diese Maßnahmen Zuschüsse in Höhe von 56,5 Mill. DM vorgesehen.

5.4. Befestigung und Neubau von ländlichen Wegen

Der landwirtschaftliche Wegebau ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur.

Im Jahre 1980 sollen rd. 475 km Wege gebaut werden. Dabei handelt es sich um eine Reihe sorgfältig aufeinander abgestimmter Einzelmaßnahmen, die zur Beseitigung flächen- und besitzstruktureller Belastungen in Bayern vordringlich sind.

Hierfür sind Zuschüsse in Höhe von 25 Mill. DM erforderlich.

Darüber hinaus ist die Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen vorgesehen.

Ein besonders großer Bedarf an Neubau und Befestigung von landwirtschaftlichen Wegen besteht in den Landesteilen mit hohem Anteil von Streusiedlungen. Um auch hier eine ordnungsgemäße Erschließung zu ermöglichen, ist eine Neubauleistung von 1000 km/Jahr notwendig.

5.5. Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden

Auch in ländlichen Gebieten ist eine mengen- wie gütemäßig ausreichende Wasserversorgung und ein weitestgehender Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers Voraussetzung für die Gesunderhaltung der Bevölkerung und für jede weitere Entwicklung. Dies erfordert die Bereitstellung zusätzlichen Trink- und Brauchwassers, wenn die sonstigen Investitionen zur wirtschaftlichen Belebung der ländlichen Räume Erfolg haben sollen.

Insbesondere in den Bereichen des Frankenwaldes, des Steigerwaldes, im Spessart, auf den Jurahochflächen und im Oberen Allgäu besteht noch dringender Bedarf für Neubau- und Verbesserungsmaßnahmen. Wegen der ungünstigen Struktur ist hier der Bau von Wasserversorgungsanlagen besonders kapitalintensiv.

Mit den für 1980 vorgesehenen Maßnahmen soll der Anschluß von etwa 8000 Einwohnern an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage ermöglicht werden.

Mit der Aufgabe, die Wasserversorgung zentral sicherzustellen, ist die Sorge um die Reinhaltung der Gewässer untrennbar verbunden. Der ständig zunehmende Wasserverbrauch bedingt auch im ländlichen Raum einen erhöhten Abwasseranfall und damit verstärkte Investitionen. Darüber hinaus wird durch das steigende Umweltbewußtsein und das Abwasserabgabengesetz auch in ländlichen Gemeinden das Interesse am Bau von Kläranlagen verstärkt.

Die Reinhaltung der Gewässer trägt auch dazu bei, die nutzbaren Grundwasservorkommen des ländlichen Raumes, aus denen vor allem der künftige Bedarf gedeckt werden soll, mengen- und gütemäßig unverändert zu erhalten.

Auch die Oberflächengewässer — und hier insbesondere die Seen — müssen für vielfältige Nutzungs-

möglichkeiten wie die zunehmende Bedeutung für Freizeit und Erholung und auch künftige Betriebswasserentnahmen vor Verunreinigung geschützt werden.

Durch die für 1980 vorgesehenen Baumaßnahmen sollen die Abwässer von etwa 35 000 Einwohnern erstmals in Kanälen abgeleitet und einer Sammelkläranlage zugeführt werden.

Für diese Maßnahmen sind Zuschüsse in Höhe von 50,0 Mill. DM erforderlich. Dieser Betrag müßte aber mindestens verdreifacht werden, um die Probleme des Gewässerschutzes im ländlichen Raum in absehbarer Zeit spürbar verbessern zu können.

6. Forstliche Maßnahmen

6.1. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Zahl der Mitglieder stieg in den letzten 4 Jahren von 53 000 auf 65 000 und die Mitgliederfläche wuchs im gleichen Zeitraum von 570 000 ha auf 717 000 ha an. Mit zunehmenden Aktivitäten der Forstbetriebsgemeinschaften nehmen auch die Verwaltungskosten zu.

6.2. Forstwirtschaftlicher Wegebau

Die Erschließung der Wälder durch befestigte Wege ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Waldwirtschaft. Während im Staatswald die Erschließung fast abgeschlossen ist, sind im Privatwald und Körperschaftswald noch große Teile unzureichend erschlossen. Ca. 18 000 km Forstwege sind noch entsprechend auszubauen. 41 % des Privatwaldes des Bundes liegen in Bayern.

Für 1980 ergibt sich ein Bedarf an Förderungsmitteln in Höhe von 17,36 Mill. DM.

7. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

7.1. Milchleistungsprüfung, Kontrollringe

Die Förderung in diesem Bereich erfolgt aufgrund des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft vom 8. August 1974 mit Landesmitteln.

7.2. Leistungsprüfungsanstalten

Der Ausbau und die Modernisierung bestehender Prüfungsanstalten für die Eigenleistungs- und Nachkommensprüfungen für Mast- und Schlachtvieh erfordert den Einsatz der beantragten Mittel in Höhe von 2 Mill. DM.

Saarland

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1980 findet sich in der Übersicht 13 (Seite 191).

Die Anmeldung des Saarlandes zum 8. Rahmenplan orientiert sich an dem für eine systematische und kontinuierliche Fortsetzung der Agratstrukturverbesserung erforderlichen Bedarf an Förderungsmitteln.

Die sachlichen Schwerpunkte des Mittelansatzes liegen wie in den Vorjahren in folgenden Bereichen:

— Neuordnung des ländlichen Raumes durch die Flurbereinigung und ihre Begleitmaßnahmen,

— Einzelbetriebliche Investitionsförderung und

— Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen in ländlichen Gemeinden.

Unter Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse werden für die wichtigsten Maßnahmen räumliche Schwerpunkte im Sinne des § 2 GemAgrG gebildet. Diese liegen im nördlichen und mittleren Saarland sowie im südlichen Teil des Saar-Pfalz-Kreises.

Die Anmeldung wurde unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung mit den Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" koordiniert. Die Agrarstrukturpolitik ist somit ein fester Bestandteil der Bemühungen um die Verbesserung der gesamten Wirtschafts- und Infrastruktur des ländlichen Raumes.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung wird in den Schwerpunkträumen der Förderung weitergeführt mit dem Ziel, die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sinnvoll in die Gesamtentwicklung des Raumes einzufügen.

Besondere Bedeutung gewinnt die agrarstrukturelle Vorplanung mit dem Saarausbau und dem weiteren Fernstraßenausbau, indem sie die Auswirkungen der öffentlichen Großbaumaßnahmen auf die Landwirtschaft dabei rechtzeitig und angemessen berücksichtigt werden.

2. Flurbereinigung

Der Wandel der Agrarstruktur wird maßgeblich durch die Flurbereinigung und ihre Begleitmaßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe gelenkt und gefördert. Die Flurbereinigung hat sich in den letzten Jahren jedoch nicht nur als Instrument zur Ordnung der Besitzstruktur für Zwecke der Landbewirtschaftung erwiesen, sondern darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Infrastruktur der ländlichen Gemeinden, zur Dorferneuerung, zur Landschaftspflege und zur Sicherung der Erholungsfunktion der freien Landschaft geleistet.

Neue Flurbereinigungsverfahren werden verstärkt dort eingeleitet, wo es darum geht, eine integrale Bodenordnung im Zusammenhang mit Planungen der öffentlichen Hand wie beim Ausbau der Saar zur Großschiffahrtsstraße und dem weiteren Fernstraßenausbau durchzuführen. In allen anderen Fällen, in denen es vorwiegend um landwirtschaftliche Belange geht, und die Anlage eines neuen Wege- und Gewässernetzes nicht erforderlich ist, wird das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren angewandt.

3. Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Im Rahmen der Bodennutzungserhebung 1978 wurden im Saarland 8129 landwirtschaftliche Betriebe mit 0,5 und mehr Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) ermittelt. Von diesen Betrieben wurde eine Fläche von 80 295 Hektar landwirtwirtschaftlich genutzt.

Die Gliederung der Betriebsgrößenklassen zeigt, daß fast 4/5 der Betriebe dem Bereich der Klein- und Nebenerwerbsbetriebe mit weniger als 20 Hektar LF zuzurechnen sind. Fast 2/3 der landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche entfallen auf die 1340 Betriebe mit jeweils mehr als 20 Hektar LF. Die durchschnittliche Größe dieser Betriebe beläuft sich auf über 40 Hektar.

Rund 1/3 der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche wird heute im Saarland noch von Klein- und Nebenerwerbslandwirten bewirtschaftet. Hinzu kommt eine Vielzahl kleiner und kleinster Besitzeinheiten, die obst- und gartenbaulich genutzt werden. Landwirtschaft und Bodennutzung sind somit trotz des tiefgreifenden Strukturwandels der Landwirtschaft ein wesentlicher Bestandteil der Lebens- und Arbeitswelt im Saarland geblieben.

Zur weiteren Anpassung der hauptberuflichen Betriebe sind umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude erforderlich. In Einzelfällen — soweit das öffentliche Interesse dies verlangt — werden auch noch Aussiedlungen gefördert. Darüber hinaus werden im Rahmenplan den im Saarland vorhandenen Zu- und Nebenerwerbsbetrieben und den verschiedenen Formen der überbetrieblichen Zusammenarbeit angemessene Entwicklungschancen eingeräumt.

4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserversorgung

Ein großer Teil der saarländischen Gemeinden ist landwirtschaftlich orientiert. Infolge ihrer geographischen Lage am Rand der Ballungsgebiete hat die Entwicklung der zentralen Wasserversorgung naturgemäß nicht den hohen Stand in bezug auf Leistung und Versorgungssicherheit wie in den Verdichtungsräumen. Die meisten ländlichen Gemeinden sind bereits in Wasserversorgungsverbände zusammengeschlossen, da sie die entsprechenden Aufgaben allein nicht lösen können. Mit der Vergrößerung der Transportwege für das Wasser wachsen die finanziellen Belastungen, zumal der spezifische Verbrauch auf dem Land einen nur relativ niedrigen Wert erreicht. Das findet seinen Niederschlag in der Tarifgestaltung. Die Wasserpreise liegen durchweg über 1,30 DM/m^3 Wasser. Andererseits steigt mit einer Verbesserung der sanitären Einrichtungen der Wasserbedarf, so daß die vorhandenen Anlagen vielfach nicht ausreichen. Hier helfend und ausgleichend einzugreifen, ist das Ziel dieses Programmes.

Abwasserbeseitigung

In den noch weitgehend ländlich orientierten Bereichen, insbesondere des nördlichen Teiles des Saarlandes, wurde der Abwasserfortleitung und -reinigung bisher nicht in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Der steigende Lebensstandard hat auch in diesen Gemeinden zu einem stetig steigenden Abwasseranfall geführt. Das hat zur Folge, daß die Gewässer in den ländlichen Gemeinden stark verunreinigt sind und der Wert dieser Gebiete für Erholungszwecke beeinträchtigt wird.

In dem im Jahre 1976 aufgestellten Sonderplan „Abwasserbeseitigung im Saarland", der, nach Dringlichkeitsstufen gestaffelt, ein Programm zum Bau von Kläranlagen bis zum Jahre 1988 vorsieht, wird der ländliche Raum vorrangig berücksichtigt. Die Durchführung des Sonderplanes ist erforderlich, um eine Verbesserung der Lebensverhältnisse in den ländlichen Gemeinden zu erzielen.

Die eingesetzten Mittel sind zur Realisierung des Sonderplanes dringend erforderlich. Eine Reduzierung der Förderung würde bei unveränderter Durchführung des Programmes zu einer nicht vertretbaren Gebührenbelastung der Einwohner in ländlichen Gebieten führen, zumal die Kosten wasserwirtschaftlicher Maßnahmen bezogen auf den Einwohner in ländlichen Gebieten deutlich höher als in Ballungsgebieten sind.

Ausgleich des Wasserabflusses und Schutz gegen Wasser und Wind.

Ein nicht unwesentlicher Teil der agrarstrukturverbessernden Maßnahmen ist der Ausbau von Wasserläufen zum Schutze gegen Hochwasser. Der Schutz der Kultur- und Siedlungsflächen kann nur durch ordnungsgemäße Vorflut erreicht werden. Mit den veranschlagten Mitteln sollen Ausbaumaßnahmen an Wasserläufen mit 9,0 km Gesamtlänge gefördert werden.

Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung

Das ländliche Wegenetz dient nicht nur zur wirtschaftlichen Erschließung der Feldmark für Zwecke der Landwirtschaft, sondern der gesamten Bevölkerung, indem es den Zugang zur freien Landschaft und deren Nutzung für Zwecke der Erholung erleichtert.

Berlin

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1980 findet sich in der Übersicht 14 (Seite 196).

Die von Senat und Abgeordnetenhaus gebilligte Anmeldung des Landes Berlin zum 8. Rahmenplan 1980 sieht Mittel in Höhe von 2 505 000,— DM für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe vor.

Sachlich liegen die Schwerpunkte bei der einzelbetrieblichen Förderung und bei wasserwirtschaftlichen und kulturtechnischen Maßnahmen. Die hierfür angemeldeten Beträge verteilen sich wie folgt:

a)	Einzelbetriebliche Förderung		83,16 %
	darunter Energieeinsparung	12,00 %	
	Althofsanierung	24,64 %	
	Umsiedlung	12,24 %	
	Bodenzwischenerwerb	51,70 %	
b)	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen		16,84 %
			100,00 %

1. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Ziel des Einzelbetrieblichen Förderungsprogramms ist es, den Land- und Fischwirten sowie den Inhabern von Gartenbaubetrieben ein angemessenes Einkommen zu ermöglichen. Ohne staatliche Förderung ist dies nicht möglich. Neben der Schaffung neuer Arbeitsplätze gilt es vor allem, die vorhandenen zu erhalten und zu sichern.

Die Maßnahme Energieeinsparung ist bei den Gartenbaubetrieben aufgrund der gestiegenen Heizölpreise sehr gefragt. In den bisher geförderten Betrieben sind Energieeinsparungen bis zu 45 % erreicht worden. Die Möglichkeit, förderungsfähige Investitionen bis zu 250 000,— DM anzuerkennen, wird bei der Durchführung des 8. Rahmenplans sicher noch viele Betriebe zu Investitionen veranlassen.

Bei der Althofsanierung steht die Errichtung eines Demonstrationshofes für Berliner Schulkinder im Vordergrund. Sie sollen landwirtschaftliche Betriebsvorgänge kennenlernen und damit Verständnis für Landbau und Viehhaltung gewinnen.

Die Umsiedlung tierhaltender Betriebe aus dem Stadtkern wird kaum zu umgehen sein, da selbst bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen Einsprüche zu erwarten sind. Gerade die Schweinehaltung erfüllt hinsichtlich der in Berlin anfallenden Küchenabfälle aus Krankenhäusern, Kantinen, Gaststätten und Hotels wichtige Entsorgungsaufgaben. Wegen der besonderen Probleme in einem Ballungsraum wie Berlin machten die Baugenehmigungsbehörden von Jahr zu Jahr jedoch strengere Auflagen zur Reduzierung der Emissionen. Ene wirksame Förderung ist daher unumgänglich.

Die Gewährung einer Ausgleichszulage dient dem Ziel, die landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten und zu pflegen, weil sie der Bevölkerung zugänglich gemacht worden sind.

Für die Verbesserung des Wohnteils ist zu erwähnen, daß die landwirtschaftlichen Wohngebäude aus der Zeit vor der Jahrhundertwende stammen. Somit besteht ein echter Nachholbedarf bei der Anpassung der Baulichkeiten an die Erfordernisse der heutigen Zeit; insbesondere ist an die Altenteiler gedacht, die mit angemessenem und zeitgerechtem Wohnraum zu versorgen sind.

2. Ländliche Siedlung

Im Rahmen der ländlichen Siedlungsmaßnahme — Bodenzwischenerwerb — muß in Berlin mehr denn je darauf hingewirkt werden, freiwerdende Flächen zu erwerben. Diese sind denjenigen Betrieben zur Verfügung zu stellen, die sie für ihr wirtschaftliches Wachstum benötigen.

3. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Als wasserwirtschaftliche Sofortmaßnahme ist die Sauerstoffanreicherung der Abwässer aus dem Nordgraben dringend geboten, da diese in den Tegeler See bzw. in die Havel eingeleitet werden. Der mitgeführte Faulschlamm und die Stickstoffverbindungen haben einen hochgradigen Sauerstoffbedarf und verursachen dadurch ein immer größeres Fischsterben im See. Testfische, die im Probewasser des Nordgrabens gehalten wurden, starben innerhalb von drei Stunden.

Der Einbau biologischer Reinigungsstufen soll das fäkalhaltige Wasser mit Sauerstoff anreichern, bevor eine in der Planung bestehende Entphosspatisierungsanlage in Betrieb genommen werden kann.

4. Ländlicher Wegebau

Ferner ist der Ausbau landwirtschaftlich genutzer Wege in Berlin notwendig geworden. Es handelt sich hierbei weniger um eine umfassende Neuordnung als vielmehr um Befestigungen, die den heutigen Anforderungen entsprechen.

TEIL V

Zusammenfassung der Anmeldungen 1980 für das Bundesgebiet

In der Übersicht 1 (Seite 132) ist das Mittelvolumen für alle Maßnahmen des 8. Rahmenplanes enthalten. Der Rahmenplan hat ein Finanzvolumen an Kassenmitteln von 2 318,887 Millionen DM; auf den Bund entfallen davon 1410 Millionen DM, auf die Länder 908,887 Millionen DM.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen beträgt rd. 1610 Millionen DM (Übersicht 2, Seite 133). Für 1980 ergibt sich folgende Verteilung der Bundesmittel:

Land	Millionen DM
Schleswig-Holstein	143,644
Hamburg	10,697
Niedersachsen	309,468
Bremen	7,925
Nordrhein-Westfalen	154,489
Hessen	95,523
Rheinland-Pfalz	113,851
Baden-Württemberg	198,867
Bayern	350,579
Saarland	14,554
Berlin	1,503
Zwischensumme	1 401,100
Schleuse Oslebshausen	8,900
Bundesmittel	1 410,000

TEIL VI

Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1981 bis 1983

Die Übersichten 15, 16 und 17 (Seite 201 ff.) zeigen die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 1981 bis 1983. Danach würden sich folgende Bundesanteile ergeben:

1981 1619 Millionen DM
1982 1608 Millionen DM
1983 1615 Millionen DM

Diese Anmeldungen der Länder übersteigen die Ansätze der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes.

TEIL VII

Vollzug des Rahmenplanes 1978 bis 1981

Der sechste Rahmenplan für den Zeitraum 1978 bis 1981 hatte ein Finanzvolumen von rund 2200 Millionen DM. Davon entfielen auf den Bund 1330 Millionen DM und auf die Länder 859 Millionen DM. In der Übersicht 18 ist der Soll-Ist-Vergleich für die Kassenmittel 1978 für die einzelnen Maßnahmen — geordnetes nach Ländern — durchgeführt. Dabei zeigt sich, daß von den Umschichtungen in sehr unterschiedlichem Maße Gebrauch gemacht worden ist. Am stärksten waren sie bei den einzelbetrieblichen und den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie der Flurbereinigung. Bei den Schwerpunkten gab es keine wesentlichen Verschiebungen.

In der Übersicht 19 ist der Soll-Ist-Vergleich für die Verpflichtungsermächtigungen zusammengestellt.

Eine ausführliche Darstellung der Ist-Ergebnisse erfolgt in dem Agrarstrukturbericht.

ANHANG

Übersichten für den Rahmenplan 1980 bis 1983

Übersicht 1

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1980

– Beträge in Millionen DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf							
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Einzelbetriebliche Maßnahmen	Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	228,357	143,644	84,713	0,175	20,337	59,867	4,350	65,744	1,684	9,900	66,300
Hamburg	16,629	10,697	5,932	–	–	1,885	0,335	7,172	–	0,042	7,195
Niedersachsen	500,145	309,467	190,678	0,500	59,880	127,300	20,000	178,480	6,185	14,000	93,800
Bremen	24,811	16,825	7,986	–	–	1,608	2,953	0,350	0,350	0,170	19,380
Nordrhein-Westfalen	257,484	154,489	102,995	1,200	81,464	68,320	10,300	88,000	–	8,200	–
Hessen	159,205	95,523	63,682	0,710	31,725	39,941	1,988	76,823	5,250	2,768	–
Rheinland-Pfalz	189,752	113,851	75,901	0,200	57,200	49,200	9,300	65,742	5,500	2,610	–
Baden-Württemberg	331,445	198,867	132,578	0,850	90,700	104,945	19,400	93,500	12,200	9,850	–
Bayern	584,298	350,579	233,719	0,400	211,000	208,296	9,647	136,500	15,800	2,655	–
Saarland	24,256	14,554	9,702	0,050	5,460	6,370	–	11,566	0,460	0,350	–
Berlin	2,505	1,503	1,002	–	–	2,142	–	0,363	–	–	–
insgesamt	2318,887	1409,999	908,888	4,085	557,766	669,874	78,273	724,240	47,429*	50,545	186,675
Bundesanteil				2,451	334,660	401,924	46,964	434,544	28,457	30,327	130,672
Länderanteil				1,634	223,106	267,950	31,309	289,696	18,972	20,218	56,003

* darunter für „Bestandspflege" = 5,905 Millionen DM

Übersicht 2

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1980

– Beträge in Millionen DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von Spalte 1 entfallen auf		Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf				
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung		Einzelbetriebliche Maßnahmen	
		Bund	Land		Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse
	1	2	3	4	5	6	7	8
Schleswig-Holstein	156,512	98,577	57,935	–	7,000	–	21,790	45,622
Hamburg	12,495	8,037	4,458	–	–	–	0,348	1,066
Niedersachsen	376,000	233,600	142,400	0,375	51,000	–	65,005	44,000
Bremen	1,342	0,805	0,537	–	–	–	–	1,342
Nordrhein-Westfalen	194,403	116,642	77,761	1,000	–	–	37,553	40,100
Hessen	38,805	23,283	15,522	–	–	–	16,275	12,342
Rheinland-Pfalz	139,320	83,592	55,728	–	34,000	–	26,420	19,700
Baden-Württemberg	250,000	150 000	100,000	0,400	68,800	–	50,400	41,000
Bayern	420,730	252,438	168,292	0,400	170,600	–	86,230	69,150
Saarland	11,000	6,600	4,400	–	0,500	–	3,000	3,400
Berlin	0,112	0,067	0,045	–	–	–	–	0,112
insgesamt ...	1 600,719	973,641	627,078	2,175	331,900	–	307,021	277,834

noch Übersicht 2

Land	Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf								
	Verbesserung der Marktstruktur	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen		Forstliche Maßnahmen	weitere Maßnahmen		Küstenschutz	Summe der Spalten 4 bis 15	
		Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse		Leistungs-Prüfung	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe		Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse
	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Schleswig-Holstein	0,700	32,000	–	0,200	–	2,500	46,700	110,890	45,622
Hamburg	0,681	5,000	–	–	–	–	5,400	11,429	1,066
Niedersachsen	0,500	129,570	–	1,900	–	3,650	80,000	332,000	44,000
Bremen	–	–	–	–	–	–	–	–	1,342
Nordrhein-Westfalen	2,600	113,150	–	–	–	–	–	154,303	40,100
Hessen	–	10,000	–	–	–	0,188	–	26,463	12,342
Rheinland-Pfalz	3,000	54,000	–	2,000	–	0,200	–	119,620	19,700
Baden-Württemberg	11,000	75,800	–	2,500	–	0,100	–	209 000	41,000
Bayern	4,600	80,000	–	8,000	0,950	0,800	–	351,580	69,150
Saarland	–	4,000	–	–	0,100	–	–	7,600	3,400
Berlin	–	–	–	–	–	–	–	–	0,112
insgesamt	23,081	503,520	–	14,600	1,050	7,438	132,100	1 322,885	277,834

noch Übersicht 2

Land	Von den Beträgen in den Spalten 16 und 17 werden fällig im Haushaltsjahr:							
	1981 Darlehen und Zuschüsse	1981 Zins-zuschüsse	1982 Darlehen und Zuschüsse	1982 Zins-zuschüsse	1983 Darlehen und Zuschüsse	1983 Zins-zuschüsse	in den Folgejahren	
							Darlehen und Zuschüsse	Zins-zuschüsse
Schleswig-Holstein	75,940	4,250	22,690	4,059	11,840	3,862	0,420	33,451
Hamburg	11,282	0,082	0,077	0,094	0,070	0,098	–	0,792
Niedersachsen	118,306	2,570	110,531	4,720	92,361	5,250	10,802	31,460
Bremen	–	0,141	–	0,134	–	0,127	–	0,940
Nordrhein-Westfalen	84,551	2,807	41,302	3,809	28,450	3,800	–	29,684
Hessen	18,057	1,550	8,056	1,533	0,088	1,397	0,262	7,862
Rheinland-Pfalz	49,770	2,900	33,820	2,700	21,820	2,500	14,210	11,600
Baden-Württemberg	87,879	3,600	56,783	4,300	43,023	4,200	21,315	28,900
Bayern	188,855	3,300	82,955	7,330	53,405	6,870	26,365	51,650
Saarland	5,600	0,260	2,000	0,256	–	0,250	–	2,634
Berlin	–	0,019	–	0,018	–	0,017	–	0,058
Insgesamt	640,240	21,479	358,214	28,953	251,057	28,371	73,374	199,031
Bundesanteil	388,684	12,887	219,929	17,371	154,304	17,022	44,024	119,419
Länderanteil	251,556	8,592	138,285	11,582	96,753	11,349	29,350	79,612

Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Bundesrepublik
Haushalts-Jahr (HJ) 1980

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Spalte 5 entfallen auf	
			Umfang	Einheit		sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel
1		2	3	4	5	6	7
1. **Agrarstrukturelle Vorplanung**	a b	78	1 713 242	ha	4,685		0,225
2. **Flurbereinigung**							
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a b	981	975 613	ha	622,685	33,800	96,771
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	141	11 869	ha	124,158	1,500	26,096
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	154	81 335	ha	25,235	0,020	5,615
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	376	3 016	ha	2,839		0,579
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	1 208	6 389	ha	3,937		
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	2 860	1 077 822	ha	778,854	35,320	129,061
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b	2 938	2 791 064	ha	783,539	35,320	129,286
3. **Einzelbetriebliche Maßnahmen**							
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	7 270			1 320,814	31,500	335,390
3.2. Ausgleichszulage	a b	89 368			115,341		
3.3., 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a b	473			32,000		13,600
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbs-Landwirte	a b	176			8,590		6,110
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	13 264			226,677	1,000	158,108
3.7. Energie-Einsparung	a b	1 183			28,408		21,236
3.8. Buchführung	a b	4 086			13,702		5,150

Übersicht 3

Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
8	9	10	11
2,285			
1,800			
110,832	34,770		
299,209	0,950	20,900	6,253
38,323	3,680		
40,243		10,250	0,692
9,721	0,650		
6,374	0,050	2,193	0,179
1,560			
0,800			
3,037			
0,443			
163,473	39,100		
347,069	1,000	33,343	7,124
165,758	39,100		
348,869	1,000	33,343	7,124
36,442	59,525	598,980	5,902
65,389	197,769	1 089,321	102,527
108,341			
7,000			
		14,700	0,207
		32,700	4,258
0,480			
23,233		28,736	0,421
15,140		83,710	9,282
5,472			
1,400			
0,008			
6,926			

noch Übersicht 3

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Spalte 5 entfallen auf	
				Umfang	Einheit		sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel
1			2	3	4	5	6	7
3.9.	Boden- zwischenerwerb	a b	87	1 045	ha	17,196	0,109	1,810
3.10.	Verpachtungs- prämie	a b	190	2 300	ha	0,230		
3.11.	Umstellungen im Weinbau	a b	124			23,268		16,623
3.12.	Umstellungs- prämie	a b						
3.	Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	116 201			1 786,226	32,609	558,027
4.	**Marktstrukturverbesserung**							
4.1.	**Förderung einzelner Marktstrukturbereiche**							
4.1.1.	Molkerei- struktur	a b	32			14,625		10,075
4.1.2.	Schlachthof- struktur	a b	1			0,500	0,375	
4.1.3.	Obst und Gemüse	a b	74			82,334		63,194
4.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a b	20			9,550		7,200
4.1.5.	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b	3			2,200		1,650
4.1.6.	Seefisch- Märkte	a b	7			10,280		7,610
4.1.7.	Zucker- fabriken	a b						
4.1.8.	Maßnahme gemäß EG-VO-355/77	a b	82			105,650	23,762	71,175
4.1.	Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	a b	219			225,139	24,137	160,904
4.2.	**Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz**							
4.2.1.	Start- beihilfen	a b	229			53,125		38,970
4.2.2.	Investitions- beihilfen	a b	173			111,066	0,875	84,763
4.3.	**Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen**							
4.3.1.	Startbeihilfen Obst und Gemüse	a b						

noch Übersicht 3

Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
8	9	10	11
0,090	7,687		
	7,500		
0,230			
4,645			
178,941	67,212	642,416	6,530
95,855	205,269	1 205,731	116,067
4,050			
6,115			
0,125			
11,959			
4,506			
1,750			
0,300			
0,086			
2,070			
5,063			
3,668			
25,317			
14,375			
13,955			
0,270			
17,328			
6,978			

noch Übersicht 3

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Spalte 5 entfallen auf	
			Umfang	Einheit		sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel
1		2	3	4	5	6	7
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse	a b	1			0,250		0,200
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a b						
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a b						
4.3.4. Obstbaumrodungen	a						
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	a b	403			164,441	0,875	123,933
4. Insgesamt (Marktstruktur)	a b	622			389,580	25,012	284,837
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen							
5.0. Vorarbeiten	a b	91			9,513	1,730	0,280
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a b	193	32920	ha	161,675	12,100	61,546
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a b	359	16454	km	340,867	11,000	61,579
5.4. Ländliche Wege	a b	1169	2123	km	255,748	17,600	127,274
5.5. Wasserversorgungsanlagen	a b	162	478500	VSE	350,969	0,600	169,618
5.6. Abwasseranlagen	a b	532	433700	EGW	611,166	0,400	314,879
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (wasser- und kulturbautechnisch)	a b	2506			1729,938	43,430	735,176

noch Übersicht 3

Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
8	9	10	11
0,050			
31,333			
7,248			
56,650			
21,623			
5,403			
1,100			
42,442			
21,145		9,500	1,066
100,805			
118,698		23,000	3,310
58,974			
46,100		56,900	6,144
57,751			
49,469		4,000	5,664
122,587			
74,952		10,000	8,630
387,962			
311,464		103,400	24,814

noch Übersicht 3

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Spalte 5 entfallen auf	
			Umfang	Einheit		sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel
1		2	3	4	5	6	7
6. Forstliche Maßnahmen							
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a	4393	18460	ha	31,900	1,050	15,115
	b						
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	450	21000	ha	10,515		7,065
	b						
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a	806	1503	km	59,676	6,200	19,552
	b						
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (forstliche Maßnahmen)	a	5649			102,091	7,250	41,732
	b						
7. Weitere Maßnahmen							
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	a						
	b						
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a	116	1331600	Kühe	99,717	0,570	60,865
	b						
7.1.2. Leistungsprüfungsanstalten	a	15			4,800		
	b						
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen tierischer Erzeugung)	a				104,517	0,570	60,865
	b						
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer	a						
	b						
7.2.1. Anpassungshilfe	a	39			0,243		
	b						
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a	271			39,696	2,540	26,386
	b						
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a	310			39,939	2,540	26,386
	b						
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen)	a				144,456	3,110	87,251
	b						

noch Übersicht 3

Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
8	9	10	11
13,485			
1,200			
1,800			
0,650			
23,224			
6,800		0,300	0,270
38,509			
8,650		0,300	0,270
38,182			
0,100			
3,850			
42,032			
0,100			
0,243			
3,332			
4,838			
3,575			
4,838			
45,607			
4,938			

noch Übersicht 3

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Spalte 5 entfallen auf: sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Von Spalte 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel
1		2	3	4	5	6	7
8. Küstenschutz							
8.1. Vorarbeiten	a	9			2,000		
	b						
8.2. Sperrwerke	a	4			8,066		
	b						
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a	33	32	km	219,062		
	b						
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz)	a	46			229,128		
	b						
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.)	a				5 164,958	146,731	1 836,309
	b						
	a + b				5 164,958	146,731	1 836,309
Bundesanteil	a						
	b						
	a + b						
Landesanteil	a						
	b						
	a + b						

noch Übersicht 3

Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
8	9	10	11
2,000			
0,200			
8,066			
20,550			
86,962			
68,897			
97,028			
89,647			
970,455	106,312	642,416	6,530
881,046	206,269	1 342,774	148,275
1 851,501	312,581	1 985,190	154,805
591,974	63,787		3,918
537,594	123,761		88,965
1 129,568	187,548		92,883
378,481	42,525		2,612
343,452	82,508		59,310
721,933	125,033		61,922

Übersicht 4

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Land: Schleswig-Holstein
Haushaltsjahr (HJ) 1980

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle	a	30	27 000	ha	0,250		0,075	0,175			
Vorplanung	b										
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungs-	a	140	140 000	ha	21,000	0,400	2,088	9,962	2,250		
verfahren								5,000	0,950		0,501
2.2. Weinbergs-	a										
Flurbereinigungen	b										
2.3. Beschleunigte	a	16	13 000	ha	1,900	0,020	0,168	0,762	0,250		
Zusammenlegung	b							0,186	0,050		0,026
2.4. Freiwilliger	a	30	400	ha	0,500		0,100	0,400			
Landtausch	b										
2.5. Langfristige Verpachtung	a										
in der Flurbereinigung	b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2.	a	186	153 000	ha	23,400	0,420	2,356	11,124	2,500		
(Flurbereinigung)	b							5,186	1,000		0,527
1. und 2. Insgesamt	a	216	180 000	ha	23,650	0,420	2,431	11,299	2,500		
(Maßnahme 1. und 2.)	b							5,186	1,000		0,527
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	a	1 600			196,000	10,000	72,951	3,049	3,550	90,000	0,900
und Kooperationen	b							5,146	17,250		17,008
3.2. Ausgleichs-	a	1 000			2,100			2,100			
zulage	b										
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und	a	8			0,400		0,200			0,200	0,002
Überbrückungshilfe	b										0,196
3.5. Investitionshilfen für	a	35			0,700		0,600	0,100			
Nebenerwerbslandwirte	b										
3.6. Verbesserung	a	1 600			30,000	1,000	14,700			9,800	0,098
des Wohnteils	b							4,500			2,346

noch Übersicht 4

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energie- a	20			0,500		0,400	0,100			
einsparung b							0,450			
3.8. Buch- a	400			0,840						
führung b							0,672			
3.9. Bodenzwischen- a	20	115	ha	2,600		0,300		2,300		
erwerb b										
3.10. Verpachtungs- a	50	1 000	ha	0,100			0,100			
prämie b										
3.11. Umstellungen a										
im Weinbau b										
3.12. Umstellungs- a										
prämie b										
3. Insgesamt a	4 733			233,240	11,000	89,151	5,449	5,850	100,000	1,000
Maßnahmen 3. b							10,768	17,250		19,550
(einzelbetriebliche Maßnahmen)										
4. Marktstrukturverbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
4.1.1. Molkerei- a	6			2,000		1,250	0,750			
struktur b										
4.1.2. Schlachthof- a										
struktur b										
4.1.3. Obst und a	5			3,300		2,400	0,800			
Gemüse b										
4.1.4. Blumen und a	1			0,200		0,150	0,050			
Zierpflanzen b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung a										
von Kartoffeln b										
4.1.6. Seefisch- a	1			0,400		0,300	0,100			
märkte b										

noch Übersicht 4

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker- a										
fabriken b										
4.1.8. Maßnahmen gem. a	11			14,150	3,438	9,212	1,100			
EG-VO-355/77 b										
4.1. Insgesamt a	24			20,050	3,438	13,312	2,800			
Maßnahmen 4.1. b										
(einzelne Bereiche)										
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Start- a	13			2,900		2,150	0,750			
beihilfen b										
4.2.2. Investitions- a	10			4,000		3,050	0,750			
beihilfen b										
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen a										
Obst und Gemüse b										
4.3.2. Startbeihilfen fisch- a	1			0,250		0,200	0,050			
wirtschaftlicher b										
Erzeugnisse										
4.3.3.1. Startbeihilfen a										
Hopfen b										
4.3.3.2. Beihilfen a										
Hopfen b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt a	24			7,150		5,400	1,550			
(Maßnahmen 4.2. b										
und 4.3.)										
4. Insgesamt a	48			27,200	3,438	18,712	4,350			
(Marktstruktur) b										
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a	4			1,005			1,005			
b										

noch Übersicht 4

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile a	29			10,125		3,208	2,530			
b							4,665			0,650
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw. a	23			5,247		0,524	3,110			
b							1,693			0,100
5.4. Ländliche Wege a	165	338	km	28,700	8,800	6,450	7,450			
b							6,000			0,316
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen a	23	30 500	VSE	35,619		18,878	5,741			
b							6,229			2,714
5.6. Abwasser-Anlagen a	64	16 500	EGW	37,418		16,838	11,580			
b							9,247			2,714
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau) a	308			118,114	8,800	45,898	31,416			
b							27,834			6,494
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen a	140	740	ha	1,640		0,640	0,800			
b										
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse a	13	21 000	ha	0,460		0,310	0,150			
b										
6.9. Forstwirtschaftliche Wege a	6	13	km	1,076	0,100	0,242	0,734			
b										
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen) a	159			3,176	0,100	1,192	1,684			
b										
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe a	4	284 500	Kühe	13,480		6,740	6,740			
b										
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten a	1			0,550			0,550			
b										
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) a	5			14,030		6,740	7,290			
b										

noch Übersicht 4

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2 Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a	8			0,040			0,040			
b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a	88			14,196	1,440	7,686	2,570			
b										
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) a	96			14,236	1,440	7,686	2,610			
b										
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen) a				28,266	1,440	14,426	9,900			
b										
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a	6			1,700			1,700			
b							0,200			
8.2. Sperrwerke a	3			1,400			1,400			
b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a		7	km	82,453			35,753			
b							26,697			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz) a	9			85,553			38,853			
b							27,447			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.) a				519,199	25,198	171,810	102,951	8,350	100,000	1,000
b							71,235	18,250		26,571
a + b				519,199	25,198	171,810	174,186	26,600	100,000	27,571
Bundesanteil a							65,655	5,010		0,600
b							45,486	10,950		15,943
a + b							111,141	15,960		16,543
Landesanteil a							37,296	3,340		0,400
b							25,749	7,300		10,628
a + b							63,045	10,640		11,028

Übersicht 5

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Land: Hamburg
Haushaltsjahr (HJ) 1980

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle	a										
Vorplanung	b										
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungs-	a										
verfahren	b										
2.2. Weinbergs-	a										
Flurbereinigungen	b										
2.3. Beschleunigte	a										
Zusammenlegung	b										
2.4. Freiwilliger	a										
Landtausch	b										
2.5. Langfristige Verpachtung	a										
in der Flurbereinigung	b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2.	a										
(Flurbereinigung)	b										
1. und 2. Insgesamt	a										
(Maßnahme 1. und 2.)	b										
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	a	20			4,200		1,641	0,180	0,631	1,400	0,028
und Kooperationen	b							0,043	0,230	10,150	0,490
3.2. Ausgleichs-	a	4			0,025			0,025			
zulage	b										
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und	a										
Überbrückungshilfe	b										
3.5. Investitionshilfen für	a										
Nebenerwerbslandwirte	b										
3.6. Verbesserung	a	10			0,360		0,196	0,028		0,136	0,003
des Wohnteils	b									0,710	0,027

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapital Marktmittel	Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7.	Energieeinsparung	a	40			0,800		0,600	0,200			
		b										
3.8.	Buchführung	a										
		b										
3.9.	Bodenzwischenerwerb	a										
		b										
3.10.	Verpachtungsprämie	a										
		b										
3.11.	Umstellungen im Weinbau	a										
		b										
3.12.	Umstellungsprämie	a										
		b										
3.	Insgesamt Maßnahmen 3. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	74			5,385		2,437	0,433	0,631	1,536	0,031
		b							0,043	0,230	10,860	0,517
4.	**Marktstrukturverbesserung**											
4.1.	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1.	Molkereistruktur	a										
		b										
4.1.2.	Schlachthofstruktur	a	1			0,500	0,375		0,125			
		b										
4.1.3.	Obst und Gemüse	a	2			1,684		1,263	0,140			
		b										
4.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a										
		b										
4.1.5.	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a										
		b										
4.1.6.	Seefischmärkte	a	1			1,880		1,410	0,070			
		b										

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker-	a										
fabriken	b										
4.1.8. Maßnahmen gem.	a										
EG-VO-355/77	b										
4.1. Insgesamt	a	4			4,064	0,375	2,673	0,335			
Maßnahmen 4.1.	b										
(einzelne Bereiche)											
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
4.2.1. Start-	a										
beihilfen	b										
4.2.2. Investitions-	a										
beihilfen	b										
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
4.3.1. Startbeihilfen	a										
Obst und Gemüse	b										
4.3.2. Startbeihilfen fisch-	a										
wirtschaftlicher	b										
Erzeugnisse											
4.3.3.1. Startbeihilfen	a										
Hopfen	b										
4.3.3.2. Beihilfen	a										
Hopfen	b										
4.3.4. Obstbaumrodungen	a										
4.2. und 4.3. Insgesamt	a										
(Maßnahmen 4.2.	b										
und 4.3.)											
4. Insgesamt	a	4			4,064	0,375	2,673	0,335			
(Marktstruktur)	b										
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen											
5.0. Vorarbeiten	a	3			0,293			0,293			
	b										

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile a	1									
b									3,000	0,118
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw. a	2			4,220			1,720			
b							1,700			
5.4. Ländliche Wege a										
b										
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen a										
b										
5.6. Abwasser-Anlagen a	1			8.182		3,341	2,341			
b							1,000			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau) a	7			12,695		3,341	4,354			
b							2,700		3,000	0,118
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen a										
b										
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse a										
b										
6.9. Forstwirtschaftliche Wege a										
b										
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen) a										
b										
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe a	1			0,042			0,042			
b										
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten a										
b										
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) a	1			0,042			0,042			
b										

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2 Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer											
7.2.1. Anpassungshilfe	a										
	b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a										
	b										
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a										
	b										
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen)	a				0,042			0,042			
	b										
8. Küstenschutz											
8.1. Vorarbeiten	a										
	b										
8.2. Sperrwerke	a										
	b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a	7			9,595			4,195			
	b							3,000			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz)	a	7			9,595			4,195			
	b							3,000			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.)	a				31,781	0,375	8,451	9,359	0,631	1,536	0,031
	b							5,743	0,230	13,860	0,635
	a + b				31,781	0,375	8,451	15,102	0,861	15,396	0,666
Bundesanteil	a							6,035	0,379		0,018
	b							3,746	0,138		0,381
	a + b							9,781	0,517		0,399
Landesanteil	a							3,324	0,252		0,013
	b							1,997	0,092		0,254
	a + b							5,321	0,344		0,267

Übersicht 6

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Land: Niedersachsen
Haushaltsjahr (HJ) 1980

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle	a	8	100 000	ha	0,625			0,250			
Vorplanung	b							0,250			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungs-	a	220	370 000	ha	92,900	8,800	11,400	14,200	8,000		
verfahren	b							34,100			
2.2. Weinbergs-	a										
Flurbereinigungen	b										
2.3. Beschleunigte	a	35	20 000	ha	3,000		1,000	2,000			
Zusammenlegung	b										
2.4. Freiwilliger	a	50	1 500	ha	1,150		0,250	0,400			
Landtausch	b							0,600			
2.5. Langfristige Verpachtung	a	75	1 000	ha	0,580			0,580			
in der Flurbereinigung	b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2.	a	380	392 500	ha	97,630	8,800	12,650	17,180	8,000		
(Flurbereinigung)	b							34,700			
1. und 2. Insgesamt	a	388	492 500	ha	98,255	8,800	12,650	17,430	8,000		
(Maßnahme 1. und 2.)	b							34,950			
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	a	1 782			214,080	4,500	30,760	10,575	13,840	116,300	0,200
und Kooperationen	b							11,400	33,665	387,000	21,650
3.2. Ausgleichs-	a	12 000			13,800			6,800			
zulage	b							7,000			
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und	a	100			5,000		0,400			0,900	0,020
Überbrückungshilfe	b									5,500	0,130
3.5. Investitionshilfen für	a	50			6,200		4,100	0,100			
Nebenerwerbslandwirte	b										
3.6. Verbesserung	a	2 700			33,000		21,300	3,700		3,100	0,080
des Wohnteils	b							4,900		42,500	2,520

noch Übersicht 6

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energie-	a	20			2,000		1,700	0,100			
einsparung	b							0,100			
3.8. Buch-	a	760			4,100		2,500				
führung	b							1,020			
3.9. Bodenzwischen-	a	50	750	ha	10,450		0,950		2,000		
erwerb	b								7,500		
3.10. Verpachtungs-	a										
prämie	b										
3.11. Umstellungen	a										
im Weinbau	b										
3.12. Umstellungs-	a										
prämie	b										
3. Insgesamt	a	17 462			288,630	4,500	61,710	21,275	15,840	120,300	0,300
Maßnahmen 3. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	b							24,420	41,165	435,000	24,300
4. Marktstrukturverbesserung											
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1. Molkerei-	a	4			8,800		6,600	2,200			
struktur	b							2,000			
4.1.2. Schlachthof-	a										
struktur	b										
4.1.3. Obst und	a	12			13,350		11,150	2,200			
Gemüse	b										
4.1.4. Blumen und	a	2			0,450		0,350	0,100			
Zierpflanzen	b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung	a	1			0,400		0,300	0,100			
von Kartoffeln	b										
4.1.6. Seefisch-	a	3			1,800		1,200	0,400			
märkte	b										

noch Übersicht 6

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben; Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapital Marktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7.	Zucker-	a										
	fabriken	b										
4.1.8.	Maßnahmen gem.	a	6			20,300	5,000	13,000	2,000			
	EG-VO-355/77	b										
4.1.	Insgesamt	a	28			45,100	5,000	32,600	7,000			
	Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	b							2,000			
4.2.	**Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz**											
4.2.1.	Start-	a	100			22,000		16,000	6,000			
	beihilfen	b										
4.2.2.	Investitions-	a	60			20,000		15,000	5,000			
	beihilfen	b										
4.3.	**Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen**											
4.3.1.	Startbeihilfen	a										
	Obst und Gemüse	b										
4.3.2.	Startbeihilfen fisch-	a										
	wirtschaftlicher Erzeugnisse	b										
4.3.3.1.	Startbeihilfen	a										
	Hopfen	b										
4.3.3.2.	Beihilfen	a										
	Hopfen	b										
4.3.4.	Obstbaumrodungen	a										
4.2. und 4.3.	Insgesamt	a	160			42,000		31,000	11,000			
	(Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	b										
4.	Insgesamt	a	188			87,100	5,000	63,600	18,000			
	(Marktstruktur)	b							2,000			
5.	**Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen**											
5.0.	Vorarbeiten	a	7			1,100		0,100	1,000			
		b										

noch Übersicht 6

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf					
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	125	22 000	ha	82,100	12,100	38,000	12,000			
	b							12,000			
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a	200	520	km	145,700	9,500	14,755	55,875			
	b							41,305			
5.4. Ländliche Wege	a	250	320	km	29,900	4,300	12,400	3,200			
	b							6,000			
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a	25	40 000	Einw.	46,100	0,600	30,250	5,250			
	b							9,750			
5.6. Abwasser-Anlagen	a	150	85 000	EGW	90,400	0,400	53,905	12,095			
	b							20,005			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a	757			395,300	26,900	149,410	89,420			
	b							89,060			
6. Forstliche Maßnahmen											
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a	1 940	7 000	ha	10,250		5,215	3,585			
	b							1,200			
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	150			2,750		2,150	0,150			
	b							0,450			
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a	30	70	km	1,600		0,800	0,800			
	b										
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a	2.120			14,600		8,165	4,535			
	b							1,650			
7. Weitere Maßnahmen											
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung											
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a	50	700 000	Kühe	40,520		30,540	9,980			
	b										
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a	8			0,300			0,300			
	b										
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a	58			40,820		30,540	10,280			
	b										

noch Übersicht 6

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2 Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer											
7.2.1. Anpassungshilfe	a	10			0,070			0,070			
	b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a	120			18,200	0,500	14,050				
	b							3,650			
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a	130			18,270	0,500	14,050	0,070			
	b							3,650			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen)	a				59,090	0,500	44,590	10,350			
	b							3,650			
8. Küstenschutz											
8.1. Vorarbeiten	a	3			0,300			0,300			
	b										
8.2. Sperrwerke	a										
	b							20,000			
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a	25	25	km	114,300			34,300			
	b							39,200			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz)	a	28			114,600			34,600			
	b							59,200			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.)	a				1 057,575	45,700	340,125	195,610	23,840	120,300	0,300
	b							214,930	41,165	435,000	24,300
	a + b				1 057,575	45,700	340,125	410,540	65,005	555,300	24,600
Bundesanteil	a							120,826	14,304		0,180
	b							134,878	24,699		14,580
	a + b							255,704	39,003		14,760
Landesanteil	a							74,784	9,536		0,120
	b							80,052	16,466		9,720
	a + b							154,836	26,002		9,840

Übersicht 7

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Land: Bremen
Haushaltsjahr (HJ) 1980

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle	a										
Vorplanung	b										
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungs-	a										
verfahren	b										
2.2. Weinbergs-	a										
Flurbereinigungen	b										
2.3. Beschleunigte	a										
Zusammenlegung	b										
2.4. Freiwilliger	a										
Landtausch	b										
2.5. Langfristige Verpachtung	a										
in der Flurbereinigung	b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2.	a										
(Flurbereinigung)	b										
1. und 2. Insgesamt	a										
(Maßnahme 1. und 2.)	b										
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	a	17			3,400		1,140	0,150	0,610	1,500	0,050
und Kooperationen	b										0,225
3.2. Ausgleichs-	a	155			0,490			0,490			
zulage	b										
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und	a										
Überbrückungshilfe	b										
3.5. Investitionshilfen für	a										
Nebenerwerbslandwirte	b										
3.6. Verbesserung	a	17			0,187		0,144	0,043			
des Wohnteils	b										

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung a b	8			0,128		0,096	0,032			
3.8. Buchführung a b	10			0,008			0,008			
3.9. Bodenzwischenerwerb a b										
3.10. Verpachtungsprämie a b										
3.11. Umstellungen im Weinbau a b										
3.12. Umstellungsprämie a b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (einzelbetriebliche Maßnahmen) a b	207			4,213		1,380	0,723	0,610	1,500	0,050 0,225
4. Marktstrukturverbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
4.1.1. Molkereistruktur a b										
4.1.2. Schlachthofstruktur a b										
4.1.3. Obst und Gemüse a b										
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen a b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln a b										
4.1.6. Seefischmärkte a b	2			6,200		4,700	1,500			

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker-fabriken a										
b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a										
b										
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) a	2			6,200		4,700	1,500			
b										
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Start-beihilfen a										
b										
4.2.2. Investitions-beihilfen a	6			5,816		4,363	1,453			
b										
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse a										
b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse a										
b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen a										
b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen a										
b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) a	6			5,816		4,363	1,453			
b										
4. Insgesamt (Marktstruktur) a	8			12,016		9,063	2,953			
b										
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a	1			0,020			0,020			
b										

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile a	1	220	ha	0,300		0,050	0,250			
b										
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw. a										
b										
5.4. Ländliche Wege a	1			0,120		0,040	0,080			
b										
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen a										
b										
5.6. Abwasser-Anlagen a										
b										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau) a	3			0,440		0,090	0,350			
b										
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen a	3			0,360		0,110	0,250			
b										
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse a										
b										
6.9. Forstwirtschaftliche Wege a	1			0,150		0,050	0,100			
b										
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen) a	4			0,510		0,160	0,350			
b										
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe a	1	5 700	Kühe	0,280		0,160	0,120			
b										
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten a										
b										
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) a	1			0,280		0,160	0,120			
b										

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a										
b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a	2			0,200		0,150	0,050			
b										
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) a	2			0,200		0,150	0,050			
b										
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen) a				0,480		0,310	0,170			
b										
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a										
b										
8.2. Sperrwerke a	1			6,666			6,666			
b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a	1			12,714			12,714			
b										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz) a	2			19,380			19,380			
b										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.) a				37,039		11,003	23,926	0,610	1,500	0,050
b										0,225
a + b				37,039		11,003	23,926	0,610	1,500	0,275
Bundesanteil a							16,294	0,366		0,030
b										0,135
a + b							16,294	0,366		0,165
Landesanteil a							7,632	0,244		0,020
b										0,090
a + b							7,632	0,244		0,110

Übersicht 8

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Land: Nordrhein-Westfalen
Haushaltsjahr (HJ) 1980

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle	a	6	700 000	ha	1,200			0,200			
Vorplanung	b							1,000			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungs-	a	10	25 000	ha	100,000		20,000				
verfahren	b							80,764			
2.2. Weinbergs-	a										
Flurbereinigungen	b										
2.3. Beschleunigte	a										
Zusammenlegung	b										
2.4. Freiwilliger	a	60	325	ha	0,296		0,046	0,250			
Landtausch	b										
2.5. Langfristige Verpachtung	a	100	1 000	ha	0,450			0,450			
in der Flurbereinigung	b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2.	a	170	26 325	ha	100,746		20,046	0,700			
(Flurbereinigung)	b							80,764			
1. und 2. Insgesamt	a	176	726 325	ha	101,946		20,046	0,900			
(Maßnahme 1. und 2.)	b							81,764			
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	a	832			173,729		60,856	2,517	6,672	69,660	0,553
und Kooperationen	b							8,765	23,809		12,563
3.2. Ausgleichs-	a	4 000			5,200			5,200			
zulage	b										
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und	a	40			1,500		0,300			1,200	0,015
Überbrückungshilfe	b										0,242
3.5. Investitionshilfen für	a	10			0,165		0,140	0,025			
Nebenerwerbslandwirte	b										
3.6. Verbesserung	a	1,450			21,700		16,700	3,000			
des Wohnteils	b							2,000			0,629

noch Übersicht 8

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energie-einsparung a	220			3,500		2,250	0,750			
b							0,750			
3.8. Buch-führung a	500			1,029						
b							0,750			
3.9. Bodenzwischen-erwerb a										
b										
3.10. Verpachtungs-prämie a	50	800	ha	0,080			0,080			
b										
3.11. Umstellungen im Weinbau a										
b										
3.12. Umstellungs-prämie a										
b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (einzelbetriebliche Maßnahmen) a	7 082			206,903		80,246	11,572	6,672	70,860	0,568
b							12,265	23,809		13,434
4. Marktstruktur-verbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
4.1.1. Molkerei-struktur a										
b							1,500			
4.1.2. Schlachthof-struktur a										
b										
4.1.3. Obst und Gemüse a	10			26,000		19,500	5,500			
b										
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen a	15			8,000		6,000	1,400			
b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln a										
b										
4.1.6. Seefisch-märkte a										
b										

noch Übersicht 8

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker- fabriken	a b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77	a b										
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	a b	25			34,000		25,500	6,900 1,500			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
4.2.1. Start- beihilfen	a b	2			3,000		2,900	0,100 0,100			
4.2.2. Investitions- beihilfen	a b	12			5,600		3,200	1,400 0,300			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse	a b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a b										
4.3.4. Obstbaumrodungen	a										
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	a b	14			8,600		6,100	1,500 0,400			
4. Insgesamt (Marktstruktur)	a b	39			42,600		31,600	8,400 1,900			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen											
5.0. Vorarbeiten	a b	27			2,310	1,730	0,180	0,400			

noch Übersicht 8

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile a	7	6 000	ha	15,400		4,700	2,700			
b							1,300			
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw. a	26	14,300	mm³	60,000		18,400	9,600			
b							8,000			
5.4. Ländliche Wege a	100	125	km	10,000		5,000	5,000			
b										
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen a	20	40 000	VSE	127,000		50,690	16,310			
b							8,690			
5.6. Abwasser-Anlagen a	90	85 200	EGW	213,000		106,500	33,500			
b							2,500			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau) a	270			427,710	1,730	185,470	67,510			
b							20,490			
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen a										
b										
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse a										
b										
6.9. Forstwirtschaftliche Wege a										
b										
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen) a										
b										
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe a				15,400		7,700	7,700			
b										
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten a	1			0,400			0,400			
b										
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) a	1			15,800		7,700	8,100			
b										

noch Übersicht 8

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a	12			0,100			0,100			
b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a										
b										
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) a	12			0,100			0,100			
b										
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen) a				15,900		7,700	8,200			
b										
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a										
b										
8.2. Sperrwerke a										
b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a										
b										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz) a										
b										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.) a				795,059	1,730	325,062	96,582	6,672	70,860	0,568
b							116,419	23,809		13,434
a + b				795,059	1,730	325,062	213,001	30,481	70,860	14,002
Bundesanteil a							57,949	4,003		0,341
b							69,851	14,285		8,060
a + b							127,800	18,288		8,401
Landesanteil a							38,633	2,669		0,227
b							46,568	9,524		5,374
a + b							85,201	12,193		5,601

Übersicht 9

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Land: Hessen
Haushaltsjahr (HJ) 1980

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle	a	17	719 642	ha	0,710			0,710			
Vorplanung	b										
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungs-	a	275	167 500	ha	31,200		4,075	24,625	2,500		
verfahren	b										
2.2. Weinbergs-	a	5	500	ha	5,300		0,800	4,000	0,500		
Flurbereinigungen	b										
2.3. Beschleunigte	a										
Zusammenlegung	b										
2.4. Freiwilliger	a										
Landtausch	b										
2.5. Langfristige Verpachtung	a	25	50	ha	0,100			0,100			
in der Flurbereinigung	b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2.	a	305	168 050	ha	36,600		4,875	28,725	3,000		
(Flurbereinigung)	b										
1. und 2. Insgesamt	a	322	887 692	ha	37,310		4,875	29,435	3,000		
(Maßnahme 1. und 2.)	b										
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	a	636			88,896		35,277	1,657	1,712	34,500	0,732
und Kooperationen	b							5,185	10,915	128,671	5,927
3.2. Ausgleichs-	a	7 700			7,190			7,190			
zulage	b										
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und	a	55			2,100		0,300			1,800	0,036
Überbrückungshilfe	b									12,000	0,480
3.5. Investitionshilfen für	a	26			0,585		0,495	0,090			
Nebenerwerbslandwirte	b										
3.6. Verbesserung	a	995			14,750		10,000	2,550		2,200	0,044
des Wohnteils	b									14,000	0,560

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energie-	a	200			4,280		3,210	1,070			
einsparung	b										
3.8. Buch-	a	250			0,525						
führung	b							0,608			
3.9. Bodenzwischen-	a	5	75	ha	1,250		0,250		1,000		
erwerb	b										
3.10. Verpachtungs-	a	90	500	ha	0,050			0,050			
prämie	b										
3.11. Umstellungen	a	4	24	ha	0,598		0,463	0,135			
im Weinbau	b										
3.12. Umstellungs-	a										
prämie	b										
3. Insgesamt	a	9 961			120,224		49,995	12,742	2,712	38,500	0,812
Maßnahmen 3. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	b							5,793	10,915	154,671	6,967
4. Marktstrukturverbesserung											
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1. Molkerei-	a										
struktur	b							0,300			
4.1.2. Schlachthof-	a										
struktur	b										
4.1.3. Obst und	a	1			0,500		0,375	0,125			
Gemüse	b										
4.1.4. Blumen und	a										
Zierpflanzen	b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung	a										
von Kartoffeln	b										
4.1.6. Seefisch-	a										
märkte	b										

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken a										
b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a	10			10,700	2,699	7,138	0,863			
b										
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) a	11			11,200	2,699	7,513	0,988			
b							0,300			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Startbeihilfen a	3			1,700		1,550	0,150			
b										
4.2.2. Investitionsbeihilfen a	3			5,000		4,450	0,550			
b										
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse a										
b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse a										
b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen a										
b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen a										
b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) a	6			6,700		6,000	0,700			
b										
4. Insgesamt (Marktstruktur) a	17			17,900	2,699	13,513	1,688			
b							0,300			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a				1,110			1,110			
b										

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	1	1 200	ha	31,250		6,250	15,000			
	b										
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a	14	2	HM[3]	20,600	1,500	1,100	18,000			
	b										
5.4. Ländliche Wege	a	30	200	km	17,000	4,500	4,050	8,450			
	b										
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a		40 000	Einw.	30,000		21,000	9,000			
	b										
5.6. Abwasser-Anlagen	a		130 000	Einw.	75,000		49,737	25,263			
	b										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a	45			174,960	6,000	82,137	76,823			
	b										
6. Forstliche Maßnahmen											
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a				4,800	1,050	1,750	2,000			
	b										
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	35			1,500		0,900	0,600			
	b										
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a	120	290	km	6,700	1,900	2,150	2,650			
	b										
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a	155			13,000	2,950	4,800	5,250			
	b										
7. Weitere Maßnahmen											
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung											
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a	25	108 000	Kühe	7,568	0,540	4,528	2,500			
	b										
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a										
	b										
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a	25			7,568	0,540	4,528	2,500			
	b										

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1.	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a	8			0,018			0,018			
b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a	9			1,000		0,750	0,062			
b							0,188			
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) a	17			1,018		0,750	0,080			
b							0,188			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen) a				8,586	0,540	5,278	2,580			
b							0,188			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a										
b										
8.2. Sperrwerke a										
b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a										
b										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz) a										
b										
Mittelbedarf Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.) a				371,980	12,189	160,598	128,518	5,712	38,500	0,812
b							6,281	10,915	154,671	6,967
a + b				371,980	12,189	160,598	134,799	16,627	193,171	7,779
Bundesanteil a							77,111	3,427		0,487
b							3,769	6,549		4,180
a + b							80,880	9,976		4,667
Landesanteil a							51,407	2,285		0,325
b							2,512	4,366		2,787
a + b							53,919	6,651		3,112

Übersicht 10

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Land: Rheinland-Pfalz
Haushaltsjahr (HJ) 1980

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	1	3 600	Betr.	0,200			0,200			
	b										
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	170	129 113	ha	30,136		6,027	11,386	1,120		
	b							6,466			
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	117	10 219	ha	56,993		11,399	21,388	2,880		
	b							12,145			
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	39	12 835	ha	2,626		0,525	1,030			
	b							0,585			
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	36	41	ha	0,173		0,073	0,100			
	b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a	38	139	ha	0,100			0,100			
	b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	400	152 347	ha	90,028		18,024	34,004	4,000		
	b							19,196			
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a	401			90,228		18,024	34,204	4,000		
	b							19,196			
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a	420			90,000		20,750	2,750	3,500	41,000	0,630
	b							5,000	14,000	164,000	8,250
3.2. Ausgleichszulage	a	5 000			7,000			7,000			
	b										
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a	50			2,000		1,000			1,000	0,030
	b										
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a	15			0,200		0,150	0,050			
	b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a	960			15,700		10,200	0,500		3,000	0,090
	b							2,000			

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energie-	a	100			2,000		1,500	0,500			
einsparung	b										
3.8. Buch-	a	200			1,200		0,780				
führung	b							0,400			
3.9. Bodenzwischen-	a										
erwerb	b										
3.10. Verpachtungs-	a										
prämie	b										
3.11. Umstellungen	a	120	1 100	ha	22,660		16,160	4,500			
im Weinbau	b										
3.12. Umstellungs-	a										
prämie	b										
3. Insgesamt	a	6 865			140,760		50,540	15,300	3,500	45,000	0,750
Maßnahmen 3.	b							7,400	14,000	164,000	8,250
(einzelbetriebliche Maßnahmen)											
4. Marktstrukturverbesserung											
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1. Molkerei-	a	2			0,625		0,525	0,100			
struktur	b										
4.1.2. Schlachthof-	a										
struktur	b										
4.1.3. Obst und	a	12			8,000		5,700	1,300			
Gemüse	b							0,600			
4.1.4. Blumen und	a										
Zierpflanzen	b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung	a										
von Kartoffeln	b										
4.1.6. Seefisch-	a										
märkte	b										

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker- a										
fabriken b										
4.1.8. Maßnahmen gem. a										
EG-VO-355/77 b										
4.1. Insgesamt a	14			8,625		6,225	1,400			
Maßnahmen 4.1. b							0,600			
(einzelne Bereiche)										
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Start- a	20			1,900		1,100	0,800			
beihilfen b										
4.2.2. Investitions- a	25			25,300		19,500	3,800			
beihilfen b							2,700			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen a										
Obst und Gemüse b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher a										
Erzeugnisse b										
4.3.3.1. Startbeihilfen a										
Hopfen b										
4.3.3.2. Beihilfen a										
Hopfen b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt a	45			27,200		20,600	4,600			
(Maßnahmen 4.2. b							2,700			
und 4.3.)										
4. Insgesamt a	59			35,825		26,825	6,000			
(Marktstruktur) b							3,300			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a	5			0,650			0,550			
b							0,100			

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung natur- a	4	2 100	ha	13,200		4,200	9,000			
gegebener Nachteile b										
5.2. und 5.3. Ausgleich des a	13	44	km	15,800		8,100	6,700			
Wasserabflusses usw. b							0,900			
5.4. Ländliche a	95	115	km	9,906		5,406	0,500			
Wege b							6,000			
5.5. Wasserversorgungs- a	38	236 000	VSE	34,100		15,200	2,400			
Anlagen b							11,600			
5.6. Abwasser- a	58			65,450		25,458	7,592			
Anlagen b							20,400			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. a	213			139,106		58,364	26,742			
(Wasser- und Kulturbau) b							39,000			
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche a	310	1 300	ha	6,500		3,100	2,800			
und sonstige forstliche Maßnahmen b										
6.8. Forstwirtschaftliche a	37			0,530		0,330	0,200			
Zusammenschlüsse b										
6.9. Forstwirtschaftliche a	31	170	km	5,250		1,350	2,500			
Wege b										
6. Insgesamt Maßnahmen 6. a	378			12,280		4,780	5,500			
(Forstliche Maßnahmen) b										
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungs- a	3	227 400	Kühe	6,127	0,030	3,997	2,100			
prüfungen, Kontrollringe b										
7.1.2. Leistungsprüfungs- a										
Anstalten b										
7.1. Insgesamt a	3			6,127	0,030	3,997	2,100			
Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) b										

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer											
7.2.1. Anpassungshilfe	a				0,010			0,010			
	b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a	15			0,600		0,200	0,200			
	b							0,300			
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a	15			0,610		0,200	0,210			
	b							0,300			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen)	a				6,737	0,030	4,197	2,310			
	b							0,300			
8. Küstenschutz											
8.1. Vorarbeiten	a										
	b										
8.2. Sperrwerke	a										
	b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a										
	b										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz)	a										
	b										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.)	a				424,936	0,030	162,730	90,056	7,500	45,000	0,750
	b							69,196	14,000	164,000	8,250
	a + b				424,936	0,030	162,730	159,252	21,500	209,000	9,000
Bundesanteil	a							54,033	4,500		0,450
	b							41,518	8,400		4,950
	a + b							95,551	12,900		5,400
Landesanteil	a							36,023	3,000		0,300
	b							27,678	5,600		3,300
	a + b							63,701	8,600		3,600

Übersicht 11

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Land: Baden-Württemberg
Haushaltsjahr 1980

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle a	10	85 000	ha	1,100		0,100	0,600			
Vorplanung b							0,250			
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungs- a	43	40 000	ha	84,349	4,500	18,081	18,159	0,700		
verfahren b							36,779		20,830	1,000
2.2. Weinbergs- a	14	750	ha	40,865	1,500	8,897	8,935	0,300		
Flurbereinigungen b							18,098		10,250	0,492
2.3. Beschleunigte a	14	8,500	ha	7,609		1,722	1,729			
Zusammenlegung b							3,503		1,983	0,095
2.4. Freiwilliger a	50	150	ha	0,120		0,010	0,110			
Landtausch b										
2.5. Langfristige Verpachtung a	250	1 100	ha	1,057			0,557			
in der Flurbereinigung b							0,243			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. a	371	50 500	ha	134,000	6,000	28,710	29,490	1,000		
(Flurbereinigung) b							58,623		33,063	1,587
1. und 2. Insgesamt a	381	135 500	ha	135,100	6,000	28,810	30,090	1,000		
(Maßnahme 1. und 2.) b							58,873		33,063	1,587
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben a	705			198,100	17,000	24,365	5,185	11,400	93,150	1,280
und Kooperationen b							12,700	27,900	380,500	11,630
3.2. Ausgleichs- a	19 500			24,500			24,500			
zulage b										
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und a	10			0,500		0,150			0,350	0,004
Überbrückungshilfe b									15,200	0,720
3.5. Investitionshilfen für a	10			0,240		0,225	0,015			
Nebenerwerbslandwirte b										
3.6. Verbesserung a	1 550			22,350		16,145	2,705		1,500	0,016
des Wohnteils b							1,740		26,500	1,350

noch Übersicht 11

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung	a	150			5,600		4,200	1,400			
	b							0,100			
3.8. Buchführung	a	666			1,400						
	b							1,300			
3.9. Bodenzwischenerwerb	a	10	50	ha	1,110		0,110		1,000		
	b										
3.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
3.11. Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
3.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	22 601			253,800	17,000	45,195	33,805	12,400	95,000	1,300
	b							15,840	27,900	422,200	13,700
4. Marktstrukturverbesserung											
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1. Molkereistruktur	a	5			2,300		1,300	0,500			
	b										
4.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
4.1.3. Obst und Gemüse	a	25			21,000		16,400	1,500			
	b							2,700			
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a	2			0,900		0,700	0,200			
	b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a										
	b										
4.1.6. Seefischmärkte	a										
	b										

noch Übersicht 11

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapital Marktmittel	Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker-	a										
fabriken	b										
4.1.8. Maßnahmen gem.	a	50			46,000	9,000	32,400	0,600			
EG-VO-355/77	b							2,900			
4.1. Insgesamt	a	82			70,200	9,000	50,800	2,900			
Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	b							5,600			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
4.2.1. Start-	a	35			13,500		8,500	5,000			
beihilfen	b										
4.2.2. Investitions-	a	40			33,000		26,400	3,100			
beihilfen	b							2,800			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
4.3.1. Startbeihilfen	a										
Obst und Gemüse	b										
4.3.2. Startbeihilfen fisch-	a										
wirtschaftlicher Erzeugnisse	b										
4.3.3.1. Startbeihilfen	a										
Hopfen	b										
4.3.3.2. Beihilfen	a										
Hopfen	b										
4.3.4. Obstbaumrodungen	a										
4.2. und 4.3. Insgesamt	a	75			46,500		34,900	8,100			
(Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	b							2,800			
4. Insgesamt	a	157			116,700	9,000	85,700	11,000			
(Marktstruktur)	b							8,400			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen											
5.0. Vorarbeiten	a	4			0,500			0,500			
	b										

noch Übersicht 11

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	25	1 400	ha	9,300		5,138	0,962			
	b							2,580		6,500	0,218
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a	36	30	km	32,300		11,000	4,500			
	b							14,000		15,000	0,740
5.4. Ländliche Wege	a	120	470	km	74,900		40,428	12,672			
	b							18,000		50,700	2,228
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a	42	55 000	VSE	33,800		21,400	0,400			
	b							10,700			
5.6. Abwasser-Anlagen	a	60	48 000	EGW	58,700		31,700	5,000			
	b							21,000			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a	287			209,500		109,666	24,034			
	b							66,280		72,200	3,186
6. Forstliche Maßnahmen											
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a	2,000	9,300	ha	8,000		4,200	3,800			
	b										
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	35			3,800		2,400	0,200			
	b							0,200			
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a	250	380	km	15,700		7,200	7,200			
	b							0,800			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a	2 285			27,500		13,800	11,200			
	b							1,000			
7. Weitere Maßnahmen											
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung											
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a	28			15,600		6,800	8,800			
	b										
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a	2			0,750			0,750			
	b										
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a	30			16,350		6,800	9,550			
	b										

noch Übersicht 11

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a										
b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a	10			1,200		0,900	0,200			
b							0,100			
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) a	10			1,200		0,900	0,200			
b							0,100			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen) a				17,550		7,700	9,750			
b							0,100			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a										
b										
8.2. Sperrwerke a										
b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a										
b										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz) a										
b										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.) a				760,150	32,000	290,871	119,879	13,400	95,000	1,300
b							150,493	27,900	527,463	18,473
a + b				760,150	32,000	290,871	270,372	41,300	622,463	19,773
Bundesanteil a							71,927	8,040		0,780
b							90,296	16,740		11,084
a + b							162,223	24,780		11,864
Landesanteil a							47,952	5,360		0,520
b							60,197	11,160		7,389
a + b							108,149	16,520		7,909

Übersicht 12

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Land: Bayern
Haushaltsjahr 1980

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	5	70 000	ha	0,550		0,050	0,100			
	b							0,300			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	100	90 000	ha	260,000	20,000	34,500	30,500	20,000		
	b							136,000			4,750
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	5	400	ha	21,000		5,000	4,000			
	b							10,000			0,200
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	15	5 000	ha	6,000		1,400	1,600			
	b							2,000			0,050
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	150	600	ha	0,600		0,100	0,300			
	b							0,200			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a	700	3 000	ha	1,600			1,200			
	b							0,200			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	970	99 000	ha	289,200	20,000	41,000	37,600	20,000		
	b							148,400			5,000
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a	975	169 000	ha	289,750	20,000	41,050	37,700	20,000		
	b							148,700			5,000
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a	1 170			335,000		81,200	9,100	15,200	147,000	1,470
	b							16,400	69,000		24,010
3.2. Ausgleichszulage	a	40 000			55,000			55,000			
	b										
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a	200			20,000		11,000			9,000	0,090
	b										2,490
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a	3 950			88,000		68,500	10,500		9,000	0,090
	b										1,850

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung	a	390			7,900		5,930	0,970			
	b										
3.8. Buchführung	a	1 300			4,600		1,870				
	b							2,126			
3.9. Bodenzwischenerwerb	a										
	b										
3.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
3.11. Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
3.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	47 010			510,500		168,500	75,570	15,200	165,000	1,650
	b							18,526	69,000		28,350
4. Marktstrukturverbesserung											
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1. Molkereistruktur	a	15			0,900		0,400	0,500			
	b							2,315			
4.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
4.1.3. Obst und Gemüse	a	7			8,500		6,406	0,294			
	b							1,206			
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a										
	b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a	2			1,800		1,350	0,200			
	b							0,086			
4.1.6. Seefischmärkte	a										
	b										

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken a										
b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a	5			14,500	3,625	9,425	0,500			
b							0,768			
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) a	29			25,700	3,625	17,581	1,494			
b							4,375			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Startbeihilfen a	56			8,125		6,770	1,155			
b							0,170			
4.2.2. Investitionsbeihilfen a	17			12,350	0,875	8,800	1,275			
b							1,178			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse a										
b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse a										
b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen a										
b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen a										
b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) a	73			20,475	0,875	15,570	2,430			
b							1,348			
4. Insgesamt (Marktstruktur) a	102			46,175	4,500	33,151	3,924			
b							5,723			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a	37			2,200			0,200			
b							1,000			

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung natur-	a										
gegebener Nachteile	b							0,600			0,080
5.2. und 5.3. Ausgleich des	a	45	1 550	ha	55,000		7,000				
Wasserabflusses usw.	b							49,400			2,170
5.4. Ländliche	a	390	540	km	82,000		52,000	20,000			
Wege	b							10,000			3,450
5.5. Wasserversorgungs-	a	14	22 000	VSE	38,700		9,700	18,000			
Anlagen	b							2,000			2,800
5.6. Abwasser-	a	108	43 000	EGW	55,000		24,700	21,300			
Anlagen	b										5,500
5. Insgesamt Maßnahmen 5.	a	594			232,900		93,400	59,500			
(Wasser- und Kulturbau)	b							63,000			14,000
6. Forstliche Maßnahmen											
6.1. bis 6.7. Waldbauliche	a										
und sonstige	b										
forstliche Maßnahmen											
6.8. Forstwirtschaftliche	a	180			1,475		0,975	0,500			
Zusammenschlüsse	b										
6.9. Forstwirtschaftliche	a	360	570	km	28,400	4,200	7,160	9,040			
Wege	b							6,000			0,260
6. Insgesamt Maßnahmen 6.	a	540			29,875	4,200	8,135	9,540			
(Forstliche Maßnahmen)	b							6,000			0,260
7. Weitere Maßnahmen											
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung											
7.1.1. Milchleistungs-	a										
prüfungen, Kontrollringe	b										
7.1.2. Leistungsprüfungs-	a	3			2,800			1,850			
Anstalten	b										
7.1. Insgesamt	a	3			2,800			1,850			
Maßnahmen 7.1.	b										
(Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)											

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a	1			0,005			0,005			
b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a	25			4,000	0,600	2,400	0,200			
b							0,600			
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) a	26			4,005	0,600	2,400	0,205			
b							0,600			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen) a				6,805	0,600	2,400	2,055			
b							0,600			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a										
b										
8.2. Sperrwerke a										
b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a										
b										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz) a										
b										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.) a				1 116,005	29,300	346,636	188,289	35,200	165,000	1,650
b							242,549	69,000		47,610
a + b				1 116,005	29,300	346,636	430,838	104,200	165,000	49,260
Bundesanteil a							112,973	21,120		0,990
b							145,530	41,400		28,566
a + b							258,503	62,520		29,556
Landesanteil a							75,316	14,080		0,660
b							97,019	27,600		19,044
a + b							172,335	41,680		19,704

Übersicht 13

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Land: Saarland
Haushaltsjahr 1980

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle	a	1	8 000	ha	0,050			0,050			
Vorplanung	b										
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungs-	a	23	14 000	ha	3,100	0,100	0,600	2,000	0,200		
verfahren	b							0,100		0,070	0,002
2.2. Weinbergs-	a										
Flurbereinigungen	b										
2.3. Beschleunigte	a	35	22 000	ha	4,100		0,800	2,600	0,400		
Zusammenlegung	b							0,100		0,210	0,008
2.4. Freiwilliger	a										
Landtausch	b										
2.5. Langfristige Verpachtung	a	20	100	ha	0,050			0,050			
in der Flurbereinigung	b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2.	a	78	36.100	ha	7,250	0,100	1,400	4,650	0,600		
(Flurbereinigung)	b							0,200		0,280	0,010
1. und 2. Insgesamt	a	79	44 100	ha	7,300	0,100	1,400	4,700	0,600		
(Maßnahme 1. und 2.)	b							0,200		0,280	0,010
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	a	80			15,600		5,800	1,000	2,000	4,000	0,050
und Kooperationen	b							0,750	1,000	19,000	0,700
3.2. Ausgleichs-	a										
zulage	b										
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und	a	10			0,500		0,250			0,250	0,010
Überbrückungshilfe	b										
3.5. Investitionshilfen für	a	30			0,500		0,400	0,100			
Nebenerwerbslandwirte	b										
3.6. Verbesserung	a	30			0,600		0,200	0,200			
des Wohnteils	b										

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energie- a	25			0,700		0,600	0,100			
einsparung b										
3.8. Buch- a										
führung b							0,050			
3.9. Bodenzwischen- a		50	ha	0,600		0,200		0,400		
erwerb b										
3.10. Verpachtungs- a										
prämie b										
3.11. Umstellungen a				0,010			0,010			
im Weinbau b										
3.12. Umstellungs- a										
prämie b										
3. Insgesamt a	175			18,510		7,450	1,410	2,400	4,250	0,060
Maßnahmen 3. (einzelbetriebliche Maßnahmen) b							0,800	1,000	19,000	0,700
4. Marktstruktur-verbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
4.1.1. Molkerei- a										
struktur b										
4.1.2. Schlachthof- a										
struktur b										
4.1.3. Obst und a										
Gemüse b										
4.1.4. Blumen und a										
Zierpflanzen b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung a										
von Kartoffeln b										
4.1.6. Seefisch- a										
märkte b										

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker-	a										
fabriken	b										
4.1.8. Maßnahmen gem.	a										
EG-VO-355/77	b										
4.1. Insgesamt	a										
Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	b										
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
4.2.1. Start-	a										
beihilfen	b										
4.2.2. Investitions-	a										
beihilfen	b										
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
4.3.1. Startbeihilfen	a										
Obst und Gemüse	b										
4.3.2. Startbeihilfen fisch-	a										
wirtschaftlicher Erzeugnisse	b										
4.3.3.1. Startbeihilfen	a										
Hopfen	b										
4.3.3.2. Beihilfen	a										
Hopfen	b										
4.3.4. Obstbaumrodungen	a										
4.2. und 4.3. Insgesamt	a										
(Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	b										
4. Insgesamt	a										
(Marktstruktur)	b										
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen											
5.0. Vorarbeiten	a	2			0,200			0,200			
	b										

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile a										
b										
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw. a		8	km	2,000		0,700	1,300			
b							1,700		8,000	0,300
5.4. Ländliche Wege a	15	15	km	3,100		1,500	1,500			
b							0,100		6,200	0,150
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen a		15 000	VSE	5,650		2,500	0,650			
b							0,500		4,000	0,150
5.6. Abwasser-Anlagen a		26 000	EGW	7,900		2,700	3,800			
b							0,800		10,000	0,416
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau) a	17			18,850		7,400	7,450			
b							3,100		28,200	1,016
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen a		120	ha	0,350		0,100	0,250			
b										
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse a										
b										
6.9. Forstwirtschaftliche Wege a	8	10	km	0,800		0,600	0,200			
b									0,300	0,010
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen) a	8			1,150		0,700	0,450			
b									0,300	0,010
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe a	4	6 000	Kühe	0,700		0,400	0,200			
b							0,100			
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten a										
b										
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) a	4			0,700		0,400	0,200			
b							0,100			

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a										
b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a	2			0,300		0,250	0,050			
b										
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) a	2			0,300		0,250	0,050			
b										
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen) a				1,000		0,650	0,250			
b							0,100			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a										
b										
8.2. Sperrwerke a										
b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a										
b										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz) a										
b										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.) a				46,810	0,100	17,600	14,260	3,000	4,250	0,060
b							4,200	1,000	47,780	1,736
a + b				46,810	0,100	17,600	18,460	4,000	52,030	1,796
Bundesanteil a							8,556	1,800		0,036
b							2,520	0,600		1,042
a + b							11,076	2,400		1,078
Landesanteil a							5,704	1,200		0,024
b							1,680	0,400		0,694
a + b							7,384	1,600		0,718

Übersicht 14

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Land: Berlin
Haushaltsjahr 1980

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a										
	b										
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a										
	b										
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a										
	b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a										
	b										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a										
	b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a										
	b										
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a										
	b										
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a	8			1,809		0,650	0,279	0,410	0,470	0,009
	b										0,074
3.2. Ausgleichszulage	a	9			0,036			0,036			
	b										
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a										
	b										
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a	2	2		0,030		0,023	0,007			
	b										

noch Übersicht 14

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energie-einsparung a	10	15		1,000		0,750	0,250			
b										
3.8. Buch-führung a										
b										
3.9. Bodenzwischen-erwerb a	2	5	ha	1,186	0,109		0,090	0,987		
b										
3.10. Verpachtungs-prämie a										
b										
3.11. Umstellungen im Weinbau a										
b										
3.12. Umstellungs-prämie a										
b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (einzelbetriebliche Maßnahmen) a	31			4,061	0,109	1,423	0,662	1,397	0,470	0,009
b										0,074
4. Marktstruktur-verbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
4.1.1. Molkerei-struktur a										
b										
4.1.2. Schlachthof-struktur a										
b										
4.1.3. Obst und Gemüse a										
b										
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen a										
b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln a										
b										
4.1.6. Seefisch-märkte a										
b										

noch Übersicht 14

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken a										
b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a										
b										
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) a										
b										
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Startbeihilfen a										
b										
4.2.2. Investitionsbeihilfen a										
b										
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse a										
b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse a										
b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen a										
b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen a										
b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) a										
b										
4. Insgesamt (Marktstruktur) a										
b										
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a	1			0,125			0,125			
b										

noch Übersicht 14

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile a										
b										
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw. a										
b										
5.4. Ländliche Wege a	3			0,122			0,122			
b										
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen a										
b										
5.6. Abwasser-Anlagen a	1			0,116			0,116			
b										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. a	5			0,363			0,363			
(Wasser- und Kulturbau) b										
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen a										
b										
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse a										
b										
6.9. Forstwirtschaftliche Wege a										
b										
6. Insgesamt Maßnahmen 6. a										
(Forstliche Maßnahmen) b										
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe a										
b										
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten a										
b										
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) a										
b										

noch Übersicht 14

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf					
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2 Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer											
7.2.1. Anpassungshilfe	a										
	b										
7.2.2. Landarbeiter-	a										
Wohnungsbau	b										
7.2. Insgesamt	a										
Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	b										
7. Insgesamt	a										
Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen)	b										
8. Küstenschutz											
8.1. Vorarbeiten	a										
	b										
8.2. Sperrwerke	a										
	b										
8.3. Neubau von Schutz-	a										
werken, Buhnen usw.	b										
8. Insgesamt	a										
Maßnahmen 8. (Küstenschutz)	b										
Mittelbedarf insgesamt	a				4,424	0,109	1,423	1,025	1,397	0,470	0,009
(Maßnahmen 1. bis 8.)	b										0,074
	a + b				4,424	0,109	1,423	1,025	1,397	0,470	0,083
Bundesanteil	a							0,615	0,838		0,006
	b										0,044
	a + b							0,615	0,838		0,050
Landesanteil	a							0,410	0,559		0,003
	b										0,030
	a + b							0,410	0,559		0,033

Übersicht 15

Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1981

– Beträge in Millionen DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf							
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Einzelbetriebliche Maßnahmen	Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Kustenschutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	264,850	168,310	96,540	0,175	24,175	62,400	3,450	62,522	1,628	9,500	94,000
Hamburg	20,060	12,856	7,204	–	–	2,310	1,030	8,479	–	0,041	8,200
Niedersachsen	540,460	336,076	204,384	0,500	67,580	133,930	18,000	184,850	3,600	14,000	118,000
Bremen	25,244	17,063	8,181	–	–	1,758	3,400	0,350	0,350	0,220	19,166
Nordrhein-Westfalen	279,842	167,905	111,937	1,200	100,200	83,997	6,245	80,000	–	8,200	–
Hessen	167,262	100,357	66,905	0,710	31,725	45,057	2,025	80,227	4,750	2,768	–
Rheinland-Pfalz	205,000	123,000	82,000	0,200	59,200	52,720	9,300	75,070	5,800	2,710	–
Baden-Württemberg	364,970	218,982	145,988	0,970	99,000	118,950	20,800	103,000	12,300	9,950	–
Bayern	759,700	455,820	303,880	0,700	259,000	248,770	14,500	178,100	21,900	36,730	–
Saarland	29,060	17,436	11,624	0,050	6,200	7,720	0,100	14,120	0,500	0,370	–
Berlin	2,492	1,495	0,997	–	–	2,492	–	–	–	–	–
insgesamt	2 658,940	1 619,300	1 039,640	4,505	647,080	760,104	78,850	793,718	50,828	84,489	239,366
Bundesanteil				2,703	388,248	456,062	47,310	476,231	30,497	50,693	167,556
Länderanteil				1,802	258,832	304,042	31,540	317,487	20,331	33,796	71,810

Übersicht 16

Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1982

– Beträge in Millionen DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf							
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Einzelbetriebliche Maßnahmen	Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	280,740	178,444	102,296	0,175	24,175	66,990	4,350	73,622	1,858	9,570	100,000
Hamburg	12,990	7,974	5,016	–	–	2,390	0,550	8,210	–	0,040	1,800
Niedersachsen	540,460	336,076	204,384	0,500	67,580	133,930	18,000	184,850	3,600	14,000	118,000
Bremen	18,578	12,397	6,181	–	–	1,758	3,400	0,350	0,350	0,220	12,500
Nordrhein-Westfalen	242,987	145,792	97,195	1,200	100,250	78,837	4,500	50,000	–	8,200	–
Hessen	170,645	102,387	68,258	0,710	31,725	46,340	2,025	82,227	4,750	2,868	–
Rheinland-Pfalz	210,000	126,000	84,000	0,200	61,200	54,920	9,300	75,570	6,000	2,810	–
Baden-Württemberg	367,870	220,722	147,148	0,970	99,000	122,300	20,800	103,000	12,300	9,500	–
Bayern	766,100	459,660	306,440	0,700	260,000	251,510	14,500	179,360	21,900	38,130	–
Saarland	28,960	17,376	11,584	0,050	6,500	7,830	0,100	13,590	0,550	0,340	–
Berlin	2,489	1,493	0,996	–	–	2,489	–	–	–	–	–
insgesamt	2641,819	1608,321	1033,498	4,505	650,430	769,294	77,525	770,779	51,308	85,678	232,300
Bundesanteil				2,703	390,258	461,576	46,515	462,467	30,785	51,407	162,610
Länderanteil				1,802	260,172	307,718	31,010	308,312	20,523	34,271	69,690

Übersicht 17

Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1983

– Beträge in Millionen DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf							
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Einzelbetriebliche Maßnahmen	Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	297,580	189,148	108,432	0,175	23,375	71,330	4,600	78,079	1,921	10,100	106,000
Hamburg	6,990	4,194	2,796	–	–	2,465	0,450	4,035	–	0,040	–
Niedersachsen	540,460	336,076	204,384	0,500	67,580	133,930	18,000	184,850	3,600	14,000	118,000
Bremen	18,578	12,397	6,181	–	–	1,758	3,400	0,350	0,350	0,220	12,500
Nordrhein-Westfalen	223,868	134,321	89,547	1,200	100,250	74,928	4,290	35,000	–	8,200	–
Hessen	175,312	105,187	70,125	0,710	31,725	47,007	2,025	86,227	4,750	2,868	–
Rheinland-Pfalz	215,000	129,000	86,000	0,200	62,200	58,520	9,300	75,570	6,300	2,910	–
Baden-Württemberg	370,370	222,222	148,148	0,970	99,000	124,800	20,800	103,000	12,300	9,500	–
Bayern	771,700	463,020	–	0,700	260,000	255,510	14,500	179,360	21,900	39,730	–
Saarland	29,750	17,850	11,900	0,050	6,800	7,940	0,150	13,860	0,600	0,350	–
Berlin	2,505	1,503	1,002	–	–	2,505	–	–	–	–	–
insgesamt	2652,113	1614,918	1037,195	4,505	652,930	780,693	77,515	760,331	51,721	87,918	236,500
Bundesanteil				2,703	391,758	468,416	46,509	456,199	31,032	52,751	165,550
Länderanteil				1,802	261,172	312,277	31,006	304,132	20,689	35,167	70,950

Übersicht 18

Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
Zusammenstellung für das Haushaltsjahr 1978 (Kassenmittel)
(Beträge in Millionen DM)
Soll-Ist-Vergleich

D = Öffentliche Darlehen
Z = Zuschüsse
ZZ = Zuschüsse für zinsverbilligte Darlehen

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf						
	– Soll –				– Ist –		
	Mittelansatz lt. Rahmenplan	Mittelansatz nach Änderungen++)	von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Mittel insgesamt	von dem Betrag in Sp. 5 entfallen auf Bund	von dem Betrag in Sp. 5 entfallen auf Land
	1	2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	218,092	218,514	137,109	81,405	218,486	137,092	81,394
Hamburg	15,397	15,212	9,727	5,485	15,533	9,920	5,613
Niedersachsen	475,330	476,239	295,116	181,123	479,913	297,321	182,592
Bremen	11,821	10,886	7,198	3,688	10,435	6,927	3,508
Nordrhein-Westfalen	246,622	247,079	148,247	98,832	240,744	144,446	96,298
Hessen	149,847	150,124	90,074	60,050	149,863	89,918	59,945
Rheinland-Pfalz	177,776	177,776	106,666	71,110	177,903	106,742	71,161
Baden-Württemberg	314,085	314,666	188,800	125,866	302,459	181,476	120,983
Bayern	554,167	555,193	333,116	222,077	555,193	333,116	222,077
Saarland	22,810	22,810	13,686	9,124	21,899	13,140	8,759
Berlin	2,450	0,436	0,262	0,174	0,954	0,572	0,382
Bundesgebiet	2 188,397	2 188,935	1 330,001	858,934	2 173,382	1 320,670	852,712

*) Änderungen gemäß Spalte 2 und länderübergreifende Umschichtungen
++) Die Änderungen resultieren aus einer länderübergreifenden Umschichtung

Übersicht 18

			von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf								
Agrarstrukturelle Vorplanung			Flurbereinigung								
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschicht.*)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschicht.*)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschicht.*)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschicht.*)	Ist
Z	Z	Z	D	D	D	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
0,120	0,166	0,166	1,500	3,125	3,124	16,467	13,242	13,242	0,603	0,443	0,443
0,500	0,485	0,485	4,500	4,575	4,575	46,480	48,339	48,339			
1,200		0,841		12,575	12,575	94,222	95,845	95,845			
0,880	0,880	0,880	3,000	2,006	2,006	25,125	26,347	26,347			
0,050	0,028	0,028	4,000	4,123	4,122	45,000	48,140	48,139			
0,700	0,694	0,679	1,000			84,400	89,512	89,502	1,500	1,095	1,094
0,500	0,309	0,309				190,510	191,744	191,744	4,190	3,836	3,836
0,040	0,040		0,400	0,960	1,020	4,572	4,052	3,322	0,014	0,014	0,010
3,990	2,602	3,388	14,400	27,364	27,422	506,776	517,221	516,480	6,307	5,388	5,382

noch Übersicht 18

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf					
	langfristige Verpachtung (Flurbereinigung)			freiwilliger Landtausch		
	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschicht.*)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschicht.*)	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	20	21	22	23	24	25
Schleswig-Holstein	0,010	0,010	0,009	0,400	0,180	0,180
Hamburg						
Niedersachsen	0,580	0,489	0,489	2,000	1,140	1,140
Bremen						
Nordrhein-Westfalen	0,450	0,019	0,019	0,250	0,140	0,139
Hessen	0,377	0,145	0,145		0,004	0,004
Rheinland-Pfalz	0,100	0,060	0,060	0,100	0,155	0,156
Baden-Württemberg	0,800	0,280	0,280	0,100	0,011	0,010
Bayern	0,800	0,771	0,771	0,500	0,600	0,600
Saarland	0,050	0,010	0,005			
Berlin						
Bundesgebiet	3,167	1,784	1,778	3,350	2,230	2,229

noch Übersicht 18

von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf											
einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung									Langf. Verpacht. (Prämien)		
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschicht.*)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschicht.*)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschicht.*)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschicht.*)	Ist
D	D	D	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ			
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
27,302	25,304	25,303	13,811	15,568	15,565	18,739	13,809	13,809			
1,060	0,412	0,715	0,517	0,370	0,314	0,505	0,400	0,334			
54,790	66,905	66,905	44,820	38,526	42,176	18,670	16,300	16,300			
0,720	0,400	0,663	0,723	0,653	0,657	0,300	0,170	0,012			
28,530	24,159	25,801	33,072	24,896	20,244	15,368	10,148	10,148	0,080	0,133	0,133
14,777	16,057	16,057	18,098	16,423	16,225	5,932	4,369	4,369	0,050	0,021	0,021
18,000	14,980	14,968	17,240	16,066	16,086	7,000	6,000	6,000			
36,382	43,744	36,182	52,041	46,442	44,567	14,000	10,464	10,463			
74,000	84,543	84,543	82,122	84,425	84,424	25,980	20,557	20,557			
4,270	2,270	3,711	1,970	1,230	1,450	0,720	0,720	0,657			
1,840	0,150	0,575	0,467	0,134	0,172	0,143	0,010	0,065			
261,671	278,924	275,423	264,881	244,733	241,880	107,357	82,947	82,714	0,130	0,154	0,154

noch Übersicht 18

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf								
	Umstellungs-Prämie			Leistungsprüfungen			Umstellung im Weinbau		
	Soll lt. Rahmen-plan	Soll nach Um-schicht.*)	Ist	Soll lt. Rahmen-plan	Soll nach Um-schicht.*)	Ist	Soll lt. Rahmen-plan	Soll nach Um-schicht.*)	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	38	39	40	41	42	43	44	45	46
Schleswig-Holstein	2,250	1,916	1,916	6,350	6,517	6,517			
Hamburg				0,035	0,035	0,035			
Niedersachsen	1,400	1,227	1,227	9,170	9,465	9,464			
Bremen				0,080	0,080	0,080			
Nordrhein-Westfalen	1,300	1,078	1,077	6,850	6,570	6,569			
Hessen	0,600	0,348	0,348	2,063	2,263	2,263	0,135	0,082	0,073
Rheinland-Pfalz	0,060	0,053	0,052	1,840	2,123	2,123	2,000	1,660	1,659
Baden-Württemberg	0,250	0,241	0,241	7,900	7,089	7,089			
Bayern	1,200	1,233	1,233	1,850	1,591	1,591			
Saarland	0,090	0,030	0,070	0,290	0,290	0,158	0,010	0,010	
Berlin									
Bundesgebiet	7,150	6,126	6,164	36,428	36,023	35,889	2,145	1,752	1,732

noch Übersicht 18

von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf											
waldbauliche Maßnahmen			Landarb. Wohnungsbau, Anp. Hilfe			wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen					
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschicht.*)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschicht.*)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschicht.*)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschicht.*)	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ
47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58
1,033	1,033	1,033	2,500	1,958	1,958	57,088	65,382	65,363	5,919	5,172	5,172
	0,002					3,425	7,693	7,110			
2,200	2,046	2,116	3,700	3,692	3,691	171,120	173,101	173,101			
0,150	0,090	0,072	0,120	0,060	0,037	0,600	0,600	0,560			
3,750	1,630	1,629	0,300	0,016	0,016	53,000	63,129	58,901			
1,375	1,217	1,217	0,268	0,379	0,362	74,542	76,844	76,809			
3,000	1,753	1,828	0,410	0,652	0,652	69,276	72,712	72,760			
2,500	1,990	1,989	0,250	0,250	0,252	88,794	91,067	88,636	3,606	2,370	2,369
	13,375		1,005	0,664	0,664	126,400	128,321	128,321	16,100	14,359	14,358
0,250	0,250	0,076				8,880	11,680	10,490	0,950	0,950	0,866
14,258	10,011	9,960	8,553	7,671	7,632	653,125	690,529	682,051	26,575	22,851	22,765

noch Übersicht 18

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf					
	Maßnahmen aufgrund EG-VO			Marktstrukturgesetz		
	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschicht.*)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschicht.*)	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	59	60	61	62	63	64
Schleswig-Holstein	0,050			2,000	2,103	2,101
Hamburg				0,125		
Niedersachsen				11,000	5,877	5,797
Bremen				0,962	0,962	1,117
Nordrhein-Westfalen				1,300	1,281	1,280
Hessen				0,700	0,330	0,330
Rheinland-Pfalz				8,300	7,608	7,607
Baden-Württemberg	0,912	0,806	0,806	13,000	14,789	13,701
Bayern	12,000	9,661	9,661	6,825	6,058	6,058
Saarland						
Berlin						
Bundesgebiet	12,962	10,467	10,467	44,212	39,008	37,991

noch Übersicht 18

von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf								
Gesetz forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse			Verbesserung der Marktstruktur			Küstenschutz		
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschicht.*)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschicht.*)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschicht.*)	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
65	66	67	68	69	70	71	72	73
0,150	0,116	0,116	1,800	2,470	2,467	60,000	60,000	60,003
			0,500	0,300	1,026	9,230	6,000	6,000
0,600	0,769	0,769	10,070	9,574	9,608	93,730	93,730	93,730
			1,500	1,205	0,571	6,666	6,666	6,666
0,250	0,080	0,079	6,700	5,380	5,448			
0,300	0,735	0,735	1,625	1,673	1,673			
0,200	0,199	0,199	1,200	1,464	1,464			
0,300	0,366	0,365	5,650	3,456	4,235			
0,500	0,422	0,422	9,685	6,099	6,099			
0,004	0,004		0,300	0,300	0,063			
				0,142	0,143			
2,304	2,691	2,685	39,030	32,063	32,797	169,626	166,396	166,399

Übersicht 19

Zusammenstellung der Verpflichtungen für das Haushaltsjahr 1978

(Soll-Ist-Vergleich)

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Soll
Zeile b = Ist
D = Darlehen
Z = Zuschüsse
ZZ = Zinszuschüsse

Land		insgesamt	davon für	
			D Z	ZZ
1		2	3	4
Schleswig-Holstein	a	161,300	98,196	63,104
	b	131,917	79,334	52,583
Hamburg	a	11,111	9,759	1,352
	b	4,684	3,889	0,795
Niedersachsen	a	346,010	302,010	44,000
	b	343,700	301,300	42,400
Bremen	a	1,342	–	1,342
	b	0,130	–	0,130
Nordrhein-Westfalen	a	182,185	138,627	43,558
	b	182,185	153,400	28,785
Hessen	a	61,263	48,918	12,345
	b	28,919	16,803	12,116
Rheinland-Pfalz	a	122,320	102,620	19,700
	b	109,374	89,412	19,962
Baden-Württemberg	a	232,020	192,950	39,070
	b	199,203	160,833	38,370
Bayern	a	409,375	329,080	80,295
	b	384,335	304,040	80,295
Saarland	a	13,500	5,200	8,300
	b	3,463	1,323	2,140
Berlin	a	0,379	–	0,379
	b	0,379	–	0,379
insgesamt	a	1 540,805	1 227,360	313,445
	b	1 388,289	1 110,334	277,955
davon Bund	a	939,462	751,396	188,066
	b	792,706	679,866	112,840

noch Übersicht 19

Fälligkeiten: 1979		1980		1981		1982 und Folgejahre	
D Z	ZZ	D Z	ZZ	D Z	ZZ	D Z	ZZ
5	6	7	8	9	10	11	12
65,446	7,252	26,205	5,948	6,125	5,523	0,420	44,381
59,005	5,975	16,217	4,920	3,750	4,573	0,362	37,115
5,733	0,091	3,067	0,108	0,959	0,113	—	1,040
3,887	0,053	0,002	0,074	—	0,073	—	0,595
117,670	2,570	87,640	4,720	79,690	5,250	17,010	31,460
109,628	2,100	71,745	3,800	79,939	3,800	39,988	32,700
—	0,141	—	0,134	—	0,127	—	0,940
—	0,016	—	0,015	—	0,014	—	0,085
30,000	3,337	12,925	4,334	22,000	4,375	73,702	31,512
26,781	1,640	10,931	1,822	19,312	1,821	96,376	23,502
18,249	1,550	18,249	1,533	12,105	1,395	0,315	7,867
8,230	1,208	8,230	1,290	0,086	1,191	0,257	8,427
35,070	2,900	30,820	2,700	22,620	2,500	14,110	11,600
45,249	2,900	26,206	2,700	11,730	2,500	6,227	11,862
72,135	3,820	44,225	4,335	37,050	4,155	39,540	26,760
69,262	3,693	43,507	4,220	22,710	4,053	25,354	26,404
162,851	8,490	84,639	7,980	50,225	7,460	31,365	56,365
154,143	8,608	78,152	8,078	48,443	7,546	23,302	56,063
4,600	0,640	0,600	0,626	—	0,609	—	6,425
0,963	0,166	0,360	0,162	—	0,156	—	1,656
—	0,043	—	0,037	—	0,032	—	0,267
—	0,189	—	0,073	—	0,034	—	0,083
511,754	30,834	308,370	32,455	230,774	31,539	176,462	218,617
477,148	26,548	255,350	27,154	185,970	25,761	191,866	198,492
311,798	18,501	190,167	19,473	142,554	18,923	106,877	131,169
290,071	11,101	155,737	11,684	115,638	11,354	118,420	78,701

B. Sonderrahmenplan 1977 bis 1980 Programm für Zukunftsinvestitionen

Einführung

1. Das mehrjährige öffentliche Investitionsprogramm des Bundes und der Länder zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge (Programm für Zukunftsinvestitionen) zielt u. a. darauf ab, durch Modernisierung der öffentlichen Infrastruktur die Wachstumsbedingungen zu verbessern und damit einen Beitrag zur Wiedergewinnung und Sicherung eines hohen Beschäftigungsstandes zu leisten und die Umweltbedingungen zu verbessern.

   Das Programm sieht für den Zeitraum bis einschließlich 1980 Investitionen von insgesamt 16 Mrd. DM vor, die vom Bund mit 8,2 Mrd. DM, von den Ländern mit 3,4 Mrd. DM, von den Gemeinden mit 2,1 Mrd. DM und sonstigen Trägern mit 2,2 Mrd. DM finanziert werden sollen. Das Programm gliedert sich in folgende Bereiche:

   a) Verbesserungen im Verkehrssystem,
   b) rationelle und umweltfreundliche Energieverwendung,
   c) wasserwirtschaftliche Zukunftsvorsorge,
   d) Verbesserung der Wohnumwelt,
   e) Berufsbildung.

2. Im Anwendungsbereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" werden im Programmbereich „wasserwirtschaftliche Zukunftsvorsorge" Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung durch Wasserversorgungs-, Kläranlagen und Kanalisationen, zur Abwehr von Erosionen und Überschwemmungen und des Küstenschutzes gefördert. Im Programmbereich „Verbesserung der Wohnumwelt" ist die Förderung der Dorferneuerung als integrale Maßnahme der Agrarstrukturverbesserung vorgesehen.

   Die Gesamtausgaben der öffentlichen Hand für diese Programmteile werden sich auf 2,17 Mrd. DM belaufen, von denen 940 Millionen DM vom Bund und 580 Millionen DM von den Ländern aufzubringen sind.

3. Diese Maßnahmen werden nach den Regelungen des Artikels 91 a GG und des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in einem Sonderrahmenplan durchgeführt.

4. Der Planungsausschuß hat den Sonderrahmenplan für das Gesamtprogramm am 20. April 1977 beschlossen. Er enthält neben den Förderungsgrundsätzen die Mittelaufteilung auf die einzelnen Maßnahmen und die Länder. Die Auswahl der zu fördernden Projekte ist Sache der Länder. Die Länder teilen dem Bund die Projekte mit. Die im Jahr 1979 zu bewilligenden Projekte werden dem Bund bis zum 1. Mai 1980 mitgeteilt.

5. Abweichungen von diesem Rahmenplan, d. h. Veränderungen der für die Programmteile Küstenschutz, Wasserwirtschaft und Dorferneuerung vorgesehenen Mittel dürfen nur mit Zustimmung des Bundes erfolgen. Veränderungen innerhalb des Programmteils Wasserwirtschaft werden dem Bund mitgeteilt.

6. Eine kumulative Förderung von Vorhaben, die aus anderen Teilen des Programms für Zukunftsinvestitionen oder aus dem allgemeinen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gefördert werden, kommt nicht in Betracht, soweit sie nicht in den Förderungsgrundsätzen dieses Sonderrahmenplanes zugelassen ist. Das schließt nicht aus, daß im Bereich der Wasserwirtschaft klar abgrenzbare Bauabschnitte aus verschiedenen Teilen des Gesamtprogramms für Zukunftsinvestitionen und der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden können.

7. Im übrigen gelten die Ziffern 1 bis 4, 6 und 7 der Einführung zum Rahmenplan 1976 bis 1979 entsprechend auch für diesen Sonderrahmenplan.

Förderungsgrundsätze

Grundsätze für die Förderung des Küstenschutzes

Für die Förderung des Küstenschutzes im Tidegebiet der Nordsee gelten die Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz) des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1977 bis 1980.

Grundsätze für die Förderung der Wasserwirtschaft

Für die Förderung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen gelten die Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1977 bis 1980, eingeschränkt auf die Verwendungszwecke:

1. Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden und Gemeindeteilen
   - 1.1. Wasserversorgungsanlagen
   - 1.2. Abwasseranlagen
2. Abwehr von Erosion und Überschwemmung durch
   - 2.1. Talsperren
   - 2.2. Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche
   - 2.3. Wildbachverbauung
   - 2.4. Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden
   - 2.5. Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser

Die Maßnahmen werden abweichend von Ziffern 4.7. und 4.8. der vorgenannten Förderungsgrundsätze nur durch Zuschüsse gefördert.

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung von Maßnahmen der Dorferneuerung zur integralen Verbesserung der Agrarstruktur in Gemeinden und Ortsteilen von Gemeinden.

1.2.

Im Rahmen der Dorferneuerung können gefördert werden

1.2.1.

Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse,

1.2.2.

Hochwasserfreilegung im Ortsbereich,

1.2.3.

Erschließungsmaßnahmen,

1.2.4.

Erhaltung und Gestaltung landwirtschaftlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter,

1.2.5.

Neubau von landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, bei Wohnhaus-Neubauten jedoch nur dann, wenn die in § 39 Abs. 1 bis 4 des zweiten Wohnungsbaugesetzes zugelassenen Wohnflächen nicht überschritten werden,

1.2.6.

Modernisierung und Instandsetzung von landwirtschaftlichen Gebäuden durch

1.2.6.1.

Aus- und Umbau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und

1.2.6.2.

Aus- und Umbau von Gemeinschaftsanlagen,

1.2.7.

kleinere bauliche Maßnahmen, die zur Neugestaltung des Ortsbildes beitragen,

1.2.8.

Erwerb und Abbruch von Gebäuden im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Nummern 1.2.1. bis 1.2.7. und

1.2.9.

die für die Maßnahmen der Dorferneuerung verwendeten Planunterlagen; ausgenommen sind Bauleitpläne.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Maßnahmen der Dorferneuerung werden nur in solchen Gemeinden und Ortsteilen gefördert, deren Siedlungsstruktur durch die Land- und Forstwirtschaft wesentlich geprägt ist.

2.2.

Die Förderung der Dorferneuerung setzt voraus, daß die Maßnahmen auf der Grundlage eines Dorferneuerungsplanes durchgeführt werden und Bestandteil einer umfassenden Dorferneuerung sind. In Flurbereinigungsverfahren ist es ausreichend, wenn die Maßnahmen der Dorferneuerung im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan dargestellt sind (§ 41 FlurbG).

2.3.

Die Dorferneuerungsmaßnahmen müssen neben den Allgemeinen Grundsätzen in § 2 GemAgrG auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Rechnung tragen.

2.4.

Die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Vorplanung sind zu berücksichtigen.

2.5.

Empfänger der Mittel zur Förderung der Dorferneuerung können sein

2.5.1.

Gemeinden,

2.5.2.

Teilnehmergemeinschaften und Verbände der Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz und

2.5.3.

natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Maßnahmen der Dorferneuerung werden durch Zuschüsse gefördert.

3.2.

Für die Maßnahmen der Dorferneuerung nach Nummer 1.2. können Zuschüsse gewährt werden, und zwar

3.2.1.

für Maßnahmen nach Nummern 1.2.1. bis 1.2.3. bis zur Höhe von 90 % der Kosten,

3.2.2.

für Maßnahmen nach Nummern 1.2.4. und 1.2.7., soweit sie von öffentlichen Trägern durchgeführt werden, bis zur Höhe von 15 000 DM, soweit sie von privaten Trägern durchgeführt werden, bis zur Höhe von 30 % der Kosten, höchstens jedoch 15 000 DM. Die Länder können zulassen, daß in besonders gelagerten Fällen (z. B. Bauten von kulturhistorischem Wert) privaten Trägern mehr als 30 % gewährt werden, jedoch nicht mehr als 15 000 DM,

3.2.3.

für Maßnahmen nach Nummern 1.2.5. und 1.2.6.1., die nach den Grundsätzen für die Förderung von Einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung in der jeweils geltenden Fassung

3.2.3.1.

gefördert werden, bis zur Höhe von 10 % des Investitionsvolumens, höchstens jedoch 10 000 DM, soweit die Bestimmungen der Richtlinien des Rates Nummer 72/159/EWG und Nummer 75/268/EWG dies zulassen,

3.2.3.2.

nicht gefördert werden, bis zur Höhe von 15 % des Investitionsvolumens, höchstens jedoch 10 000 DM,

3.2.4.

für Maßnahmen nach Nummer 1.2.6.2. bis zur Höhe von 30 % der Kosten, höchstens jedoch 25 000 DM je Maßnahme,

3.2.5.

für Maßnahmen nach Nummer 1.2.8. bis zur Höhe von 90 % der Kosten abzüglich des Verwertungswertes.

3.3.

Für die Ausarbeitung des Dorferneuerungsplanes kann ein Zuschuß bis zur Höhe von 60 % der Kosten, höchstens jedoch 20 000 DM gewährt werden.

3.4.

Als förderungsfähige Kosten gelten die durch Rechnungen nachgewiesenen baren Aufwendungen. Die Mehrwertsteuer zählt nur dann zu den förderungsfähigen Ausgaben, wenn der Zuwendungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vornehmen kann.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den von den Zuwendungsempfängern anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Übersicht 1

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen

– Beträge in Millionen DM –

Land	Mittelansatz insgesamt (1977 bis 1980)	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf				Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln 1980
				Küstenschutz	Sicherung der Trinkwasserversorgung	Abwehr von Erosionen und Überschwemmungen	Dorferneuerung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schleswig-Holstein	181,189	119,000	62,189	102,856	52,000	13,000	13,333	44,561
Hamburg	12,617	8,500	4,117	9,300	—	3,317	—	—
Niedersachsen	343,870	219,320	124,550	130,000	124,400	43,600	45,870	84,570
Bremen	12,143	8,500	3,643	12,143	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	153,067	91,840	61,227	—	78,000	50,000	25,067	39,067
Hessen	106,600	63,960	42,640	—	68,000	9,000	29,600	24,542
Rheinland-Pfalz	118,867	71,320	47,547	—	74,800	14,200	29,867	30,667
Baden-Württemberg	210,667	126,400	84,267	—	150,000	18,000	42,667	55,400
Bayern	365,000	219,000	146,000	—	200,000	89,000	76,000	86,000
Saarland	19,266	11,560	7,706	—	15,000	—	4,266	5,000
Berlin	1,000	0,600	0,400	—	—	—	1,000	0,125
insgesamt	1 524,286	940,000	584,286	254,299	762,200	240,117	267,670	369,932
Bundesanteil				178,008	457,320	144,070	160,602	227,529
Landesanteil				76,291	304,880	96,047	107,068	142,403

Übersicht 2

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1980

– Beträge in Millionen DM –

a) Neu zu bewilligende Vorhaben in 1980
b) Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme	Gesamtzahl der im Programm vorgesehenen Vorhaben	Anzahl der 1980 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der 1980 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse – Bedarf an Kassenmitteln 1980 –	
1	2	3	4	5	
1. Küstenschutz	21	—	—	a)	—
				b)	55,700
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung					
2.1. Wasserversorgungsanlagen	251	11	54,800	a)	19,542
				b)	77,556
2.2. Abwasseranlagen	449	29	28,000	a)	6,000
				b)	83,905
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen					
3.1. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	30	4	6,705	a)	6,250
				b)	39,060
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Bodenabtrag durch Wasser	122	2	0,600	a)	0,250
				b)	26,040
4. Dorferneuerung	2,324	413	24,654	a)	2,300
				b)	53,329
insgesamt ...	—	—	114,759	a)	34,342
				b)	335,590
Bundesanteil				a)	20,605
				b)	206,924
Landesanteil				a)	13,737
				b)	128,666

Übersicht 3

Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Schleswig-Holstein

– Beträge in Millionen DM –

a) Neu zu bewilligende Vorhaben in 1980
b) Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme	Gesamtzahl der im Programm vorgesehenen Vorhaben	Anzahl der 1980 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der 1980 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse – Bedarf an Kassenmitteln 1980 –	
1	2	3	4	5	
1. Küstenschutz	10	—	—	a)	—
				b)	25,700
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung					
2.1. Wasserversorgungsanlagen	22	—	—	a)	—
				b)	7,556
2.2. Abwasseranlagen	20	—	—	a)	—
				b)	4,905
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen					
3.1. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	—	—	—	a)	—
				b)	—
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Bodenabtrag durch Wasser	6	—	—	a)	—
				b)	3,400
4. Dorferneuerung	12	*)	5,500	a)	2,000
				b)	1,000
insgesamt	—	—	5,500	a)	2,000
				b)	42,561
Bundesanteil				a)	1,200
				b)	28,107
Landesanteil				a)	0,800
				b)	14,454

*) Teilbewilligungen

Übersicht 4

Vorhaben des Mittelbedarfs des Landes Niedersachsen

– Beträge in Millionen DM –

a) Neu zu bewilligende Vorhaben in 1980
b) Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme	Gesamtzahl der im Programm vorgesehenen Vorhaben	Anzahl der 1980 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der 1980 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse – Bedarf an Kassenmitteln 1980 –
1	2	3	4	5
1. Küstenschutz	11	—	—	a) — b) 30,000
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung				
2.1. Wasserversorgungsanlagen	21	—	—	a) — b) 10,000
2.2. Abwasseranlagen	102	2	10,000	a) 5,000 b) 18,000
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen				
3.1. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	3	1	4,000	a) 4,000 b) 6,600
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Bodenabtrag durch Wasser	3	—	—	a) — b) 2,400
4. Dorferneuerung	108	—	—	a) — b) 8,570
insgesamt ...	—	—	14,000	a) 9,000 b) 75,570
Bundesanteil				a) 5,400 b) 48,342
Landesanteil				a) 3,600 b) 27,228

Übersicht 5

Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Nordrhein-Westfalen

– Beträge in Millionen DM –

a) Neu zu bewilligende Vorhaben in 1980
b) Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme	Gesamtzahl der im Programm vorgesehenen Vorhaben	Anzahl der 1980 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der 1980 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse – Bedarf an Kassenmitteln 1980 –
1	2	3	4	5
1. Küstenschutz	—	—	—	a) — b) —
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung				
2.1. Wasserversorgungsanlagen	53	—	—	a) — b) 20,000
2.2. Abwasseranlagen	—	—	—	a) — b) —
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen				
3.1. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	8	—	—	a) — b) 7,600
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Bodenabtrag durch Wasser	30	—	—	a) — b) 7,400
4. Dorferneuerung	336	—	—	a) — b) 4,067
insgesamt ...	—	—	—	a) — b) 39,067
Bundesanteil				a) — b) 23,440
Landesanteil				a) — b) 15,630

Übersicht 6

Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hessen

– Beträge in Millionen DM –

a) Neu zu bewilligende Vorhaben in 1980
b) Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme	Gesamtzahl der im Programm vorgesehenen Vorhaben	Anzahl der 1980 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der 1980 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse – Bedarf an Kassenmitteln 1980 –
1	2	3	4	5
1. Küstenschutz	—	—	—	a) — b) —
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung				
2.1. Wasserversorgungsanlagen	3	3	26,800	a) 14,542 b) —
2.2. Abwasseranlagen	—	—	—	a) — b) —
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen				
3.1. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	2	2	2,105	a) 2,000 b) —
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Bodenabtrag durch Wasser	—	—	—	a) — b) —
4. Dorferneuerung	102	—	—	a) — b) 8,000
insgesamt ...	—	—	28,905	a) 16,542 b) 8,000
Bundesanteil				a) 9,925 b) 6,617
Landesanteil				a) 4,800 b) 3,200

Übersicht 7

Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Rheinland-Pfalz

– Beträge in Millionen DM –

a) Neu zu bewilligende Vorhaben in 1980
b) Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme	Gesamtzahl der im Programm vorgesehenen Vorhaben	Anzahl der 1980 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der 1980 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse – Bedarf an Kassenmitteln 1980 –
1	2	3	4	5
1. Küstenschutz	—	—	—	a) —
				b) —
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung				
2.1. Wasserversorgungsanlagen	18	7	10,000	a) 1,000
				b) 5,000
2.2. Abwasseranlagen	40	27	18,000	a) 1,000
				b) 12,000
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen				
3.1. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	7	1	0,600	a) 0,250
				b) 0,500
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Bodenabtrag durch Wasser	18	2	0,600	a) 0,250
				b) 1,800
4. Dorferneuerung	1,128 *)	413 **)	19,154	a) 0,300
				b) 8,567
insgesamt	—	—	48,354	a) 2,800
				b) 27,867
Bundesanteil				a) 1,680
				b) 16,720
Landesanteil				a) 1,120
				b) 11,147

*) in 71 Gemeinden
**) in 55 Gemeinden

Übersicht 8

Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Baden-Württemberg

– Beträge in Millionen DM –

a) Neu zu bewilligende Vorhaben in 1980
b) Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme	Gesamtzahl der im Programm vorgesehenen Vorhaben	Anzahl der 1980 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der 1980 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse – Bedarf an Kassenmitteln 1980 –
1	2	3	4	5
1. Küstenschutz	—	—	—	a) — b) —
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung				
2.1. Wasserversorgungsanlagen	97	—	—	a) — b) 20,000
2.2. Abwasseranlagen	105	—	—	a) — b) 25,000
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen				
3.1. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	8	—	—	a) — b) 4,360
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Bodenabtrag durch Wasser	3	—	—	a) — b) 1,040
4. Dorferneuerung	510	—	—	a) — b) 5,000
insgesamt	—	—	—	a) — b) 55,400
Bundesanteil				a) — b) 33,240
Landesanteil				a) — b) 22,160

Übersicht 9

Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bayern

– Beträge in Millionen DM –

a) Neu zu bewilligende Vorhaben in 1980
b) Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme	Gesamtzahl der im Programm vorgesehenen Vorhaben	Anzahl der 1980 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der 1980 zu bewilligenden Vorhaben		Zuschüsse – Bedarf an Kassenmitteln 1980 –
1	2	3	4		5
1. Küstenschutz	—	—	—	a)	—
				b)	—
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung					
2.1. Wasserversorgungsanlagen	36	—	—	a)	—
				b)	15,000
2.2. Abwasseranlagen	182	—	—	a)	—
				b)	24,000
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen					
3.1. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	2	—	—	a)	—
				b)	20,000
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Bodenabtrag durch Wasser	62	—	—	a)	—
				b)	10,000
4. Dorferneuerung	102	—	—	a)	—
				b)	17,000
insgesamt	—	—	—	a)	—
				b)	86,000
Bundesanteil				a)	—
				b)	51,600
Landesanteil				a)	—
				b)	34,400

Übersicht 10

Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Saarland

– Beträge in Millionen DM –

a) Neu zu bewilligende Vorhaben in 1980
b) Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme	Gesamtzahl der im Programm vorgesehenen Vorhaben	Anzahl der 1980 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der 1980 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse – Bedarf an Kassenmitteln 1980 –
1	2	3	4	5
1. **Küstenschutz**	—	—	—	a) — b) —
2. **Sicherung der Trinkwasserversorgung**				
2.1. Wasserversorgungsanlagen	1	1	18,000	a) 4,000 b) —
2.2. Abwasseranlagen	—	—	—	a) — b) —
3. **Abwehr von Erosion und Überschwemmungen**				
3.1. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	—	—	—	a) — b) —
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Bodenabtrag durch Wasser	—	—	—	a) — b) —
4. **Dorferneuerung**	25	—	—	a) — b) 1,000
insgesamt ...	—	—	18,000	a) 4,000 b) 1,000
Bundesanteil				a) 2,400 b) 0,600
Landesanteil				a) 1,600 b) 0,400

Übersicht 11

Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Berlin

– Beträge in Millionen DM –

a) Neu zu bewilligende Vorhaben in 1980
b) Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme	Gesamtzahl der im Programm vorgesehenen Vorhaben	Anzahl der 1980 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der 1980 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse – Bedarf an Kassenmitteln 1980 –
1	2	3	4	5
1. Küstenschutz	—	—	—	a) — b) —
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung				
2.1. Wasserversorgungsanlagen	—	—	—	a) — b) —
2.2. Abwasseranlagen	—	—	—	a) — b) —
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen				
3.1. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	—	—	—	a) — b) —
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Bodenabtrag durch Wasser	—	—	—	a) — b) —
4. Dorferneuerung	1	—	—	a) — b) 0,125
insgesamt ...	—	—	—	a) — b) 0,125
Bundesanteil				a) — b) 0,075
Landesanteil				a) — b) 0,050